

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	5
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Deutscher Gewerkschaftsbund	6
Deutscher Caritasverband e.V.	19
Deutscher Landkreistag	31
Deutscher Städtetag	35
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Kassel	40
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.	46
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	63

Dr. Christian Mecke, Kassel.....	71
Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen.....	79
Bundesagentur für Arbeit	90

D. Stellungnahmen nicht eingeladenen Verbände

Sozialverband VdK Deutschland e.V. mit Ergänzung	106
SoVD - Sozialverband Deutschland	139
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.	147
Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.	157
GKV-Spitzenverband	167
Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation SGB IX GbR.....	182
Deutsches Rotes Kreuz e.V.	187

Mitteilung

Berlin, den 7. Mai 2020

Die 79. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 11. Mai 2020, 13 bis ca. 14.30 Uhr 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 MELH Sitzungssaal: MELH 3.101

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 14 87
Fax: +49 30 - 227 3 04 87

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

BT-Drucksache 19/18966

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten

BT-Drucksache 19/18686

Federführend:
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialen Schutz auch während der COVID-19-Pandemie umfassend gewährleisten

BT-Drucksache 19/18945

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzarbeitergeld Plus einführen

BT-Drucksache 19/18704

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

- e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern

BT-Drucksache 19/18705

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Haushaltsausschuss

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 11. Mai 2020, 13.00 – 14.30 Uhr

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Caritasverband e.V.

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städtetag

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Kassel

Dr. Christian Mecke, Kassel

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Gewerkschaftsbund

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II), BT-Drucksache 19/18966, vom 05.05.2020 zur Anhörung am 11.05.2020

Gravierenden negativen Auswirkungen schnell und wirksam begegnen – aber unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit

06.05.2020

I. Allgemeines

Mit dem Sozialschutz-Paket II sollen in Ergänzung und Ausweitung zu im März und April dieses Jahres erlassenen Gesetzesbündeln weitere Maßnahmen getroffen werden, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern. Zu diesem Artikelgesetz nimmt der DGB Stellung, wie er es auch bereits zur *Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen vom 24.04.2020*, welche dem Sozialschutz-Paket II Pate stand, ausführlich getan hat.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Recht

rec@dgb.de

Henriette-Herz- Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

II. Zu Art. 1 des Entwurfs – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

1. zu Nr. 2., § 421c

a) Ausweitung der Nebentätigkeitsmöglichkeit

Der DGB begrüßt die Ausweitung der Nichtanrechnung von Nebeneinkünften auf alle Tätigkeiten ergänzend zum Kurzarbeitergeld (Kug). Wir regen aber an, die Berechnungsbasis für die Nebeneinkünfte zu vereinfachen, damit sie für Beschäftigte und Arbeitgeber transparenter wird.

b) Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

Die Regelung sieht vor, das Kug aufzustocken auf 70/77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat. Die Aufstockung soll aber nur dann gewährt werden, wenn der Arbeitsausfall mehr als 50 Prozent beträgt. Der DGB begrüßt die Aufstockung. Angesichts der Tatsache, dass die Kurzarbeit in vielen Betrieben bereits im März 2020 begonnen hat, sollte die Anhebung jedoch vorgezogen werden. Die erste Stufe der Erhöhung sollte bereits ab dem dritten Bezugsmonat und die zweite Stufe bereits ab dem sechsten Monat greifen.

Vor allem mit Blick auf die derzeit stark betroffene Dienstleistungsbranche z.B. Gastgewerbe sind die Kug Sätze zu niedrig. Auch mit der geplanten Aufstockung kommen viele nicht über die den Hilfebedarf der Grundsicherung. Die 50 % Staffelung (Aufstockung nur bei mehr als 50% Arbeitsausfall) führt voraussichtlich zu erheblichem administrativem Aufwand.

Um zu erreichen, dass derzeit aufgrund tariflicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung gezahlte Aufstockungsbeträge nicht mit dem erhöhten Kug verrechnet werden, sollte der Gesetzgeber eine dringende Empfehlung zu entsprechenden Nachverhandlungen an die Tarif- und Arbeitsvertragsparteien aussprechen.

2. zu Nr. 3 § 421d)

Der DGB begrüßt die Verlängerung des ALG I für Personen, deren Arbeitslosengeld derzeit endet. Allerdings dürfte eine Verlängerung um 3 Monate nicht die Zielsetzung – Vermeidung von ALG II Bezug – erreichen. Der DGB empfiehlt deswegen eine Verlängerung um 6 Monate, aber bis längstens 31.12.2020. Für die Fälle, deren Arbeitslosengeld I Anspruch bereits im Mai oder Juni endet, steht auch nach drei Monaten sicher noch kein aufnahmefähiger Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Arbeitslosenversicherung müssen krisenbedingt hingenommen werden.

III. Zu Art. 2-5 des Entwurfs – Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Der Entwurf sieht nach wie vor die Einführung eines § 114 ArbGG und § 211 SGG vor.

Dies wird vom DGB und seinen Mitgliedsgewerkschaften abgelehnt. Der gewerkschaftliche Rechtsschutz vor den Arbeits- und Sozialgerichten als maßgeblicher Prozessvertreter auf Arbeitnehmer- und Versichertenseite einerseits, die Zuständigkeit für die Benennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf Arbeitnehmer- und Versichertenseite andererseits lehrt DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, solche Änderungen abzulehnen.

Auch wenn ggü. dem Referentenentwurf vom 9.4.2020 der nun vorliegende Entwurf einige Nachbesserungen hinsichtlich der §§ 114 ArbGG, 211 SGG enthält, so rechtfertigen die mit diesen Paragraphen vermeintlich angestrebten Ziele die Einführung solcher Grund- und Verfahrensrechte beschränkenden Regelungen nach wie vor nicht.

Die in Art. 2 und 4 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderungen führen zur Beeinträchtigung des durch Art. 20 GG gewährleisteten Prozessgrundrechts (Justizgewährleistungsansprüche: Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit), des durch Art. 103 Abs. 1 GG garantierten Anspruchs auf rechtliches Gehör, des europarechtlichen Justizgewährungsanspruch aus Art. 47 GRC und des völkerrechtlich abgesicherten Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK

Auch in Ansehung einer vom Bundestag so auch festgestellten Pandemielage sind effiziente und deutlich weniger einschneidende Maßnahmen als die im Entwurf vorgesehenen nicht bedacht worden, um das Ziel der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit als auch die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes zu erreichen:

- das Abstandsgebot und das Tagen in größeren Räumen;
- die Zurverfügungstellung von Desinfektionsmitteln/Atemschutzmasken;
- vergleichbare Maßnahmen wie bei der Durchführung der Abitur- oder Examensprüfungen in den Bundesländern (die in ihrer Besetzung derjenigen einer Kammerverhandlung beim Arbeitsgericht entsprechen);
- eine Terminierung von Verhandlungen nur in den Verfahren, die besonders wichtig und zügig durchführbar sind (etwa für Kündigungsschutz- und Leistungsklagen);
- die Verlegung von Verhandlungen in ein anderes öffentliches Gebäude, wenn der reguläre Verhandlungssaal zu klein ist, um Abstandsgebote einzuhalten.

So berücksichtigen die im Gesetzesentwurf avisierten Prozesseinschränkungen nicht die de lege lata vorhandenen Möglichkeiten (und: Notwendigkeiten), jeweils konkret vor Ort pandemiebedingte Gesichtspunkte in Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu berücksichtigen. Gleichwohl beschränkt sich der Gesetzesentwurf nicht auf die Ausnahme aufgrund der COVID-19-Lage, sondern geht darüber hinaus, da seine Regelungen an das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz anknüpfen. So kann die Lage gegeben sein, dass keine konkrete Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen besteht (z.B. weil die baulichen Voraussetzungen (große Räume, großer Mindestabstand usw.)). Darauf stellt der gesamte Entwurf jedoch nicht ab. Einzelfallprüfungen sind nicht vorgesehen. Vielmehr sollen die geplanten Neuregelungen dann ganz pauschal und

unabhängig von der konkreten Situation am jeweiligen Gericht gelten. Das ist unverhältnismäßig ausufernd und zu weitgehend.

1. Zuschaltung ehrenamtlicher Richter nur per Videokonferenz - § 114 Abs. 1, 2 ArbGG sowie § 211 Abs. 1, 2 SGG

Die durch §§ 114 Abs. 1, 2 ArbGG, 211 Abs. 1, 2 SGG iVm § 128a ZPO bzw. § 110a SGG geplanten Änderungen ermöglichen eine zeitweise Suspendierung der §§ 193 Abs. 1, 194 GVG dadurch, dass die Berufsrichterinnen und Berufsrichter weder im Sitzungssaal noch zum Zwecke der Beratung gleichzeitig gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern anwesend sein müssen. Damit wird den "Ehrenamtlichen" die Wahrnehmung elementaren Geschehens, das die mündliche Verhandlung ausmacht, abgeschnitten, während den Berufsrichter*innen die lebensnahen Erfahrungen aus der Vielfältigkeit des Arbeitslebens fehlen können:

- Die Zwischentöne im Gespräch, oft persönlichkeitsbezogen divergierend, bleiben verborgen.
- Es fehlt, auf jede Situation in der mündlichen Verhandlung mit angemessenen Fragen reagieren zu können.
- Der Gesetzesentwurf lässt offen, wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter vor der Verhandlung von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch machen können.
- Den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern werden die Praxiserfahrungen und Kompetenz der Ehrenamtlichen Richter*innen unmittelbar in der Verhandlungssituation nicht zur Verfügung stehen.

Zudem – hier schweigt der Gesetzesentwurf – ist eine Verlagerung der mündlichen Verhandlung per Video in den Privatbereich nicht zulässig. In Betracht kommen somit allenfalls Räume in anderen Gerichten, in Kanzleien oder Behörden.

Die Regelungen der §§ 114 ArbGG, 211 SGG führen auch nicht zum Rechtsfrieden, wenn die Verhandlungen durch unklare Prozesssituationen Rechtsunsicherheit schaffen.

Insbesondere aber wird der Spruchkörper getrennt. Es ist nicht nur, dass dies Anhörungsrügen nach sich ziehen wird; es wiegt vielmehr besonders schwer, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – durch "Abtrennen vom Spruchkörper in natura" – ggü. den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, die weiterhin "in natura" zusammen sitzen und beraten, statusdegradiert werden. Ehrenamtliche Richter sind jedoch Richter, nicht Richter 2. Klasse! Sie sind Teil des Spruchkörpers selbst, sie sind Teil des Gerichts. – sie müssen daher zeitgleich zusammen mit den Berufsrichtern persönlich im Gerichtssaal anwesend sein.

Die Relevanz der Einheitlichkeit des Spruchkörpers wird deutlich in der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, wonach eine geheime Beratung und Abstimmung i. S. d. § 193 Abs. 1 und § 194 GVG grundsätzlich die mündliche Beratung über den Streitgegenstand im Beisein, d.h. persönlicher Präsenz aller beteiligter Richterinnen und Richter, also auch der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, verlangt (BAG 26.3.2015 - 2 AZR 417/14 m. w. N.).

2. Teilnahme der Verfahrensparteien, Prozessbevollmächtigten und Beistände per Videokonferenz § 114 Abs. 3 ArbGG sowie § 211 Abs. 3 SGG

Die im vorliegenden Entwurf gewählte Formulierung, das Gericht „soll“ die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung von Amts wegen gestatten, impliziert – anders als die in § 128a ZPO vorhandene Formulierung „kann“ – nach wie vor ein Vorgehen und einen Druck dahingehend, dass der Trend unabhängig von Corona zu mündlichen Verhandlungen per Videokonferenz gehen soll.

Gegen die Regelungen der §§ 114 Abs. 3 ArbGG, 211 Abs. 3 SGG bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken:

a) Besondere Bedeutung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes im Arbeitsrecht

Das Recht auf rechtliches Gehör wird für technisch weniger Versierte und schlechter ausgestattete Personen bei Durchführung mündlicher Verhandlungen per Videokonferenz faktisch beeinträchtigt. Probleme der technischen Übertragung wie Bild- und Tonstörungen gehen i. d. R. zu Lasten der Parteien. Im Unterschied zum Einsatz von Videokonferenztechnik im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung handelt es sich bei Arbeitsgerichtsverfahren zudem um zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern streitig geführte Verfahren.

b) Datenschutz / Technikfragen der § 114 ArbGG-GE, 211 SGG-GE

Es bestehen weiterhin erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken in Bezug auf § 114 Abs. 2 ArbGG bzw. § 211 Abs. 2 SGG:

Unklar ist nach dem Entwurfstext, ob die "gerichtliche Stelle" der "Verantwortliche" ist, der die Software für die Übertragung zur Verfügung stellt. Dies aber hat Relevanz für die datenschutzrechtlich aufgegebenen Verpflichtungen zur Wahrung des Datengeheimnisses – insbesondere für einen ehrenamtlichen Richter, der "von zu Hause" aus Sachverhalte feststellt, sie würdigt und gegenüber dem Kollegium sein Votum abgibt.

Darüber hinaus wird durch die Nutzung frei verfügbarer Videoübertragungssysteme kein sicherer Übertragungsweg gewährleistet. Die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen ist ebenso wenig möglich wie die sichere persönliche Identifizierung der Prozessparteien. Hinzu kommt, dass keine Videomitschnitte zulässig sind. Dies aber ist jedenfalls im privaten Bereich nicht kontrollierbar.

Im Übrigen ist auf jene Prozessbeteiligten Rücksicht zu nehmen, die nicht in der Lage sind, die Technik zu beherrschen – ihnen darf aus dem Trend der Gerichte hin zu mündlichen Verhandlungen durch Videokonferenz kein Nachteil erwachsen. Der Justizgewährleistungsanspruch umfasst Rechtsschutz auch für diejenigen, die im Umgang mit der Justiz völlig unerfahren sind. Maßstab sind insoweit nicht die an Erfahrung starken, sondern die an Erfahrung schwachen Nutzerinnen und Nutzer der Justiz.

Abschließend: Die Nutzung frei verfügbarer Plattformen/Programme verbietet sich spätestens in dem Moment, wo personenbezogene Daten Dritter Gegenstand des Gesprächs sind.

All dies spricht gegen die im vorliegenden Entwurf geplanten Regelungen der § 114 Abs. 1-3 ArbGG-sowie § 211 Abs. 1 -3 SGG.

3. Verzicht auf mündliche Verhandlung ohne Zustimmung der Parteien - § 114 Abs. 4 ArbGG und § 211 Abs. 4 SGG

Für das Verfahren Dritter Instanz am BAG und BSG schließlich wird in den Absätzen 4 der §§ 114 ArbGG und 211 SGG bestimmt, dass eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren, das heißt ohne mündliche Verhandlung, und unabhängig davon, ob die Verfahrensbeteiligten damit einverstanden sind, ergehen können soll. Dies ist gar nicht nachvollziehbar, da gerade BAG und BSG über ausreichend große Räumlichkeiten verfügen, so dass auch in Zeiten von COVID-19 unter Wahrung des Abstandsgebots mündlich verhandelt werden kann.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum im nun vorliegenden Entwurf die im Referentenentwurf noch vorhandenen Fristenvorschriften dazu, dass das BAG den Zeitpunkt festlegen kann, bis wann im schriftlichen Verfahren in dritter Instanz Schriftsätze in Zeiten von Corona eingereicht werden können (§ 114 Abs. 5 ArbGG-RE vom 9.4.2020), gestrichen wurden –

sie sind wichtig in Zeiten von Corona, um coronabedingte Verzögerungen berücksichtigen zu können; sie fehlen jedoch jetzt.

4. Löschung der Regelungen zur Verlängerung der Kündigungsklagefrist – fehlende weitere Fristen Anpassungen

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum im vorliegenden Entwurf neben den Fristenfragen im Rahmen des schriftlichen Verfahren nun auch die im Referentenentwurf noch vorhandenen Regelungen zur coronabedingt notwendigen Verlängerung der Klagfrist für Kündigungsschutzklagen – Verlängerung der Klagfrist von 3 auf 5 Wochen (§ 4 KSchG) – fehlen.

Die Streichung der wichtigen und richtigen Verlängerung der Kündigungsklagefrist des § 4 KSchG in Pandemiezeiten auf 5 Wochen, wie im Referenten-Entwurf vom 9.4.2020 noch vorgesehenen, ist nicht nachvollziehbar.

Während des Zeitraums der Corona-Pandemie sind in § 5 KSchG zudem folgende weitergehende Regelungen vorzusehen:

- Verzicht auf Erfordernis der Glaubhaftmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KSchG) für Zeiten von Pandemie bzw. bei pandemiebedingter Unmöglichkeit.
- Zudem erforderlich ist die Aussetzung der weiteren Fristen für die (nachträgliche) Antragstellung (§ 5 Abs. 3 KSchG: innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Grundes der Fristversäumnis zulässig, spätestens innerhalb von 6 Monaten).

Zudem sind dringend weitere Anpassungen von Fristen- und Verfahrensfragen im Arbeits- und Sozialrecht, aber auch in weiteren Rechtsgebieten, nötig. Diese haben der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften seit Monaten adressiert, sie sind erneut angefügt.

Folgende Fristenregelungen sind insoweit aus unserer Sicht neben den bereits erörterten Anpassungsnotwendigkeiten des § 5 KSchG absolut noch nötig zu regeln (das DGB-Forderungspapier mit notwendigen Anpassungen zum Fristenregime liegt den Fraktionen vor):

- Erweiterte Ermöglichung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in allen Verfahrensordnungen;
- Verlängerung von Rechtsmittelbegründungsfristen;
- Hemmung von Verjährungsfristen sowie Hemmung arbeits- und sozialrechtlicher gesetzlicher und prozessualer Ausschlussfristen.
- Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften gehen davon aus, dass die mittlerweile eingearbeitete Anpassung des Art. 240 § 1 Abs. 3 Nr. 2 EGBGB (Ersetzung des Wortes „Arbeitsverhältnis“ durch die Worte „arbeitsrechtliche Ansprüche“) – die der DGB begrüßt – erhalten bleibt, um auf Gesetz (z.B. Mindestlohnansprüche), Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beruhende arbeitsrechtliche Ansprüche ebenfalls von dem Moratorium auszunehmen.

IV. Zu Art. 6 des Entwurfs – Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Mit Blick auf die angespannte Situation der sozialen Dienstleister begrüßt der DGB die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG), welches die Zielstellung verfolgt, durch Sicherung der Liquidität Liquiditätsengpässen der Träger zu vermeiden. Mit der gesetzlichen Änderung werden weitere Träger in den Schutz des Gesetzes übernommen. Das ist sehr zu begrüßen.

Aber bei der Umsetzung durch verschiedene Leistungsträger gibt es Unterschiede im Vorgehen, die z.T. bei gleichen Dienstleistern zu einer unterschiedlichen Zuschusshöhe führt. Daher ist eine Nachbesserung der gesetzlichen Regelung dahingehend erforderlich, dass eindeutig definiert werden muss, was als Grundlage der Zuschussberechnung gilt. Es sollte einem Leistungsträger nicht möglich

sein, willkürlich die Berechnungsgrundlage – hier der Gesamtumsatz der letzten 12 Monate – durch zusätzliche Kriterien zu verringern, um so Zuschüsse zu verhindern.

Ferner bedarf es einer Klarstellung, ob der Umsatz auf den gesamten Umsatz des Dienstleisters bei einem Träger bezogen wird, oder auf den Gesamtumsatz einer Maßnahme, die tatsächlich nicht mehr weitergeführt werden kann bzw. unterbrochen werden muss. Bei der Umsetzung sollte eine großzügige Bemessung erfolgen, weil diese Dienstleister in der Regel auf Grund der Gestaltung der Preisbildung keine Rücklagen bilden konnten. D.h. für den DGB: Die günstigere Berechnung ist die Zuschussberechnung bezogen auf ausgefallene Maßnahmen und nicht auf Basis des gesamten Umsatzes, wie es derzeit gehandhabt wird. Begründung: Es muss alles dafür getan werden, diese Träger adäquat zu unterstützen, da sie für die Wiederbelebung des Arbeitsmarktes künftig von immenser Bedeutung sind.

V. Zu Art. 7 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
Art. 12 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes,
Art. 13 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und
Art. 17 Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Mit den Regelungen in Art. 6 (Asylbewerberleistungsgesetz), Art. 11 (Bundesversorgungsgesetz) Art. 12 (SGB II) und Art. 16 (SGB XII) wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die aufgrund der Schließungen ihrer Betreuungseinrichtungen an deren gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nicht teilnehmen können, diese nach Hause geliefert bekommen können und die dafür entstehenden Kosten übernommen werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die beabsichtigten Regelungen im Grundsatz. Sie sind im Allgemeinen angemessen, weil sie die Pandemieauswirkungen berücksichtigen sollen und gleichwohl vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand erzeugen. Es wird begrüßt, dass es nach aktueller Vorlage für einen Leistungsanspruch unerheblich ist, ob ein Kind vor der pandemie-bedingten Schließung der Kindertagesstätte, Kindertagespflege oder Schule an einem gemeinschaftlichen Mittagessen teilgenommen hat. Zudem bewertet es der DGB als Schritt in die richtige Richtung, dass die Frist für diese Regelungen nun erst Ende Juli auslaufen soll.

Nicht sachgerecht und problematisch zu bewerten ist, dass die Kosten für die Versorgung mit Mittagessen auf die bisherigen Preise der Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Einrichtungen begrenzt werden sollen. Ziel muss es sein, dass das Mittagessen bei möglichst vielen Kindern ankommt. Eine Versorgung mit Mittagessen während der Pandemie wird aber in der Regel mit zusätzlichen Kosten verbunden sein (z.B. häusliche Anlieferung, Einrichtung neuer Essens-Abholstellen). Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern, dass die tatsächlichen Kosten der Versorgung mit Mittagessen übernommen werden oder zumindest ein Zuschlag für die Logistik zusätzlich zu den bisherigen Kosten akzeptiert wird. So wird den regionalen Gegebenheiten entsprochen – und es werden zB längere Transportwege, die den Preis des einzelnen Essens erhöhen, berücksichtigt.

Da der Wegfall der Gemeinschaftsverpflegung in Schulen und Kitas nur ein Faktor ist, der zu deutlich erhöhten Lebenshaltungskosten führt, erneuert der DGB seine dringende Forderung, krisenbedingt notwendige Mehrausgaben mit einem befristeten Mehrbedarfzuschlag im Leistungsbereich des SGB II zu kompensieren.

VI. Zu Art. 8 des Entwurfs – Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen, dass die Arbeitsfähigkeit des Tarifausschusses über die beabsichtigte Regelung der Reform des § 5 Abs. 2 TVG abgesichert werden soll. Der DGB geht zudem davon aus, dass von dieser Regelung auch die Antragsteller und Antragstellerinnen erfasst werden.

Inakzeptabel ist für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften jedoch der Punkt, dass die für die Änderung des Tarifvertragsgesetzes im Entwurf vorgesehene Regelung – hin zur Videokonferenz statt Präsenzsitzung – anders als die ArbGG/SGG-Regelungen des Entwurfs unbefristet erfolgen soll. Es muss hier zwingend ausdrücklich ebenfalls die Befristung der Regelung auf COVID-19 – Außerkrafttreten 31.12.2020 – vorgenommen werden.

VII. Zu Art. 9 des Entwurfs – Änderung des Mindestlohngesetzes

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften stellen sich wie bei den Regelungen zu §§ 114 ArbGG/211 SGG auch bei dieser Regelung die Frage nach der Notwendigkeit, da die Mindestlohnkommission eine kleine Kommission ist, für die es für ihre Sitzungen durchaus unproblematisch möglich ist, Räumlichkeiten zu wählen, in denen das für die Vermeidung der Verbreitung von COVID-19 erforderliche Abstandsgebot eingehalten werden kann. Gerade in Ansehung aktueller Diskussion um verhältnismäßig gebotene Öffnungen des 'shut-downs' ist dieser GE schon nicht mehr tragbar und von daher abzulehnen.

VIII. Zu Art. 10 und 11 des Entwurfs – Änderung des Heimarbeitsgesetzes

Die vorgeschlagene Regelung zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Heimarbeitsausschusses durch die Einführung der Durchführung von Video- bzw. Telefonkonferenzen in Zeiten von COVID-19 wird begrüßt. Gut und richtig ist, dass in der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass auch in Zeiten von COVID-19 vom Vorrang der Präsenzsitzungen auszugehen ist und die Videoverhandlung nur in begründeten Fällen genutzt wird. Auch die befristete Geltung der Neuregelung ist gut und notwendig.

IX. Zu Art. 14 des Entwurfs – Änderung des SGB VI und

Art. 18 des Entwurfs - Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

1. Ergänzungen von § 304 SGB VI, Neueinfügung des Abs. 2 und § 87d des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Die avisierten Änderungen sind grundsätzlich sachgerecht und angemessen.

Bei perspektivischer Betrachtung sollte der Grund aber nicht auf den Fall der Pandemie von nationaler Tragweite beschränkt sein. Sollte ein weiterer Rückgang der viralen Aktivität erreicht werden, sind lokale Beschränkungen denkbar, die ebenfalls unabhängig von der Situation der Waisen den Antritt einer Ausbildung und/oder das Überschreiten des Übergangszeitraums zur Folge haben könnten. Daher wäre der Satz zu ergänzen: „Satz 1 gilt auch, wenn statt einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite lokale Beschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 vorliegen.“

In § 87d des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird die Regelung übernommen.

2. Zusätzliche notwendige Änderung im SGB VI

Die Hinzuverdienstgrenze für die Knappschaftsausgleichsleistung liegt gemäß § 239 Abs. 3 S. 6 SGB VI bei 6.300 Euro im Jahr. Demgegenüber wurde sie für vorgezogene Altersrenten befristet auf das Jahr 2020 durch das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Sozialschutz-Paket) auf 44.590 Euro angehoben und auf die Anwendung des Hinzuverdienstdeckels verzichtet.

Diese Regelung bezieht die ehemaligen Beschäftigten des Bergbaus nicht mit ein. Die Knappschaftsausgleichsleistung ist eine der vorgezogenen Altersrente analoge Leistung. Die ehemaligen Beschäftigten des Bergbaus helfen wie andere Versicherte vielfach im Gesundheitssystem sowie bei anderen sozialen Dienstleistungen in der Corona-Krise aus. Es ist daher folgerichtig, diesen ehemaligen Beschäftigten des Bergbaus ebenfalls für das Jahr 2020 einen höheren Zuverdienst zu ermöglichen.

Der DGB schlägt daher vor, § 302 SGB VI um einen Abs. 9 zu ergänzen:

§ 239 Abs. 3 S. 6 findet in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Betrag von 6.300 Euro durch den Betrag von 44.590 Euro ersetzt wird.

X. Zu Art. 15 des Entwurfs – Änderung des SGB VII

Mit der Neueinfügung des § 218g Abs. 1 SGB VII (Art. 15, Abs. 1) wird eine nach Auffassung des DGB in Ansehung der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage angemessene Regelung geschaffen.

Zu Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Artikel 14 des Entwurfs verwiesen, denen sich vollumfänglich für den Geltungsbereich des SGB VII angeschlossen wird.

XI. Zu Art. 16 des Entwurfs – Änderung des SGB X

Die vorgesehenen Änderungen stehen im Einklang mit den Änderungen in Art. 6 des Entwurfs (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes).

XII. Zu den ergänzenden Anträgen

Zu den ergänzend eingegangene Anträgen

- 19/18686 (Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten –Fraktion DIE LINKE),
- 19/18945 (Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten – Fraktion DIE LINKE),
- 19/18704 (Kurzarbeitergeld Plus einführen – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
- 19/18705 (Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

werden wir uns im Rahmen der Anhörung am 11.05.2020 äußern können.

Anlage – DGB-Forderungen notwendige Anpassungen des Fristenregimes im Arbeits- und Sozialrecht und weiteren Rechtsgebieten in Zeiten von COVID-19 - Stand 26.04.2020

I. Zulassung verspäteter Kündigungsschutzklagen nach § 5 KSchG:

- Diese Vorschrift knüpft bisher an eine Verhinderung (nur) des Arbeitnehmers selbst an; die Vorschrift muss auf eine Verhinderung eines Prozessvertreters ausgeweitet werden;
- Während des Zeitraums der Corona-Pandemie sind in § 5 KSchG zudem folgende weitergehende Regelungen vorzusehen:
 - Verzicht auf Erfordernis der Glaubhaftmachung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 KSchG) für Zeiten von Pandemie bzw. bei pandemiebedingter Unmöglichkeit
 - Dringend: Aussetzung der weiteren Fristen für die (nachträgliche) Antragstellung (§ 5 Abs. 3 KSchG: innerhalb von 2 Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig, spätestens innerhalb von 6 Monaten).

Formulierungsvorschlag für einen neu einzufügenden § 5a KSchG:

§ 5a KSchG

(1) Die Klage ist über den in § 5 Abs. 1 KSchG genannten Zeitraum hinaus auch dann zu zulassen, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie dem Kläger oder seinem Rechtsvertreter eine rechtzeitige Klageerhebung nicht möglich war. Die Frist zur Stellung des Wiedereinsatzes wird für diesen Fall auf einen Monat nach Wegfall dieses Hindernisses für die Einlegung sowie einen weiteren Monat für die Begründung bestimmt.

(2) Anträgen auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen stattzugeben.

(3) Zur Glaubhaftmachung des Hindernisses reicht es in diesen Fällen aus, wenn die Kündigung im Zeitraum vom 1.3. bis 30.09.2020 erklärt wurde und der gekündigte Arbeitnehmer oder sein Prozessvertreter in dieser Zeit arbeitsunfähig erkrankt oder von der Arbeit freigestellt war, sodass ihm die Wahrnehmung seiner Rechte nicht möglich war. Gleiches gilt bei Nichterreichbarkeit des Prozessvertreters aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie.

(4) Die Nichterreichbarkeit bzw. das Vorliegen des Hindernisses werden widerlegbar vermutet.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 3 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, sofern die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie dies weiterhin erfordern.

Begründung: Gegen Kündigungen muss nach derzeitiger Rechtslage innerhalb von drei Wochen (§ 4 KSchG) Klage erhoben werden, ansonsten tritt die Fiktion der Rechtswirksamkeit der Kündigung (§ 7 KSchG) ein. Ist ein Arbeitnehmer an der rechtzeitigen Klageerhebung gehindert, kann er nach

derzeitiger Rechtslage innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nur die Zulassung der verspäteten Klage erheben (§ 5 KSchG). Da derzeit unsicher ist, auf welche Weise sich die Pandemie auf die Arbeitsfähigkeit der Anwälte und des Verbandlichen Rechtsschutzes auswirkt, ist die Möglichkeit der Zulassung der verspäteten Klage auch auf Prozessvertreter zu erweitern. Es mag einem Arbeitnehmer zwar möglich sein, im Falle von Ausgangsbeschränkungen seine Unterlagen einem Rechtsvertreter zukommen zu lassen. Die bisherige Regelung verpflichtet aber den Prozessvertreter unbedingt innerhalb der Frist die Klage einzureichen, weil das Versäumnis der Frist durch einen Prozessvertreter dem Mandanten zugerechnet wird. Bei einem Rechtsanwalt wie auch Verbandsvertreter wird i.d.R. von Verschulden ausgegangen (LAG Rheinland-Pfalz 27.4.1990, DB 1991, 396 mit der Möglichkeit des Schadensersatzes). Wenn die Einhaltung der Frist aufgrund eigener Krankheit oder Quarantäne oder Arbeitsunfähigkeit von Verwaltungspersonal im Büro des Prozessvertreters nicht möglich ist, vernichtet dieses die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Erhalt ihres Arbeitsplatzes. Dies wäre den Arbeitnehmern sozialpolitisch nicht vermittelbar. Zudem ist dies weder für Anwälte noch für insbesondere den gewerkschaftlichen Rechtsschutz tragbar, weil in den kommenden Monaten trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers mit einer Vielzahl von Kündigungen gerechnet werden muss, die mit nur eingeschränkter personeller Kapazität bewältigt werden muss.

Alternative Formulierungsvorschläge zur Änderung des Fristenrechts im KSchG:

§ 4 Satz 4 KSchG: Soweit die Kündigung dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 zugeht, wird die Frist aus Satz 1 erst mit dem ... (bspw. mit dem 01.11.2020) in Gang gesetzt.

bzw. neu einzufügender § 5a KSchG mit folgendem Wortlaut:

(1) Soweit die Kündigung dem Arbeitnehmer in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.09.2020 zugeht und die Klage nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung erhoben worden ist, ist die Klage auf den Antrag des Arbeitnehmers hin nachträglich zuzulassen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Einhaltung der Frist durch Krankheit des Arbeitnehmers oder des Prozessvertreters oder infolge von Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erschwert worden ist

(2) Wie § 5 Abs. 2

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

II. Anpassung Regelungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Notwendige gesetzliche Regelung:

(1) Für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt vom 01.04. bis 31.12.2020 aufgrund der Auswirkungen der Covid-19- Pandemie die gesetzliche Vermutung, dass die Verhinderung einer Frist (§ 27 Abs. 1 SGB X, § 32 VwVfG, § 110 AO) oder gesetzlichen Verfahrensfrist (§ 67 Abs. 1 SGG, § 60 Abs. 1 VwGO, § 56 Abs. 1 FGO, §§ 233, 234, 236 ZPO) einzuhalten, ohne Verschulden erfolgt ist. Die Fristen zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages werden für diesen Sachverhalt auf einen Monat nach Wegfall dieses Hindernisses bestimmt. Aus demselben Grund ist Anträgen auf Fristverlängerungen, insbesondere für die Einlegung und Begründung von Rechtsmitteln (z.B. §§ 66, 74 ArbGG; §§ 160a Abs. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; §§ 47, 120 FGO), stattzugeben. Gleiches gilt, wenn der Prozessvertreter an der fristgerechten Wahrnehmung der Frist bzw. der Einlegung des Rechtsmittels aus diesem Grund verhindert war.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

Begründung: Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bürgerinnen und Bürgern durch mit dem Coronavirus verbundenen einschränkenden Maßnahmen oder direkt durch eigene Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit an der Einhaltung von gesetzlichen Fristen unverschuldet gehindert sind. Es wird so gewährleistet, dass die sozialen Rechte und Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger nicht unverschuldet untergehen können.

Entsprechendes muss für die prozessrechtlichen Regelungen im Strafrecht kodifiziert werden, z.B. §§ 44, 45 StPO.

III. Notwendige (weitere) sozial und verwaltungsverfahrenrechtliche Änderungen

- Verlängerungsmöglichkeiten der Begründungsfristen für Rechtsmittel
Notwendige gesetzliche Regelung:

(1) Die Verfahrensbeteiligungsregelungen gem. §§ 102 Abs. 2, 106a Abs. 3, 160a Abs. 2 SGG und §§ 87b Abs. 3, 92 Abs. 2, 133 Abs. 3 VwGO (Fiktion der Klagerücknahme, Fristsetzungen der Gerichte, Begründungsfrist) werden für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2020 ausgesetzt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern.

Begründung: Für die klagenden Parteien selbst besteht die Gefahr, dass sie durch die mit dem Coronavirus verbundenen einschränkenden Maßnahmen oder direkt durch eigene Beeinträchtigungen ihrer Gesundheit an der Einhaltung der ihnen in diesen Regelungen von den Gerichten vorgegebenen Fristen zur Betreibung des Verfahrens unverschuldet gehindert sind. Dies gilt ebenso für ihre Prozessvertreter. Bei diesen ist zudem nach Beendigung der einschränkenden Maßnahmen und eigener Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein

hoher Anfall nachträglich zu bearbeitender Verfahren zu erwarten. Es wird so gewährleistet, dass die sozialen Rechte und Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger nicht unverschuldet untergehen können, weil wegen Versäumung dieser Frist die Klage als zurückgenommen gilt.

- Auch die gesetzlichen Fiktionen, z.B. § 171 V SGB IX, sollten ausgesetzt werden.

IV. Hemmung von Verjährungsfristen sowie arbeits- und sozialrechtlichen Ausschlussfristen

Erforderliche Regelung:

Der Ablauf von Verjährungsfristen sowie arbeits- und sozialrechtlicher Ausschluss- und Verjährungsfristen ist vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gehemmt. (ggf. in Anlehnung an § 206 BGB).

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Caritasverband e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie - Sozialschutz-Paket II (BT-Drucksache 19/18966)

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
elisabeth.fix@caritas.de

Datum 6. Mai. 2020

Zusammenfassung

Die Bundesregierung hat Ende April mit dem Sozialschutz-Paket II ein weiteres Maßnahmenpaket vorgelegt, mit dem die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise abgefedert werden sollen.

Der Deutsche Caritasverband nimmt zu verschiedenen Teilen des Gesetzespakets Stellung:

1. Der DCV begrüßt, dass mit den Reformen des SodEG die Praxistauglichkeit des Gesetzes gestärkt und Lücken geschlossen werden. Die Erweiterung der SodEG Leistungen auf die interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung trägt dazu bei, die soziale Infrastruktur in einem wichtigen Bereich zu erhalten. Allerdings ist der Fortbestand der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ), anders als in der Gesetzesbegründung ausgewiesen, durch die Regelung nicht gesichert, da der Anteil der Frühförderung in diesen Einrichtungen in der Regel bei maximal 25 Prozent ihres Leistungsspektrums liegt. Hier besteht weiterhin Nachbesserungsbedarf. Gleichzeitig ist es uns wichtig, den Schutzschirm auch über die Fahrdienste zur WfbM zu spannen.
2. Informationspflichten im SodEG präzise zu klären entspricht praktischen Erfordernissen. Die ie dabei zum Datenschutz vorgesehenen Sonderregelungen, die im neuen Paragraphen 6 vorgesehen sind, schießen weit über das Ziel hinaus. Es sollten für das SodEG die allgemeinen Regeln des Sozialdatenschutzes Anwendung finden.
3. Dass der Gesetzgeber den Rechtsweg klärt, ist grundsätzlich zu begrüßen. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Bewertung der Regelungen im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen (gerade zu den Rückerstattungsfragen) spricht sich der DCV allerdings mit Nachdruck für die einheitliche Zuständigkeit der Sozialgerichte aus.

4. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten spricht sich der DCV für zwei klarstellende Ergänzungen in den § 2 und 3 SodEG aus. Im Sicherstellungsauftrag des § 2 sollte geklärt werden, dass es darum geht, den Bestand der Dienstleister zu gewährleisten, um das Angebot sozialer Leistungen zu sichern. In § 3 ist zu klären, dass eine Anzeigepflicht der Dienstleister bezüglich der bereits fließenden vorrangigen Mittel, eine Pflicht zur vorrangigen Beantragung allerdings nicht besteht.
5. Der DCV nimmt Stellung zu den Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket. Die Fokussierung auf das Mittagessen greift aus Sicht des DCV zu kurz. Neben dem dringenden Erfordernis, schnell eine großzügige Umsetzung des von der Koalition angekündigten Digital-Zuschusses für Schüler und Schülerinnen aus bedürftigen Familien zu regeln, macht der DCV Vorschläge, wie die im BuT für die Lernförderung und kulturelle Teilhabe vorgesehen Mittel in der Krise gestaltet werden sollten.
6. Der DCV begrüßt die im Sozialschutzpaket II vorgesehenen Maßnahmen zur Waisenrente am Ausbildungsübergang und die Verlängerung des Arbeitslosengeldes I.

Im Einzelnen:

Artikel 4: Änderungen des Sozialgerichtsgesetzes

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit während der Zeit der Epidemie durch die Ermöglichung der Teilnahme per Videokonferenz gewährleistet wird. Eine mündliche Verhandlung per Videoübertragung soll aber nur erlaubt sein, wenn das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle unzumutbar ist. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der, so im Begründungsteil, von Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern gemeinsam auszulegen ist. Diese Auslegung kann wiederum zu Auslegungstreitigkeiten vor Verfahrensbeginn, aber auch während des Verfahrens führen. Gerade bei Streitigkeiten vor dem Sozialgericht, bei der es um Existenz sichernde Ansprüche gehen kann, können solche Verzögerungen am Beginn oder während des Verfahrens gefährliche Auswirkungen haben. Deshalb sollte im Gesetzestext eine Klarstellung erfolgen. Und während des Verfahrens sollten nicht nur das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis, sondern auch die Datensicherheit fortlaufend durch erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden.

Änderungsbedarf:

§ 211 Abs. 1 – einfügen nach S. 2: „Dies ist insbesondere der Fall, wenn der ehrenamtliche Richter vorerkrankt ist oder zu einer Risikogruppe gehört.“

Artikel 6: Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Nummer 1 Änderung von § 2

Frühförderung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Ergänzung zu § 2 sehr, gemäß derer die Leistungslücke des SGB V-Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V. mit der Frühförderungsverordnung nach § 48 Nummer 1 SGB IX geschlossen wird.

Gegenwärtig werden viele Leistungen der Frühförderung ausgesetzt, da die Eltern Angst vor der Infizierung ihrer Kinder haben, die aufgrund ihrer komplexen Gesundheitsbeeinträchtigung zu den Hochrisikogruppen für SARS-CoV-2 gehören könnten. Auch haben Bundesländer Begehungsverbote für Frühförderstellen ausgesprochen, die eine Leistungserbringung nicht ermöglichen. Leistungsträger der Sozialen Teilhabe finanzieren die Leistung bei Leistungsausfall nur teilweise weiter, von Krankenkassen, die der zuständige Leistungsträger für die Finanzierung der medizinisch-therapeutischen Leistungen sind, wird berichtet, dass sie die Finanzierung ganz einstellen. Eine telefonische oder digitale Leistungserbringung kommt für diesen Patientenkreis nicht oder nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bislang gab es keine Schutzverordnung, die die Finanzierung der SGB V Anteile bei der Komplexleistung Frühförderung sicherstellte. Mit der Ergänzung zu § 2 SodEG wird diese Lücke nun geschlossen. Allerdings ist der Fortbestand der Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ), anders als in der Gesetzesbegründung ausgewiesen, durch die Regelung keineswegs gesichert, denn der Anteil der Frühförderung in diesen Einrichtungen beträgt in der Regel maximal 25 Prozent ihres Leistungsspektrums.

Ergänzender Regelungsbedarf zu § 2: Sicherstellungsauftrag

In der Praxis zeigen sich erste Probleme bei der Umsetzung des in § 2 SodEG geregelten Sicherstellungsauftrages. Der sozialrechtliche Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger knüpft an die in den Sozialgesetzbüchern geregelten Ansprüche an und umfasst die Vorhaltung der dazu notwendigen Infrastruktur. Insoweit muss für den jeweiligen fürsorgerischen und sozialen Dienst im Einzelfall unter Heranziehung des Vertragsverhältnisses zu dem jeweiligen Leistungsträger geprüft werden, ob die vertraglich geschuldete Leistung durch pandemiebedingte Einschränkungen nicht erbracht werden kann und deshalb der soziale Dienst in seinem Bestand gefährdet ist. Die Bestandsgefährdung muss innerhalb der jeweiligen Vertragsverhältnisse zum Leistungsträger in Bezug auf die jeweils geschuldete Leistung geprüft werden. Es bedarf einer Klarstellung, dass sich der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger auf die sozialrechtlichen Leistungen bezieht, zu deren Erbringung eine soziale Infrastruktur notwendig ist.

Änderungsbedarf

Der § 2 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) gewährleisten, **dass im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuches oder des Aufenthaltsgesetzes das Angebot sozialer Leistungen vorgehalten wird und sichern den dazu notwendigen Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen.**

Ergänzender Regelungsbedarf zu § 2: Fahrdienste zur WfbM ohne direkte Vertragsbeziehung zum Leistungsträger

Fahrdienste zur WfbM, die nicht mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen sichergestellt werden, sondern mit denen Dritte im Rahmen des Personenfördergesetzes beauftragt sind, fal-

len nicht unter den Schuttschirm des SodEG, denn die beauftragten Personenbeförderungsunternehmen stehen in keiner unmittelbaren Vertragsbeziehung zum Leistungsträger der Eingliederungshilfe, sondern zur sie beauftragenden WfbM. Aktuell führt diese Konstellation dazu, dass die Fahrdienste vor erheblichen Erlöseinbrüchen stehen.

Die Stillhaltekosten im Fahrdienst für Menschen mit Behinderung zur WfbM sind beträchtlich. Auch wenn für die Beschäftigten der Fahrdienste Kurzzeitarbeit beantragt ist und geringfügig Beschäftigte vorübergehend aus eigenen Mitteln weiterbezahlt werden, müssen die laufenden Betriebskosten refinanziert werden. Der Deutsche Caritasverband setzt sich dringend dafür ein, diese Lücke im vorliegenden Gesetzentwurf zu schließen, indem beispielsweise unten stehender Änderungsvorschlag in § 2 eingefügt werden könnte.

Änderungsbedarf

In § 2 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die, ohne selbst in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Absatz 1 zu stehen, mit sozialen Dienstleistern nach Absatz 1 in einem Rechtsverhältnis stehen und im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses regelmäßig und im erheblichem Umfang unerlässliche Dienstleistungen zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz erbringen.“

Nummer 2 Änderung von § 3: Anzeige von Mitteln

Die Begründung macht deutlich, dass es darum geht, über vorrangige Mittel, die bereits vor Antragsstellung beantragt und somit tatsächlich verfügbar sind, bei Antragstellung zu informieren, um überschießende Bewilligungssummen zu vermeiden, die später zurückerstattet werden müssten. Dieser Regelungsinhalt sollte in der Formulierung des § 3 klarer gefasst werden.

Auch sollte im § 3 und in der diesbezüglichen Gesetzesbegründung, nochmals klargestellt werden, dass vor einer Gewährung von SodEG-Leistungen keine vorrangigen Mittel nach § 4 Satz 1 SodEG beantragt werden müssen. § 4 SodEG zum Erstattungsanspruch legt fest, dass bei Doppelzahlung die SodEG-Zuschüsse vorrangig zurückerstattet werden müssen. Die in § 3 Abs. 1 für die Leistungsträger vorgesehene Verpflichtung zur Auszahlung der Zuschüsse in Höhe von 75 % des Monatsdurchschnittes gewährleistet, dass die sozialen Dienstleister in der Corona-Krise arbeitsfähig bleiben. Sie werden damit ohne notwendige Vertragsanpassungen zwischen Dienstleister und Leistungsträger auch im Interesse der Leistungsträger in die Lage versetzt, ihre sozialen Dienstleistungen sowie andere in der Krise zwingend benötigte wichtige Unterstützungs- und Daseinsvorsorge-Leistungen (insbesondere auch in Umsetzung von § 1 SodEG) zu erbringen. Hierdurch unterscheiden sich die sozialen Dienstleister von Unternehmen in der Wirtschaft.

Änderungsbedarf:

Die sozialen Dienstleister haben bei Antragstellung gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger anzuzeigen, in welcher Höhe vorrangige Mittel nach § 4 Satz 1 bereits geleistet werden.

Vor der Zuschussbewilligung nach SodEG müssen vorrangige Mittel nicht beantragt werden.

Nummer 3 Änderung von § 4

Zu c)

Der neue § 4 Satz 2 will sicherstellen, dass Vergütungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI auf die Ausgleichsleistungen nach dem SodEG angerechnet werden, sofern die Rehabilitationseinrichtungen Versorgungsverträge nach SGB VI und SGB VII haben. Das ist sachgerecht. Es gibt jedoch viele Rehabilitationseinrichtungen, die Versorgungsverträge sowohl nach dem SGB VI als auch nach dem SGB V und daher anteilig auch Zuschüsse nach § 111d SGB V in Anspruch nehmen dürfen. Um diese Schnittstelle zur Berechnung der Ausgleichsleistung nach § 111d SGB praxisgerecht zu lösen ist eine Ergänzung notwendig:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die sozialen Dienstleister als Vorsorge- oder Rehabilitations-einrichtungen folgende Vergütungen erhalten haben, die nicht bereits in der Kalkulation des Anspruchs nach § 111d Absatz 2 Satz 1 SGB V berücksichtigt wurden:...“.

Zu d)

Zu den Informationen, die vom Dienstleister an den Leistungsträger zu übermitteln sind, um den Erstattungsanspruch ermitteln zu können, gehören per se keine personenbezogenen Daten. Es geht um bereite Mittel, also um Summen. Darauf verweist auch die aktuelle Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 29. April 2020, wenn davon gesprochen wird, dass lediglich die „Anzahl“ der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bzw. der Personen in Kurzarbeit befindlichen Personen anzugeben ist und der tatsächliche Mittelzufluss aus vorrangigen Mitteln „rein rechnerisch“ dargestellt werden muss.¹

Änderungsbedarf:

Streichen: „einschließlich personenbezogener Daten“ im zweiten Satz der unter d) vorgesehenen Einfügung

Nr. 4 neu: § 6 Datenschutz

§ 6 verfolgt das Ziel, die Information über Unterstützungsmöglichkeiten (Abs. 1 und 2) und zu den Abrechnungsgrundlagen (Abs 3) für den Leistungsträger verfügbar zu machen.

Der DCV geht davon aus, dass dazu keine Übermittlung personenbezogener Daten notwendig und deshalb auch keine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage im Rahmen dieses Gesetzes erforderlich ist.

Zu Abs. 1: Die Kontaktaufnahme zum Zwecke der Vermittlung personeller Ressourcen erfolgt über die Ansprechpartner der sozialen Dienstleister, deren Daten ohnehin vorhanden sind und im Rahmen der allgemeinen Aufgabenerfüllung verarbeitet werden dürfen. Dazu reicht die allgemeine Rechtsgrundlage im SGB X aus.

Zu Abs. 2 und 3:

¹ Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona-virus SARS-Co V-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 29. April 2020, <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146463.pdf>, S. 8 und S.12.

§ 6 Abs. 2 sieht die Befugnis für die Leistungsträger vor, soziale Dienstleister zu verpflichten, Informationen unmittelbar an öffentliche Stellen (z.B. Krisenstäbe) zu übermitteln. Diese Ermächtigung wird vom DCV grundsätzlich begrüßt. Sie hat allerdings keinen datenschutzrechtlichen Gehalt, weil die zu übermittelnden Informationen keine personenbezogenen Daten umfassen (dürfen).

Der DCV geht davon aus, dass nach § 1 SodEG keine personenbezogenen Daten übermittelt werden müssen, sondern lediglich eine Erklärung zum Umfang der verfügbaren Ressourcen. Konkret: Es wäre z.B. zu übermitteln, dass ein Gärtner einer Jugendhilfeeinrichtung verfügbar ist (der dann ggf. als Erntehelfer einsetzbar wäre). Personenbezogene Daten dieses Gärtners sind nicht erforderlich und dürfen daher auch nicht übermittelt werden.

Zu Abs. 4:

Für die Berechnung des Zuschusses nach § 3 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht erforderlich. Die Dienstleister sind insoweit auch nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln, sondern lediglich die tatsächlich zugeflossenen Summe der vorrangigen Mittel.

Für diese Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruches nach § 4 genügt die Bezifferung der bereiten Mittel. Auch im Falle des Kurzarbeitergeldes geht es nicht um die Frage, wer Kurzarbeitergeld bezogen hat, sondern um die Frage, in welcher Höhe Kurzarbeitergeld die Belastungen des Trägers gemindert hat (§ 4 Satz 1 Nr. 3).

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass die Übermittlung personenbezogener Daten, die ein sozialer Dienstleister im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erhoben hat und die nur zu diesem Zweck verwertet werden dürfen, stets einer Rechtsgrundlage für den weiterleitenden Arbeitgeber bedürfen. Nach Ansicht des Deutschen Caritasverbandes liegt diese aber nicht in Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. mit diesem Gesetz, weil dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht in Kraft war und deshalb keinen Erlaubnisvorbehalt für die Weiterleitung der Daten durch den sozialen Dienstleister vorsehen konnte. Eine Rechtfertigung könnte allenfalls nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO vorliegen, wenn die Weiterleitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des sozialen Dienstleisters erforderlich ist und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person hintenanstehen lassen. Nach dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit reichen allerdings abstrakte Informationen über mögliche personelle Unterstützungen aus, wie z.B. in welchem Umfang und mit welchen Qualifikationen Personal bereit stehen kann. Die Übermittlung personenbezogener Daten erscheint auch insoweit unverhältnismäßig und rechtfertigt die Übermittlung durch den Dienstleister nicht.

Änderungsbedarf

Die Überschrift zu § 6 ist zu ändern in „Informationspflichten“.

Absatz 1 entfällt.

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen: „Die Dienstleister sind auf Anforderung der Leistungsträger verpflichtet, Informationen zu den Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1 an öffentliche Stellen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen zu übermitteln.“

Absatz 3 und 4 entfallen.

§ Nr. 4 neu: § 7 Rechtsweg

Der Entwurf sieht eine geteilte Rechtswegzuständigkeit vor. Der Deutsche Caritasverband lehnt diese Zersplitterung ab, denn der Rechtsschutz für Streitigkeiten auf Grund des SodEG muss effektiv ausgestaltet sein (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz).

In einer völlig neuen und ohnehin schwierigen Rechtsmaterie, wie sie das SodEG darstellt, verbietet es sich gerade eine Rechtswegzuweisung zu verschiedenen Gerichtsbarkeiten vorzunehmen. Die Ermittlung des zuständigen Gerichts richtet sich gemäß § 7 E-SodEG neu nach der rechtlichen Qualifikation und Zuordnung zum Teil höchst komplizierter Vertragskonstruktionen zwischen Leistungsträgern, die auf verschiedenen Gebieten des Sozialrechts tätigen sind, und den von ihnen zur Aufgabenerfüllung vertraglich eingeschalteten Sozialdienstleistern. Rechtstreitigkeiten, wie sie vor allem im Zusammenhang mit den Erstattungsansprüchen (vgl. § 4 SodEG) zu erwarten sind, werden vor allem Fragen nach den tatbestandlichen Voraussetzungen klassischer Sozialleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) aufwerfen, die eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte fallen.

Sind die Gerichte schon im Hinblick auf einen gespaltenen Rechtsweg gezwungen, bereits bei der Frage der Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges über komplizierte materiell-rechtliche Fragen (Vertragsverhältnisse, Erstattungsansprüche wegen vorrangiger Sozialleistungen etc.) zu entscheiden, führt dies ggf zu erheblichen Verzögerungen der Rechtsstreitigkeiten. Dies kann durch eine ausschließliche Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit vermieden werden, die ohnehin für den ganz überwiegenden Zahl der in Betracht kommenden Rechtsstreitigkeiten zuständig ist. Darüber hinaus werden durch die Zuständigkeit nur einer Gerichtsbarkeit Divergenzen in Grundsatzfragen zur Anwendung und Auslegung allgemeiner Begriffe und Tatbestandsvoraussetzungen des SodEG (Bereitschaftserklärung, Bestandsgefährdung etc.) - unabhängig vom konkreten Rechtsverhältnis - vermieden.

Besonders problematisch erscheint die Rechtswegspaltung für Sozialdienstleister, die Rechtsverhältnisse zu unterschiedlichen Leistungsträgern unterhalten, etwa zu Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und Trägern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Hier wäre unter Umständen über dieselben rechtlichen und tatsächlichen Fragen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu entscheiden.

Der Rechtsweg sollte deshalb einheitlich bei den Sozialgerichten liegen.

Änderungsbedarf

Absatz 1: Der Satz endet hinter „zuständig“, der folgende Relativsatz entfällt.

Absatz 2: Satz 2 entfällt. Satz 3 geändert: Satz 1 gilt nicht für Verfahren, die sich in der Hauptsache erledigt haben.

§ 8 Evaluation

Der Deutsche Caritasverband begrüßt nachdrücklich, dass die Regelungen des SodEG evaluiert werden sollen. Das BMAS sollte jedoch zur Evaluation verpflichtet werden. Die „Kann“-Regelung ist entsprechend nachzubessern. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die in die Untersuchung einzubeziehenden Dritten unabhängige Wissenschaftler sein sollen. Der mit 1 Million Euro bezifferte Erfüllungsaufwand, der für die Untersuchung vorgesehen ist, erscheint uns allerdings als sehr hoch, um wissenschaftliche Expertise im ausreichendem Umfang und der

gebotenen Qualität einzubeziehen. Der Deutsche Caritasverband fordert zudem, dass die vom SodEG betroffenen Spitzenverbände der Einrichtungen und Dienste über einen Beirat in die Evaluation eingeschlossen werden müssen. Dies ist in der Gesetzesbegründung zu ergänzen.

Änderungsbedarf

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt eine Untersuchung zur Ausführung dieses Gesetzes. In die Untersuchung ist wissenschaftliche Expertise einzubeziehen. ~~Die Einbeziehung Dritter in die Durchführung der Untersuchung erfolgt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden, soweit die Länder dieses Gesetz ausführen.~~ Die Ergebnisse der Untersuchung sollen bis zum 31. Dezember 2021 veröffentlicht werden.“

Artikel 7, 12 und 13: Änderungen Aufwendungen für gemeinschaftliches Mittagessen trotz Schul- und Kitaschließungen

Der mit Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall von Leistungen, die über das Bildungs- und Teilhabepaket gefördert werden, betrifft nicht nur die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass der Wegfall des kostenlosen Mittagessens für einkommensschwache Familien eine spürbare finanzielle Belastung darstellt, so ist doch die wesentliche Gefahr, die für Kinder aus einkommensschwachen bildungsfernen Familien mit der Schulschließung entsteht, noch eine andere. Für sie kann der Wegfall des analogen Unterrichts besonders gravierende und nachhaltige Auswirkungen auf ihre Leistungsentwicklung haben. Die Krise zeigt noch einmal sehr deutlich auf, dass es dringend notwendig ist, den Digital-Gap zu schließen und die Familien mit den entsprechenden Geräten auszustatten und in ihre Kompetenzen zu investieren. Kinder und Jugendliche laufen Gefahr, bildungstechnisch ausgeschlossen zu werden, weil sie digital nicht auf dem Stand sind. Es müssen flächendeckend Lösungen zum Auffangen und Unterstützen der abgehängten jungen Menschen erarbeitet werden müssen - nicht erst nach der Krise.

Die Bundesregierung hat dies erkannt und hat beschlossen, arme Familien mit einem Zuschuss 150 Euro zu unterstützen, um digitale Geräte und Infrastruktur (Internetzugang) zu beschaffen. Dieser Beschluss muss nun zügig umgesetzt werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass alle Familien/Schüler über die Zuschussmöglichkeit informiert werden. Bei der Organisation der Auszahlung ist nach Bedürftigkeit entlang rechtssicherer Kriterien vorzugehen. Grundsätzlich erscheint der Betrag deutlich zu niedrig, um geeignete Geräte zu kaufen. Um zu vermeiden, dass weitere Anträge beim Jobcenter gestellt werden müssen, sollten die tatsächlichen Kosten einer angemessenen und in dieser Form von den Schulen beschriebenen EDV-Ausstattung (bis zu 250 Euro) übernommen werden. Sicherzustellen ist die administrative Umsetzung über die Schulen. Dabei ist zu beachten, dass die gesamte Abwicklung möglichst stigmatisierungsfrei erfolgt. Zu berücksichtigen ist, dass es nicht damit getan ist, die notwendigen Geräte zur Verfügung zu stellen. Studien belegen, dass teilweise auch das KnowHow fehlt, die Geräte und die Software anzuwenden. Hier braucht es weitere Anstrengungen.

Derzeit ist festzustellen, dass manche Kinder weder digital noch analog hinreichend erreicht werden. Damit sich Bildungsarmut nicht verschärft, müssen sozial- und bildungsbenachteiligte Kinder bei der schrittweisen Öffnung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen möglichst schnell eine besondere Berücksichtigung erfahren. Kinder mit besonderem Förderbedarf fällt es

häufig schwer ihre Lernaufgaben eigenständig zu strukturieren und Lerninhalte selbstständig zu erarbeiten. In ihren Familien kann eine angemessene Unterstützung aus unterschiedlichen Gründen nicht immer sichergestellt werden. Bei Bedarf sollten deshalb Kinder mit besonderem Förderbedarf auch schon während der Schließung eine intensivere Betreuung durch die Lehrer erhalten, z.B. telefonisch oder per Skype, wenn W-Lan vorhanden ist. Zudem müssen Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf über „Rückkehr-Konzepte“ möglichst schnell wieder in das schulische Lernumfeld integriert werden. In Baden-Württemberg können schwächere Schülerinnen oder Schüler ohne Digitalausstattung ab 4. Mai zur Betreuung in kleinen Lerngruppen in die Schule bestellt werden. Die Entscheidung, wer kommen muss/soll und wer nicht, liegt bei den Lehrkräften. Dieses Arrangement erlaubt es, gezielt solche Kinder zu fördern, die in der momentanen Situation besonders benachteiligt werden, weil sie den Anschluss zu verlieren drohen. Die Einbeziehung der Schulsozialarbeit in die Konzepte muss dabei selbstverständlich sein.

In der Philosophie der Hilfeleistung des Bildungs- und Teilhabepaketes muss auch die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II besonders großzügig angewendet werden. Grundsätzlich ist das schulische Bildungssystem vorrangig in der Pflicht, bei allen Schülerinnen und Schülern auf einen Bildungserfolg hinzuwirken. Die corona-bedingten Lücken sind allerdings in den nächsten Wochen und Monaten durch die Schule allein nicht zu schließen. Solange durch das schulische Bildungssystem nicht gewährleistet ist, dass auch Kinder aus Haushalten mit Einkommen an der Grenze des sozio-kulturellen Existenzminimums, die eine ergänzende Lernförderung benötigen, diese tatsächlich erhalten und somit Bildungs- und Chancengerechtigkeit hergestellt wird, müssen die Leistungsträger die Deckung des Bedarfs an Bildung durch angemessene Lernförderung sicherstellen. Dies gilt in Zeiten von Schulschließungen in ganz besonderer Weise.

Wenn für bildungsbenachteiligte Schüler, die derzeit weder digital noch analog gut erreicht werden können, Rückkehr-Konzepte erarbeitet werden, die einen baldigen Schulbesuch sicherstellen, so kann für diese Kinder auch das schulische Mittagessen sichergestellt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Mittagessen im Rahmen des Bildungspakets geliefert oder abgeholt werden kann. Diese Lösung ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes nicht praktikabel. Solange kein Schulbesuch stattfinden kann, findet das Mittagessen gemeinsam in der Familie statt. In den Blick genommen werden muss dabei die gesamte Familie.

Das BuT-Mittagessen stellt einen pauschal geregelten Mehrbedarf dar. Dieser hatte die Voraussetzung, dass das Mittagessen gemeinschaftlich und in schulischer/Kita-Verantwortung eingenommen wird. Nun wird auf diese Voraussetzungen verzichtet. Deshalb wäre es konsequent, diesen Betrag an die Familien auszuzahlen. Alles andere bringt für alle Beteiligten einen unverhältnismäßig großen Aufwand mit sich. Der DCV plädiert deshalb dafür, allen Familien im Bezug von SGB II, XII, KiZ-, AsylbLG- und Wohngeld-Leistungen eine einmalige Leistung in Höhe von 150 Euro pro Kind für das Mittagessen in Zeiten der Corona-Krise zu gewähren und so eine Entlastung zu schaffen. Sachleistungen schränken die Gestaltungsfreiheit unnötig ein. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Eltern diese Mittel zweckwidrig verwenden. Studien belegen im Gegenteil, dass Eltern zuletzt bei ihren Kindern sparen. Vorrangig wichtig ist es aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes, dass mit der schrittweisen Öffnung der Schulen auch zügig die Möglichkeit eröffnet wird, dass Kinder und Jugendliche unter Einhaltung der gebotenen Hygieneregeln Zugang zur Mittagsversorgung in Schulen und Kitas erhalten.

Der Dt. Caritasverband schlägt weiter vor, die im Bildungs- und Teilhabepaket vorgesehenen Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, für die bei nachgewiesener Teilhabe 15 Euro monatlich vorgesehen sind, auch dann zu gewähren, wenn Bücher, Spiele oder Bastelmaterial gekauft wurden. Aufgrund der Kontaktbeschränkungen und Schließungen aller Kultureinrichtungen wie z.B. Kino ist Lesen momentan ein wesentlicher Ausfluss von Teilhabe am kulturellen Leben. Diese sollten hilfebedürftige Kinder mit den Mitteln des BuT finanzieren können; eine Aufstockung auf 30 Euro monatlich wird von der Caritas für die Zeit coronabedingter Einschränkungen empfohlen.

Artikel 8 Änderung des Tarifvertragsgesetzes

Wie bei dem Verfahren bei der Mindestlohnkommission sollte sichergestellt werden, dass die Verfahren nach § 5 Absatz 2 TVG nicht gegen den Willen der Beteiligten mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Sollte die Verhandlung des Tarifausschusses mittels Video- oder Telefonkonferenz zudem nicht nur für das Verfahren nach § 5 TVG, sondern auch für §§ 7, 7a Arbeitnehmerentsendegesetz gelten, sollte dies rechtssicher klargestellt werden. § 7a Absatz 4 AEntG verweist jedenfalls für die Befassung des Tarifausschusses nur auf § 5 Absatz 1 Satz 1 TVG und nicht auf § 5 TVG wie in der Begründung der Formulierungshilfe ausgeführt. Wir gehen zudem davon aus, dass die beabsichtigte Neuregelung der Ermöglichung einer Telefon- oder Videokonferenz nicht auch das Anhörungsverfahren der paritätisch besetzten Kommissionen nach § 7a Absatz 1a AEntG erfasst. Dies sollte in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden.

Der letzte Satz des 2. Absatzes der Begründung zu Artikel 7 sollte vor diesem Hintergrund daher auch wie folgt gefasst werden: „Die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz steht auch ~~für Verfahren~~ *für die Befassung des Tarifausschusses* auf Grundlage der Regelungen der §§ 7,7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz sowie 3a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz offen, die auf die Vorschrift des § 5 TVG verweisen.“ Hilfsweise weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 7a Absatz 1a AEntG im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz nicht gegen den Willen der an der Anhörung Beteiligten – wie etwa der paritätisch besetzten Kommissionen – erfolgen kann. Auch insoweit bitten wir dann – zur Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts – nachdrücklich um die oben erwähnte Ergänzung des Gesetzestextes.

Änderungsbedarf

Die in § 5 Absatz 2 TVG vorgeschlagene Anfügung eines weiteren Satzes zur Ermöglichung von Video- oder Telefonkonferenzen sollte wie folgt ergänzt werden:

„In begründeten Fällen kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Teilnahme an der Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen, *wenn nicht ein Teilnehmer diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.*“

Artikel 14, 15 und 19: Änderung des Sechsten und Siebten Sozialgesetzbuches sowie des Gesetzes über die Alterssicherung von Landwirten

Für Waisen zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr wird Waisenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte nur bei Vorliegen zusätzlicher Voraussetzungen erbracht. So wird die Waisenrente z.B. im Falle der Schul- oder Berufsausbildung oder auch in einem Übergangszeitraum von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten geleistet. Durch die zur Bekämpfung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffenen Maßnahmen kann es passieren, dass Schul- oder Berufsausbildungen zunächst nicht begonnen werden können oder sich die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten verlängert. Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich die Änderung, sie verhindert dass es zu unverschuldeten Nachteilen bei Waisenrentenberechtigten kommt.

Artikel 17: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 142 Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-10 Pandemie; Verordnungsermächtigung

Mit der Übergangsregelung soll erreicht werden, dass berücksichtigte Mehrbedarfe für das gemeinschaftliche Mittagessen in der WfbM auch aufrechterhalten bleiben, wenn die WfbM wegen der COVID-19 Pandemie vorübergehend geschlossen wurde. Im genannten Zeitraum kommt es dabei nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters an. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie das Mittagessen nicht mehr in der Verantwortung der Einrichtungen, sondern unter Wahrung des Abstandsgebots an einem anderen Ort erfolgen muss und viele Werkstätten für behinderten Menschen nur für einen begrenzten Personenkreis im Rahmen einer Notbetreuung geöffnet sind, hält der DCV die vorgenommenen Regelung für sachgerecht.

Berlin/ Freiburg 6. Mai 2020

Deutscher Caritasverband e.V.
Eva Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de
Dr. Elisabeth Fix, Tel. 030 2844447-46, elisabeth.fix@caritas.de

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Dr. Matthias Bartke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2

Datum: 7.5.2020

Per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Öffentliche Anhörung am 11.5.2020 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD**
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) (BT-Drs. 19/18966)
- b) **Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten“ (BT-Drs. 19/18686)**
- c) **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
„Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten“ (BT-Drs. 19/18945)
- d) **Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
„Kurzarbeitergeld Plus einführen“ (BT-Drs. 19/18704)
- e) **Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
„Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern“ (BT-Drs. 19/18705)

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 11.5.2020 zu den oben genannten Vorlagen. Der Deutsche Landkreistag nimmt gern teil und wird durch den Unterzeichner vertreten werden. Nachfolgend nehmen wir vorab schriftlich Stellung. Dabei konzentrieren wir uns auf die kommunalrelevanten Aspekte.

I. Zu Artikel 1: Änderung des SGB III

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Leistungserhöhung beim Kurzarbeitergeld, zu verbesserten Hinzuverdienstregeln sowie zur vorübergehenden Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld werden von uns unterstützt. Damit wird auch ein Beitrag dazu geleistet, während der Pandemie kurzzeitige Übergänge vom SGB III in das SGB II zu vermindern in

Konstellationen, in denen sonst aufstockende existenzsichernde Leistungen der Jobcenter notwendig würden.

Insofern sind darüber hinausgehende Ausweitungen – wie in den Anträgen zu b) und d) gefordert – nicht angezeigt. Bereits die vorgeschlagenen Maßnahmen sind sehr weitgehend und werden die öffentlichen Haushalte erheblich zusätzlich belasten. Die Leistungsverbesserungen sind nur zeitlich befristet möglich, sie würden den Sozialstaat ansonsten langfristig finanziell überfordern. Es ist derzeit überhaupt nicht ersichtlich, wie dies alles auf Dauer finanziert werden kann.

II. Zu Artikel 6: Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Wir begrüßen die in § 2 S. 4 SodEG-E vorgesehene Einbeziehung der Krankenkassen bei Leistungen der interdisziplinären Frühförderung. Die Einbeziehung ist unabdingbar, um das Ziel des SodEG auch bei interdisziplinären Frühförderstellen zu erreichen. Sie löst ein Problem, das in der Praxis zunehmend virulent wird.

Die Ergänzung in § 3 S. 7 SodEG-E, wonach die sozialen Dienstleister den Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 S. 1 anzuzeigen haben, greift zu kurz. Es sollte klargestellt werden, dass die Dienstleister verpflichtet sind, vorrangige Mittel auch vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt auch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld zur Überbrückung bei den Personalkosten. In der Begründung des Entwurfs wird zutreffend ausgeführt, dass das SodEG nur greift, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Zur Vermeidung von Missverständnissen, die sich nach Inkrafttreten des SodEG bereits gezeigt haben, bitten wir darum, die Pflicht zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen vor der beziehungsweise parallel zur Beantragung des SodEG-Zuschusses zu statuieren. Es kann nicht sein, dass Leistungserbringer darauf verzichten (wollen), Kurzarbeitergeld zu beantragen, und stattdessen zulasten der kommunalen Haushalte den vollen SodEG-Zuschuss bevorzugen. Die Begründung betont außerdem die Verpflichtung der Leistungserbringer, „alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Kosten für die Leistungsträger überschaubar zu halten“ (S. 31). Dies gilt nicht nur für § 4, sondern auch für § 3 SodEG. Um Auslegungsstreitigkeiten zu begegnen, wäre es gut, wenn sich dies auch unmissverständlich aus dem Gesetzestext ergeben würde.

Die Aufnahme einer Regelung zum Sozialdatenschutz in § 6 SodEG-E ermöglicht es, Leistungserbringer zu verpflichten, ihre Angebote zur Pandemiebekämpfung auch den Krisenstäben der Landkreise zur Verfügung zu stellen. Dies ist richtig und zu begrüßen. Die Angebote können nur vor Ort koordiniert werden.

III. Zu Artikel 13: Änderung des SGB II

Wir unterstützen eine Regelung zur Ermöglichung des außerschulischen Mittagessens während der Corona-Krise in einem neu zu schaffenden § 68 SGB II. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit angemessen. Die Regelung sollte die vor Ort bereits gefundenen beziehungsweise in Planung befindlichen Umgangsweisen stützen. Ziel muss eine unbürokratische Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche sein. Deshalb dürfen die Vorgaben nicht zu restriktiv sein und sollten zudem keine Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass es über § 68 SGB II-E insbesondere möglich sein wird, neben der häuslichen Belieferung auch weitere alternative Erbringungsmodalitäten abzudecken, namentlich beispielsweise das Mittagessen an einem bestimmten Sammelpunkt (zum Beispiel beim Caterer oder in der Schule bzw. Kindertagesstätte) zur Abholung bereitzustellen.

Darüber hinaus müssen allerdings auch etwaige Transportkosten von der Regelung mit umfasst sein. Es handelt sich bei der Leistung um einen individuellen Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen nach dem Bildungspaket. Dieser muss daher auch die Kosten der Belieferung einschließen, wenn abweichend von der üblichen Regelung ein außerschulisches Mittagessen zugelassen wird. Blicke die Kostentragung hierfür bei den Landkreisen, steht zu erwarten, dass diese die zusätzlichen Kosten nicht aufbringen können, zumindest aber, dass eine unnötige Hürde für die Verwaltungspraxis geschaffen würde. Insofern plädieren wir mit Nachdruck dafür, Satz 2 des § 68 Abs. 1 SGB II, nach dem die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung nur bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen werden können, ersatzlos zu streichen.

Überdies bestehen in dieser Hinsicht Bedenken gegen die vorgesehene Begrenzung auf den anerkannten Preis. Es ist nachvollziehbar, dass ein gewisser Kostenrahmen, der den bisherigen Aufwendungen für die Mahlzeiten entspricht, eingehalten werden soll. Zu enge Vorgaben verhindern jedoch, dass die Leistung breite Wirkung entfalten kann. Um den Regelungszweck zu erreichen, sollte die Bestimmung eine gewisse Flexibilität aufweisen.

Des Weiteren sind die Vorschläge in den Anträgen zu c) und e) mit dem Ziel der vorübergehenden Erhöhung des Leistungsniveaus der Grundsicherung im SGB II/SGB XII und AsylbLG abzulehnen. Wir sehen auch in der gegenwärtigen Sondersituation einer stärkeren coronabedingten Häuslichkeit keine Rechtfertigung, die Regelsätze in der Existenzsicherung in dieser Zeit um 200 €, also fast 50 % (wie im Antrag zu c) gefordert) beziehungsweise um 100 € (wie im Antrag zu e) gefordert) zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ließe sich nicht erklären im Vergleich zu unteren Einkommensgruppen, die sich in derselben Situation befinden, aber nicht mehr, sondern in vielen Fällen sogar weniger Einkommen als sonst zur Verfügung haben.

Soweit schließlich im Antrag zu c) ein einmaliger Zuschuss für schulpflichtige Kinder für Tablets oder sonstige Computer gefordert wird, ist anzumerken, dass diesem Anliegen ausweislich des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 22.4.2020 außerhalb der Sozialgesetzbücher Rechnung getragen wird. Danach hat sich der Bund bereit erklärt, über ein Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage zu versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 € für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Diese Unterstützung umfasst insgesamt 500 Mio. €.

IV. Zu Artikel 17: Änderung des SGB XII

Zu § 142 Abs. 1 SGB XII-E, der Regelung zur Ermöglichung des außerschulischen Mittagessens, verweisen wir auf das oben zum SGB II Gesagte.

Die Änderung in § 142 Abs. 2 SGB XII-E begrüßen wir nachdrücklich. Dass ein für Februar anerkannter Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII in unveränderter Höhe zwischen dem 1.5.2020 und 31.8.2020 anerkannt wird, unabhängig davon, wie das Mittagessen eingenommen wird, greift eine Bitte des Deutschen Landkreistages auf. Sie erspart den Leistungsträgern beträchtlichen Verwaltungsaufwand und trägt den Bedarfen der Werkstattbeschäftigten Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Städtetag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

arbeitundsoziales@bundestag.de

Stellungnahme des Deutschen Städtetages zur Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales, die am 11. Mai 2020 stattfinden soll

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung des Ausschusses Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags zur Anhörung am 11. Mai 2020. Wir nehmen gern zu den folgenden parlamentarischen Initiativen schriftlich Stellung.

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II),
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kurzarbeitergeld Plus einführen 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern 19/18705

Der Deutsche Städtetag begrüßt, dass der Zugang zum Kurzarbeitergeld wegen der Corona-Krise erleichtert wurde. Aus Sicht des Deutschen Städtetags waren diese Erleichterungen wichtig und erfolgreich. Es sicherte Arbeitsplätze und milderte Existenzängste bei den betroffenen Menschen. Auch für viele

07.05.2020

Kontakt
Stefan Hahn
stefan.hahn@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-400
Telefax 030 37711-409

Aktenzeichen

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

kommunale Unternehmen ist es wichtig, das Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen zu können. Allerdings ist das Kurzarbeitergeld für Menschen mit geringeren Einkommen oder mit Teilzeitbeschäftigung in der jetzigen Höhe zu gering. Ein Abrutschen der Betroffenen in die Grundsicherung kann aktuell nicht grundsätzlich verhindert werden.

Kurzarbeitergeld muss vor „Aufstockung“ schützen

Die enorm hohen Anmeldungen zur Kurzarbeit zeigen deutlich, dass aktuell alle Branchen von der Corona-Krise betroffen sind. Hierzu gehören auch viele Beschäftigte im Niedriglohnbereich und in Teilzeit. Ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des Nettoentgelts kann für diese Personengruppen nicht weitgehend ausschließen, dass Betroffene in die Grundsicherung für Arbeitsuchende abrutschen. Deshalb ist eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes notwendig.

Ein positiver Nebeneffekt von einem höheren Kurzarbeitergeld wäre, dass die Kommunen nicht noch stärker bei den Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung belastet werden. Die Krise wird bei den Unterkunftskosten für die Kommunen mindestens 2,1 Milliarden Euro zusätzliche Ausgaben mit sich bringen. Denn über eine Million Menschen werden nach Schätzung der Bundesregierung in Kürze zusätzlich Grundsicherung beziehen. Neben der Anhebung des Kurzarbeitergeldes appelliert der Deutsche Städtetag vor diesem Hintergrund auch die Belastungen der Kommunen bei den Unterkunftskosten deutlich zu reduzieren, die durch die Krise entstehen.

I. Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Der Deutsche Städtetag forderte in den letzten Wochen eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und unterstützt deshalb grundsätzlich die im Gesetzentwurf des Sozialschutzpakets anvisierte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes. Allerdings sollten u.a. die höheren Leistungssätze ab dem ersten Monat gelten. Die Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit und die Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes in Sonderfällen begrüßen wir.

Aufstockung ab dem ersten Monat

Der vorliegende Referentenentwurf sieht höhere Leistungssätze erst ab dem vierten Monat vor. Dies wird gerade Beschäftigte im Niedriglohnbereich und Teilzeitbeschäftigte im Zweifel dazu zwingen, für vier bzw. sieben Monate Grundsicherung für Arbeitsuchende zu beantragen. Das ist weder aus Sicht der Betroffenen noch aus Sicht des daraus folgenden unnötigen bürokratischen Aufwands nachvollziehbar. Gerade die Jobcenter würden unter hohem zusätzlichen Verwaltungsaufwand leiden. Im Zweifel müssen Erstanträge bearbeitet werden, die nach vier und sieben Monaten durch das steigende Einkommen aus Kurzarbeit jeweils angepasst werden müssen. Die vorgeschlagenen höheren Leistungssätze sollten deshalb ab dem ersten Monat gelten.

Aufstockung grundsätzlich für Beschäftigte im Niedriglohnbereich

Der vorliegende Referentenentwurf setzt für eine Erhöhung der Leistungssätze für Kurzarbeiter voraus, dass das aktuelle Netto-Entgelt 50 Prozent unter dem bisherigen Nettoentgelt liegt. Dies schließt unabhängig von der bisherigen Höhe des Nettoentgelts alle Kurzarbeiter von den erhöhten Leistungssätzen aus, deren Arbeitszeit in der Regel zwischen 10 und 50 Prozent reduziert wurde. Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte im Niedriglohnbereich können allerdings schon bei geringen Nettoeinkommensverlusten unter das Existenzminimum rutschen. Der Deutsche Städtetag setzt sich deshalb für eine Regelung ein, die auch bei geringen Nettoeinkommen höhere Leistungssätze unabhängig von der Einkommens- bzw. der Arbeitszeitreduktion gewährt.

II. Anträge der Fraktion die Linke „Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten“ der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen „Kurzarbeitergeld Plus einführen“

Aus Sicht des Deutschen Städtetags hat sich das Kurzarbeitergeld als essenzielles Instrument in wirtschaftlichen Krisen bewährt. Deshalb ist es elementar, das Kurzarbeitergeld nicht mit zusätzlichen Regeln und Einschränkungen zu überfrachten. Das Kurzarbeitergeld sollte auch in Zukunft durch eine Vielzahl von Unternehmen in Anspruch genommen werden. Ein unternehmerische Abwägungsprozess zwischen betriebsbedingten Kündigungen und Kurzarbeit sollte immer in einer Entscheidung für die Kurzarbeit münden. Deshalb lehnt der Deutsche Städtetag Regelungen, die unternehmerische Entscheidung nach einer Beantragung von Kurzarbeitergeld zu stark einschränken, ab.

Kurzarbeitergeld für kleine Einkommen erhöhen

Allgemein hat sich aus Sicht des Deutschen Städtetags Entgeltersatzleistungen in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent des Nettoeinkommens bewährt. Allerdings kann sich der Deutsche Städtetag gut vorstellen, dass unabhängig von der aktuellen Corona bedingten Situation eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes für Einkommensbezieher im Niedriglohnbereich bzw. Teilzeitbeschäftigte sinnvoll sein könnte. Wichtig ist allerdings hierbei, dass die horizontale und vertikale Lohngerechtigkeit nicht verzerrt wird. Eine hundertprozentige Entgeltersatzleistung ist deshalb abzulehnen. Zentral ist dabei auch eine einfache und transparente Berechnung der Leistung.

III. Anträge der Fraktion die Linke „Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten“ und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen „Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern“

Der Deutsche Städtetag sieht aktuell keine Notwendigkeit, pauschal Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erhöhen. Auch eine krisenbedingte Öffnung des Leistungsbezugs auf Gruppen, die bisher von den einzelnen Leistungen ausgeschlossen sind, lehnt der Deutsche Städtetag ab.

Bildungs- und Teilhabeleistungen flächendeckend bereitstellen

Der Deutsche Städtetag unterstützt ausdrücklich das Ziel, auch in Zeiten der Corona-Krise alle Bildungs- und Teilhabeleistungen weiter zu ermöglichen. Aus Sicht des Deutschen Städtetages ist das kostenlose Mittagessen ein elementarer Bestandteil der Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Ein flächendeckendes dezentrales Mittagessen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ist schwer durchführbar und führen auf jeden Fall zu deutlich höheren Aufwendungen durch die zu beachtenden Lebensmittelhygiene und den Transport. Außerdem befinden sich die Anbieter der Mittagessensverpflegung möglicherweise in Kurzarbeit. Für die Großstädte ist eine Koordination der Anlieferung pro Familie eine riesige logistische Herausforderung, da tausende Kinder betroffen sind.

Der Deutsche Städtetag setzt sich deshalb dafür ein, unbürokratisch Kinder und Jugendliche zu unterstützen. Deshalb kann sich der Deutsche Städtetag als Lösung vorstellen, die Regelsätze für betroffene leistungsberechtigte Kinder krisenbedingt zu erhöhen. Vorstellbar wäre jedem Kind pro Wochentag fünf Euro zusätzlich zuzuerkennen, so dass der Regelsatz in Höhe von 100 Euro erhöht wird.

Vertragliche Anpassungen zwischen Leistungs- und Maßnahmeträger die Regel – Anwendung von SodEG bleibt die Ausnahme

Die kommunalen Leistungsträger und die Maßnahmeträger verstehen sich als Partner vor Ort. Diese Partnerschaft zielt auf einvernehmlich Lösungen. Deshalb werden in der Regel vertragliche Anpassungen zwischen kommunalen Leistungsträger und Maßnahmeträger durchgeführt, um trotz der Corona bedingten Einschränkungen die anvisierten Ziele der Maßnahmen weiter umsetzen zu können. Die Maßnahmeträger können so weiterarbeiten. Das SodEG spielt nur eine untergeordnete Rolle.

Grundsätzlich sieht der Deutsche Städtetag die Leistungserbringer in der Pflicht, die vorrangige Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen, ehe der SodEG-Zuschuss zum Zuge kommt. Leistungserbringer sollen deshalb nicht auf die Beantragung von Kurzarbeitergeld verzichten. Wenn ein Arbeitgeber auf Kurzarbeitergeld verzichtet, dann kann dies nicht über die kommunale Sozialleistung aus Steuermitteln kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Hahn', with a stylized, flowing script.

Stefan Hahn

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Rainer Schlegel, Kassel

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

DATUM 7. Mai 2020

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung
der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)**

I. Gerichtsverfahren in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Art. 2 und 4

Mit dem o.g. Gesetzentwurf soll u.a. die **Funktionsfähigkeit u.a. der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit** während der COVID-19-Pandemie gewährleistet werden, insbesondere dadurch, dass die Regelungen über die **Teilnahme an mündliche Verhandlungen im Wege einer Videokonferenz** befristet erweitert werden sollen. Der Gesetzentwurf geht zutreffend davon aus, dass beide Gerichtsbarkeiten von den Prinzipien der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit geprägt sind. Prägend für beide Gerichtsbarkeiten ist außerdem die Beteiligung ehrenamtlicher Richter in Sachen grundlegender Bedeutung, insbesondere Hauptsacheverfahren. Die Beteiligten des Rechtsstreits treffen im Gerichtssaal mit „dem Gericht“, also den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern sowie bei Hauptverhandlungen der im Gerichtssaal anwesenden Öffentlichkeit (Besucher) zusammen.

Im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise kann es für Beteiligte (Kläger, Beklagte) aber auch ehrenamtliche Richter schwierig oder sogar unzumutbar sein, die oft längere Anreise zum Gerichtsort mit **öffentlichen Verkehrsmitteln** zurückzulegen und sich in der Verhandlung einer Situation auszusetzen, bei der eine **größere Zahl von Personen** in oft beengten Gerichtssälen zusammenkommt, um dort auf engem Raum zu kommunizieren.

Das Sozialschutz-Paket II sieht zur Vermeidung von Infektionsgefahren, die in solchen Situationen je nach Ausstattung der Gerichtssäle, Warteräume, Anreisewege etc. nicht von der Hand zu weisen sind, folgende **Regelungen** vor:

1. Das Gericht „kann“ ehrenamtlichen Richtern von Amts wegen gestatten, dass sie der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können, **wenn es für sie aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen**. Gleiches gilt für die Beratung, Abstimmung und Verkündung (§ 114 Abs. 1 E-ArbGG, § 211 Abs. 1 E-SGG).
2. Das Gericht „soll“ den Parteien, ihren Beiständen und Bevollmächtigten gestatten, dass sie sich während der mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und dort im Wege einer Videokonferenz Verfahrenshandlungen vornehmen. Gleiches soll für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten (§ 114 Abs. 3 E-ArbGG, § 211 Abs. 3 E-SGG).
3. Beim Bundesarbeits- und Bundessozialgericht kann auch ohne ausdrückliches Einverständnis der Beteiligten eine Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung

getroffen werden, - aber nur, wenn die Berufung (egal von welcher Seite eingelegt) zurückgewiesen worden ist (§ 114 Abs. 4 E-ArbGG, § 211 Abs. 4 E-SGG).

Die Vorschriften sind als Übergangsregelungen ausgestaltet und haben nur Geltung, solange die epidemische Lage andauert.

II. Rechtliche Bewertung

Gegen die Ausgestaltung der Regelung des § 114 Abs. 4 E-ArbGG und § 211 Abs. 4 E-SGG bestehen keine Bedenken. Sie genügen Art. 6 EMRK, der im jeweiligen Instanzenzug das Recht auf eine mündliche Verhandlung in einem öffentlichen Verfahren gewährt. Einer in den Änderungsvorschlägen vorgesehenen revisionsrichterlichen Entscheidung gehen im arbeitsgerichtlichen Verfahren drei mündliche Verhandlungen voraus (Gütetermin, je eine Kammerverhandlung in erster und zweiter Instanz), im sozialgerichtlichen Verfahren zwei. Im Übrigen wäre den Anforderungen des Art. 6 EMRK bei der Anordnung einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung Rechnung zu tragen.

Gegen die Ausgestaltung der Regelung des § 114 Abs. 3 E-ArbGG und des § 211 Abs. 3 E-SGG bestehen folgende Bedenken.

1. **Die Corona-Krise ist nicht die Zeit, ganz allgemein in die Förderung der Videotechnik einzusteigen.** Soweit in der Gesetzesbegründung zu § 211 Abs. 3 SGG-E und § 114 Abs. 3 E-ArbGG ausgeführt wird, sie sollte der „Förderung der Videokonferenztechnik“ dienen (Gesetzesentwurf BT-Drucks. 19/18966 S. 28, 29), geht dies am Hauptzweck der Übergangsvorschriften vorbei: Es geht jetzt nicht allgemein um die Förderung von Videotechnik, sondern um die Vermeidung von Infektionsgefahren. Die Gerichte haben jetzt anderes zu tun, als sich mit der Beschaffung von Videotechnik zu befassen. Wo diese bereits vorhanden ist, kann und sollte von ihr Gebrauch gemacht werden können.
2. **Die Neuregelung führt zur Ungleichbehandlung ehrenamtlicher Richter einerseits und Beteiligten, Beiständen, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen andererseits:** Es gibt mit Blick auf den Gesetzeszweck (Vermeidung von Infektionsgefahren in „vollen Gerichtssälen“) keine sachlichen Gründe dafür, weshalb das Gericht den Beteiligten, ihren Beiständen und Bevollmächtigten, Sachverständigen und Zeugen die Teilnahmen an Sitzungen mittels Videotechnik ermöglichen **soll** (und in der Regel dann auch muss), das Gericht dies ehrenamtlichen Richtern aber nur dann ermöglichen **kann**, wenn ihnen die persönliche Sitzungsteilnahme unzumutbar ist. Der ehrenamtliche Richter muss „Unzumutbarkeit“ geltend machen, wenn er aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht persönlich an der Gerichtsstelle erscheinen will. Bei den Parteien, den Bevollmächtigten etc. genügt es, wenn diese – ggf. mit pauschaler Begründung oder sogar ohne jede Begründung - den Wunsch äußern, nicht persönlich erscheinen zu müssen.
3. **Unzureichende Ausstattung der Instanzgerichte mit Videotechnik:** Die Arbeits- und Sozialgerichte und ebenso die Landesarbeits- und Landessozialgerichte der Länder sind unterschiedlich gut bzw. unterschiedlich schlecht ausgestattet, sowohl räumlich wie auch im Hinblick auf internetbasiertes Arbeiten (Digitalisierung, IT- Ausstattung etc.). Die Ausgestaltung des § 211 Abs. 3 E-SGG bzw. § 114 Abs. 3 E-ArbGG kann bei den Gerichten je nach Ausstattung dazu führen, dass ihre Funktionsfähigkeit

in der Krise eher beeinträchtigt denn befördert wird. Die Vorschrift kann als **anspruchähnliches Recht (Soll-Vorschrift) auf Videokonferenz** verstanden werden. Das würde aber voraussetzen, dass die technischen Voraussetzungen für eine Videokonferenz im Sitzungssaal bereits ausreichend vorhanden sind. Dies ist in den Ländern bei Weitem noch nicht überall der Fall. Will man das Abstandsgebot auch bei mündlichen Verhandlung oder Erörterungsterminen einhalten, bliebe vielen beengten Gerichten nur die Möglichkeit, auf auswärtige Räumlichkeiten (Gaststätten, Turnhallen, Konzertsäle, Aulen, etc.) auszuweichen. Aber auch dort müssten die technischen Voraussetzungen auf Verlangen eines Beteiligten oft erst hergestellt werden. Das wiederum könnte dazu führen, dass bei Gerichten, in deren Räumlichkeiten eine Sitzung des Spruchkörpers in Vollbesetzung aus Platzgründen ausscheidet, bis zum Auslaufen des Sonderrechts zum Jahresende deutlich weniger Verhandlungstermine insbesondere in Vollbesetzung der Spruchkörper stattfinden und entsprechend weniger Verfahren erledigt werden könnten. Eine solche **Verfahrensverzögerung** wäre angesichts der ohnehin zum Teil erheblichen Rückstände nicht im Interesse der Sicherung der sozialen Rechte der Betroffenen.

III. Änderungsbedarf

1. Das Wort „*soll*“ in § 114 Abs. 3 E-ArbGG und in § 211 Abs. 3 E-SGG wird durch das Wort „*kann*“ ersetzt und damit die Vorschrift **von einer Soll- zu einer Kann-Vorschrift umgestaltet**.
§ 110a SGG bzw. § 128a ZPO gibt den Sozial- und Arbeitsgerichten bereits die Möglichkeit, den Beteiligten im Ermessenswege die Teilnahme an der Videokonferenz zu gestatten. Diese Regelung ist in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit auch in der Corona-Krise ausreichend. Sie erlaubt es den Gerichten, nach dem jeweiligen Stand der technischen Möglichkeiten auf entsprechende Gesuche adäquat zu reagieren und gleichzeitig den Justizgewähranspruch erfüllen zu können. Insoweit könnte auf § 211 Abs. 3 E-SGG bzw. § 114 Abs. 3 E-ArbGG in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit auch ganz verzichtet werden.
2. In § 114 Abs. 2 E-ArbGG und in § 211 Abs. 3 E-SGG wird der einschränkende Satzteil *„wenn es für den ehrenamtlichen Richter aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen“* gestrichen.
Begründung: Die Einschränkung bereitet Probleme. Sie verlangt, dass der ehrenamtliche Richter unter Umständen seine gesundheitlichen Bedenken offenlegen muss, damit die Kammer zu einem Einverständnis kommen kann. Es ist jedoch äußerst bedenklich, wenn die Kammer den ehrenamtlichen Richter nach derart sensiblen Gesundheitsdaten fragen und der ehrenamtliche Richter diese Daten offenbaren müsste.
3. Zumindest sollte die Voraussetzung der „Unzumutbarkeit“ **subjektiv** gefasst und möglichst auch graduell abgeschwächt werden. Dies könnte etwa mit folgender Formulierung geschehen: *„...wenn er (d.h. der ehrenamtliche Richter) es aufgrund der epidemischen Lage für unvertretbar erachtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.“* Hierdurch würde klargestellt, dass es ausschließlich auf die **subjektive Einschätzung des ehrenamtlichen Richters** ankommt, ob er aus gesundheitlichen Risiken oder Bedenken nicht persönlich an der Verhandlung teilnehmen kann. Die Kammer hätte die Einschätzung des ehrenamtlichen Richters zu respektieren.
4. § 211 E-SGG wird folgender Absatz 5 angefügt: *„Mit dem Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter treffen.“*
Begründung: In der Corona-Krise geht es sowohl um den **Gesundheitsschutz** als

auch die **Verfahrensrechte der Beteiligten**. Elementare Verfahrensrechte, wie das Recht auf eine mündliche Verhandlung, die Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung dürfen nicht unangemessen eingeschränkt werden. Die uneingeschränkte Beachtung dieser Grundsätze kann in der Corona-Krise zu den oben geschilderten Problemen und insbesondere zu **Verzögerungen von Prozessen** führen, wenn die Voraussetzungen ihrer Einhaltung erst geschaffen werden müssen (Herrichten von Sitzungssälen, Ausweichen auf andere Räumlichkeiten etc.). Vor allem aber verlangt das **Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 effektiven Rechtsschutz**. Dies beinhaltet insbesondere auch ein Recht auf zeitnahen Rechtsschutz. Beide Aspekte (Gesundheitsschutz / Verfahrensrechte) sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Eine unangemessene Einschränkung des Rechts auf eine mündliche Verhandlung, die Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung zugunsten des Rechts auf eine zeitnahe Entscheidung liegt nicht vor, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung - wie dies in § 124 Abs. 2 SGG bereits jetzt vorgesehen ist - von **der Zustimmung der Beteiligten** abhängig gemacht wird. Ebenso wenig werden die Verfahrensrechte der Beteiligten in unangemessener Weise beeinträchtigt, wenn für die vorübergehende Zeit einer epidemischen Lage die Entscheidung nur von den Berufsrichtern ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter getroffen wird, sofern die Beteiligten auch hierzu im Voraus ihr ausdrückliches Einverständnis erklärt haben. Eine Verletzung des Gebots des gesetzlichen Richters ist darin nicht zu sehen. Entscheidungen durch den sogenannten „konsentierten Einzelrichter“ sind in allen Verfahrensordnungen vorgesehen (vgl. § 155 Abs. 3 SGG, § 87a Abs. 2 VwGO, § 79a Abs. 3 FGO, § 527 Abs. 4 ZPO, § 55 Abs. 3 ArbGG). Sie finden ihre Rechtfertigung in der Zustimmung der Beteiligten (vgl. BVerwGE 132, 10 ff., Rn. 10; BGH NJW 1989, 2321, 2322) und werden auch vom Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nicht in Zweifel gezogen (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 5.5.1998 - 1 BvL 23/97, juris Rn. 16 f.). Verfassungsrechtlich ist es nur geboten, dass die Person des im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Richters auf Grund allgemeiner Regeln im Voraus so eindeutig wie möglich feststeht; die Zahl der erkennenden Richter muss nicht stets unverändert bleiben (BVerfGE 19, 52, juris Rn. 33).

IV. Rechtsfragen beim Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - Art. 6 Nr. 4 - § 7 E-SodEG

Das SodEG soll um einen § 7 ergänzt werden, der Rechtswegfragen regelt. Für Streitigkeiten nach dem SodEG sollen die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sein, „soweit dies auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 SodEG der Fall wäre“. Im Übrigen soll die Auffangvorschrift des § 40 VwGO greifen, welche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuweist.

Änderungsvorschlag: In § 7 Abs. 1 ESodEG endet nach dem Wort zuständig. Der Satzteil „soweit dies auch bei Streitigkeiten zwischen dem sozialen Dienstleister und dem Leistungsträger über das zugrunde liegende Rechtsverhältnis nach § 2 Satz 2 der Fall wäre“ entfällt.

Begründung: Gesichtspunkte der Rechtsklarheit und eines effektiven Rechtsschutzes (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) erfordern eine einheitliche Zuweisung sämtlicher Streitigkeiten aufgrund des SodEG zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Die die nach §§ 18 bis 29 SGB I den Leistungsträgern nach §12 SGB I zugewiesenen Zuständigkeit und die von den Leistungsträgern mit Sozialdienstleistern abgeschlossenen Verträge sind materielles Sozialrecht, das bei Rechtsstreitigkeiten zum größten Teil der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen sind. Die Komplexität der Vertragsverhältnisse und daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten verbietet es, in

einer völlig neuen und ohnehin schwierigen Rechtsmaterie, wie sie das SodEG darstellt, eine Rechtswegzuweisung zu verschiedenen Gerichtsbarkeiten vorzunehmen. Die Ermittlung des zuständigen Gerichts richtet sich gemäß § 7 E-SodEG nach der rechtlichen Qualifikation und Zuordnung zum Teil höchst komplizierter Vertragskonstruktionen zwischen auf verschiedenen Gebieten tätigen Leistungsträgern (z.B. Bundesagentur für Arbeit) und den von ihnen zur Aufgabenerfüllung vertraglich eingeschalteten Sozialdienstleistern. Vor allem werden die Rechtsstreitigkeiten bei Erstattungsansprüchen (vgl. § 4 SodEG) darüber hinaus vor allem Fragen nach den tatbestandlichen Voraussetzungen klassischer Sozialleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld) aufwerfen, die eindeutig in den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte fallen.

Sind die Gerichte schon im Hinblick auf einen gespaltenen Rechtsweg gezwungen, bereits bei der Frage der Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtsweges über komplizierte materiell-rechtliche Fragen (Vertragsverhältnisse, Erstattungsansprüche wegen vorrangiger Sozialleistungen etc.) zu entscheiden, führt dies ggf zu erheblichen Verzögerungen der Rechtsstreitigkeiten. Dies kann durch eine ausschließliche Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit vermieden werden, die ohnehin für den ganz überwiegenden Zahl der in Betracht kommenden Rechtsstreitigkeiten zuständig ist. Darüber hinaus werden durch die Zuständigkeit nur einer Gerichtsbarkeit Divergenzen in Grundsatzfragen zur Anwendung und Auslegung allgemeiner Begriffe und Tatbestandsvoraussetzungen des SodEG (Bereitschaftserklärung, Bestandsgefährdung etc.) - unabhängig vom konkreten Rechtsverhältnis - vermieden. Besonders problematisch erscheint die Rechtswegspaltung für Sozialdienstleister, die Rechtsverhältnisse zu unterschiedlichen Leistungsträgern unterhalten, etwa zu Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und Trägern der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Hier wäre unter Umständen über dieselben rechtlichen und tatsächlichen Fragen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu entscheiden.

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2020

a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) 19/18966

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Kurzarbeitergeld erhöhen - Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten 19/18686

c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten 19/18945

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kurzarbeitergeld Plus einführen 19/18704

e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern 19/18705,

Vorbemerkung

Die Corona-Krise stellt eine große Belastung für die Bevölkerung, aber auch für Wirtschaft, Verwaltung und Versorgungsstrukturen dar. Die Politik ist gefordert, den vielfältigen Herausforderungen mit schnellen, bürokratiearmen und möglichst zielgenauen Gesetzesänderungen und Haushaltsbeschlüssen zu begegnen. So war die Corona-Gesetzgebung vom 27. März 2020 (Sozialschutz-Paket I) insgesamt ein schneller und mutiger Schritt, Bevölkerung, Wirtschaft und soziale Infrastruktur bei der Bewältigung der Corona-Krise zu unterstützen. Auch die darüber hinausgehenden gesetzlichen Regelungen haben dazu beigetragen, die

schwerwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise abzumildern. Die entschlossenen, unbürokratischen und schnellen Hilfen, die durch den Bundestag beschlossen wurden, wissen wir zu schätzen. Inzwischen wissen wir, dass diese Krise noch lange andauern wird. Wir können auch besser abschätzen, wo die erste Welle der Corona-Gesetzgebung noch Lücken und Ungenauigkeiten aufweist, wo Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf besteht.

Der vorliegende Entwurf eines Sozialschutz-Pakets II markiert einen weiteren notwendigen Schritt, gravierende und nicht oder nicht genügend berücksichtigte Auswirkungen der Corona-Krise zumindest zu mildern. Viele der vorgelegten Regelungsvorschläge sind dabei zielführend, so dass wir im Folgenden nur ausgewählte Maßnahmen in den Blick nehmen. Der Paritätische kritisiert dabei mit Nachdruck, dass der Gesetzentwurf viele, auch der Politik gut bekannte Probleme nicht aufgreift und insgesamt der Frage der Existenzsicherung gerade der einkommensärmsten Gruppen in der Gesellschaft zu geringe Aufmerksamkeit widmet. Armutspolitik ist der Gesetzentwurf eine Enttäuschung. Dies wirkt umso schwerer, als die sinnvollen Kontaktbeschränkungen bereits erhebliche Einschränkungen im täglichen Leben mit sich bringen, Zuverdienstmöglichkeiten entfallen sind, lange Wege zu günstigen Einkaufsmöglichkeiten zu vermeiden sind und kostenlose oder kostengünstige Unterstützungen von Tafeln und anderen Angeboten nicht zur Verfügung stehen.

Der Paritätische Gesamtverband fordert daher ein armutspolitisches Sofortprogramm. Insbesondere müssen Grundsicherungsberechtigte einen krisenbedingten pauschalierten Mehrbedarf in Höhe von monatlich 100 Euro sowie als Soforthilfe einen einmaligen Mehrbedarfszuschlag von 200 Euro pro Person erhalten. Entsprechende Ansprüche sind in das SGB II und das SGB XII aufzunehmen, in analoger Weise auch in anderen Mindestsicherungssystemen.

Gemeinsam mit Vertreter*innen aus DGB, Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Verbraucherschutzorganisationen, dem Deutschen Kinderschutzbund und dem Deutschen Kinderhilfswerk hat der Paritätische am vergangenen Samstag unter dem Motto #100EuroMehrSofort einen Aufruf für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und für Solidarität gerade auch mit den Ärmsten vorgelegt. Menschen, die bereits vor der Krise in der Grundsicherung waren, haben bislang keine zusätzliche Unterstützung erhalten, obwohl sie unter steigenden Lebensmittelpreisen sowie zusätzlichen Bedarfen an Schutzausrüstung und Hygienemitteln leiden. Sie gehören zudem häufig Risikogruppen an. Vermögen, um Mehrbedarfe kompensieren zu können, existieren in der Regel längst nicht mehr, zudem sind ergänzende Finanzierungsquellen mit der Krise häufig weggefallen. Dass dennoch bis heute keine zusätzliche Unterstützung für diese Menschen beschlossen wurde, ist unverständlich. Sozialwissenschaftler*innen sprechen in diesem Zusammenhang von einem Responsivitätsdefizit und von einer Repräsentationslücke bei der Berücksichtigung der Interessen von

einkommensarmen Menschen. Das müssen wir gemeinsam überwinden und alles tun, um den sozialen Zusammenhalt in der Krise zu stärken. Eine sofortige Erhöhung der Regelsätze in der Grundsicherung wäre ein wichtiger Beitrag dazu.

Der Paritätische Gesamtverband hält die vorgeschlagene Neuregelung zur Kompensation des aufgrund der Schließungen der Schulen und Kitas ausfallenden Mittagessens für unzureichend. Der Paritätische fordert stattdessen eine erhöhte pauschalierte Geldleistung für die Dauer der Schließung der Schulen und Kitas.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes, fordert aber eine bedarfsorientierte Sockelung der Leistung in Form eines Mindestkurzarbeitergeldes, um Verweise auf ergänzende Grundsicherungsleistungen zu vermeiden. Zugleich fordert der Paritätische den Bundestag auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Instrument der Kurzarbeit als Hilfe für die Betriebe zur Überbrückung der derzeitigen Krisensituation subsidiär eingesetzt wird und Betriebe vorrangig angehalten sind, aktuell auf Bonizahlungen und Dividendenausschüttungen zu verzichten.

Der Paritätische Gesamtverband fordert zudem ein "Überbrückungsgeld" für Beschäftigte, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Gefährdung ihrer Arbeit nicht nachgehen können. Nach dem Vorbild des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist durch die Ergänzung dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch auch für Beschäftigte zu schaffen, die nach Angaben des Robert Koch-Instituts (rki) ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, wenn sie – nach erfolgloser Ausschöpfung aller gebotenen Schutzmaßnahmen - nicht mehr verantwortbar im Betrieb eingesetzt werden können.

1. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU /CSU und SPD

Artikel 1 - SGB III

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (Änderung des § 421c SGB III)

Beschäftigte im Bezug von Kurzarbeitergeld, die eine Nettoentgeltdifferenz von mindestens 50 Prozent erfahren, können höhere Leistungen erhalten. Wer die Voraussetzungen für einen höheren Leistungssatz beim Arbeitslosengeld erfüllt, erhält 77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 87 Prozent ab dem siebten Monat des Kurzarbeitergeldbezuges. Für andere Menschen im Kurzarbeitergeld, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können die Leistungen analog auf 70 bzw. 80 Prozent erhöht werden.

Die COVID-19-Pandemie führt zu weitreichenden arbeitsmarktpolitischen Verwerfungen. Das bestehende Leistungsniveau des Kurzarbeitergeldes reicht in dieser Situation nicht aus. Das Kurzarbeitergeld muss deshalb erhöht werden. Der Paritätische fordert konkret eine pauschale Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf mindestens 80 bzw. 87 Prozent des Nettoeinkommens. Der Paritätische bewertet die vorgeschlagenen Maßnahmen der Bundesregierung als begrüßenswerte, aber noch unzureichende Schritte hin zu einem armutsfesten Kurzarbeitergeld. Der Vorschlag schützt insbesondere Niedrigeinkommensbeziehende in Dienstleistungsberufen nicht ausreichend vor ergänzendem Grundsicherungsbezug. Der Paritätische fordert grundsätzlich eine armutsfeste Ausgestaltung der der Grundsicherung vorgelagerten sozialen Sicherungssysteme. Er tritt deshalb u. a. für ein Mindestarbeitslosengeld sowie für eine Mindestrente für langjährig Beschäftigte ein. Der Paritätische Gesamtverband fordert deshalb, dass auch das Kurzarbeitergeld aus Steuermitteln grundsätzlich bedarfsgerecht ausgestaltet wird. Zusammen mit einem eventuell verbleibenden Nettoeinkommen aus Erwerbstätigkeit soll eine Aufstockung auf insgesamt mindestens 1.250 Euro netto erfolgen. Bei Teilzeitbeschäftigten ist der Aufstockungsbetrag auf den bisherigen Verdienst beschränkt. Das Mindestkurzarbeitergeld entspricht in etwa dem Betrag, der sich aus einem bedarfsgerechteren Regelsatz, den durchschnittlichen Kosten der Unterkunft für einen Ein-Personen-Haushalt und einem erhöhten Freibetrag für Erwerbseinkommen in der Grundsicherung ergibt.

Das Kurzarbeitergeld wird weiterhin wesentlich durch die Bundesagentur für Arbeit finanziert, ein etwaiger Zuschlag wird durch die Bundesagentur für Arbeit administriert und aus Steuermitteln finanziert.

Zugleich fordert der Paritätische die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Instrument der Kurzarbeit als Hilfe für die Betriebe zur Überbrückung der derzeitigen Krisensituation subsidiär eingesetzt wird und Betriebe vorrangig angehalten sind, aktuell auf Bonuszahlungen und Dividendenausschüttungen zu verzichten.

Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für alle Berufe (Änderung § 421c SGB III)

Für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit werden befristet bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Die Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten wird vom Paritätischen Gesamtverband begrüßt. Arbeitnehmer*innen in aktuell schwieriger materieller Situation wird dadurch mehr Spielraum verschafft, ihren Lebensunterhalt aufzubessern. Die Deckelung des Hinzuverdienstes auf die Höhe des bisherigen Monatseinkommens sollte jedoch unterbleiben, um vor allem Familien mehr

Hinzuverdienstmöglichkeiten zu geben, in denen aufgrund der aktuellen Umstände beide Partner*innen Einkommensverluste hinzunehmen haben. Mitnahmeeffekte beim Kurzarbeitergeld sind hierdurch nicht zu befürchten.

Kurzarbeitergeld für Auszubildende

Das Anliegen im Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für Auszubildende einen erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld zu schaffen, wird begrüßt, denn es wird die Sorge geteilt, dass Unternehmen in der aktuellen Pandemie weniger Jugendliche ausbilden und bestehende Ausbildungsverträge krisenbedingt eher lösen werden. Der Paritätische würde es insofern unterstützen, wenn die bestehende Sonderregelung bei Auszubildenden entfielen (§ 19 Abs. 1 BBiG), nach der Auszubildende zunächst Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bis zu einer Dauer von 6 Wochen haben und erst danach ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht.

Verlängerung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (§ 412d SGB III)

Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung wird verbessert: Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld sich in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erschöpfen würde, wird die Anspruchsdauer einmalig um drei Monate verlängert.

Der Paritätische Gesamtverband begrüßt die temporäre Verlängerung der Anspruchsdauer als Maßnahme in der Corona-Krise. Es wird damit ein Beitrag geleistet, um dem kurzfristigen Anstieg der Anzahl hilfsbedürftiger Personen im SGB II entgegenzuwirken.

Artikel 6 - Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Dieses Gesetz hat eine existenzielle Bedeutung für den Erhalt der sozialen Infrastruktur in Deutschland. § 2 benennt als Ziel:

„Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen.“

Der Paritätische begrüßt, dass die interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung berücksichtigt wurde.

Die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des Gesetzes zeigen jedoch weiteren Nachbesserungsbedarf, so auch in § 3 SodEG. Die Höchstgrenze der Unterstützung ist mit 75 Prozent zu niedrig angesetzt.

Die derzeitige Begrenzung des Zuschusses auf höchstens 75 Prozent der zurückliegenden Zahlungen bei gleichzeitiger Anrechnung vorrangiger Leistungen geht davon aus, dass gemeinnützige Träger infolge der Reduzierung bzw. Einstellung ihrer Leistungen Kosteneinsparungen im Umfang von mindestens 25 Prozent realisieren können oder in nennenswertem Umfang auf Rücklagen bzw. Eigenmittel zurückgreifen können. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass in den Einrichtungen Kosten für Mieten, Versicherungen, Personalkosten (Leistungs- und Verwaltungskosten, IT u. ä.) weiter entstehen, bzw. im Teilbetrieb sogar Mehrkosten entstehen (IT-Ausstattung, Umstellung Angebote, Schutzausrüstung). Die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs durch Rücklagen besteht bei gemeinnützigen Einrichtungen kaum. Soweit Rücklagen vorhanden sind, sind sie in der Regel für bestimmte Projekte vorgesehen und dürfen aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nicht einfach Defizite ausgleichen. Damit die Schutzwirkung des SodEG wirklich greifen kann, muss die Zuschussgrenze deutlich angehoben werden.

Alternativ kann in § 4 SodEG vorgesehen werden, dass eine Anrechnung vorrangiger Mittel unterbleibt und auch kein Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG besteht, solange die Summe von Zuschuss und bereiten Mitteln den zugrunde gelegten Monatsdurchschnitt nicht übersteigt. Das BMAS hatte nach Verkündung des SodEG zunächst verkündet, dass § 4 so zu verstehen sei.

§ 4 Nr. 4 SodEG ist dahingehend zu präzisieren, dass nur solche Zuschüsse von Bund und Ländern anzurechnen sind, die coronabedingt erfolgen, wie dies bei anderen in § 4 genannten Zahlungen auch der Fall ist.

Der Paritätische fordert, eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen, wonach ein Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des SodEG ist. Der Paritätische begrüßt es dabei, dass nach den aktuellen FAQ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) "der Bezug von Kurzarbeitergeld von den Leistungsträgern nicht zur Bedingung für die Bewilligung eines SodEG-Antrags gemacht werden kann". Dennoch könnte eine gesetzliche Klarstellung weiterhin bestehende unterschiedliche Auffassungen der Sozialleistungsträger ausräumen helfen. Soziale Einrichtungen benötigen gerade in diesen für sie existenziell bedrohlichen Zeiten Rechtsklarheit. Es wird in der Praxis immer wieder Konstellationen geben, bei denen die Inanspruchnahme von KuG objektive Hindernisse entgegenstehen, wenn z.B. keine Zustimmung der Mitarbeiter*innen oder Betriebsräte zur Inanspruchnahme von KuG vorliegt und in denen sich die

betreffende soziale Einrichtung dennoch unter den Schutzschirm des SodEG begeben muss.

Die vorgesehene Ermächtigung der Sozialleistungsträger, personenbezogene Daten aus den sozialen Diensten zu nutzen und weiterzugeben, wird kritisch bewertet (§ 6 SodEG). Die Weiterleitung der Daten ist aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten problematisch und weder zur Realisierung des Sicherstellungsauftrags noch zur Durchführung des Erstattungsverfahrens erforderlich. Die Regelung sollte entfallen.

Viele soziale Einrichtungen und Dienstleister werden von mehreren Leistungsträgern finanziert. Deshalb wäre es zweckmäßig, es gäbe einen einheitlichen Rechtsweg nach § 7 SodEG. Finanzierungen nach SGB VIII oder Aufenthaltsgesetz treffen oft mit Integrationsmaßnahmen nach SGB II, SGB III, SGB IX, SGB XII zusammen. Um hier komplizierte und gar divergierende Verfahren zu vermeiden, sollte eine einheitliche Zuweisung zu den Sozialgerichten erfolgen.

Der Gesetzentwurf lässt die dringend notwendige finanzielle Absicherung von Sozialpädiatrischen Zentren (§ 119 SGB V) und Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (§ 119c SGB V) außer Acht. Die Einrichtungen haben mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen. Sie können derzeit ihre Leistungen aufgrund von Maßnahmen zur Infektionsprävention und rückläufiger Patientenzahlen nur in reduziertem Umfang erbringen und abrechnen. Da ihre Vergütung gemäß § 120 Abs. 2 SGB V direkt über die Krankenkassen erfolgt, sind sie vom SodEG bisher nicht erfasst. Bedauerlicherweise sind sie zudem weder im COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz berücksichtigt worden noch ist in der geplanten SARS-CoV-2-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung eine Regelung für diese Versorgungsstrukturen vorgesehen.

Um diese Lücke zu schließen, müssen Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB) und Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) ebenfalls unter den Schutzschirm des § 2 SodEG gestellt werden.

Artikel 7 – Asylbewerberleistungsgesetz

Wegen **§ 3 Abs. 4** verweisen wir auf die Ausführungen zu § 142 SGB XII.

Kürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aussetzen

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in mittlerweile 22 Konstellationen eine Leistungskürzung in Form von ausländerrechtlich begründeten Sanktionen, für eine bestimmte Gruppe sogar einen vollständigen Leistungsausschluss, vor. Bei einer Leistungskürzung beträgt der Regelsatz nur noch deutlich weniger als die Hälfte des regulären SGB II / SGB XII Regelbedarfs.

Die Kürzungstatbestände des § 1a AsylbLG sowie der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG setzen jedoch (z. T. als implizite Tatbestandsvoraussetzung) die Möglichkeit einer Ausreise bzw. Abschiebung voraus. Da gegenwärtig in aller Regel diese Ausreise- bzw. Abschiebungsmöglichkeit nicht besteht, muss der Vollzug von Leistungskürzungen bzw. -streichungen nach dem AsylbLG zumindest gegenwärtig ausgesetzt werden. Auch haben Leistungsbezieher*innen die Unmöglichkeit der Ausreise bzw. Abschiebung gegenwärtig nicht zu vertreten.

Auch die Kürzung der Leistungen an alleinstehende Personen in Gemeinschaftsunterkünften um zehn Prozent muss ausgesetzt werden, da gegenwärtig ein gemeinsames Wirtschaften, Einkaufen, Kochen usw. noch weniger möglich ist, als dies ohnehin der Fall ist.

Sicherstellung coronabedingter Mehrbedarfe

Während der Zeit von Schulschließungen und sozialer Distanzierung ist der Zugang zu technischen Kommunikationsmöglichkeiten unverzichtbar. Dies gilt sowohl für Kinder, die nur über E-Learning am Unterricht teilnehmen können, als auch für Erwachsene, die unter anderem für die Kommunikation mit der Ausländerbehörde, Beratungsstellen und Rechtsanwält*innen auf E-Mails und andere technische Infrastruktur angewiesen sind.

Umso gravierender zeigt es sich momentan als Fehlentscheidung, dass vor vier Jahren die Bedarfe für die Anschaffung von Computern in den Grundleistungen nach AsylbLG als nicht bedarfsrelevant eingestuft und somit gestrichen worden sind. Um diese Bedarfsunterdeckung zu kompensieren, ist eine Einmalzahlung gem. § 6 AsylbLG und eine Erhöhung der Regelsätze in Form eines „Corona-Zuschlags“ geboten. Wir verweisen hierzu auf unsere Forderung, im Rechtskreis des SGB II und des SGB XII eine Corona-bedingte Einmalzahlung von 200 Euro sowie eine Erhöhung der Regelbedarfe um 100 Euro vorzunehmen, um aktuelle Mehraufwendungen, wie etwa für Arzneimittel, Lebensmittel oder auch erhöhte Kommunikations- oder Energiekosten, auffangen zu können. Diese Zusatzbedarfe entstehen nicht nur für Leistungsberechtigte nach SGB II / SGB XII, sondern auch im AsylbLG.

Artikel 13 – Sozialgesetzbuch II

§§ 31, 31a und 32 - Sanktionen

Der Paritätische lehnt Sanktionen für Arbeitsuchende grundsätzlich ab. Diese Forderung gewinnt in der gegenwärtigen Krise zusätzliches Gewicht. Obwohl einzelne Melde- und Mitwirkungspflichten vorübergehend ausgesetzt wurden, bestehen bereits vor der Krise verhängte Sanktionen fort und führen in der Krise zu besonderen Härten. Der Paritätische fordert deshalb, ab sofort bis auf Weiteres auf Leistungskürzungen aufgrund von Sanktionen nach § 31, § 31a, § 32 SGB II zu verzichten. Das bezieht sich auch auf Sanktionen, die bereits vor Beginn der Krise verhängt wurden.

§ 68 – Bedarfe für Bildung und Regelbedarf

Die geplante Neuregelung sieht vor, dass für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen befristet für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 und beschränkt auf Schließtage von Montag bis Freitag anerkannt werden, soweit diese den zuvor für gemeinschaftliches Mittagessen anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind lebensfern und praktisch nicht umsetzbar. Kinder und Jugendliche, die bisher von kostenlosem Mittagessen profitiert haben, werden auf einen Anspruch verwiesen, der in der Praxis in mehrfacher Hinsicht nicht einlösbar ist. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die kostenloses Mittagessen bisher schon in Anspruch genommen haben oder die mit der Pandemie neu in den Kreis der Berechtigten kommen, macht üblicherweise nur einen Teil der Kinder und Jugendlichen aus, für die bisher Mittagessen angeboten wurde. Daraus folgt, dass das Essen kaum zu dem Preis angeboten werden kann, der für deutlich größere Gruppen bisher angeboten werden konnte. Hinzu kommt, dass die Lieferung zusätzliche Kosten verursacht. Der Gesetzentwurf bestimmt jedoch, dass der Preis nicht über dem der zuvor gemeinschaftlich angebotenen Mittagsverpflegung liegen darf. Diese restriktiven Regelungen lassen erwarten, dass sich in der Praxis kaum geeignete Anbieter finden werden, die diese Leistung anbieten. Da das Einlösen des Rechtsanspruchs aber infrastrukturabhängig und damit von entsprechenden Angeboten abhängig ist, wird die Inanspruchnahme praktisch kaum realisiert werden können. Ähnliches erleben wir bereits seit vielen Jahren bei der Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II.

Die Existenz kostenfreier Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Tageseinrichtungen deuten bereits darauf, dass die Regelleistungen der Grundsicherung nicht ausreichend sind, um den notwendigen Ernährungsbedarf von

Kindern und Jugendlichen zu decken. Dass Angebote der Ernährungsunterstützung - sei es über Tafeln oder über kostenfreie Mittagessen in Schulen oder anderen Einrichtungen - für viele zu einer unverzichtbaren ergänzenden Hilfe geworden sind, ist erschreckend. Die deutlich zu gering bemessenen Leistungen machen, das zeigt die Krise leider nur zu deutlich, ergänzende Angebote notwendig. Tatsächlich besteht auch über den Kreis der Kinder und Jugendlichen hinaus ein dringender Handlungsbedarf, allen Menschen, die auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und andere Mindestsicherungsleistungen angewiesen sind, aufgrund krisenbedingter Mehrbedarfe zusätzliche Leistungsansprüche zu eröffnen. An Stelle der geplanten praxisfernen Gestaltung eines Anspruchs auf Übernahme begrenzter Kosten für die Fortführung bisheriger Mittagessensangebote muss den Betroffenen deshalb eine erhöhte, pauschalierte Geldleistung zugesprochen werden. Dies würde nicht nur dem Umstand Rechnung tragen, dass bisher kostenlose Mittagessen in der Krise entfallen, sondern auch berücksichtigen, dass die Preise gerade für Obst und Gemüse in der Krise deutlich steigen. Es würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass kostenlose oder kostengünstige Angebote etwa von Tafeln nicht zu Verfügung stehen, dass Grundsicherungsberechtigte Mehrbedarfe in Bezug auf Hygieneartikel, Desinfektionsmittel und Schutzkleidung haben und sie häufig Mehraufwendungen für Artikel des täglichen Lebens haben, bei deren Erwerb sie mit solventeren Konsumentengruppen um ein begrenztes Angebot an günstigen Produkten konkurrieren.

Der Paritätische fordert deshalb, Grundsicherungsberechtigten einen krisenbedingten pauschalierten Mehrbedarf in Höhe von monatlich 100 Euro sowie als Soforthilfe einen einmaligen Mehrbedarfszuschlag von 200 Euro pro Person zuzusprechen. Entsprechende Ansprüche sind in das SGB II aufzunehmen, in analoger Weise auch in anderen Mindestsicherungssystemen.

Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien müssen in die Lage versetzt werden, an den schulischen und außerschulischen Bildungsangeboten teilzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen in ausreichendem Umfang Zugang zu dafür notwendiger Hard- und Software haben. Sichergestellt sein muss auch, dass alle Kinder und Jugendlichen Zugang zum Internet haben. Das im Koalitionsausschuss am 22. April 2020 beschlossene Sofortausstattungsprogramm für Schulen, aus dem diese einen Zuschuss von bis zu 150 Euro für die Anschaffung entsprechender Geräte finanzieren können, wird in vielen Fällen schon wegen der mangelnden Verfügbarkeit einer entsprechenden Anzahl von preisgünstigen Geräten scheitern. Zusätzliche Bedarfe sind im Rahmen der abweichenden Erbringung von Leistungen anzuerkennen und als Geld- oder Sachleistung zu gewähren. Der sachgerechte Ort für die Gewährleistung eines Rechtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler auf schulnotwendige Hard- und Software wäre eine Klarstellung im SGB II und weiterer Gesetze. Die Anspruchsberechtigung sollte sich an den Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets orientieren. Eine entsprechende Regelung fehlt in diesem Gesetz.

Durch diese zusätzlichen Leistungsansprüche würde sichergestellt, dass alle Kinder und Jugendlichen auch in der Krise ihren Anspruch auf ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe realisieren können. Die Regelungen würden lebensferne und infrastrukturabhängige Bestimmungen, wie die zur geplanten Finanzierung von Mittagessen, ersetzen und den Berechtigten kurzfristig und unbürokratisch Unterstützung gewähren. Die Regelungen würden darüber hinaus dem Umstand Rechnung tragen, dass auch andere Leistungsansprüche, etwa auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe, derzeit nicht realisiert werden können.

Artikel 14, 15, 19 – Waisenrenten

Die Regelungen zur coronabedingten Verlängerung des Bezugs von Waisenrenten sind zielführend.

Auch für andere Personenkreise werden sich Ausbildungszeiten verschieben und verlängern. Deshalb sind entsprechende Regelungen auch bei Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 4 EStG), Kindergeld (§ 2 BKGG), BAFöG-Alter (§ 10 BAFöG), Bafög-Förderungshöchstdauer (§ 15a BAFöG) vorzusehen.

Artikel 15a neu - Sozialgesetzbuch IX

Notwendige Änderungen des SGB IX sind bislang nicht vorgesehen.

Leistungserbringer im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen über Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB XI. Soweit sie trotz Corona-Pandemie weiterhin Leistungen erbringen, sind sie regelmäßig durch erhöhte Kosten für Krankheitsvertretungen des Personals, Schutzausrüstungen, Hygienematerial etc. belastet. Es ist vielfach strittig, ob deshalb bereits Nachverhandlungen nach § 127 SGB IX möglich sind. Oft lassen sich die Mehrkosten auch nicht zuverlässig kalkulieren. Deshalb ist eine Regelung über die Erstattung des coronabedingten Mehraufwands analog § 150 SGB XI zu schaffen.

In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, dass das Personal in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ebenso wie das Personal in Pflegeeinrichtungen einen Corona-Zuschlag erhält als Ausgleich und insbesondere Anerkennung für die vielfältigen physischen und psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Die Inklusionsunternehmen im Sinne des § 215 SGB IX sind coronabedingt in ihrer Existenz bedroht. Das aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des Bundes gespeiste Programm „AlleImBetrieb“ ermöglicht die Bezuschussung von Inklusionsunternehmen, wenn gem. § 27 Nr. 2

Schwerbehindertenausgleichsabgaben-VO überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen auch nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten entstehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art oder Höhe unzumutbar ist. Durch die finanzielle Aufstockung des Programms "AlleImBetrieb" zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Inklusionsunternehmen und eine befristete Erweiterung wäre es möglich, in Verantwortung der Länder und ihrer Integrationsämter eine einheitliche Lösung zu schaffen, um die Sicherung der Betriebe und des dort beschäftigten Personals zu ermöglichen.

In ähnlicher Weise gibt es bislang ungelöste Herausforderungen bei den am Markt tätigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen, von denen es bundesweit mehrere hundert Träger gibt. Dies sind Träger der Arbeitsförderung, die Zweckbetriebe unterhalten (z. B. in der Gastronomie, im Garten- und Landschaftsbau). Dort werden Berufsausbildungsgänge, Umschulungen und Trainingsmaßnahmen nach dem SGB II und III sowie in erheblichem Umfang Beschäftigungsmaßnahmen nach § 16i SGB II marktnah umgesetzt. Die Marktbeteiligung dieser Träger ist von erheblichem arbeitsmarktpolitischen Nutzen. Die Zweckbetriebe erwirtschaften zudem unter normalen Bedingungen Eigenerlöse und mindern so den Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand. In der aktuellen Corona-Krise brechen diese am Markt erwirtschafteten Erlöse weg. Die vorgesehene Finanzierungsregelung gem. SodEG ist nicht ausreichend, weil es bei der Berechnung der Zuschüsse um die öffentlichen Gelder der letzten 12 Monate geht und Erlöse hierbei nicht berücksichtigt werden. Es sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass die Bundesagentur für Arbeit von der Regelung gem. § 5 SodEG Gebrauch macht, um im Bedarfsfall höhere Zuschüsse zu bestimmen und zur Auszahlung zu bringen. Nur durch diese oder vergleichbare Maßnahmen kann der Fortbestand dieser Träger u. E. gesichert werden.

Artikel 16 – Sozialgesetzbuch X

Gegen die vorgesehene Regelung bestehen keine Bedenken.

Artikel 17 – Sozialgesetzbuch XII

Zu § 142 Abs. 1 und den Notwendigkeiten pauschaler Anhebungen des Mehrbedarfs wird auf die Stellungnahme zu Artikel 13 – SGB II verwiesen.

Mit § 142 Abs. 2 wird die Forderung des Paritätischen aufgenommen, den Mehrbedarf für Werkstattessen auch bei Aufenthalt an anderen Orten zu gewährleisten. Es entsteht aber eine Leistungslücke für die Monate März und April 2020, die sich im weiteren Jahresverlauf dann negativ auswirken wird, wenn

Werkstätten für behinderte Menschen erst nach August 2020 ihren Betrieb wieder aufnehmen. Diese Leistungslücke gilt es noch zu schließen.

Bei dieser Gelegenheit ist daran zu erinnern, dass auch Bezieher*innen des SGB II zu den Nutzerinnen und Nutzern der Werkstattangebote zählen. In § 21 SGB II fehlt ein entsprechender Mehrbedarf.

2. Zu den Anträgen der Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen

Aufgrund der knappen Zeit bei der Erarbeitung der Stellungnahmen können die Anträge von der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nur cursorisch und selektiv diskutiert werden. Insgesamt zeigen beide Fraktionen durch ihre Anträge Handlungsbedarfe und Lösungsvorschläge, die über das Engagement der Regierungsfaktionen hinausgehen. Auch der Paritätische hält die Vorschläge der Regierungsfaktionen für unzureichend und fordert weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich des SGB II.

Der Paritätische teilt die Forderung der beiden Fraktionen, dass ein coronabedingter Aufschlag in der Grundsicherung schnell umgesetzt werden muss (Drs. 19/1894, Drs. 19/18705). Die konkreten Forderungen des Paritätischen sind bereits ausgeführt. Der Paritätische stimmt ausdrücklich der Aussage zu, dass die Regelbedarfe auch unabhängig von der Krise politisch deutlich zu niedrig festgelegt wurden. Dies ist aber in einem anderen Zusammenhang - im Rahmen der anstehenden Regelbedarfsermittlung - zu diskutieren.

Der Paritätische begrüßt darüber hinaus die Hinweise zu weiteren hilfreichen sozialpolitischen Maßnahmen im Antrag der Linken (Drs.19/18945), insbesondere den vorgeschlagenen Notfallfonds zum Gewaltschutz und die Forderung, dass alle Menschen, die sich gegenwärtig in Deutschland aufhalten, Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung erhalten müssen.

Hinsichtlich der Anträge zum Kurzarbeitergeld der Oppositionsfaktionen (Drs. 19/18686, Drs. 19/18704) teilt der Paritätische die Auffassung, dass eine Differenzierung bei dem Kurzarbeitergeld nach der Einkommenshöhe vorgenommen werden sollte, da die unteren Einkommensgruppen besonders betroffen sind. Eine Differenzierung der Leistungen nach den zu ersetzenden Einkommen erscheint gegenüber dem Vorgehen der Regierungsfaktionen, die eine Differenzierung nach der Dauer des Leistungsbezugs vorschlägt, als sachgerechter, wenn es um die Vermeidung von sozialer Not und ergänzendem Grundsicherungsbezug geht. Der konkrete Vorschlag des Paritätischen wurde bereits dargelegt.

3. Überbrückungsgeld für Beschäftigte mit höherem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Der Paritätische Gesamtverband fordert, nach dem Vorbild des § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch Ergänzung dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch auch für Beschäftigte zu schaffen, die nach Angaben des Robert Koch-Instituts (rki) ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, wenn sie – nach erfolgloser Ausschöpfung aller gebotener Schutzmaßnahmen - nicht mehr verantwortbar im Betrieb eingesetzt werden können.

Der Paritätische beobachtet, dass infolge erster Lockerungen von behördlich angeordneten Coronavirus-Schutzmaßnahmen die Beschäftigten seiner Mitgliedsorganisationen zunehmend an ihre Arbeitsplätze in den Einrichtungen zurückkehren. Darunter sind auch Mitarbeiter*innen, die nach den Informationen des Robert Koch-Instituts mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu rechnen haben. Wenn solche Beschäftigte ihre Arbeit in den Betrieben wieder aufnehmen, z. B. in Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Die Mitgliedsorganisationen stehen nun vor der Herausforderung, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze die spezifischen Empfehlungen und Vorgaben zum Schutze vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu berücksichtigen. Insbesondere die hierzu ergangenen Verordnungen, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie die Hinweise des Robert Koch-Instituts für Arbeitgeber sehen umfangreiche Prüfungen vor, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine (annähernd) sichere Beschäftigung dieser Risikogruppe zu verantworten ist.

Ergebnis dieser Prüfungen ist in nicht wenigen Fällen, dass eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr in Betracht kommt, nachdem alle möglichen und zumutbaren technischen und organisatorischen (Schutz-)Maßnahmen ergriffen sowie die arbeitsvertraglichen Spielräume, wie z. B. Versetzungen oder Arbeit im Homeoffice, ausgeschöpft worden sind. Die Mitgliedsorganisationen stehen dann vor der Frage, ob die betroffenen Beschäftigten bezahlt oder unbezahlt freizustellen sind, wenn ihnen ärztlich bescheinigt worden ist, dass sie zu einer Risikogruppe gehören und deshalb ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist davon auszugehen, dass Arbeitgeber, sofern sie alle gebotenen Fürsorgepflicht- und Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen haben, nicht mehr zu Gehaltszahlungen verpflichtet sind, wenn Beschäftigte aufgrund ihres höheren Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf gleichwohl nicht mehr im Betrieb einsetzbar sind. Wenn Beschäftigte wegen ihrer individuellen

gesundheitlichen Disposition ohne Gefahr für Leib und Leben nicht mehr ihre vertragliche Tätigkeit ausüben können, werden sie zwar von ihrer Leistungspflicht frei, verlieren aber auch ihren Anspruch auf Vergütung.

In der Konsequenz bedeutet dies für viele Betroffene und deren Familien, dass sie erhebliche finanzielle Einbußen, bis hin zu einer Existenzgefährdung, zu verkraften haben. Möglicherweise werden zahlreiche von ihnen auch auf Sozialleistungen, wie z. B. aufstockendes Arbeitslosengeld 2, angewiesen sein.

Gleichzeitig möchten die Einrichtungen ihre Mitarbeiter*innen - über die Coronavirus-Krise hinaus – im Arbeitsverhältnis halten, zumal für die Betroffenen in der Regel kein Kurzarbeitergeld bezogen werden kann, und der Arbeitsmarkt im sozialen Bereich bekanntermaßen sehr angespannt ist.

Daher bedarf es dringend (befristeter) Lösungen, um den Sorgen und Nöten, die infolge dieser noch nie dagewesenen Pandemie-Krise sowohl auf Seiten der Einrichtungen als auch der Beschäftigten bestehen, entgegenzuwirken.

Dem Gedanken des Gesundheitsschutzes dieser besonders vulnerablen Beschäftigtengruppe folgend, sind inzwischen mehrere Bundesländer (z. B. Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) dazu übergegangen, Lehrkräfte mit Vorerkrankungen oder ab Vollendung des 60. Lebensjahres von ihrer Präsenzpflcht in der Schule zu befreien. Die Anwesenheit zum Unterricht vor Ort ist freiwillig. Die Bezüge werden weiterhin gewährt. In der Wirkung kommt dies in vielen Fällen einer (vollständigen oder teilweisen) bezahlten Freistellung gleich.

Auch im Ausland, z. B. in Österreich, gilt zum Schutze von besonders gefährdeten Beschäftigten vom 4. Mai 2020 an, dass auf Basis definierter Risikogruppen, nach ärztlicher Beurteilung und Vorlage eines Risikoattestes, geeignete betriebliche Schutzmaßnahmen im Wege eines Stufenplans umzusetzen sind. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine vollständige, bezahlte Freistellung, wobei Arbeitgeber die Lohn-(neben)kosten von der Sozialversicherung ersetzt bekommen.

Angesichts des für alle Beschäftigten, die zu einer Risikogruppe gehören, gleichen gesundheitlichen Gefährdungsrisikos, völlig unabhängig von einer Tätigkeit auf dem Sektor des öffentlichen Dienstes oder in der gemeinnützigen (oder privaten) Sozialwirtschaft, ist es nicht zu rechtfertigen, den Schutz nur auf eine bestimmte Gruppe von Beschäftigten zu begrenzen. Die Gefährdung beispielsweise von Erzieher*innen in Kindertageseinrichtungen, von Pflegekräften oder von Mitarbeiter*innen in der Eingliederungshilfe ist keine geringere als bei Lehrkräften des öffentlichen Dienstes.

Der Paritätische Gesamtverband fordert daher, etwa nach dem Vorbild des zum 30. März 2020 in Kraft getretenen § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG), durch

eine Ergänzung dieses Gesetzes einen angemessenen Entlastungsbetrag für diejenigen Personen zu schaffen, die bei Fortführung ihrer Tätigkeit einem erhöhten Infektionsrisiko mit besonders schwerem Krankheitsverlauf ausgesetzt wären.

Nach § 56 Abs. 1a IfSG wurde Erwerbstätigen eine Entschädigungsmöglichkeit in Höhe von 67 Prozent des Verdienstauffalls (maximal 2.016 EUR mtl.) eröffnet, wenn sie aufgrund von Schul- und Kitaschließungen einen Verdienstaufall erleiden, weil sie die Betreuung ihrer Kinder (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) selbst übernehmen müssen.

Ein Entschädigungsanspruch ist aber auch Beschäftigten zu gewähren, die aufgrund ihres höheren Risikos für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf in der konkreten betrieblichen Situation nicht mehr ohne Gefährdung von Gesundheit und Leben beschäftigt werden können und von erheblichen, bis hin zu existenzgefährdenden finanziellen Einbußen bedroht sind.

Aufgrund der derzeitigen Ungewissheit, ab wann ein Impfstoff gegen den SARS-CoV-2-Virus zur Verfügung stehen wird, ist allerdings eine Anspruchsbegrenzung auf lediglich sechs Wochen (§ 56 Abs. 2 S. 4 IfSG) nicht sachgerecht.

Anzustreben ist vielmehr ein Anspruch, der sich nach Dauer und Höhe an den Regelungen zum Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff SGB III) orientiert und im Mindestmaß 80 Prozent bzw. 87 Prozent des Verdienstauffalls betragen soll, wenn Kinder im Haushalt leben.

Kostenbeschränkend könnte die Geltungsdauer einer solchen krisenbedingt zu schaffenden Regelung auch befristet und mit einer Verlängerungsoption versehen werden, wie dies für andere Gesetze, die im Zusammenhang mit der aktuellen Pandemie beschlossen wurden (z. B. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz), auch geregelt wurde.

Berlin, 7. Mai 2020

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Tragfähigkeit des Sozialstaats nicht durch falsche Erwartungshaltungen völlig überfordern

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

7. Mai 2020

Zusammenfassung

Die mit dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen des Kurzarbeitergeldes sind mit großer Sorge zu kommentieren:

- Leider überschattet im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 das Geldausgeben mit der Gießkanne die richtigen Entscheidungen zur gezielten Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und zur Erweiterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Kurzarbeiter, zu den Hilfen für die Gastronomiebetriebe und zum erleichterten Verlustrücktrag.
- Die pauschalen Anhebungen des Kurzarbeitergeldes bei 50 % Arbeitsausfall dienen nicht der gezielten Bekämpfung von Notlagen im Einzelfall – was richtig und notwendig wäre –, sondern befeuern Erwartungshaltungen an den Sozialstaat, die ihn langfristig finanziell völlig überfordern werden. Gute Politik muss aber immer das Morgen im Blick behalten und darf sich nicht in der populären Erfüllung von Wünschen erschöpfen.
- Es werden unerfüllbare Ansprüche an den Sozialstaat geweckt, wenn selbst besonders gut verdienende Facharbeiter bei 50 % Arbeitsausfall auf Niveaus von über 90 % ihres normalen Nettoeinkommens in der größten Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit abgesichert werden. Das Ganze bezahlen durch ihren Sozialversicherungsbeitrag auch Menschen, die selbst deutlich weniger verdienen und gar nicht in Kurzarbeit sind, sondern voll

durcharbeiten wie z. B. Kassiererinnen und Pflegekräfte.

- Die Bekämpfung von wirklichen Notlagen kann nicht mit der Gießkanne erfolgen, wie es in diesem Gesetzentwurf passiert. Dafür steht die grundsätzlich wirkungsvolle und zielgerichtete Grundsicherung bereit, die in der Krisenzeit ausdrücklich z. B. die Angemessenheit der Größe einer Wohnung gar nicht prüft und sogar ohne die sonst aufwändige Vermögensprüfung in Notlagen schnell zahlt. Gerade die Grundsicherung wird aber wieder und wieder direkt und indirekt politisch diskreditiert.
- Die jetzt geplanten Änderungen beim Kurzarbeitergeld befeuern zusätzlich die Überlastung der am Limit arbeitenden Bundesagentur für Arbeit (BA) im noch gut funktionierenden System zur Erstattung des Kurzarbeitergeldes. Verzögerungen bei der Erstattung von bereits in Vorlage den Unternehmen entstandenen Kosten ist gerade in der jetzigen Situation mit vielen Betrieben am Rande der Existenzfähigkeit kaum verantwortbar, weil es gegen die Sicherung der Liquidität der Betriebe wirkt, die gerade jetzt Vorrang haben muss.

Die Maßnahmen, die auf eine Beschleunigung von arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren zielen, begrüßt die BDA nachdrücklich. Gerade in Zeiten der Krise muss sichergestellt werden, dass solche Verfahren zielgenau durchgeführt werden können. Dazu kann



es ein Beitrag sein, Ehrenamtliche Richter (gerade vor dem Hintergrund von Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht oder dem Bundessozialgericht) durch virtuelle Maßnahmen in die Verfahren und Entscheidungsfindung einzubinden.

Wir sehen hierin keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit und gehen davon aus, dass Entscheidungs- und Überzeugungsfindung der Ehrenamtlichen Richter in vollem Maße sichergestellt werden kann. Dies gilt ebenso für die Zuziehung der sonstigen Verfahrensbeteiligten. Auch hier ist die gefundene Lösung einer Beteiligung per Video eine sinnvolle Maßnahme.

Entsprechendes gilt für die Sitzungen von Tarif- und Heimarbeitsausschuss sowie der Mindestlohnkommission. Auch für diese Gremien sollte generell gelten, dass eine notwendige Entscheidungsfindung durch deren virtuelle Beteiligung sichergestellt werden kann.

Im Einzelnen

I. Erhöhung des Kurzarbeitergelds

Die generelle gesetzliche Aufstockung ist eine Förderung mit der Gießkanne – ohne Erfordernis einer Notlage und mit fragwürdigen sozialen Effekten

Die geplante gesetzliche Aufstockung des Kurzarbeitergelds (KuG) ist nicht auf die Bekämpfung von Notlagen ausgerichtet. Deshalb ist die Eingangsbemerkung des Gesetzesentwurfs mit der Zielbeschreibung, wonach der Gesetzentwurf dazu diene „die wirtschaftlichen und sozialen Härten der Krise soweit wie möglich abzufedern“, irreführend. Ein einfaches Rechenbeispiel zeigt, dass die Absicherung auch bei Gutverdienern schnell sogar über 90 % liegt.

Beispiel:

Ein Beschäftigter mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 5.000 € (Steuerklasse III), bei dem die Arbeitszeit um 50 % reduziert wird, verfügt in Kurzarbeit über 87 % seines regulären Netto-Einkommens

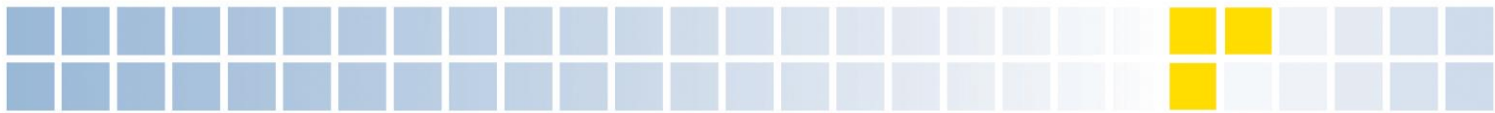
(einschließlich Kindergeld). Nach der im Gesetzesentwurf geplanten Erhöhung des KuG würde er ab dem vierten Monat über 91 % und ab dem siebten Monat über 94 % des regulären Netto-Einkommens verfügen.

Das Beispiel macht zweierlei deutlich

- Zum einen verfügt jemand trotz einer Halbierung seiner Arbeitszeit mit Kindern schon jetzt über fast 90 % seines regulären Nettoeinkommens. Worin hier eine soziale Härte bestehen soll, erschließt sich nicht.
- Dennoch soll er jetzt durch den Gesetzesentwurf sogar noch auf über 90 % – bis zu 94 % – also nahezu seinem vollen regulären Nettoeinkommen subventioniert werden.

Die hier offensichtlich nicht erforderliche Aufstockung ist sozialpolitisch höchst fragwürdig: Der gutverdienende Facharbeiter erhält, obwohl er nur zur Hälfte arbeitet, nicht nur fast sein volles reguläres Nettoeinkommen, sondern das wird auch noch von Menschen mitfinanziert, die bei voller Arbeit gerade das halbe Bruttoeinkommen erreichen. Ganz zu schweigen davon, dass die Rücklagen der Arbeitslosenversicherung auch von Arbeitgebern mit Kleinbetrieben mitfinanziert wurden, die jetzt möglicherweise überhaupt kein Einkommen erzielen, sondern um ihre Existenz kämpfen müssen. Das ist eine Überdehnung des Sozialstaats mit der Gießkanne und untergräbt ein gesundes Solidaritätsverständnis.

Die Frage nach einer fairen Lastenverteilung stellt sich aber nicht nur im Verhältnis Leistungsbezieher und Beitragszahler, sondern auch zwischen den Beschäftigten im selben Betrieb: Wenn Beschäftigte in einem Betrieb bei Nicht-Arbeit nahezu genauso gut gestellt sind wie Beschäftigte, die weiterhin regulär arbeiten (müssen), stellt sich schnell die innerbetriebliche Gerechtigkeitsfrage, wer von den Beschäftigten in Kurzarbeit gehen darf, und wer der „Dumme“ ist, der voll weiterarbeiten muss.



Die verlorene Balance schürt völlig unrealistische Erwartungshaltungen an den Sozialstaat gerade auch nach der Krise und gefährdet seine finanzielle Tragfähigkeit

In Zeiten der schwersten Krise, die Deutschland seit Jahrzehnten durchlebt, wird zu Lasten aller Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung nahezu eine Vollabsicherung versprochen, ohne dass eine echte „soziale Härte“ vorliegen würde. Mit der breit angelegten Erhöhung des Kurzarbeitergeldes werden – ohne an die Zukunft zu denken – die Ansprüche an den Sozialstaat auch für die Zeit nach Corona inakzeptabel in die Höhe getrieben. Inakzeptabel deshalb, weil die Nichtfinanzierbarkeit eines Sozialstaats bei solch überdehnten Ausgleichserwartungen in Krisen auf der Hand liegt. Ein solider Sozialstaat kommt ohne eine vernünftige Balance zwischen solidarischer Absicherung und notwendiger Eigenverantwortung nicht aus. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird „überschießend“ gezahlt, auch wenn weitere Einkommen bestehen oder ein Nebenverdienst möglich wäre, bei dem mit zumutbarem Einsatz der Verdienstaufschlag vielleicht weitgehend kompensiert werden könnte, ohne die Hilfe der Solidargemeinschaft über Gebühr in Anspruch nehmen zu müssen. Eine wirkliche Notfallhilfe über die Grundsicherung würde all dies nicht zulassen und dennoch schnell und wirksam helfen.

Der Gesetzentwurf begründet die Aufstockung jetzt damit, dass die Inanspruchnahme der Grundsicherung nach SGB II vorbeugend vermieden werden soll. So bringt das federführende Bundesministerium eines seiner wichtigsten und im internationalen Vergleich leistungsfähigsten Grundsicherungssysteme selbst in Misskredit.

Wenn echte Notlagen nicht mehr über die Grundsicherung gelöst werden, wird die steuerfinanzierte Grundsicherung nach SGB II zu Lasten der Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung entlastet. Das ist im Ergebnis „Sozialpolitik paradox“, weil dabei als umgekehrter Effekt der Steuerprogression nunmehr die Stärkeren zu Lasten der Schwächeren geschont werden.

Der Preis für die paradoxe „Umgehung“ der Grundsicherung ist eine enorme Gießkannenförderung durch alle Beitragszahlenden, wobei auch die Beiträge von Arbeitnehmern mit geringeren Einkommen für die Erhöhung der Zahlungen an höher Verdienende ohne Not herangezogen werden.

Gefahr der bürokratischen Überlastung von Unternehmen und Beschädigung der Anstrengung der Bundesagentur für Arbeit für eine möglichst schnelle Erstattung des Kurzarbeitergeldes

Die vorgesehene Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wird Unternehmen und die Bundesagentur für Arbeit (BA) finanziell und administrativ erheblich belasten. Die Gefahr ist groß, dass der Mehraufwand bei der BA die Erstattung des Kurzarbeitergeldes gravierend verzögert und die Liquidität der Unternehmen in doppelter Weise gefährdet wird: Die Betriebe müssen dann das deutlich höhere Kurzarbeitergeld an ihre Beschäftigten vorfinanzieren – was alle Betriebe, die ohnehin bereits mit Liquiditätsengpässen zu kämpfen haben, gravierend gefährden kann. Zugleich unterliegen sie der sehr konkreten Gefahr, dass die Erstattung des Kurzarbeitergeldes durch die BA sehr verzögert wird.

Der Vorstandsvorsitzende der BA hatte schon vor dem Koalitionsbeschluss vom 22. April 2020 klar vor jeder zusätzlichen bürokratischen Belastung der BA gewarnt, da ansonsten das Kerngeschäft der Kurzarbeitergeldbearbeitung beschädigt werden könnte.

Aktuell läuft die Abarbeitung der Anzeigen und Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes dank des massiven Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zahl durch interne und externe Kräfte bereits massiv aufgestockt wurde, in der Regel wohl gut und zügig. Der Gesetzentwurf selbst schätzt in Folge der geplanten Neuordnung 1,66 Mio. Fälle mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 15 Minuten, die „erstmalig im vierten bzw. siebten Monat des Bezugs sind“. Das entspricht rd. 52.000 Arbeitstagen. Dabei sind noch nicht die Fälle berücksichtigt, die zwischenzeitlich rausfallen und wieder neu



eintreten, weil sie in einzelnen Monaten einen Arbeitsausfall von weniger als 50 % haben. Das konterkariert massiv die Anstrengungen, das vom Arbeitgeber voll vorfinanzierte Kurzarbeitergeld zeitnah zu erstatten.

Die Behauptung im Gesetzentwurf, für die Betriebe entstünde nur ein geringer Erfüllungsaufwand, da sie zur Lohnabrechnung ganz überwiegend Software-Lösungen nutzten, ist nicht nachvollziehbar. Nicht nur für kleine und mittlere Betriebe ist eine erhebliche Zusatzbelastung zu befürchten. Selbst wenn nach § 421 c Abs. 2 SGB III-E für die Berechnung der Bezugsmonate nur Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen sind, so ist die Vorbereitungszeit für die Administrierung der Umsetzung dennoch extrem kurz. Nach dem Gesetzentwurf werden bereits im Juni die ersten Fälle auftreten, in denen ein erhöhtes KuG seitens der Arbeitgeber berechnet und ausgezahlt werden müsste. Auch bei einem schnellstmöglichen Gesetzgebungsverfahren bliebe den Betrieben für eine Umstellung nur noch wenige Tage Zeit.

Viele Umsetzungsfragen werden nicht beantwortet

Gesetzentwurf und Begründung lassen viele Fragen der konkreten Umsetzung offen, weshalb der Entwurf neben den klar negativen Effekten zusätzlich auch noch eine erhebliche Rechtsunsicherheit auslöst:

- Müssen die Monate eines Kurzarbeitergeldbezugs nahtlos aufeinander folgen bzw. unterbrechen einzelne Monate, in denen keine Kurzarbeit genutzt wird, die Zählung, ab wann der erhöhte Satz für das Kurzarbeitergelde gilt?
- Muss in allen vorangegangenen Monaten der Entgeltausfall bei mindestens 50 % liegen oder ist eine Aufstockung auf 70 %/77 % auch dann möglich, wenn z. B. in den ersten drei Monaten der Entgeltausfall lediglich 10 % und erst im vierten Monat über 50 % beträgt?
- Gilt eine individuelle Betrachtung für die Bestimmung des Bezugsmonats oder eine betriebsbezogene Betrachtung? D. h. haben nur Beschäftigten mit einem

Entgeltausfall von mindestens 50 % einen Anspruch auf erhöhtes Kurzarbeitergeld oder alle Beschäftigten eines Betriebes, wenn im Durchschnitt der Entgeltausfall mindestens 50 % beträgt.

Befristete Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld sinnvoll

Der Verzicht auf das Erfordernis der Systemrelevanz bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten und die Verlängerung dieser Regelung bis Ende Dezember 2020 beseitigt Rechtsunsicherheit. Kurzarbeitende können so selbst Einkommensverluste durch Erwerbstätigkeit teilweise oder völlig kompensieren. Dies ist im Gegensatz zur generellen gesetzlichen Aufstockung ein sinnvoller Ansatz. Damit werden gerade für Arbeitnehmer mit geringeren Einkommen gute Möglichkeiten für eine eigenständige Kompensation des kurzarbeitsbedingten Verdienstaufschlags, insbesondere durch einen Minijob, eröffnet.

Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes setzt ein falsches Signal

Die Verlängerung der Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld wird zu weiteren finanziellen Belastungen der Arbeitslosenversicherung führen, die BA aber auch administrativ etwas entlasten. Auch wenn die Regelung befristet ist, bleibt die Gefahr, damit weitere Anspruchshaltungen auch nach der Corona-Krise zu nähren. Auch setzt das Bundesarbeitsministerium die Diskreditierung der Grundsicherung fort, wenn es in der Begründung schreibt, dass die Betroffenen nicht unmittelbar auf das Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende verwiesen werden sollen. Die zusätzliche Begründung, dass für diesen Personenkreis, der vielfach lange Jahre Beiträge gezahlt hat, die Arbeitslosenversicherung in dieser Ausnahmesituation eine erhöhte Verantwortung übernehmen und einen zusätzlichen Beitrag zur sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit leisten muss, ist ebenfalls problematisch. Zu Recht ist die Arbeitslosenversicherung eine Risikoversicherung und die Länge der Bezugsdauer nur sehr begrenzt davon abhängig, wie lange jemand eingezahlt hat.



II. Arbeitsgerichtsgesetz

Die Neufassung im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) ist sinnvoll, um Verfahrensabläufe sicherzustellen und den Justizgewährungsanspruch der Rechtsschutzsuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht eine Neufassung des § 114 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) vor. Danach sollen Ehrenamtliche Richter einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beiwohnen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle aufgrund einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unzumutbar ist. Zudem sollen Arbeitsgerichte anordnen können, dass die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände sowie Zeugen und Sachverständige von einem anderen Ort aus an der mündlichen Verhandlung teilnehmen. Das Bundesarbeitsgericht soll nach vorheriger Anhörung eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch ohne Zustimmung der Parteien treffen können.

Die Neufassung im ArbGG ist sinnvoll, um Verfahrensabläufe sicherzustellen. Gleichzeitig werden die Rechte der Betroffenen gewahrt. Die Neuregelungen dienen dem Gesundheitsschutz von Richterinnen und Richtern und der Prozessbeteiligten. Die Neuregelung erlässt den Ehrenamtlichen Richtern allein die physische Anwesenheit bei Gericht. Weiterhin gewahrt bleibt ihr hoher Stellenwert bei arbeitsgerichtlichen Verfahren. Durch Bild- und Tonübertragung können ihre besonderen Kenntnisse von unmittelbar am Arbeitsleben Beteiligten für die Streitschlichtung nutzbar gemacht werden.

Insbesondere der Güetermin kann virtuell oder auf Antrag auch im schriftlichen Verfahren – vorbehaltlich einer Frist zum Abschluss des Güteverfahrens – erfolgen. Das Erfordernis eines gerichtlichen Verfahrens, der Grundsatz der Beschleunigung von Kündigungsschutzprozessen sowie das Recht auf rechtliches Gehör bleiben damit gewahrt. Bedenken wird ausreichend Rechnung getragen, da die Neuregelung vorsieht, die Teilnahme der Prozessparteien und von deren

Bevollmächtigten, von Sachverständigen und Zeugen bei Vorliegen entsprechender technischer Möglichkeiten zuzulassen.

Erwogen werden sollte, die Voraussetzungen für eine fernmündliche oder sonstige Zuziehung der Ehrenamtlichen Richter zu erleichtern und klarer zu machen. Die Unzumutbarkeit der physischen Anwesenheit ist angreifbar und kann in der Folge zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen, die ergangene Entscheidungen in Frage stellen. Ist eine epidemische Lage festgestellt, kann rein faktisch von der Unzumutbarkeit ausgegangen werden. So wie dies der Gesetzentwurf in § 114 Abs. 3 ArbGG auch für die übrigen Verfahrensbeteiligten vorsieht. Insoweit sollte der entsprechende Konditionalsatz ersatzlos gestrichen werden.

Ebenso sollte die Befristung der Regelung überdacht werden. Herrscht eine Epidemie, ist es vielmehr sinnvoll, generell externe Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, um zu einer Entscheidungsfindung zu kommen. Einer Befristung bedarf es daher nicht. Es kann vielmehr mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass von den ohnehin nur unter engen Voraussetzungen eingeräumten Möglichkeiten nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Ebenfalls begrüßen wir die dem Bundesarbeitsgericht eingeräumte Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der Parteien unter bestimmten Bedingungen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anzuordnen. Eine solche Anordnung sollte nicht ohne weiteres möglich sein. Das Kriterium der Zurückweisung der Berufung erscheint als Maßstab hierfür geeignet.

III. Änderung des Sozialgerichtsgesetz

Die im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit vorgesehenen Maßnahmen sind verhältnismäßig und sinnvoll, um die gerichtlichen Verfahrensabläufe sicherzustellen und die Rechte der Beteiligten zu wahren. Der Schutz der Gesundheit der Verfahrensbeteiligten vor Infektionen, die Verringerung des Ansteckungsrisi-



kos und die Sicherstellung der Rechtsschutzgarantie werden angemessen gewährleistet, zumal die vorgesehenen Maßnahmen eine epidemische Lage nach § 5 IfSG voraussetzen.

Insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör bleibt gewahrt und die Ausübung dieses Rechts wird durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer funktionierenden Sozialgerichtsbarkeit überhaupt erst weiter ermöglicht.

IV. Tarifvertragsgesetz

Der Gesetzentwurf sieht vor, durch eine Ergänzung des § 5 Absatz 2 TVG in begründeten Fällen eine Teilnahme an Sitzungen des Tarifausschusses mittels Video- oder Telefonkonferenz zu ermöglichen. Die vorgesehene Ergänzung ist zu begrüßen.

Durch die Ergänzung wird die Arbeitsfähigkeit des Tarifausschusses auch in der gegenwärtigen Situation, in der auf physische Zusammenkünfte mehrerer Personen so weit wie möglich verzichtet werden soll, sichergestellt. So lässt sich gewährleisten, dass der Tarifausschuss handlungsfähig bleibt. Durch die Voraussetzung, dass das BMAS in begründeten Fällen die Teilnahme an der Verhandlung durch Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann, ist sichergestellt, dass im Einzelfall geprüft wird, ob sich die Durchführung einer virtuellen Verhandlung anbietet.

Die vorgeschlagene Ergänzung gewährleistet somit eine funktionsfähige Sozialpartnerschaft in Krisenzeiten. Wir gehen davon aus, dass die Durchführung des Tarifausschusses mittels Video- oder Telefonkonferenz nicht nur bei einer Allgemeinverbindlicherklärung auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes, sondern auch aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes möglich sein soll.

V. Mindestlohngesetz

Die geplante Ergänzung in § 10 Absatz 4 des Mindestlohngesetzes stellt einen richtigen

Schritt dar, um auch für die Mindestlohnkommission in begründeten Ausnahmefällen eine Sitzung und Beschlussfassung mittels Videokonferenz zu ermöglichen. Der Entwurf sieht zu Recht vor, dass sichergestellt werden muss, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können und dass alle Kommissionsmitglieder mit der Durchführung mittels Videokonferenz einverstanden sein müssen. Die in § 10 Abs. 4 Satz 1 MiLoG vorgesehene Sitzung mit physischer Präsenz soll Standard bleiben, aber es ist zu begrüßen, dass für Einzelfälle – auch für die Zeit nach der Corona-Pandemie – eine Lösung geschaffen wird, die Beschlussfähigkeit der Kommission zu erhalten, auch wenn nicht alle Mitglieder für eine Sitzung an einem Ort anwesend sein können.

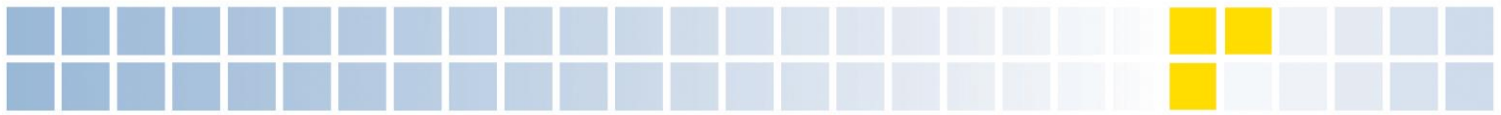
Zu erwägen ist, einen Gleichlauf mit der vorgesehenen Änderung des Tarifvertragsgesetzes insoweit sicher zu stellen, als nicht nur in begründeten Ausnahmefällen, sondern generell in begründeten Fällen von der physischen Präsenz der Mitglieder der Kommission abgesehen werden kann.

VI. Heimarbeitsgesetz

Auch die geplanten Änderungen im Heimarbeitsgesetz zu Sitzungen und Beschlussfassung des Heimarbeitsausschusses sind ein sinnvoller Schritt, um die Arbeits- und Beschlussfähigkeit des Ausschusses auch in Fällen sicherzustellen, in denen keine physische Präsenzsitzung stattfinden sollte.

Um auch insoweit einen Gleichlauf mit den veränderten Vorschriften im TVG und MiLoG zu erreichen, sollte auch insoweit als Voraussetzung für die Nutzung von Videokonferenzen ein begründeter Fall eingefordert werden. Eine solche Präzisierung kann die Bedeutung der Ausschüsse unterstreichen.

Wenig einleuchtend ist, dass die sinnvolle Ergänzung des HAG am 1. Januar 2021 automatisch enden soll. Ebenso wie bezogen auf Art. 2 und 4 regen wir an, Art. 10 zu streichen.



Ansprechpartner:

Arbeits- und Tarifrecht

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Lohn- und Tarifpolitik

T +49 30 2033-1300

tarifpolitik@arbeitgeber.de

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Schriftliche Stellungnahme

Dr. Christian Mecke, Kassel

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Dr. Christian Mecke
Richter am Bundessozialgericht

c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(Sozialschutz-Paket II)

Kassel, den 07.05.2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Bartke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung, als Einzelsachverständiger zum Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) BT-Drucks 19/18966 sowie den in der Einladung genannten weiteren Anträgen Stellung zu nehmen bedanke ich mich herzlich.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Ausführungen nicht ausschließlich auf meiner persönlichen Kenntnis der betroffenen Rechtsgebiete und meinen Erfahrungen als Richter in der Sozialgerichtsbarkeit beruhen. Vielmehr sind darin auch Erkenntnisse aus einer Reihe von Gesprächen eingeflossen, die ich in den letzten Tagen mit Kolleginnen und Kollegen aller Instanzen sowie der Anwaltschaft geführt habe. Wichtige Einsichten verdanke ich auch der Diskussion im Vorstand des Deutschen Sozialgerichtstag e.V., dem anzugehören ich die Ehre habe. Dennoch war es mir in der Kürze der Zeit leider nicht möglich, auf alle vorgesehen Regelungen des Gesetzentwurfs und der übersandten Anträge einzugehen.

Zu Artikel 1 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Nr. 2 Buchst. a sieht eine Erweiterung der bereits bestehenden Möglichkeit vor, bei Kurzarbeit durch eine Nebenbeschäftigung einen **Hinzuverdienst** bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens zu erzielen. Die Maßnahme erscheint geeignet, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu mildern. Der Wegfall der bisher bestehenden, wegen ihrer Unbestimmtheit streitanfälligen Begrenzung auf "systemrelevante Branchen und Berufe" vereinfacht die praktische Anwendung und entlastet Verwal-

tung und Gerichte. Allerdings entfällt auch die ursprünglich mit der Regelung verfolgte Anreizfunktion zugunsten der Aufnahme von Nebentätigkeiten gerade in diesen Bereichen (BT-Drucks 19/18107 S. 26).

Die in **Nr. 2 Buchst. b** vorgesehene **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** ab dem vierten Bezugsmonat erscheint ebenfalls geeignet, die wirtschaftlichen Pandemiefolgen für die von Kurzarbeit betroffenen Personen und darüber hinaus den angesichts des enormen Umfangs gemeldeter Kurzarbeit eingetretenen Kaufkraftverlust zu mindern.

Allerdings führt die Beschränkung auf den Kreis derjenigen mit einem Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent zu Gleichbehandlungsproblemen im Übergangsbereich zu den Personen mit einem Entgeltausfall von weniger als 50 Prozent. Hierzu ein **Beispiel**:

Ein von Kurzarbeit Betroffener ohne Kinder hat einen Entgeltausfall von 50 Prozent. Vereinfacht bezieht er also weiter die Hälfte seines bisherigen Arbeitsentgelts. Daneben erhält er als Kurzarbeitergeld 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Zusammen entspricht dies rund 80 Prozent seines bisherigen Nettoentgelts. Nach vier Monaten erhöht sich das Kurzarbeitergeld auf 70 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts, sodass ihm nunmehr rund 85 Prozent seines bisherigen Nettoentgelts zur Verfügung stehen.

Demgegenüber hätte ein von Kurzarbeit Betroffener mit einem Entgeltausfall von "nur" 40 Prozent auch ab dem vierten Monat des Bezugs nur rund 84 Prozent seines bisherigen Nettoentgelts (60 Prozent fortlaufendes Entgelt zzgl. 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts in Höhe von 40 Prozent).

Zwar entfällt dieses Problem bei Fällen mit einem geringeren Arbeitsausfall und relativiert sich beim Vergleich der im relevanten Zeitraum März bis Dezember 2020 insgesamt zur Verfügung stehenden Summe aus verbleibendem Entgelt und Kurzarbeitergeld, doch erscheinen Fehlanreize aufgrund dieser Unwucht nicht ausgeschlossen. Dies könnte es nahelegen, auf die 50 Prozent-Grenze zu verzichten. Wenn es zutrifft, dass die weit überwiegende Zahl der pandemiebedingt von tatsächlich realisierter Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer ohnehin einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent haben wird, dürften sich die mit einem Verzicht auf die 50 Prozent-Grenze verbunden Mehrausgaben in Grenzen halten.

Im Hinblick auf die vorübergehende Verlängerung der **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes** nach **Art. 1 Nr. 3** des Entwurfs ergeben sich auf den ersten Blick keine rechtlichen Bedenken. Allenfalls könnte die Verlängerung der Bezugsdauer erst am letzten Tag der Anspruchsdauer zu technischen Umsetzungsproblemen im Hinblick auf eine zeitnahe Bescheiderteilung und Auszahlung führen. Aufgrund der monatlich nachträglichen Zahlungsweise von Arbeitslosengeld (§ 337 Abs. 2 SGB III) dürften sich Verzögerungen bei der Auszahlung aber in einem überschaubaren Rahmen halten.

Zu Artikel 2 bis 5 - Änderungen des Arbeits- und des Sozialgerichtsgesetzes

Die in Artikel 2 bis 5 des Entwurfs vorgesehenen Regelungen zur Ergänzung des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und Sozialgerichtsgesetzes (SGG) halte ich insgesamt für nicht zielführend.

Eine Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern unter ausreichender Wahrung des Beratungsgeheimnisses ist weder am BSG noch an einem anderen mir bekannten Gericht technisch möglich. Die in der Betrachtung des Erfüllungsaufwands unterstellte Nutzung kostenloser Software für Video-Konferenzen ist schon im Hinblick auf die im Gesetzentwurf selbst formulierten Anforderungen an den Datenschutz und des vorgesehenen unkontrollierbaren Aufzeichnungsverbots ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund bietet die Möglichkeit der Zuschaltung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zur mündlichen Verhandlung keinen Vorteil für die Rechtsschutzgewährung. Der über bereits vorhandene "Kann-Bestimmung" in § 110a SGG/§ 128a ZPO hinausgehende Quasi-Anspruch der Beteiligten auf Sitzungsteilnahme per Bild- und Tonübertragung wird die Anstrengungen vieler Gerichte bei der Bewältigung der Pandemiefolgen eher behindern als erleichtern. Präsidentinnen und Präsidenten der LSG haben bereits im Rahmen von Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG darauf hingewiesen, dass die notwendigen technischen Möglichkeiten an ihren Gerichten nicht vorhanden sind. Die Nutzung größerer Räume außerhalb des Gerichts zur Einhaltung des Abstandsgebots wird durch die mit der vorgesehenen "Soll-Regelung" verbundenen technischen Anforderungen praktisch unmöglich gemacht. Zudem bietet sich hier ein weiteres Betätigungsfeld für im Verfahren inkooperative Personen. Schließlich ist von der Möglichkeit, auch ohne Zustimmung der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, keine nennenswerte Entlastung des BSG zu erwarten. Sachliche oder rechtliche Gesichtspunkte, dass dies in der Arbeitsgerichtsbarkeit anders sein könnte, sind mir nicht bekannt.

Schließlich ist auch die Notwendigkeit der ins Auge gefassten Regelungen nach den bereits bekannten Lockerungsschritten in den meisten Bundesländern in Frage zu stellen. Die meisten Gerichte haben - wie das BSG - den Sitzungsbetrieb inzwischen wieder aufgenommen, wenn auch in einem durch Abstands- und Hygieneregeln u.U. noch eingeschränkten Umfang. Die Interessen besonders gefährdeter ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ließe sich während der vom Entwurf unterstellten zeitlich begrenzten Pandemielage dadurch Rechnung tragen, dass dies - sofern glaubhaft gemacht - bei der Heranziehung zu Sitzungen als Hinderungsgrund anerkannt wird.

Im Einzelnen:

Zu § 211 Abs. 2 SGG bzw. § 114 Abs. 2 ArbGG

Eine **Teilnahme von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an Beratungen** über Urteile oder Beschlüsse des Gerichts (§ 211 Abs. 2 SGG bzw. § 114 Abs. 2 ArbGG des Entwurfs) ist nach dem derzeitigen und in absehbarer Zeit realisierbaren Stand der Ausstattung von Gerichten ausgeschlossen.

Die Entscheidungsfindung im Spruchkörper unterliegt dem **Beratungsgeheimnis** (§ 193 GVG). Das Beratungsgeheimnis steht in engstem Zusammenhang mit der vom Grundgesetz, insbesondere zum Schutz der Rechtssuchenden garantierten, richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG). Der Richter soll sich bei Beratungen und Abstimmungen frei und nur nach seiner Überzeugung äußern können, nicht gehemmt durch die Vorstellung, welche Resonanz sein Votum bei Außenstehenden finden könnte, gleichviel ob es sich um die Justizverwaltung, öffentliche Meinung, Presse, Interessenverbände usw. handelt. Das Beratungsgeheimnis soll also den mitwirkenden Richtern die volle Unbefangenheit bei der Kundgabe

ihrer Auffassung sichern (Wickern in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2010, § 193 GVG RdNr. 37; BVerwG Beschluss vom 21.2.2007 - 20 F 9/06 - BVerwGE 128, 135, 137). Auf das Beratungsgeheimnis kann weder durch die beteiligten Richter noch die Verfahrensbeteiligten verzichtet werden. Die Verletzung des Beratungsgeheimnisses unterliegt disziplinarrechtlicher und im Rahmen der allgemeinen Pflicht zur Dienstverschwiegenheit strafrechtlicher Ahndung. Ihre Verletzung ist Revisionsgrund, weshalb Urteile, die aufgrund einer Beratung ergehen, bei der die Geheimhaltung nicht gewahrt ist, angreifbar sind und in der Regel keinen Bestand haben werden. Vor diesem Hintergrund werden in Gerichtsgebäuden regelmäßig besondere bauliche Vorkehrungen hinsichtlich des Schallschutzes von Beratungszimmern getroffen.

Die beim BSG bisher gesammelten Erfahrungen mit **Videokonferenztechnik und -programmen** sowie die Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (z.B. BSI-Kompendium Videokonferenzsysteme) geben keinen Anlass zu der Hoffnung, dass die erforderliche Datensicherheit in naher Zukunft gewährleistet werden könnte. Zur Zeit lässt das BSI in den Hausnetzen des Bundes keine extern gehosteten (d.h. Cloud-basierten) Lösungen mit Clients auf Arbeitsplatzrechnern zu. Dies gilt auch für das jüngst vom ITZBund beworbene Produkt Cisco-Webex. Überlegungen, für die Bundesverwaltung einen eigenen Dienst mit Webkonferenz-Funktionalität aufzusetzen, stehen noch ganz am Anfang. Entsprechendes dürfte auch für alle oder die meisten Landesnetze gelten.

Abgesehen von bisher unlösbaren Problemen der Datensicherheit geht auch die in der Betrachtung des **Erfüllungsaufwands** unterstellte flächendeckende Ausstattung der Gerichte mit videokonferenzfähiger Hardware an der Wirklichkeit deutscher Gerichte vorbei. Hinzu kommen z.B. Bandbreitenprobleme im Bundes- und den Landesdatennetzen. Die beim BSG aktuell zur Verfügung stehende Bandbreite von 10 MBit stößt seit Beginn der Pandemie allein durch die verstärkte Arbeit der Gerichtsangehörigen im Homeoffice an ihre Grenzen. Die für eine störungsfreie zusätzliche Nutzung von Videokonferenzen (außerhalb der Rechtsprechung) eigentlich notwendige Bandbreite im GBit-Bereich würde jährliche Mehrkosten von gut 120.000 € verursachen. Vor diesem Hintergrund erscheint der für alle Gerichte unter Einschluss der Personalkosten veranschlagte Erfüllungsaufwand von 189.400 € (BT-Drucks 19/18966 S. 25 f) realitätsfern. Die evtl. stillschweigend unterstellte dienstliche Nutzung privater Hard- und Software ist bereits aufgrund der Ausführungen zur Datensicherheit vollkommen ausgeschlossen. Beispielsweise für das Land Sachsen-Anhalt wurde dies von Seiten des Landesjustizministeriums inzwischen ausdrücklich festgestellt.

Zu § 211 Abs. 1 SGG bzw. § 114 Abs. 1 ArbGG

Da - wie ausgeführt - die Teilnahme ehrenamtlicher Richterinnen an Beratungen im Wege der Bild- und Tonübertragung jedenfalls in absehbarer Zeit ausgeschlossen ist, führt auch **§ 211 Abs. 1 SGG bzw. § 114 Abs. 1 ArbGG** des Entwurfs, der die Teilnahme ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auf diesem Wege an der Verhandlung gestattet, zu keiner Vereinfachung für die Gerichte. An den Arbeits- und Sozialgerichten findet in allen Instanzen die Beratung, Entscheidungsfindung und Verkündung fast ausnahmslos direkt im Anschluss an die Verhandlung oder am Ende des Sitzungstages statt (die Absetzung des schriftlichen Urteils erfolgt später). Wenn - wie zuvor dargelegt - ehrenamtliche Richter nicht per Videokonferenz an der Beratung teilnehmen können und deshalb ohnehin am Gerichtsort anwesend sein müssen, ist nicht erkennbar, weshalb sie während der mündlichen Verhandlung

von einem anderen Ort aus zugeschaltet werden müssten. Darüber hinaus wird jeder Praktiker die außerordentliche Wichtigkeit des persönlichen Eindrucks der Richterinnen und Richter von den Beteiligten und insbesondere von Zeugen bestätigen können. Die Unmittelbarkeit des Eindrucks ist bei der Zuschaltung per Bild- und Tonübertragung notwendig deutlich gemindert.

Zu § 211 Abs. 3 SGG bzw. § 114 Abs. 3 ArbGG

Hierin sehe ich - neben der zumeist ungenügenden technischen Ausstattung - auch einen Hauptgrund dafür, dass in der gerichtlichen Praxis von der bereits seit 2013 nach § 110a SGG/§ 128a ZPO bestehenden Möglichkeit, Beteiligten bzw. Parteien sowie Zeugen und Sachverständigen die Teilnahme bzw. Vernehmung von einem anderen Ort aus zu gestatten, kaum Gebrauch gemacht wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es mehr als zweifelhaft, wenn unter Ausnutzung der Pandemie die bestehende "Kann-Regelung" durch **§ 211 Abs. 3 SGG/§ 114 Abs. 3 ArbGG** in eine "Soll-Regelung" umgewandelt wird, weil "Hierdurch ... die Nutzung von Videokonferenztechnik gefördert werden" soll (BT-Drucks 19/18966 S. 28 bzw. 29). Zudem erschwert dies die Anstrengungen der Gerichte zur Krisenbewältigung und könnte sogar zu einer Mehrbelastung führen. Einzuräumen ist jedoch, dass die Anforderungen an den Datenschutz in diesem Fall nicht so hoch sind wie in Bezug auf die Teilnahme ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Beratung des Spruchkörpers.

Bereits § 110a SGG/§ 128a ZPO gibt den Gerichten die Möglichkeit, den Beteiligten im Ermessenswege die Teilnahme per Videokonferenz zu gestatten. Diese Regelung ist auch in der Krise vollkommen ausreichend und erlaubt es den Gerichten, nach dem jeweiligen Stand der technischen Möglichkeiten auf entsprechende Gesuche adäquat reagieren und gleichzeitig den Justizgewährleistungsanspruch erfüllen zu können. Allerdings stehen in den meisten Bundesländern allenfalls einzelne - regelmäßig der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugeordnete - Verhandlungssäle zur Verfügung, die eine Bild- und Tonübertragung im Rahmen einer Verhandlung ermöglichen. Daher werden die Arbeits- und Sozialgerichte aufgrund der vorgesehenen "Soll-Regelung" gezwungen sein, einen solchen Saal zu "organisieren", sollte ein Antrag nach § 211 Abs. 3 SGG/§ 114 Abs. 3 ArbGG gestellt werden. Dies zwingt die Gerichte nicht nur zur Verlegung des eigentlich vorgesehen Sitzungsortes, sondern voraussichtlich regelmäßig auch zu einer Neutermिनierung entsprechend der Verfügbarkeit eines dieser Säle. Die grundsätzlich anzustrebende zügige Durchführung mehrerer Verhandlungen an einem Sitzungstag wird hierdurch wesentlich erschwert. Wegen der hierdurch eintretenden Verzögerungen ist die Regelung angesichts der ohnehin zum Teil erheblichen Rückstände an den Gerichten nicht im Interesse der Sicherung der sozialen Rechte der Betroffenen.

Erschwert wird auch ein Ausweichen der Gerichte auf auswärtige Räumlichkeiten (Gaststätten, freie Säle, Aulen, etc.), wie es gegenwärtig am LSG Schleswig-Holstein zur Wahrung der Abstandsregeln geplant ist. Dies wäre faktisch ausgeschlossen, sofern dort zusätzlich die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Bild- und Tonübertragung vorgehalten werden müssten, um entsprechenden Verlangen eines Beteiligten nachkommen zu können. Zudem ist damit zu rechnen, dass überwiegend nicht anwaltlich vertretene Personen, die sich auch an anderer Stelle im Rahmen der Verfahrensführung (häufig unter Hintanstellung ihres Anliegens in der Sache) nicht kooperativ zeigen, entsprechende Anträge stellen und selbst beim Fehlen entsprechender technischer Voraussetzungen darauf

bestehen werden. Die Beschäftigung mit solchen hartnäckig verfolgten "Anliegen" bindet leider zunehmend einen erheblichen Teil richterlicher Arbeitskraft.

Sollte an der vorgesehenen Regelung festgehalten werden, so halte ich eine dem jetzigen § 110a Abs. 3 Satz 2 SGG bzw. § 128a Abs. 3 Satz 2 ZPO entsprechende **Ergänzung des Absatz 3** für unabdingbar. Dazu sollte folgender Satz 3 angefügt werden:

"Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind unanfechtbar."

Ansonsten steht zu befürchten, dass gegen ablehnende Entscheidungen in erheblichem Umfang auch aussichtslose Rechtsmittel eingelegt werden, die das Beschwerdegericht belasten und zu weiteren Verzögerungen für die Entscheidung in der Sache führen. Darüber hinaus könnte sich eine Klarstellung empfehlen, dass die Regelung keinen Anspruch auf eine positive Entscheidung begründet, um unberechtigten Erwartungen unvertreterter Beteiligter/Parteien vorzubeugen.

Zu § 211 Abs. 4 SGG bzw. § 114 Abs. 4 ArbGG

Die in § 211 Abs. 4 SGG/§ 114 Abs. 4 ArbGG vorgesehene Regelung betrifft nur das BSG bzw. BAG. Sie ermöglicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts ohne mündliche Verhandlung auch gegen den Willen der Beteiligten, wenn die Vorinstanzen in der Sache zum selben Ergebnis gekommen sind.

Zunächst sprechen auch grundsätzliche Erwägungen - mündliche Verhandlung als Kernstück des Prozesses mit hoher Gewichtung durch die EMRK oder die friedensstiftende Funktion des persönlichen Gesprächs - dagegen, den Rechtssuchenden das Recht auf mündliche Erörterung ihrer Anliegen durch das Gericht vorzuenthalten. In Bezug auf die Sozialgerichtsbarkeit ist zudem die Vermutung unzutreffend, dass bei im Ergebnis übereinstimmenden Entscheidungen von SG und LSG (häufig mit abweichenden Begründungen) das BSG ebenfalls zu diesem Ergebnis kommt. Eine mündliche Verhandlung des BSG betrifft regelmäßig nur Verfahren, in denen die Revision vom LSG oder nachträglich vom BSG wegen grundsätzlicher klärungsbedürftiger Rechtsfragen zugelassen worden ist. Der Zulassungsgrund der Divergenz bildet einen Unterfall hierzu. Verfahrensmängel führen in der Nichtzulassungsbeschwerde regelmäßig zur Zurückverweisung der Sache an das LSG im Beschlusswege. In der Mehrzahl der mündlichen Verhandlung vor dem BSG besteht Erörterungsbedarf, insbesondere, um auf eine zweckdienliche Antragstellung hinzuwirken oder z.B. den Streitgegenstand sinnvoll einzugrenzen. Dies ist zwar auch im Schriftwege möglich, jedoch ziehen die meisten Senate das persönliche Rechtsgespräch vor. Auf die mündliche Verhandlung können die Beteiligten im Übrigen schon heute verzichten. Bei entsprechender Anfrage des BSG ist dies regelmäßig der Fall. Vor diesem Hintergrund wird am BSG von dieser Regelung voraussichtlich nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden und die entlastende Wirkung entsprechend gering sein.

Zu den Wirkungen der vorgesehenen Regelung in Verfahren vor dem BAG vermag ich keine Aussage zu treffen.

Zu Art. 3 und 5

Im Hinblick auf die vorstehend geäußerte Kritik an den in § 211 SGG und § 114 ArbGG vorgesehenen Regelungen ist deren Befristung bis zu Jahresende uneingeschränkt zu begrüßen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Aus Sicht der Rechtspflege ist insbesondere die in § 7 SodEG vorgesehene Rechtswegzuweisung zu begrüßen. Diese war bereits im Rahmen der Anhörung zum ersten Sozialschutz-Paket verschiedentlich angemahnt worden. Die in der Praxis könnte der gespaltene Rechtsweg jedoch auch weiterhin zu Schwierigkeiten bei der Zuordnung des nach der Norm maßgeblichen Rechtsverhältnisses nach § 2 Satz 2 SodEG führen. Hierdurch könnten sich unnötige Verzögerungen ergeben, die im Rahmen einer eindeutigen Rechtswegzuweisung vermeidbar wären.

Zu Artikel 8, 9 und 11 (Änderungen des Tarifvertragsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Heimarbeitsgesetzes)

Die von mir hinsichtlich des Einsatzes von Videokonferenztechnik im gerichtlichen Verfahren geäußerten Bedenken gelten in diesem Zusammenhang nicht im selben Maße. Allerdings werden auch hier die vom BSI wiederholt aufgezeigten Hürden bei der Sicherstellung der Vertraulichkeit des Inhalts von Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen von Videokonferenzen in Rechnung zu stellen sein. Sollten hieran Zweifel bestehen, erscheint die Widerspruchslösung des § 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz bzw. § 4 Abs. 3 Heimarbeitsgesetz als ausreichend, um die Interessen der Beteiligten zu wahren.

Auffällig ist insoweit aber, dass die Regelungen zum TVG und Mindestlohngesetz im Gegensatz zu den Änderungen des SGG und ArbGG sowie des Heimarbeitsgesetzes unbefristet erfolgen sollen. Da es sich auch hierbei um Ausnahmeregelungen vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemielage handelt, sollte auch hierfür eine Befristung bis zum Jahresende geprüft werden.

Zu Artikel 14, 15 und 18 (Änderung des SGB VI, des SGB VII und des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Die vorgesehene Verlängerung der Übergangszeit bzw. die Erweiterung des Leistungsanspruchs bei Waisen für den Fall, dass eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. ein freiwilligen Dienst epidemiebedingt nicht angetreten werden kann, erscheint sinnvoll. Allerdings sollte erwogen werden, hierdurch bedingte Verzögerungen auch nach Beendigung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite jedenfalls für eine begrenzte Zeit weiter anzuerkennen. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Ausbildungen bzw. Dienste auch dann noch wegen lokaler oder regionaler epidemischer Lagen nicht angetreten werden können.

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten

- BT-Drs. 19/18686

c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten

- BT-Drs. 19/18945

d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704

e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern

- BT-Drs. 19/18705

Prof. Dr. Stefan Sell, Remagen

Vorbemerkungen

Mit dem Sozialschutz-Paket¹ wurden Sofortmaßnahmen ergriffen, um den gravierenden negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in einem ersten Schritt schnell zu begegnen. Kernelemente des ersten Pakets sind erleichterte Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld sowie zu den Grundsicherungssystemen und eine Bestandssicherung für soziale Dienstleister. Mit dem Sozialschutz-Paket II² soll der Rettungs- und Schutzschirm des Sozialschutz-Paketes für die Betroffenen weiter und vor allem über einen längeren Zeitraum gespannt werden. Insofern ist der vorliegende Gesetzentwurf zu verstehen als eine Nachbearbeitung einiger Aspekte des ersten Sozialschutz-Paketes.

¹ Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket), BGBl. Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14 Seite 575 ff..

² Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966 vom 05.05.2020.

Mit dem Sozialschutz-Paket (I) wurde das das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) geschaffen. Am SodEG sollen ebenfalls Änderungen vorgenommen werden:

- § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt zu Problemen, da die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Änderung an dieser Stelle ist zu begrüßen.³
- Versicherungsgesellschaften verweigern die Auszahlung von Versicherungsleistungen aus Versicherungen von Betrieben gegen Schäden infolge Seuchen- oder Infektionsgefahr (Betriebsschließungsversicherungen) oder Allgefahrenversicherungen unter Verweis auf Zuschüsse nach dem SodEG. Durch die vorgesehene Ergänzung bei der expliziten Aufzählung der vorrangigen Mittel wird sichergestellt, dass der Erstattungsanspruch nach dem SodEG auch erfasst, dass Versicherungsleistungen aus Betriebsschließungs- oder Allgefahrenversicherungen an den sozialen Dienstleister ausgezahlt werden. Das ist zu begrüßen, auch vor dem Hintergrund der erheblichen Probleme, von denen zahlreiche Betriebe berichten, wenn es um die Inanspruchnahme von Leistungen aus den Betriebsschließungsversicherungen geht.⁴
- Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, eine Möglichkeit für die Leistungsträger zu schaffen, die sozialen Dienstleister zur Datenübermittlung an diese Stelle zu verpflichten oder nötigenfalls die Informationen selbst zu übermitteln. Außerdem ist es den Leistungsträgern derzeit nicht möglich, die Eigenangaben der Dienstleister, auf denen die Zuschussleistungen hauptsächlich beruhen, zu prüfen. Die vorgesehene Ermächtigung der Sozialleistungsträger, personenbezogene Daten aus den sozialen Diensten zu nutzen und weiterzugeben, kann man einerseits kritisch sehen, andererseits muss man auch anerkennen, dass die Leistungsträger ein berechtigtes Interesse an den Daten haben.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Verfahrensgestaltung in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Verbindung mit den entsprechenden Änderungen im Tarifvertragsgesetz sowie der Arbeit der Mindestlohnkommission und der Heimarbeitsausschüsse sind vor dem Hintergrund der Ausnahmesituation nachvollziehbar.

Eine kritische Sicht auf die geplanten Änderungen mit dem Gesetzentwurf im Zusammenspiel mit den Anträgen der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie der Linken ist vor allem hinsichtlich des Kurzarbeitergeldes und der beabsichtigten „Ersatzlösung“ für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket angezeigt.

³ Problematisch allerdings ist die Nicht-Berücksichtigung der Sozialpädiatrischen Zentren (§ 119 SGB V) und der Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (§ 119c SGB V), die derzeit mit erheblichen finanziellen Problemen zu kämpfen haben.

⁴ Vgl. dazu ausführlicher beispielsweise Herbert Fromme (2020): Unternehmen wollen Versicherer verklagen, in: Süddeutsche Zeitung, 05.05.2020.

A) Kurzarbeitergeld

Die bisherige Rechtslage (vgl. § 105 SGB III) normiert ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 60 Prozent bzw. 67 Prozent (wenn mindestens ein Kind vorhanden ist) der Nettoentgeltdifferenz⁵ im Anspruchszeitraum.

Der vorliegende Gesetzentwurf auf BT-Drs. 19/18966 vom 05.05.2020 sieht folgende Änderung bei der Höhe und weiteren Rahmenbedingungen vor:

1.) Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, bis zum 31. Dezember 2020 ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht.

2.) Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Die Änderung unter Nummer 2.) ist zu begrüßen.

Vereinfacht gesagt hat sich die bisherige Debatte über die Höhe des Kurzarbeitergeldes zwischen den Polen Beibehaltung des Status quo mit der generellen Ersatzrat von 60/67 Prozent Nettolohnersatz (in einigen Branchen angereichert um tarifvertragliche Aufstockungsregelungen)⁶ und einer generellen Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent bewegt.

- Zu der Forderung nach einer Anhebung auf 80 Prozent: Ende März 2020 hatte der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) eindrücklich formuliert, was zu tun wäre angesichts der auch im Vergleich zum Krisenjahr 2009 explodierenden Kurzarbeit in Deutschland: »Arbeitgeber und Bundesregierung (müssen sich) jetzt endlich bewegen und das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent anheben. Denn für viele tausend Beschäftigte, die nicht unter dem Schutz von aufstockenden Tarifverträgen stehen, bedeutet Kurzarbeit, mit 60 beziehungsweise 67 Prozent ihres bisherigen Nettolohns auszukommen, wobei nicht einmal die sonst gezahlten Zuschläge mit einberechnet werden. Bei den wenigsten Familien reicht das zum Leben und für die Miete. Wer als alleinstehender Beschäftigter vor der Krise nicht mindestens 2.750 Euro brutto pro Monat verdient hat, hat bei Kurzarbeit null – also einem Arbeitsausfall von 100 Prozent – einen Anspruch auf aufstockende Hartz-IV-Leistungen. Die Hälfte aller Beschäftigten, rund 16,5 Millionen, verdient nur bis zu dieser Grenze und einem Teil davon droht jetzt der Gang zum Jobcenter.«⁷

⁵ Im Antrag „Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten“ der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 19/18686) wird darauf hingewiesen: „Daraus ergibt sich bei verheirateten Personen in Steuerklasse V eine deutlich niedrigere Berechnungsgrundlage als bei verheirateten Personen mit gleichem Bruttoeinkommen in Steuerklasse III, IV oder IV mit Faktor. Davon betroffen sind vor allem Frauen, die aufgrund des Ehegattensplittings einen Teil der Einkommensteuer ihres Partners/ihrer Partnerin in Steuerklasse III mittragen. In der Konsequenz erhalten sie deutlich niedrigere Lohnersatzleistungen. Um diese mittelbare Diskriminierung ... zumindest kurzfristig zu beheben, soll das Kurzarbeitergeld nicht anhand der Steuerklasse V, sondern anhand der Steuerklasse IV berechnet werden.“

⁶ Vgl. dazu die Übersicht bei Stefan Sell (2020): Die Kurzarbeit als Sicherheitsnetz gegen einen Absturz in die Arbeitslosigkeit – mit einigen Löchern, in: Aktuelle Sozialpolitik, 14.04.2020.

⁷ DGB (2020): Ohne Absturz durch die Krise – Kurzarbeitergeld jetzt anheben, 31.03.2020.

Die vom DGB angesprochenen materiellen Notlagen einer nicht kleinen Personengruppe unter den Rahmenbedingungen des bestehenden Systems verdeutlichen auch diese von der Hans-Böckler-Stiftung präsentierten Ergebnisse einer Befragung⁸:

»14 Prozent der zwischen dem 3. und dem 14. April Befragten in abhängiger Beschäftigung gaben an, momentan in Kurzarbeit zu sein. Rechnet man diese Zahl auf die Gesamtzahl der Beschäftigten hoch, entspräche dies ca. 4 Millionen Beschäftigte, die momentan in Kurzarbeit sind. Beschäftigte in niedrigeren Einkommensgruppen sind häufiger in Kurzarbeit als Arbeitnehmer mit höherem Einkommen ... Von den Befragten in Kurzarbeit erklärt rund ein Drittel (32 Prozent), dass ihr Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstocke, gut die Hälfte (52 Prozent) berichtet hingegen, es gebe in ihrem Betrieb keine Aufstockung ... Personen, die in einem Unternehmen mit Tarifvertrag arbeiten, erhalten nach der Umfrage mehr als doppelt so häufig (45 Prozent) eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes wie Personen, die nicht nach einem Tarifvertrag bezahlt werden (19 Prozent).« Interessant aus sozialpolitischer Sicht sind dann auch diese Befunde: »Von den Befragten, die in Kurzarbeit sind und keine Aufstockung erhalten, geben 40 Prozent an, in dieser Situation maximal drei Monate finanziell durchhalten zu können.« Und es gibt auch eine Geschlechterdimension: »Während männliche und weibliche Beschäftigte ähnlich oft von Kurzarbeit betroffen sind, haben spürbar mehr Frauen (24 Prozent) als Männer (16 Prozent) die Arbeitszeit auf anderem Wege reduziert. Sie sind deutlich häufiger freigestellt und befinden sich geringfügig häufiger im krisenbedingten Urlaub. Leben Kinder im Haushalt, übernehmen ganz überwiegend Frauen den größten Teil der nach Kita- oder Schulschließungen anfallenden Betreuungsarbeit ... Und auch von den Elternpaaren, die sich die Erziehungsarbeit zuvor ungefähr gleich aufgeteilt haben, tun das nur noch rund 62 Prozent auch während der Krise.«⁹

Insofern erscheint das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Stufenmodell wie ein Kompromiss zwischen denjenigen, die am Status Quo festhalten wollen und denen, die eine generelle Anhebung auf 80 Prozent fordern bzw. gefordert haben – wobei Restriktionen bei der konkreten Ausgestaltung zu beachten sind: Es gibt insgesamt zwei Erhöhungssätze bis zum Endpunkt 80/87 Prozent, dazu kommen zwei zeitliche Schwellen (ab dem vierten Monat die erste Anhebung, die zweite erst ab dem siebten Monat des Kug-Bezuges).

Wenn man sich dieses Stufenmodell anschaut, dann könnte man der These folgen, dass hier auf der einen Seite signalisiert wird, wir bewegen uns in Richtung Anhebung des Kurzarbeitergeldes, aber unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das erst ab Mai gelten soll und in den ersten drei Bezugsmonate alles beim Alten bleibt, hofft man möglicherweise,

⁸ Hans-Böckler-Stiftung (2020): Corona-Krise: 14 Prozent in Kurzarbeit – 40 Prozent können finanziell maximal drei Monate durchhalten – Pandemie vergrößert Ungleichheiten, 21.04.2020; <https://www.boeckler.de/de/pressemitteilungen-2675-23098.htm>.

⁹ Um welche konkreten Beträge es hier geht, illustriert die Gewerkschaft NGG (<https://www.ngg.net/index.php?id=1820>) am Beispiel einer Köchin in Berlin: »Vor der Corona-Krise hatte eine Köchin (keine Kinder, Steuerklasse I) einen Nettolohn von ca. 1.531 Euro pro Monat. In Kurzarbeit Null bekommt sie nur noch rund 918 Euro pro Monat (60% des letzten Netto, Kurzarbeit Null).« Und der DGB ergänzt (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/kurzarbeitergeld-dgb-101.html>): Angestellte in der Gastronomie, deren Arbeitsplätze derzeit vollständig geschlossen sind, müssen derzeit mit 720 Euro im Monat auskommen, Gebäudereiniger mit 780 Euro. Besonders schwer betroffen sind Angestellte, die bisher in Teilzeit beschäftigt waren. Von ihnen mussten laut DGB nun viele Hartz IV beantragen.

dass der Aufstockungsfall in vielen Fällen gar nicht greifen muss, weil dann die Leute wieder aus der Kurzarbeit raus sind.

Die vom derzeitigen Regelungsstand und den mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen vorgeschlagenen Änderungen am weitesten abweichende Forderung kommt von der Fraktion DIE LINKE mit ihrem Antrag auf BT-Drs. 19/18686. Dem kann man entnehmen, dass das Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März 2020 auf mindestens 90 Prozent des Nettoentgelts erhöht werden soll. Also für alle von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer. Beschäftigten, die den gesetzlichen Mindestlohn bekommen, soll 100 Prozent des Nettoentgelts als Kurzarbeitergeld gezahlt werden.¹⁰

Das scheint die im Sinne der Betroffenen die „sozialste“ Lösung zu sein, allerdings wären damit natürlich nicht nur enorme Mehrausgaben verbunden, sondern man versucht den manifesten Erhöhungsbedarf beim Kurzarbeitergeld schrotflintenmäßig zu erledigen. Durchaus im Sinne eines Kompromiss-Vorschlags sollte eine mittlerer Weg gesucht und eingeschlagen werden. Die zentrale Perspektive sollte dabei durch diese Frage determiniert werden: Wo bleibt die dringend erforderliche Aufstockung des Kurzarbeitergeldes für die vielen Betroffenen im Niedriglohnsektor?

Natürlich spiegeln sich die gegebenen Ungleichheitsstrukturen auch beim Kurzarbeitergeld und sie potenzieren sich dort zugleich. Denn schaut man auf diejenigen, die bereits jetzt eine Aufstockung ihrer Kurzarbeitergelder seitens des Arbeitgebers bekommen, dann sind das überwiegend Beschäftigte, die im mittleren oder oberen Lohnbereich unterwegs sind. Aber die vielen Niedriglohnbeschäftigten, die dann auch noch überdurchschnittlich von Kurzarbeit betroffen sind, arbeiten in Branchen, in denen es zumeist keine tarifvertraglich vereinbarten Aufstockungen gibt.

Auf alle Fälle wäre eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes für die vielen, die in diesen Einkommensbereichen unterwegs sein müssen, eine Minimalerwartung aus sozialpolitischer Sicht.

Ein Blick über den nationalen Tellerrand kann für die Deutschland hilfreiche Inspirationen verschaffen: »In einigen Ländern wie z. B. Frankreich, Litauen, Polen, Portugal und Rumänien existiert auch eine absolute Untergrenze für das Kurzarbeitergeld, die durch den gesetzlichen Mindestlohn fixiert wird. Eine solche Regelung soll vor allem Beschäftigten im Niedriglohnsektor während der Kurzarbeit ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern«, so Schulten/Müller (2020).¹¹ Und die beiden heben die krisenbedingte Regelung des Kurzarbeitergeld in Österreich betreffend hervor:

¹⁰ Zugleich enthält der Antrag der Linken zwei scharfe Interventionen bei den Unternehmen, die Kurzarbeitergeld nutzen (wollen): So sollen Unternehmen dazu verpflichtet werden, während der Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld keine Dividenden auszuzahlen, keine Aktienrückkäufe zu tätigen sowie Bonuszahlungen und Vorstandsgehälter zu begrenzen. Anscheinend erhofft man sich über die Forderung, dass der Bund „über einen angemessenen Zuschuss an der Arbeitsförderung zu beteiligen“ sei, eine Türöffnerfunktion zur gesetzgeberischen Umsetzung dieser Forderung. Außerdem fordert der Antrag: „Betriebe mit Beschäftigten, die Kurzarbeitergeld beziehen, sind dazu zu verpflichten, im Anschluss an die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes für mindestens ein Jahr betriebsbedingte Kündigungen auszuschließen.“ Der letzte Punkt ist sicher gut gemeint, aber dennoch mit Blick auf die betrieblichen Realitäten vor allem im Kontext des bestehenden erheblichen Unsicherheitsgrades zu verwerfen. Die erste Forderung muss juristisch geprüft werden, hier können nur Zweifel hinsichtlich der rechtlichen Umsetzungsmöglichkeit vorgetragen werden.

¹¹ Thorsten Schulten und Torsten Müller (2020): Kurzarbeitergeld in der Corona-Krise. Aktuelle Regelungen in Deutschland und Europa. Policy Brief WSI Nr. 38, Düsseldorf: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), April 2020.

Kurzarbeitergeld in Österreich

Im Zuge der Corona-Krise haben sich Mitte März 2020 Gewerkschaften, Arbeitgeber und Regierung in Österreich auf eine deutliche Erweiterung des Kurzarbeitergeldes verständigt. Demnach wird von dem Arbeitsmarktservice (AMS) – der österreichischen Arbeitsagentur – gestaffelt nach Einkommenshöhe folgendes Kurzarbeitergeld gezahlt:

- 90 Prozent vom Nettoentgelt, bei einem monatlichen Bruttoentgelt von bis zu 1.700 EUR
- 85 Prozent vom Nettoentgelt, bei einem Bruttoentgelt zwischen 1.701 Euro und 2.685 EUR
- 80 Prozent vom Nettoentgelt, bei einem Bruttoentgelt von 2.685 EUR bis 5370 EUR

Außerdem übernimmt der AMS die vollständige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge.

Im Vergleich zu Deutschland hat das österreichische Kurzarbeits-Modell im Wesentlichen drei Vorteile:

1. Mit einem Kurzarbeitergeld von 80-90 Prozent des Nettoentgeltes fallen die Leistungen gegenüber 60-67 Prozent in Deutschland sehr viel großzügiger aus.
2. Das österreichische Modell enthält eine solidarische Komponente, wonach die Beschäftigten im Niedriglohnsektor eine prozentual höhere Aufstockung des Kurzarbeitergeldes erhalten.
3. Anders als in Deutschland besteht während der Kurzarbeit ein Kündigungsschutz, der sogar im Sinne einer so genannten „Behaltefrist“ über die Zeit der Kurzarbeit hinausreicht. Die Länge der „Behaltefrist“ richtet sich dabei nach der Dauer der Kurzarbeit:
 - bis zu 2 Monate Kurzarbeit: 1 Monat Behaltefrist
 - bis zu 4 Monate Kurzarbeit: 2 Monate Behaltefrist
 - bis zu 12 Monate Kurzarbeit: 3 Monate Behaltefrist
 - mehr als 12 Monate Kurzarbeit: 4 Monate Behaltefrist

Die von Schulten/Müller (2020) angesprochenen Mindestkurzarbeitergeld-Regelungen in anderen europäischen Ländern hat seinen Niederschlag gefunden in einem Vorschlag der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA): Ein Mindestkurzarbeitergeld könne Geringverdienern dabei besser helfen als eine pauschale Anhebung des Kurzarbeitergeldes. Erreicht der oder die Beschäftigte mit dem Kurzarbeitergeld kein Einkommen über dem Mindestlohn, dann soll die Bundesagentur für Arbeit (BA) das Kurzarbeitergeld auf diesen Betrag aufstocken, so die konkrete Forderung der CDA.¹² Dort wird die eben nicht generelle, sondern auf Geringverdiener fokussierte Anhebung des Kurzarbeitergeldes mit zwei Argumenten legitimiert:

¹² Vgl. hierzu CDA (2020): Mindest-Kurzarbeitergeld jetzt umsetzen!; <https://www.cda-bund.de/data/documents/2020/04/08/120-5e8dafcca4535.pdf>.

- »Der besondere Akzent auf Geringverdiener ist auch deshalb gerechtfertigt, weil der Staat für jeden Euro, der mehr verdient wird, auch höhere Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers ausgleicht. Je höher das Einkommen liegt, desto mehr zahlt der Staat. Bei einem Einkommen von 3000 Euro sind dies ca. 280 Euro mehr im Monat als bei einem Mindestlohnverdiener.«
- »Mit einer pauschalen Anhebung über alle Branchen und Einkommensgruppen hinweg, würde ... die Grundlage für zahlreiche tarifvertragliche und freiwillige Regelungen entfallen ... IG BCE, IG Metall, IG BAU, NGG und Ver.di haben solche tariflichen und betrieblichen Vereinbarungen ausgehandelt, die Tarifverträgen Aufstockungen von 80 bis 90 Prozent bzw. teilweise bis zum vollen Ausgleich vorsehen. Solche Lösungen sollen auch weiterhin Vorrang haben ... Wir wollen die Betriebe nicht pauschal aus der Verantwortung für ihre Beschäftigten entlassen. Viele können sich weiterhin noch hohe Dividenden und Vorstandsprämien leisten. Solche Betriebe können dann auch selbstständig das Kurzarbeitergeld aufstocken.«

Die CDA führt weiterhin aus: »Das Mindest-Kurzarbeitergeld kann im Falle einer Vollzeitbeschäftigung geringes Einkommen erheblich verbessern. Eine pauschale Anhebung des Kurzarbeitergeldes z.B. auf 80 bzw. 87 Prozent hingegen nicht ... Wer weniger als 2000 Euro brutto verdient, das sind rund 15 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, steht mit dem Mindest-Kurzarbeitergeld bei jedem Euro, den er weniger verdient, besser da.« Dazu wird ein Rechenbeispiel geliefert: »Der Mindestlohn liegt bei ca. 1.620 brutto, das sind ca. 1.200 Euro netto, und dieser Betrag würde auch dem Mindest-Kurzarbeitergeld entsprechen. Wer in Vollzeit 1.620 Euro brutto verdient und in Kurzarbeitergeld fällt, erhält bei einer pauschalen Kurzarbeitergeld-Anhebung 960 Euro (80 Prozent von 1.200 Euro) bzw. 1.044 Euro (bei 87 Prozent von 1200 Euro, bei einer anzunehmenden günstigeren Steuerklasse und höherem Nettoeinkommen wären es ca. 1.100 Euro).«

Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die besondere Problematik der vielen Menschen im unteren Einkommensbereich in das Zentrum ihrer Vorschläge gestellt und zugleich einen erweiterten Ansatz vorgelegt, vgl. dazu den Antrag „Kurzarbeitergeld Plus einführen“ auf BT-Drs. 19/18704 vom 21.04.2020.

Die Vorschläge beinhalten diese beiden Komponenten:

- „Kurzarbeitergeld Plus“ – nach Einkommen gestaffeltes Kurzarbeitergeld
- Kurzarbeitergeld für Auszubildende

Zum „**Kurzarbeitergeld Plus**“: Das Kurzarbeitergeld soll für kleine bis mittlere Einkommensbereiche angehoben werden. Wer Vollzeit mit Mindestlohn gearbeitet hat, soll den maximalen Zuschlag erhalten. Dieser Zuschlag sinkt dann mit zunehmendem Einkommen ab. Konkret heißt das: Bei Beschäftigten mit einem Nettoeinkommen unter 2.300 Euro wird das Kurzarbeitergeld erhöht und zwar umso stärker, von 60 Prozent auf 90 Prozent, je geringer das Einkommen ist. Den Höchstsatz von 90 Prozent erhalten Beschäftigte bis zu einem Nettoentgelt von 1.300 Euro. Wer wenig verdient, erhält im Vergleich zu heute ein höheres Kurzarbeitergeld und wird so vor Armut geschützt. Wie beim jetzigen Kurzarbeitergeld erhalten Beschäftigte mit Kindern jeweils 7 Prozentpunkte mehr.

Für Beschäftigte mit einem Nettoeinkommen unter 2.300 Euro erhöht sich der Prozentsatz des Kurzarbeitergeldes - umso stärker je geringer das Einkommen. Den Höchstsatz von 90 Prozent erhalten Beschäftigte mit einem Nettoentgelt von bis zu 1.300 Euro. Wie beim jetzigen Kurzarbeitergeld erhalten Beschäftigte mit Kindern jeweils 7 Prozentpunkte mehr.

Nettoeinkommen	in %	Kurzarbeitergeld	60% des Netto	Differenz
1300 €	90	1170 €	780	+ 390 €
1600 €	80	1280 €	960	+ 320 €
1900 €	70	1330 €	1140	+ 190 €
2300 €	60	1380 €	1380	+ 0 €

Und die Grünen berücksichtigen – sehr wichtig – ausdrücklich auch die Auszubildenden und schlagen ein **Kurzarbeitergeld für Auszubildende** vor: Für Auszubildende soll zu jedem Zeitpunkt Kurzarbeitergeld in Höhe von 100 Prozent beantragt werden können. Die Pflicht vor Antragstellung sechs Wochen lang die Ausbildungsvergütung zu tragen, entfällt.¹³

Man erkennt, dass das Modell der Grünen „defensiver“ angelegt ist als beispielsweise das österreichische Modell, aber aufgrund der Fokussierung auf die unteren Einkommen würde hier eine spürbare Verbesserung der Einkommenslage hergestellt werden können – und in diesen Haushalten wird wirklich jeder Cent gebraucht.

Mit Blick auf ein politisches Kompromissangebot sei darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene, gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergelds bis zum mittleren Einkommensbereich wirkt und auf diese Weise die finanzielle Belastung der Arbeitslosenversicherung begrenzt.

Fazit: Wenn man nicht den österreichischen Weg geht, dann sollte man wenigstens die konkreten partiellen Verbesserungsvorschläge aus dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgreifen. Denn das Ziel sollte sein, so schnell wie möglich die finanzielle Lage vor allem der überdurchschnittlich von Kurzarbeit betroffenen Niedriglöhner zu verbessern – und eben nicht eine schrittweise Anhebung für alle, die aber erst nach einigen Monate Wartezeit, wie wir das nun aber bekommen haben.

B) Bedarfe für Bildung und Teilhabe sowie Regelbedarfe

Im Gesetzentwurf der Regierungsfractionen findet man den folgenden Hinweis:

»So wirkt sich der mit der Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege verbundene Wegfall der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung insbesondere auf Kinder und Jugendliche aus Familien sehr nachteilig aus, für die warme Mittagsmahlzeiten ansonsten über das sogenannte Bildungspaket in den Existenzsicherungssystemen finanziert werden. Eine vergleichbare Problematik besteht für Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen und den diesen vergleichbaren

¹³ Ein wichtiger Punkt: Manche vom Shutdown betroffene kleine und mittelständige Unternehmen haben Probleme, die Ausbildungsvergütungen in der Krise weiter zu finanzieren. Denn Auszubildende sind in keinem Arbeits-, sondern in einem schutzbedürftigen Lern- bzw. Ausbildungsverhältnis. Für sie kann nach jetziger Rechtslage erst nach einer Entgeltfortzahlung von 6-Wochen Kurzarbeitergeld beantragt werden. Es wäre aber fatal, wenn Unternehmen aus krisenbedingten Gründen Auszubildende entlassen müssten. Dann würden Auszubildende mindestens ein ganzes Jahr verlieren, bevor sie ihre Ausbildung beenden können.

Einrichtungen.« Hier wird ein wichtiges und brisantes Problem erkannt. Und wie will der Gesetzgeber darauf reagieren? Die geplante Neuregelung sieht vor, dass für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit zubereitetem Mittagessen befristet für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 und beschränkt auf Schließtage von Montag bis Freitag anerkannt werden, soweit diese den zuvor für gemeinschaftliches Mittagessen anerkannten Preis je Essen nicht übersteigen.

Hier muss man zu dem Ergebnis kommen, dass eine völlig lebensfremde und in der Praxis in die Leere laufende „Lösung“ vorgeschlagen wird. Kinder und Jugendliche, die bisher von einem kostenlosem Mittagessen profitiert haben, werden auf einen in praxi nicht einlösbaren Anspruch verwiesen. Allein die im Gesetzentwurf vorgesehene Restriktion, dass der zuvor für gemeinschaftliches Mittagessen anerkannte Preis je Essen nicht überschritten werden darf, wird eine praktische Umsetzung verhindern, denn natürlich fallen allein aufgrund der Lieferung Zusatzkosten an, die aber nicht gedeckt sein werden.¹⁴ Man wird entweder keine Anbieter finden oder wir bekommen „bestenfalls“ einen extrem infrastrukturabhängigen Flickenteppich mit zahlreichen weißen Flecken der Nicht-Versorgung.

Das alles nur, um ein seit Jahren völlig zu Recht in der Kritik befindliches System der Bildungs- und Teilhabeleistungen mehr als gekünstelt in diesen Ausnahmeszeiten am Leben zu halten im Bereich der Mittagsverpflegung.

Man muss das Problem an der Wurzel benennen und eine mögliche Lösung dort platzieren: Die Corona-Krise zeigt beschleunigend und problemverdichtend, dass sich Leistungsbeziehende längst auf die kostenlosen Hilfeangebote eingestellt haben, um die kleingerechneten Regelsätze in der Grundsicherung auszugleichen - mit dem kostenlosen Mittagessen für die Kinder in der Kita oder dem Gang zur Tafel, wenn das Geld am Monatsende nicht ausreicht. Mit dem Wegbrechen dieser Hilfestrukturen fehlt Betroffenen nun jede Ausweichmöglichkeit, um mit den Leistungen der Grundsicherung über die Runden zu kommen.

Was könnte man statt einer Luftbuchung von individuellen Essenbelieferungen in der akuten Lage tun? Dazu der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern“ auf Bundestags-Drucksache 19/18705 vom 21.04.2020: »Als befristete Akutmaßnahme für die Zeit der Corona-Krise sollte daher ein Aufschlag auf die Regelsätze in der Grundsicherung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, um existentielle Notlagen zu verhindern und sicherzustellen, dass sich für die Ärmsten die Situation nicht weiter verschärft.«

Konkret wird

- ein monatlicher Zuschlag auf den Regelsatz in der Grundsicherung nach SGB II und XII sowie im Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von **100 Euro monatlich** für Erwachsene gefordert. Die Mehrbedarfzuschläge für behinderte, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen werden ebenso anteilig erhöht.

¹⁴ Im Gesetzentwurf findet man diese aufschlussreiche (Nicht-)Quantifizierung: »Die Kosten im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung sind nicht quantifizierbar. Bei durchschnittlichen Kosten von 5 Euro je Mittagessen ergäben sich Mehrkosten von 3,5 Mio. Euro je 10.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen.« Mit 5 Euro soll das dargestellt werden? Das ist unrealistisch.

- Um den Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) sowie steigende Kosten etwa für Lebensmittel zu kompensieren, wird ein monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von **60 Euro monatlich** gewährt und automatisch ausgezahlt.

Diese Forderung wird hier auch vor dem Hintergrund der bereits vor der Corona-Krise und der mit ihr einhergehenden zusätzlichen Belastungen seit Jahren kritisierten strukturellen Unterdeckung der Regelleistungen und der offensichtlichen Kleinrechnerei der Bedarfe in der Grundsicherung voll umfänglich unterstützt. Es sei darauf hingewiesen, dass die im Antrag der Grünen ausgewiesenen Beträge (100 Euro/60 Euro) schon als Kompromissangebot zu verstehen sind.¹⁵

¹⁵ Im Antrag „Sozialen Schutz auch während der COVID-19-Pandemie umfassend gewährleisten“ der Fraktion DIE LINKE auf BT-Drs. 19/18945 vom 05.05.2020 werden darüber hinausgehende Forderungen aufgestellt: So sollen das Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen (die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Asylbewerberleistungen) rückwirkend zum 01.03.2020 um 200 Euro pro Person pro Monat erhöht werden. Als zweite Komponente ist vorgesehen: Für schulpflichtige Kinder soll ein einmaliger Zuschuss für Computer und weitere IT-Ausstattung gewährt werden. Der Zuschlag soll 500 Euro betragen und über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden, damit er alle Familien erreicht, die ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Wohngeld, Kinderzuschlag und Asylbewerberleistungen beziehen.

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung des Gesetzesentwurfes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Vorbemerkung

- Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet, dass die bereits bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** während des Bezugs von **Kurzarbeitergeld** für alle Berufe geöffnet werden.
- Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wird zudem geregelt, dass bis Ende 2020 das Einkommen aus einem **Minijob anrechnungsfrei** auf das Kurzarbeitergeld bleibt.
- Die künftig **arbeitnehmerbezogene Betrachtung von Entgeltausfall und Bezugsdauer** für die befristete stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes führt zu erheblichem **Mehraufwand für die Bundesagentur für Arbeit**.
- Die **Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld** wird unter sozialpolitischen Aspekten begrüßt. Die Regelung führt zur finanziellen Belastung des Haushalts der Arbeitslosenversicherung.
- In der Umsetzung des § 421d SGB III können **Erstattungsforderungen** der **Jobcenter** gegenüber den Agenturen für Arbeit entstehen, die zu Mehraufwand führen. Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich daher für eine verwaltungsökonomische Lösung aus, um Erstattungsansprüche abzuwickeln.
- Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Anpassungen der sie betreffenden Änderungen des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)**.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 2 a - § 421c Abs.1 SGB III.....	3
1.1	Bewertung.....	3
2	Artikel 1 Nr. 2 b - § 421c Abs. 2 SGB III.....	3
2.1	Bewertung.....	4
3	Artikel 1 Nr. 3 - § 421d SGB III.....	5
3.1	Bewertung.....	5
4	Artikel 4 - § 211 SGG.....	6
4.1	Bewertung.....	6
5	Artikel 6 Nr. 2.....	6
5.1	Bewertung.....	6
6	Artikel 6 Nr. 3 d.....	6
6.1	Bewertung.....	6
7	Artikel 6 Nr. 4.....	7
7.1	Bewertung.....	7
8	Artikel 16 - § 71 Abs.1 Satz 1 SGB X.....	7
8.1	Bewertung.....	7

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 2 a - § 421c Abs.1 SGB III

Änderung des § 421c SGB III in § 421c Abs. 1 SGB III: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens

- bis zum Jahresende verlängert (bisher bis 31. Oktober 2020)
- für alle Berufe geöffnet (bisher nur für systemrelevante Berufe und Branchen).

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde bereits folgende Ergänzung vorgenommen: eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld bis Ende 2020 unterbleibt, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob handelt.

1.1 Bewertung

Die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahresende wird begrüßt, da sie mit dem Ende des Zeitraums der befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) übereinstimmt.

Die Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für alle Berufe wird sehr begrüßt, da diese Regelung zu großem Klärungsbedarf bei der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft geführt hat, wann eine Nebentätigkeit als systemrelevant einzuordnen ist. Die Umsetzung wird für die Bundesagentur für Arbeit damit erleichtert.

Es wird begrüßt, dass mit der Anpassung des § 421c SGB III bereits geregelt wurde, dass Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) anrechnungsfrei bleibt.

2 Artikel 1 Nr. 2 b - § 421c Abs. 2 SGB III

Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der eine Abweichung von § 105 SGB III beinhaltet.

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht. Der Referenzmonat für die Berechnung der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020.

Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

2.1 Bewertung

Die Regelung sieht eine arbeitnehmerbezogene Betrachtung der Bezugsdauer vor. Diese Regelung wäre grundsätzlich für die Bundesagentur für Arbeit administrierbar. Sie ist aber für Arbeitgeber und Bundesagentur für Arbeit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand in der Umsetzung. Eine individuelle arbeitnehmerbezogene Betrachtung erfordert für jeden Beschäftigten und für jeden Abrechnungsmonat eine Vergangenheitsbetrachtung der letzten abgerechneten Monate. Das praktizierte und durch Lohnabrechnungssoftware regelmäßig unterstützte Abrechnungsgeschehen bei den Arbeitgebern sieht eine derartige Darstellung nicht zwingend vor. Die Arbeitgeber sind für die korrekte Abrechnung des Kurzarbeitergeldes verantwortlich. Dies müssen sie im Antrag mit Unterschrift bestätigen. Weiter dürfte die Regelung, gerade in der jetzigen Situation, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist, ein sehr hohes Risiko für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Leistungsgewährung angesichts der extrem hohen Fallzahlen bei differenzierten Fallgestaltungen bedeuten.

Deshalb wünscht sich die Bundesagentur für Arbeit eine betriebsbezogene Betrachtung für die Bestimmung des Bezugsmonats.

Grundsätzlich wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld betriebsbezogen bestimmt (§ 104 Abs. 1 S. 2 SGB III). Damit wird eine praktikable Abwicklung für den Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Dieser Gedanke sollte auf die beabsichtigte Regelung für die Berechnung des erhöhten Leistungssatzes beim Kurzarbeitergeld übertragen werden. Sowohl für Arbeitgeber als auch für die Bundesagentur für Arbeit kann damit bestimmt werden, für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der erhöhte Leistungssatz zu zahlen ist.

Die Festlegung des Referenzmonats für die Berechnung der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf den März 2020 wird begrüßt. Damit ist der Monat gewählt, in dem sich erstmals die starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den deutschen Arbeitsmarkt zeigten. Ferner wurden im März die erleichterten Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld geschaffen. Ebenso befürwortet wird die Befristung bis zum 31. Dezember 2020.

Die im Gesetzentwurf angegebenen finanziellen Auswirkungen (rund 0,7 Milliarden Euro in 2020) können nachvollzogen werden. Allerdings ist die Anzahl der begünstigten Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter derzeit kaum einschätzbar. Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit beträgt die mögliche Spanne an Mehrausgaben zwischen 0,6 im besten Fall und 1,5 Milliarden Euro im schlechtesten Falle im Jahr 2020 zuzüglich eines nachlaufenden Effekts in 2021 wegen der zeitversetzten Abrechnung.

Weitere Mehrausgaben durch eine betriebsbezogene Antragstellung würden verhältnismäßig gering ausfallen. Demgegenüber würde der Erfüllungsaufwand in den Betrieben und bei der Bundesagentur für Arbeit deutlich sinken. Die

Bearbeitungsgeschwindigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit würde sich deutlich erhöhen. Insgesamt könnte mit der betriebsbezogenen Betrachtungsweise der Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit von 26 auf 13 Millionen halbiert werden.

3 Artikel 1 Nr. 3 - § 421d SGB III

Nach § 421c SGB III wird § 421d SGB III eingefügt mit vorrübergehenden Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld.

Verlängerung des Arbeitslosengeldes um drei Monate für Personen, deren Anspruch sich in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat.

3.1 Bewertung

Eine entsprechende Regelung wird seitens der Bundesagentur für Arbeit begrüßt. Durch die Regelung können die aktuellen Störungen des Arbeitsmarkts gemildert werden. Die Verlängerung der Anspruchsdauer wird in vielen Fällen dazu führen, dass Arbeitslose länger höhere Sozialleistungen zur Abmilderung der Folgen der Arbeitslosigkeit erhalten und für eine längere Zeit nicht auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, deren Leistungshöhe in der Regel deutlich niedriger ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Zahlungsrhythmen der SGB II- und SGB III-Leistungen ergeben sich zumindest für Mai 2020 gegebenenfalls Erstattungsforderungen der Jobcenter gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Dies führt zu Mehraufwänden bei den Agenturen für Arbeit und bei den Jobcentern. An anderer Stelle durch Gesetzgebung erreichte Reduzierungen beim Verwaltungsaufwand gehen infolge der Durchführung von Erstattungsverfahren zumindest teilweise verloren.

Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich für eine verwaltungsökonomische Regelung aus, um die Ansprüche der nachrangig verpflichteten Grundsicherungsträger SGB II für bereits erbrachte Leistungen auszugleichen. Ab Juni 2020 sind Überzahlungen im SGB II möglichst zu vermeiden.

Die angegebenen finanziellen Auswirkungen können nachvollzogen werden. Im Gesetzentwurf werden die im Gegenzug anfallenden Entlastungen im Bundeshaushalt und bei den Kommunen genannt. Es wird angeregt, auch die Entlastung bei den anderen Sozialversicherungsträgern zu benennen.

Durch verhinderte Übertritte in die Grundsicherung durch längeren Arbeitslosengeldbezug werden mit dem Arbeitslosengeld auch Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet. Von den angegebenen Mehrausgaben in Höhe von 1,46 Milliarden Euro (2021: 0,49 Milliarden Euro) fallen überschlägig 0,31 Milliarden Euro (2021: 0,10 Milliarden Euro) an Rentenversicherungsbeiträgen an, die bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nicht angefallen wären. Mehreinnahmen bei Kranken-

und Pflegeversicherungsbeiträgen sind unseres Erachtens deutlich niedriger und nicht ermittelbar.

4 Artikel 4 - § 211 SGG

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 4 einen neu gefassten § 211 SGG vor. Mit den darin getroffenen Regelungen sollen laut Gesetzesbegründung die Folgen der Epidemie auf die Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit abgemildert und der Justizgewährleistungsanspruch sichergestellt werden. Für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden spezielle Verfahrensvorschriften zur Bewältigung der Ausnahmesituation eingeführt.

4.1 Bewertung

Insbesondere § 211 Absatz 3 ist aus Sicht der Verfahrensbeteiligten (und damit auch aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit) zu begrüßen. § 211 Absatz 3 SGG sieht vor, dass das Gericht den Beteiligten von Amts wegen gestattet, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

5 Artikel 6 Nr. 2

Es wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, damit diese die Zuschusshöhe berechnen können.

5.1 Bewertung

Die gesetzliche Ergänzung zur Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Anzeige von Zuflüssen aus vorrangigen Leistungen wird begrüßt. Damit wird präventiv eine Überzahlung vermieden und die Effizienz im Antragsverfahren unterstützt.

6 Artikel 6 Nr. 3 d

Auch hinsichtlich des Erstattungsanspruches wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen. Darüber hinaus werden die Stellen, die vorrangige Mittel erbringen, dazu verpflichtet auf Ersuchen eines Leistungsträgers die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruches erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, über die geleisteten vorrangigen Mittel mitzuteilen.

6.1 Bewertung

Die gesetzliche Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Anzeige von Zuflüssen aus vorrangigen Leistungen wird begrüßt. Ebenso wird die Auskunftspflicht der Stellen, die vorrangige Mittel erbringen, begrüßt. Damit wird eine Überprüfung der

Zuflüsse möglich und es können Doppelzahlungen vermieden und die Nachrangigkeit der SodEG-Zuschüsse sichergestellt werden.

Es wird eine Einsparung im SGB II durch die Verlängerung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeiterregelung begründet. Seitens der Jobcenter soll es zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 26 Millionen Euro im Verwaltungsbereich kommen. Dies ist eine stark isolierte Betrachtung, da im Zuge des SodEG eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben auf die Mitarbeiter zukommen wird. Welche Kosten (ggfs. auch IT-Kosten) durch den hohen Abstimmungsaufwand der Leistungsträger untereinander, Kommunikation mit den Dienstleistern, Antrags- und Erstattungsprüfung sowie der Bearbeitung von Widersprüchen auf die Bundesagentur für Arbeit und den Bund zukommen, kann aktuell nicht beziffert werden. Fakt ist, dass diese „Einsparung“ von 26 Millionen Euro rein fiktiver Natur ist und Mehraufwände durch das SodEG nicht gewürdigt wurden.

7 Artikel 6 Nr. 4

Dem SodEG werden unter anderem Regelungen zum Datenschutz (§ 6) und zum Rechtsweg (§ 7) angefügt.

7.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Aufnahme dieser Regelungen. Sie dienen der Klarstellung und zur Herstellung von Rechtssicherheit. § 6 Absatz 2 ermöglicht, die sozialen Dienstleister im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die Informationen zu ihren Unterstützungsmöglichkeiten anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen.

8 Artikel 16 - § 71 Abs.1 Satz 1 SGB X

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 Satz 1 und den insoweit notwendigen redaktionellen Änderungen wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 4 Satz 5 SodEG folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Denn aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses dürfen die Sozialleistungsträger die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an die Leistungsträger des SodEG übermitteln. Mit der Einfügung der neuen Nummer 15 werden die Sozialleistungsträger ermächtigt, Sozialdaten an Leistungsträger im Sinne des SodEG zu übermitteln, soweit dies für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG erforderlich ist und sofern sie von einem Leistungsträger des SodEG um eine entsprechende Mitteilung ersucht werden.

8.1 Bewertung

Hinsichtlich der Änderungen in § 6 SodEG und § 71 SGB X bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten (BT-Drucksache 19/18686)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE wie folgt Stellung:

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf zur Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit vorzulegen, der folgendes sicherstellt:

- **Erhöhung Kurzarbeitergeld auf 90 bzw. 100 Prozent (Punkt II.1)**

Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet diesen Antrag nicht.

Mit dem neuen § 421c Abs. 2 SGB III im Gesetzesentwurf zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) wird aufgrund der aktuell hohen Betroffenheit von Kurzarbeit bereits ein Gesetz zur befristeten stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77 Prozent bzw. 80/87 Prozent eingebracht. Diese Erhöhung kommt bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen allen Kurzarbeitern unabhängig von der Tarifbindung zugute. Zudem werden die anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit mit diesem Gesetzesentwurf noch ausgeweitet.

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung in der Form der Entgeltersatzleistung. Sie soll den Arbeitnehmern und den Unternehmen den Verbleib in Beschäftigung sichern. Aufgrund dieser Funktion bleibt das Kurzarbeitergeld Entgeltersatzleistung (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 SGB III) und kann das bisherige Entgelt nicht vollständig ersetzen. Die Beschäftigten müssen zwar finanzielle Einbußen hinnehmen. Diese sind aber in der Regel geringer als bei einem Verlust des Arbeitsplatzes.

Die Leistung kann den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihre Arbeitsplätze sichern. Sie kommt auch den Arbeitgebern zu Gute, denn durch Kurzarbeit werden Kündigungen vermieden, so dass dem Betrieb die eingearbeitete Belegschaft erhalten bleibt.

Die Leistung Kurzarbeitergeld dient neben den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch denen der Versichertengemeinschaft, die ohne die Leistung verstärkt mit Arbeitslosengeldansprüchen belastet würde.

Die geforderte Erhöhung würde die Versichertengemeinschaft stark belasten und könnte zu einer Diskussion über eine Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

führen. Zudem könnte sich eine Diskussion über die Erhöhung anderer Entgeltersatzleistungen anschließen.

Eine Anhebung auf 90 Prozent würde im Basisszenario Mehrausgaben von grob 5 Milliarden Euro verursachen (gegenüber dem Szenario ohne Kurzarbeitergeld-Satz-Anhebung).

- **Ausschluss betriebsbedingter Kündigung nach Kurzarbeit (Punkt II.2)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Zuschuss Bund zur Arbeitsförderung (Punkt II.3)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Mitspracherecht Betriebsrat bei Qualifizierung während Kug (Punkt II.4)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Anpassung zu Progressionsvorbehalt (Punkt II.5)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Neue Berechnungsgrundlage für verheiratete Personen der Steuerklasse V bei Kug 90 Prozent (Punkt II.6)**

Zur geforderten Erhöhung der Anspruchshöhe des Kurzarbeitergeldes auf 90 Prozent, s. Stellungnahme unter Punkt II.1.

Eine Anpassung der Berechnungsgrundlage würde von der Bundesagentur für Arbeit nicht unterstützt werden, da sich die Berechnung des Kurzarbeitergeldes weitgehend an der Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit bemisst. Durch die Verweisung auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit wird eine einheitliche Berechnung des Kurzarbeitergeldes für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

(BT-Drucksache 19/18945)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zum Antrag der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE wie folgt Stellung:

1. Sozialen Schutz auch während der COVID-19-Pandemie umfassend gewährleisten:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in Gesetzentwürfen und anderen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass für die Dauer der Corona-Pandemie

- **Erhöhung Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen (Punkt 1)**

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufe in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz bzw. in Verbindung mit §§ 28a, 40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung. Dabei wird bei jeder Regelbedarfsstufe der Erwerb von Lebensmitteln nach einer statistischen Methode berücksichtigt. Nach diesem Konzept sind die Kosten für eine vollwertige Ernährung in den Regelbedarfen (§§ 20, 23 SGB II) berücksichtigt.

Da die Bundesagentur für Arbeit keine eigenen Regelbedarfsermittlungen vornimmt und infolgedessen auch kein entsprechendes Zahlenmaterial, kann keine Stellungnahme dazu erfolgen, ob eine Erhöhung aufgrund der aktuellen Entwicklung notwendig ist und ggf. in welcher Höhe dies geboten wäre.

Soweit ein Teil des Antrages damit begründet wird, dass die leistungsberechtigten Personen Lebensmittelspenden ehrenamtlicher oder sozialer Einrichtungen (z. B. Essenangebote der Tafeln) nicht mehr erhalten können, gehen diese Lebensmittelspenden (nach der gegenwärtigen Konzeption des geltenden Rechts) über den bereits in den Regelbedarfen berücksichtigten Bedarf hinaus und werden zusätzlich gewährt. Der Entfall der überdurchschnittlichen Versorgung löst dabei keinen „Mehrbedarf oder einen erhöhten Regelbedarf“ aus, weil der Erwerb von Lebensmitteln bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfes berücksichtigt wurde.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Entfall des Mittagessens in der Kita oder der Schule, wird auf die BT-Drucksache 19/18966 (Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie [Sozialschutz-Paket II]) verwiesen. In Artikel 13 Nr. 3 ist eine Änderung zu diesen Essen vorgesehen.

- **Ausweitung Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen (Punkt 2)**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II die kommunalen Träger zuständig.

- **Schaffen von Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung (Punkt 3)**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert das Existenzminimum für EU-Bürgerinnen und -bürgern abhängig vom Grund ihres Aufenthaltes. EU-Bürgerinnen und -bürger, die den Arbeitsplatz wegen der Corona-Pandemie unfreiwillig verloren haben, erhalten grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Leistungsvoraussetzungen Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Maßgaben § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Sie behalten für eine gewisse Zeit den Arbeitnehmerstatus.

Für Personen, die den Leistungsausschlüssen unterfallen, greifen andere Systeme der sozialen Sicherung (z.B. SGB XII in der Zuständigkeit der Kommunen). So erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die den Leistungsausschlüssen nach dem SGB II unterfallen, schon heute Anspruch auf Überbrückungsleistungen für einen Monat sowie Reisekostenbeihilfen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB, Abs. 3a XII). Bei Ausreisehemmnissen können Personen darüber hinaus auch sogenannte Härtefalleleistungen beantragen (§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII).

- **Aufhebung der 75-Prozent-Förderungsgrenze (Punkt 4 a)**

Die Bundesagentur für Arbeit beurteilt diesen Antrag nicht. Die Festlegung der Höhe des Zuschusses obliegt dem Gesetzgeber.

- **Schutz besonderer Wohnformen (Wohneinrichtungen) (Punkt 4b)**

Die Unterbringung und Versorgung mit Wohnraum leistungsberechtigter Personen obliegt den örtlichen zuständigen kommunalen Trägern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt jedoch den Vorschlag der zeitweisen Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten in leerstehenden Hotels oder Jugendherbergen zur Eindämmung der Pandemie.

- **Notfallfonds des Bundes zum Gewaltschutz (Punkt 5)**

Es liegt keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit vor, so dass keine Stellungnahme erfolgt.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzarbeitergeld Plus einführen (BT-Drucksache 19/18704)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

Kurzarbeitergeld Plus einführen

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Zugang zum Kurzarbeitergeld nicht nur zeitlich befristet zu erleichtern, sondern das Kurzarbeitergeld auch sozial gerechter auszugestalten:

- **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für kleine und mittlere Einkommen (Punkt II.1)**

Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet diesen Antrag nicht.

Mit dem neuen § 421c Abs. 2 SGB III im Gesetzesentwurf zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) wird aufgrund der aktuell hohen Betroffenheit von Kurzarbeit bereits ein Gesetz zur befristeten stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77 Prozent bzw. 80/87 Prozent eingebracht. Diese stufenweise Erhöhung soll den Kurzarbeitern zugutekommen, die einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent erleiden. Insofern wird durch diesen Gesetzesentwurf ein Ausgleich bei hohen Gehaltseinbußen geschaffen. Zudem werden die anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit mit diesem Gesetzesentwurf noch ausgeweitet.

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung in der Form der Entgeltersatzleistung. Sie soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und den Unternehmen den Verbleib in Beschäftigung sichern. Aufgrund dieser Funktion bleibt das Kurzarbeitergeld Entgeltersatzleistung (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 SGB III) und kann das bisherige Entgelt nicht vollständig ersetzen. Die Beschäftigten müssen zwar finanzielle Einbußen hinnehmen. Diese sind aber in der Regel geringer als bei einem Verlust des Arbeitsplatzes.

Die Leistung Kurzarbeitergeld dient neben den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber auch denen der Versichertengemeinschaft, die ohne die Leistung verstärkt mit Ansprüchen auf Arbeitslosengeld belastet würde.

Die geforderte Erhöhung würde die Versichertengemeinschaft stark belasten und könnte zu einer Diskussion über eine Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

führen. Zudem könnte sich eine Diskussion über die Erhöhung anderer Entgeltersatzleistungen anschließen.

Die Höhe der Leistungen in der Arbeitslosenversicherung und damit auch das Kurzarbeitergeld bemisst sich an dem erzielten Arbeitsentgelt und den damit abgeführten Beiträgen. Der Antrag würde diesem Prinzip nicht entsprechen.

- **Kurzarbeitergeld für Auszubildende (Punkt II.2)**

Die Bundesagentur befürwortet diesen Antrag nicht.

Ist die Kurzarbeit für Auszubildende unvermeidbar, hat der Auszubildende zunächst für die Dauer von 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG - Berufsbildungsgesetz). Im Anschluss daran kann erst Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

Es ist zu bedenken, dass bei Auszubildenden nicht ein Arbeitsausfall maßgeblich ist, sondern ein „Ausbildungsausfall“. Der Arbeitgeber muss vorher alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Ausbildung weiter stattfinden zu lassen. Offen sind die Auswirkungen längerer Ausfälle auf das Ausbildungsziel, eventuell muss die Dauer des Ausbildungsverhältnisses verlängert werden.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern (BT-Drucksache 19/18705)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen für die Zeit der Corona-Pandemie zu ergreifen:

- **Monatlicher Zuschlag auf den Regelsatz in der Grundsicherung nach dem SGB II und XII sowie im Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 100 Euro monatlich für Erwachsene. Erhöhung Mehrbedarfszuschläge für behinderte, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen (Punkt 1)**

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufe in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz bzw. in Verbindung mit §§ 28a, 40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung. Dabei wird bei jeder Regelbedarfsstufe der Erwerb von Lebensmitteln nach einer statistischen Methode berücksichtigt. Nach diesem Konzept sind die Kosten für eine vollwertige Ernährung in den Regelbedarfen (§§ 20, 23 SGB II) berücksichtigt.

Da die Bundesagentur für Arbeit keine eigenen Regelbedarfsermittlungen vornimmt und infolgedessen auch kein entsprechendes Zahlenmaterial vorliegt, kann keine Stellungnahme dazu erfolgen, ob und in welcher Höhe eine Erhöhung aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich ist.

Soweit ein Teil des Antrages damit begründet wird, dass die leistungsberechtigten Personen Lebensmittelspenden ehrenamtlicher oder sozialer Einrichtungen (z. B. Essenangebote der Tafeln) nicht mehr erhalten können, gehen diese Lebensmittelspenden (nach der gegenwärtigen Konzeption des geltenden Rechts) über den bereits in den Regelbedarfen berücksichtigten Bedarf hinaus und werden zusätzlich gewährt. Der Entfall der überdurchschnittlichen Versorgung löst dabei keinen „Zuschlag auf den Regelsatz“ aus, weil der Erwerb von Lebensmitteln bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfes berücksichtigt wurde.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Entfall des Mittagessens in der Kita oder der Schule, wird auf die BT-Drucksache 19/18966 (Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie [Sozialschutz-Paket II]) verwiesen. In Artikel 13 Nr. 3 ist eine Änderung zu diesen Essen vorgesehen.

- **Monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 Euro (Punkt 2)**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II die kommunalen Träger zuständig.

Soweit Gegenstand die Erhöhung des Regelbedarfes ist, wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.

Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD**
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) **Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) **Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) **Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 28.04.2020

1. Allgemeines

Der Sozialverband VdK (im folgenden VdK) hat bereits zum Referentenentwurf COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG vom 09.04.2020 ausführlich Stellung genommen, so dass wir unsere folgenden Ausführungen auf die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfes (im Folgenden GE abgekürzt) beschränken und im Übrigen auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2020 verweisen.

Der Entwurf sieht in seinem Art. 3 nach wie vor die Einführung eines § 211 SGG vor.

Der VdK lehnt die Einführung dieses Paragraphen ab.

Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 09.04.2020 beinhaltet der nun vorliegende Entwurf zwar einige Nachbesserungen hinsichtlich des § 211 SGG-GE, jedoch rechtfertigen die mit diesem Paragraphen vermeintlich angestrebten Ziele die Änderungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit und den Ablauf einer mündlichen Verhandlung keineswegs.

Der Entwurf beschränkt sich in den § 211 SGG-GE noch immer auf die Einschränkungen von Verfahrens- und Beteiligtenrechten, lässt aber die Corona-bedingt notwendigen Fristen-anpassungen zugunsten der Rechtssuchenden eklatant vermissen.

Bereits zu Beginn der Corona-Krise wandte sich der VdK per Brief am 24.03.2020 an das Bundessozial- und das Bundesjustizministerium sowie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und forderte, dass die für die Widerspruchs- und Klageverfahren geltenden und einzuhaltenden Fristen für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt oder jedenfalls gelockert werden.

2. Begrüßenswerte Änderungen

Der VdK begrüßt, dass im Anschluss an die Stellungnahme des VdK vom 16.04.2020 im § 211 SGG-GE entgegen des Referentenentwurfs vom 09.04.2020 die dortigen Absätze 3, 4, 5, 7 ersatzlos gestrichen worden sind.

3. Kritik zu Art. 3, § 211 SGG-GE

Zu den einzelnen Regelungen:

3.1. Zu § 211 Abs. 1 und 2 SGG-GE

Die Intention während der pandemischen Einschränkungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten, ist in der Sache begrüßenswert. Dabei aber dem Sozialgericht die Möglichkeit einzuräumen, dass die ehrenamtlichen Richter an einer mündlichen Verhandlung nicht unmittelbar im Gerichtssaal teilnehmen müssen, sondern es ausreicht per Videokonferenz teilzunehmen, wird abgelehnt. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.04.2020 angeführt, gibt es mildere Mittel für die Gewährleistung von mündlichen Verhandlungen bei den Sozialgerichten auch während der Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes.

Denn die Räumlichkeiten der Sozialgerichtsbarkeit geben es durchaus her, unter Wahrung des Abstandsgebotes, als gesamter Spruchkörper persönlich anwesend zu sein und gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zu beraten, abzustimmen und schlussendlich eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Eine unterschiedliche Behandlung von ehrenamtlichen und Berufsrichtern leuchtet vor dem Hintergrund, dass die pandemischen Einschränkungen des Gesundheitsschutzes für alle gleichermaßen gelten, nicht ein.

In der Sozialgerichtsbarkeit wirken in allen drei Instanzen Berufsrichter und ehrenamtliche Richter mit. Das drückt die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Richter aus, die nicht – wie die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit – Laien sind, sondern Fachleute im Berufs- und Arbeitsleben sowie bei der sozialen Sicherung.

Dabei wirken die ehrenamtlichen Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit, und zwar mit gleichen Rechten wie die (Berufs-) Richter.

Diese Mitwirkungshandlung der ehrenamtlichen Richter vollzieht sich in der Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen. Hierbei können sich die ehrenamtlichen Richter durch Fragen an der Erörterung der Streitsache beteiligen und sind an der Beratung und Abstimmung über die Streitsache beteiligt.

Um dem gemäß § 45 Abs. 2 und 3 DRiG abzulegenden Eid, „nach bestem Wissen und Gewissen... zu urteilen“, muss sich der ehrenamtliche Richter jedoch wie der Berufsrichter einen unmittelbaren Eindruck von den Prozessparteien, aber vor allem auch von den Zeugen im Rahmen einer Beweiswürdigung machen. Gerade bei streitigen medizinischen Sachverhalten ist der gesamte körperliche und seelische Eindruck des Klägers durch die ehrenamtlichen Richter augenscheinlich und unmittelbar wahrzunehmen.

Erst dann kann der ehrenamtliche Richter seinen Rechtsprechungsbeitrag in der Sozialgerichtsgerichtsbarkeit leisten, der u. a. darin besteht, dass durch seine Argumentation im Rahmen der Urteilsfindung gewährleistet wird, dass über die rechtliche Dimension der von den Berufsrichtern nach juristischen Kriterien vorbereiteten Entscheidung deren soziale Dimension nicht verloren geht.

Nur so können die ehrenamtlichen Richter unter dem Gesichtspunkt der Plausibilitätskontrolle ihren Beitrag leisten. Denn die Berufsrichter müssen sich mit den von den ehrenamtlichen Richtern beigegebenen Gedanken auseinandersetzen und sich mit diesen abstimmen. Dies setzt aber voraus, dass sich die ehrenamtlichen Richter einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der mündlichen Verhandlung, den Prozessparteien und Zeugen machen konnten und zu jeder Zeit Fragen stellen können, was eine Videokonferenz nicht im gebotenen Maße gewährleisten kann.

Ebenso leidet die Qualität der Urteile bei einer lediglich per Videokonferenz durchgeführten Beratung, da eine persönliche Auseinandersetzung zwischen den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern bei der Entscheidungsfindung fehlt.

Zudem ist der Eindruck eines mit ehrenamtlichen Richtern versehenen Spruchkörpers auf die Prozessparteien und Zeugen ein völlig anderer, als es eine mündliche Verhandlung, welche per Videokonferenz stattfindet, gewährleisten kann. Die Wahrheitsfindung wird daher ebenfalls bei einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz leiden.

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, die die Risiken einer technischen Übertragung mit sich bringen, sowohl bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung als auch bei der Beratung im Richterzimmer.

3.2. Zu § 211 Abs. 3 SGG-GE

§ 211 Abs. 3 SGG-GE ist nunmehr deutlich milder gefasst, als es noch der Referentenwurf vorsah, und sieht keine Möglichkeit der einseitigen gerichtlichen Anordnung der bloßen Videoteilnahme der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Beistände mehr vor.

§ 211 Abs. 3 SGG-GE lehnt sich an § 110a SGG an, geht aber nach wie vor über diesen hinaus. Denn nach der nun gewählten Formulierung „soll“ das Sozialgericht die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung von Amts wegen gestatten, anders als die in § 110a SGG vorhandene Formulierung „kann“.

Es besteht damit die erhebliche Gefahr, dass mit der Verschärfung von „kann das Gericht von Amts wegen“ in § 110 ASGG zu „soll das Gericht von Amts wegen gestatten“ ein Trend in sozialgerichtlichen Verfahren eingeleitet wird, dass mündliche Verhandlungen zukünftig per Videokonferenz stattfinden.

Damit sind die vom Justizgewährungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG umfassten Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit nach wie vor gefährdet.

Den Beteiligten drohen ohne persönliche Teilnahme erhebliche Nachteile, insbesondere in Hinblick auf die prozessuale Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Denn der Erfolg in einer mündlichen Verhandlung wird maßgeblich davon abhängen, inwiefern die Beteiligten technisch kompetent und mit der entsprechenden Videokonferenztechnik ausgestattet sind.

Dies wird auf der Klägerseite, zumal wenn sie ohne Prozessbevollmächtigte auftritt, im Gegensatz zu den voraussichtlich technisch besser aufgestellten Sozialleistungsträgern nachteilhaft sein.

Zudem mangelt es den Richtern an der erforderlichen Ausbildung und Ausstattung, um die Defizite der Verhandlung auszugleichen, die eine Videokonferenz mit sich bringt.

3.3. Zu § 211 Abs. 4 SGG-GE

§ 211 Abs. 4 SGG SGG-GE sieht nach wie vor, dass das Bundessozialgericht nach vorheriger Anhörung ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann. Hier besteht die Gefahr, dass ein Bundesgericht nur noch ohne mündliche Verhandlung entscheidet, obschon in der Rechtspraxis die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine hohe Breitenwirkung hat und auch von einem erheblichen Medienecho begleitet wird.

Gerade der unmittelbare Eindruck, wie ein oberstes Gericht über einen Fall unter Berücksichtigung welcher Umstände letztinstanzlich entscheidet, ist nicht vergleichbar mit einer Pressemitteilung. Zumal die Gerichtssäle beim Bundessozialgericht gerade wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts über erhebliche Ausmaße verfügen

und damit die Öffentlichkeit und Abstand zur Einhaltung eines Infektionsschutzes gleichermaßen zu gewährleisten im Stande sind.

Die mündliche Verhandlung und der damit einhergehende Öffentlichkeitsgrundsatz soll indes eine Kontrolle der Justiz durch die am Verfahren nicht beteiligte Öffentlichkeit ermöglichen und ist Ausdruck der demokratischen Idee. Die mit der Möglichkeit einer Beobachtung der Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit verbundene öffentliche Kontrolle der Justiz, die historisch als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür eingeführt wurde, hat als demokratisches Gebot ein erhebliches Gewicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege.

3.4. Datenschutzrechtliche Bedenken und Anforderungen an die Technik

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere in Bezug auf § 211 Abs. 2 SGG-GE unter dem Gesichtspunkt, wie das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch „geeignete Maßnahmen“ sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus ist bei der Nutzung von Videoübertragungssystemen in einer mündlichen Verhandlung ein hoher technischer Sicherheitssaufwand notwendig, der mit dem Standard des bereits eingerichteten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und dessen Infrastruktur vergleichbar sein muss. Denn ohne hohes Maß an Sicherheit bei der Einrichtung und Übertragung der Videokonferenzen, ist eine den Rechtsfrieden bringende und bei den Beteiligten akzeptierte gerichtliche Entscheidung nicht möglich. Zumal die Gerichte erhebliche Zeiten brauchen werden, um entsprechende technische Einrichtungen zu schaffen. Hierzu gehört dann aber auch das richterliche und nichtrichterliche Personal im Umgang mit der Videokonferenztechnik technisch aber auch medienzugewandt entsprechend auszubilden, damit es überhaupt zu einem sinnvollen Einsatz in einer mündlichen Verhandlung kommen kann. Es dürfte zu prognostizieren sein, dass eher ein Impfstoff gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 gefunden wird, als dass sichere technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen worden sind.

Zumal die rechtlichen Konsequenzen ungeklärt sein dürften, die eine technische Instabilität bei der Durchführung von Videokonferenzen mit sich bringt und zu neuerlichen Rechtsstreitigkeiten führen dürften.

4. Forderung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Mit der Neuschaffung des § 211 SGG soll der verstärkte Einsatz von Videokonferenztechnik im sozialgerichtlichen Verfahren sowohl innerhalb der jeweiligen Spruchkammer mit den ehrenamtlichen Richtern als auch mit den Beteiligten ermöglicht werden und dem Bundessozialgericht die Möglichkeit eingeräumt werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einverständnis der Beteiligten ein Urteil ohne mündliche Verhandlung zu fällen.

Mit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen lässt sich das Übertragungsrisiko des Coronavirus SARS-CoV-2 aber gut bewältigen. Hierbei handelt es sich um ein gleich geeignetes,

aber milderes Mittel und wird zudem dem Infektionsschutz aber auch den Justizgrundsätzen Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und als Kern dessen die mündliche Verhandlung ausreichend gerecht.

Der Sozialverband VdK lehnt den Gesetzesentwurf ab und fordert daher,

die weitere Durchführung der mündlichen Verhandlungen durch den gesamten persönlich anwesenden Spruchkörper und der persönlich anwesenden Beteiligten, insbesondere unter unmittelbarer persönlicher Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter in den Räumen der Sozialgerichtsbarkeit unter Einhaltung des Infektionsschutzes.

5. Fachfremde Änderungsanträge

5.1. Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen (§ 2 Satz 4 SodEG)

Das am 27.03.2020 verabschiedete Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beinhaltet einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister. Die sozialen Einrichtungen und Dienste sollen monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der Zuschuss liegt monatlich höchstens bei 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate. § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt dazu, dass die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie zum Beispiel Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Der Gesetzesentwurf sieht nun eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger nach dem SGB V für Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Regelungsanpassung. Frühförderstellen, damit vergleichbare Einrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung sehr wichtig. Die Behandlungen haben Auswirkungen auf das weitere Leben der jungen Menschen. Daher ist es unerlässlich, einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für alle genannten Einrichtungen einzurichten. Es braucht eine Klarstellung, dass nicht nur die Früherkennung und Frühförderung von noch nicht eingeschulten Kindern gesichert ist, sondern auch die Behandlung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in sozialpädiatrischen Zentren. Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen müssen auf eine passende Behandlung vertrauen können, auch zu Corona-Zeiten.

Der VdK fordert daher, dass alle Sozialpädiatrischen Zentren monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der VdK fordert außerdem, dass die entsprechenden Einrichtungen mit ausreichend Schutzkleidung ausgestattet werden (wie Masken und Desinfektionsmittel). Die Kosten hierfür sollen zum einen durch die Krankenkassen und zum anderen durch die zuständigen Behörden übernommen werden.

Die Regelungen müssen analog auch für Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen gelten.

5.2. Mittagessenlieferung Kinder (SGB II § 68 neu)

Nach dem neu eingefügten § 68 SGB II sollen Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die häusliche Belieferung mit Mittagessen nach den Maßgaben des Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) gemäß § 28 SGB II als Bedarf anerkannt werden. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass bisher durch das BuT die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen und Kitas übernommen wurden. Durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen besteht somit für den Großteil der leistungsberechtigten Kinder keine Möglichkeit mehr, ein solches Mittagessen zu erhalten. Deswegen sollen jetzt kommunal anerkannte Anbieter den Kindern das Essen während der eigentlichen Schultage nach Hause liefern, wobei die Kosten für ein Mittagessen nicht die bisher anerkannten Preise für das gemeinschaftliche Mittagessen übersteigen dürfen. Diese Regelung soll zunächst für Essenslieferungen vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 gelten, wobei die Regelungen bis zum 31.12.2020 verlängert werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber sich der Problematik annimmt, die durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen und den damit einhergehenden Wegfall des kostenlosen Mittagessens für die von Armut betroffenen Kinder entstanden ist. Bei dem hier vorliegenden Lösungsvorschlag zeigt sich aber wieder einmal ein Grundproblem bei den existenzsichernden Leistungen für Kinder. Nämlich ein generelles Misstrauen gegenüber den Eltern, denen man nicht zutraut, eine Geldleistung auch wirklich für ihre Kinder einzusetzen.

Zwar ist die Intention, dafür zu sorgen, dass jedes Kind auch in der Corona-Krise ein warmes Mittagessen erhält, loblich. Aber es ist davon auszugehen, dass üblicherweise die Eltern das Mittagessen zubereiten und es im Familienverband eingenommen wird und hierfür dementsprechend auch die finanzielle Unterstützung benötigt wird.

Der VdK kann in diesem Zusammenhang auch nur an seine Forderung nach einem Corona-bedingten Aufschlag für die Regelsätze in Höhe von 100 Euro für jeden Leistungsberechtigten verweisen. Dieser Aufschlag soll auch solche Kosten abdecken, welche durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens entstehen. Dieser Aufschlag wäre dann auch jedem BuT-leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen zu gewähren. Dies wäre die einfachste und unbürokratischste Lösung, die dafür sorgt, dass keine eklatanten Bedarfsunterdeckungen entstehen.

Die im Gesetzentwurf angedachte Regelung wird für den Großteil der Familien praktisch nicht umsetzbar sein, da es entweder keine Anbieter geben wird, die zu den vorgegebenen Preisen noch zusätzlich einen Lieferservice anbieten können, ein ziemlich kompliziertes Antragsverfahren zu erwarten ist oder es einfach nicht in die Alltagsplanung der Familien passt, wenn ein oder zwei Kinder eine Essenslieferung erhalten, der Rest der Familie aber nicht.

Es wird aber einige Familien geben, die sich durch die Alltagsbeschränkungen und durch die Mehrfachbelastungen durch Arbeitsverpflichtungen, Kinderbetreuung und vielleicht auch

durch die Pflege von Angehörigen in einer schwierigen Situation befinden und eine Essenslieferung für die Kinder eine große Erleichterung darstellen könnte. Deswegen sollte ein solches Angebot auch unbedingt gefördert werden und die Aufwendungen als Bedarfe des BuT zusätzlich anerkannt werden.

Der VdK fordert grundsätzlich einen Aufschlag von 100 Euro auf den Regelsatz, um die höheren Lebenshaltungskosten während der Corona-Krise abzusichern. Das Problem der höheren Kosten durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens in den Schulen und Kitas wäre somit ebenfalls aufgefangen. Das Angebot der häuslichen Lieferung von warmen Mittagessen ist für besonders belastete Familien zusätzlich unentgeltlich vorzuhalten. Als einziger Lösungsansatz ist es aber nicht umsetzbar.

5.3. Mittagessenlieferung (SGB XII §142 neu)

Der neu eingefügte § 142 SGB XII regelt die Kostenübernahme von Essenslieferungen für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche nach dem SGB XII, nach den gleichen Maßgaben wie im SGB II. Außerdem soll geregelt werden, dass der Mehrbedarf nach § 42b SGB XII für das Mittagessen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und vergleichbarer Leistungsanbieter auch weiterhin gezahlt wird. Dies soll gelten, unabhängig davon, ob die Einrichtung geschlossen oder geöffnet ist und von ihr noch Mittagessen angeboten wird. Der Mehrbedarf soll vom 01.05.2020 befristet bis zum 31.08.2020 in gleicher Weise wie er für den Monat Februar 2020 anerkannt wurde weiterbewilligt werden. Dabei wird auf eine Prüfung, inwieweit das Mittagessen tatsächlich durch die Leistungsanbieter erbracht wurde, verzichtet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Bezüglich der Regelungen zum Mittagessen für Kinder und Jugendliche gemäß des BuT gilt das zum §68 SGB II in Artikel 12 Gesagte. Die Regelungen zur Weiterbewilligung des Mehrbedarfs nach § 42b SGB XII begrüßt der VdK, da sie eine unbürokratische und unkomplizierte Lösung für die augenblickliche Situation darstellt. Den Mehrbedarfsberechtigten und den Leistungsanbietern würde durch den Wegfall des Mehrbedarfs ein finanzieller Verlust entstehen, der auf der einen Seite eine starke Bedarfsunterdeckung nach sich zieht und auf der anderen Seite Arbeitsplätze in den Einrichtungen gefährdet. Der VdK möchte jedoch anmerken, dass der hier abweichende Regelungszeitraum vom 01.05. bis 31.08.2020, welcher ja gewählt wurde, um Verwaltungsaufwand durch rückwirkende Überprüfungen zu vermeiden, nicht dazu führen darf, dass die Leistungsberechtigten Bedarfsunterdeckungen in den Monaten März und April 2020 hinnehmen müssen.

Generell zeigt die Weiterbewilligung der Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII, dass eine einfache und großzügige Lösung in Krisenzeiten möglich ist. Deswegen muss es nach Ansicht des VdK auch möglich sein, für den begrenzten Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Krise einen Aufschlag in Höhe von 100 Euro in der Grundsicherung zu gewähren, der entstandene Bedarfsunterdeckungen auffängt.

5.4. Waisenrenten (§§ 304 Abs. 2 SGB VI, 218g Abs. 2 SGB VII, 87d ALG)

Der Gesetzentwurf soll Lücken bei der Gewährung von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte schließen. All diese Waisenrenten werden bei über 18-jährigen nur während einer Schul- oder Berufsausbildung oder während eines Freiwilligendienstes wie zum Beispiel dem BFD gezahlt. Zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Freiwilligendienst wird die Rente nur zur Überbrückung für vier Monate gezahlt.

Das Gesetz soll nun die Weiterzahlung der Waisenrente sichern, wenn eine Ausbildung wegen der Schließungen von Ausbildungseinrichtungen oder von Einrichtungen mit Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Krise nicht angetreten werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Überbrückung dadurch länger als vier Monate andauert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Weiterzahlung der Waisenrenten nach SGB VI, SGB VII und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist positiv. Es darf nicht zu Lasten des Einzelnen gehen, wenn er eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst wegen der Corona-Krise nicht antreten kann.

Der Sozialverband VdK mahnt dringend an, eine gleichlautende Regelung auch für die Waisenrenten nach § 45 Bundesversorgungsgesetz aufzunehmen. Auch im Bundesversorgungsgesetz sind die Waisenrenten der 18- bis 27-jährigen an die Berufs- oder Schulausbildung, einen Freiwilligendienst oder eine Überbrückung dabei gekoppelt. Die Sachlage ist die Gleiche: Auch diese Rentenempfänger können von Einrichtungsschließungen aufgrund der Corona-Krise betroffen sein.

5.5. Renten nach SGB VII

Im SGB VII soll die Umwandlung von einer befristeten Rente in eine unbefristete Rente aufgeschoben werden, wenn die Feststellung dazu aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig stattfinden kann. Renten nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit werden zunächst für drei Jahre befristet festgesetzt. Spätestens nach drei Jahren wird daraus eine unbefristete Rente.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung zur Weitergeltung der befristeten Rente nach § 62 Abs. 2 SGB VII ist sachgerecht.

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze
(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Bundesrechtsabteilung
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-131
Telefax: 030 9210580-470
E-Mail: bundesrechtsabteilung@vdk.de

Berlin, den 16.04.2020

1. Problemstellung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erkennt zu Recht die Auswirkungen der COVID-19-Epidemie auf die Sozialgerichtsbarkeit. Der Referentenentwurf COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG (im Folgenden nur als RefE bezeichnet) löst deren Auswirkungen in der Rechtspraxis sowohl während der COVID-19-Epidemie als auch danach in nur unzureichendem Maße.

Die Sozialgerichte arbeiten vielerorts im Notbetrieb, was bereits jetzt zu einer erheblichen Verzögerung der Rechtsstreitigkeiten führt. Die Geschäftsstellen sind nur eingeschränkt besetzt, um eine Ansteckung zu vermeiden, teilweise wird im voneinander nach Tagen getrennten Schichtbetrieb gearbeitet. Ein „Homeoffice“ der Geschäftsstellen scheitert an den technischen Voraussetzungen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Klageverfahren in der Hauptsache durch die Sozialgerichtsbarkeit in der überwiegenden Anzahl nicht fortgeführt werden, mithin ein Stillstand der Klageverfahren herrscht. Gleichzeitig laufen aber sämtliche Fristen ungebrochen weiter.

Zu Recht führt das BMAS an, dass wegen der COVID-19-Epidemie neue Streitigkeiten in erheblichen Umfang drohen und zwar wegen der neuen Regelungen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV 2 vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575).

Insbesondere wegen der erweiterten Zugangsmöglichkeit zu den Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende (Artikel 1) und im Alter und bei Erwerbsminderung (Artikel 5) sowie der Änderungen beim Kinderzuschlag (Artikel 6) ist damit zu rechnen, dass auf die Sozialgerichtsbarkeit zusätzliche Rechtsstreitigkeiten in erheblichem Umfang zukommen. Es ist aber auch eine erhöhte Inanspruchnahme von existenzsichernden Sozialleistungen zu prognostizieren, die eine höhere Anzahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen wird.

Dies alles geschieht in der Sozialgerichtsbarkeit, die auch bereits vor der COVID-19-Epidemie, nicht zuletzt wegen einer großen Anzahl von Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenkassen und Kliniken, erheblich belastet war. Die Krankenkassen haben im November 2018 innerhalb weniger Tage bundesweit mehr als 30.000 Klagen gegen Krankenhaus-träger anhängig gemacht. Hinter diesen rund 30.000 Klagen verbargen und verbergen sich 200.000 bis 300.000 Behandlungsfälle und Erstattungsforderungen im Umfang eines höheren dreistelligen Millionenbetrages. Hintergrund war seinerzeit das Anfang November 2018 verabschiedete Pflegepersonal-Stärkungsgesetz. Mit diesem Gesetz hat der Gesetzgeber zu Lasten der Krankenkassen rückwirkend Verjährungsfristen verkürzt. Damit wollte er eigentlich die Krankenhäuser vor Erstattungsforderungen schützen und die Sozialgerichte entlasten. Im Ergebnis hat er aber genau das Gegenteil bewirkt. Die Belastung der Sozialgerichte mit den aus dieser Klagewelle resultierenden Verfahren hält bis heute an. Ende 2019 kam es zu einer erneuten Klagewelle. Diesmal geht es um Klagen der Krankenhäuser gegen die Krankenkassen. Hintergrund dafür ist das im Dezember 2019 verabschiedete und zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene MDK-Reformgesetz. Das hat bei den Sozialgerichten bundesweit zu mehr als 20.000 zusätzlichen Klageverfahren geführt, in denen zum Teil wiederum eine Vielzahl von Abrechnungsfällen zusammengefasst wurden. Noch bevor die Klageflut des vorangegangenen Jahres also abgearbeitet werden konnte, ist es durch das MDK-Reformgesetz zu einer erneuten Klagewelle gekommen (vgl. Rede des Präsidenten des Bundessozialgerichts aus Anlass des Jahrespresseggesprächs am 4. Februar 2020).

Die sowieso schon stark belastete Sozialgerichtsbarkeit aufgrund gesetzgeberischen Handelns vor der COVID-19-Epidemie wird daher prognostisch wegen der Auswirkungen der COVID-19-Epidemie während und auch nach Überwindung der Epidemie nicht mehr dem Justizgewährungsanspruch gerecht werden.

2. Reaktion hierauf: Referentenentwurf

Als Lösung der Problemlage schlägt der Referentenentwurf u. a. in Art. 2 die Einfügung des § 211 RefE vor.

§ 211 RefE schränkt indes grundlegende Justizrechte und zwar den Mündlichkeits- und Öffentlichkeitsgrundsatz ein, forciert schriftliche Entscheidungen sowie den verstärkten Einsatz von Bild- und Tontechnik.

Es sollen insbesondere die Regelungen zur physischen Teilnahme an einem Gerichtstermin gelockert werden. So können ehrenamtliche Richter der mündlichen Verhandlung mittels Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht teilnehmen. Zudem wird die Möglichkeit der Nutzung von Videokonferenzen nach § 110a SGG im Sozialgerichtsverfahren ausgeweitet. Das Gericht kann diese Form der Teilnahme anordnen, sofern die Parteien, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen bzw. Sachverständigen die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung in zumutbarer Weise vorhalten können. Für ein Verfahren beim Bundessozialgericht wird die Möglichkeit geschaffen, das schriftliche Verfahren von § 124 Absatz 2 SGG auch ohne Zustimmung der Parteien anzuordnen. Für die Sozialgerichtsbarkeit wird die Möglichkeit eingeräumt, aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Voraussetzungen für Entscheidungen im Wege eines Gerichtsbescheides werden erheblich ausgeweitet sowie Änderungen bei der Entscheidung über Berufungen vorgesehen. Die Änderung des SGG soll nach der Verkündung in Kraft treten und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft treten.

3. Kritik und Stellungnahme

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus sind massiv auf Bundes- und Landesebene ausgeweitet worden, um Infektionsketten zu unterbrechen, das Fortschreiten der Pandemie zu verlangsamen und so eine Überforderung des Gesundheitssystems zu verhindern.

Das damit verbundene Ziel, nämlich der Schutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 GG) vor der besonderen Gefährdung durch die Krankheit COVID-19 sowohl hinsichtlich des Ansteckungsrisikos als auch mit Blick auf die schwerwiegenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, ist legitim. Denn es gilt unmittelbar weitere Infektionsfälle zu verhindern und mittelbar eine möglichst umfassende medizinische Versorgung von Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, zu gewährleisten (vgl. Beschluss des BVerfG vom 07.04.2020, Az. 1 BvR 755/20).

Bei allem berechtigten Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sind jedoch kollidierende Grundrechtsinteressen der Kläger in einem Rechtsstreit nicht außer Betracht zu lassen, sondern sind ebenfalls zu schützen.

Die wegen der Gefahr einer Infektion durch den Coronavirus von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen haben jedoch dazu geführt, dass die in Art. 19 Abs. 4 GG normierte lückenlose und effiziente Rechtsschutzgarantie durch unabhängige Gerichte (vgl. auch Art. 20 Abs. 3, 92, 97, 101 GG) nicht mehr gewährleistet ist. Dabei ist, wie Art. 95 Abs. 1 GG zeigt, auch der Rechtsschutz durch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit garantiert. Aus den genannten Artikeln und dem Rechtsstaatsprinzip folgt ein allgemeiner Justizgewährungsanspruch (vgl. z. B. BVerfG 119, 292, 296; 122, 248, 270).

Der Referentenentwurf versucht diesem Justizgewährungsanspruch auch während der COVID-19-Epidemie gerecht zu werden, allerdings ist das gewählte Mittel, nämlich die Einschränkung von Justizrechten der Rechtssuchenden durch Gesetzesänderung zu weitgehend, zumal es mildere Mittel gibt, die geeignet sind den Justizgewährungsanspruch weiterhin auch in Zeiten der Krise aufrechtzuerhalten.

3.1. Ausweitung der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid (§ 211 Abs. 4 SGG RefE)

Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt, wie auch in den anderen Verfahrensarten, der Grundsatz der Mündlichkeit. Gemäß § 124 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung. Nach dem Grundsatz der Mündlichkeit muss die Verhandlung und Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht stattfinden.

Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist nur ausnahmsweise möglich, wenn die Beteiligten sich einverstanden erklären (§ 124 Abs. 2 SGG) bzw. in einfach gelagerten Fällen durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs. 1 SGG).

Bereits jetzt wird in der gerichtlichen Praxis von der Möglichkeit, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, erheblichen Gebrauch gemacht, d. h. es werden regional mehr als 20 Prozent der eingegangenen Verfahren auf diese Weise entschieden (vgl. P. Becker SGB 14, 1, 4).

§ 211 Abs. 4 SGG RefE sieht nunmehr eine Ausweitung auch auf Fallkonstellationen vor, die besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen. Diese vorgeschlagene Änderung wird der Bedeutung der mündlichen Verhandlung und der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter für das sozialgerichtliche Verfahren nicht mehr gerecht. Es besteht vielmehr die erhebliche Gefahr, dass zukünftig Sozialrichter in erheblichem Maße nur noch ohne mündliche Verhandlung und zwar per Gerichtsbescheid entscheiden. In der gerichtlichen Praxis hat jedoch der Eindruck einer mündlichen Verhandlung und die Akzeptanz bei den Klägern einen völlig anderen Stellenwert, als es bei einer schriftlichen Entscheidung der Fall ist.

Zudem zwingt eine Entscheidung durch Gerichtsbescheid das Landessozialgericht grundsätzlich über eine eventuelle Berufung mündlich zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden (vgl. § 153 Abs. 4 SGG). Die Konsequenz daraus ist eine Verlagerung der Rechtsstreitigkeiten in die II. Instanz beim Landessozialgericht, so dass es zu einer Verschiebung der Rechtsstreitigkeiten und nicht zu einer Herstellung von Rechtsfrieden kommt. Dies wird zu einer erheblichen Mehrbelastung in der II. Instanz bei den Landessozialgerichten führen und zu einer Verlagerung der Problematik.

3.2. Möglichkeit der Anordnung von mündlichen Verhandlung durch Videokonferenzen (§ 211 Abs. 2 SGG RefE)

§ 211 Abs. 2 SGG RefE sieht eine Anordnung von Videokonferenzen durch das Sozialgericht vor, sofern die Verfahrensbeteiligten die technischen Voraussetzungen in zumutbarer Weise vorhalten können.

Es ist zu befürchten, dass die Sozialgerichte mindestens bei Prozessbevollmächtigten regelmäßig es als zumutbar erachten, dass diese die technischen Voraussetzungen vorhalten werden können. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz wird den Prozessbevollmächtigten auferlegt, was mit einer erheblichen Kostenlast einhergehen wird, die die Prozessbevollmächtigten tragen werden müssen.

Allerdings wird es dem Kläger selbst regelmäßig nicht zumutbar sein, die technischen Voraussetzungen vorzuhalten, um an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmen zu können. Durch Prozessbevollmächtigte vertretene Kläger werden die Geschäftsräume der Prozessbevollmächtigten aufsuchen müssen, um an der Videokonferenz teilnehmen zu können, in denen dann wiederum regelmäßig der Infektionsschutz nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

Zudem sind die rechtlichen Konsequenzen ungeklärt, die eine technische Instabilität bei der Durchführung von Videokonferenzen mit sich bringt und dürften zu neuerlichen Rechtsstreitigkeiten führen.

3.3. Abschaffung der mündlichen Verhandlung beim Bundessozialgericht (§ 211 Abs. 6 SGG RefE)

§ 211 Abs. 6 SGG RefE sieht vor, dass das Bundessozialgericht nach vorheriger Anhörung ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann. Hier besteht die Gefahr, dass ein Bundesgericht nur noch ohne mündliche Verhandlung entscheidet, obschon in der Rechtspraxis die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine hohe Breitenwirkung hat und auch von einem erheblichen Medienecho begleitet wird.

Gerade der unmittelbare Eindruck, wie ein oberstes Gericht über einen Fall unter Berücksichtigung welcher Umstände letztinstanzlich entscheidet, ist nicht vergleichbar mit einer Pressemitteilung. Zumal die Gerichtssäle beim Bundessozialgericht gerade wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts über erhebliche Ausmaße verfügen.

3.4. Einschränkung der Öffentlichkeit (§ 211 Abs. 3 SGG RefE)

Für die mündliche Verhandlung gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Öffentlichkeit der Verhandlung bedeutet, dass jedem der Zutritt zum Verhandlungsraum freisteht und dass im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Teilnahme an der Verhandlung als Zuhörer möglich sein muss.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz soll eine Kontrolle der Justiz durch die am Verfahren nicht beteiligte Öffentlichkeit ermöglichen und ist Ausdruck der demokratischen Idee. Die mit der Mög-

lichkeit einer Beobachtung der Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit verbundene öffentliche Kontrolle der Justiz, die historisch als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür eingeführt wurde, hat als demokratisches Gebot ein erhebliches Gewicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege.

§ 211 Abs. 3 SGG RefE sieht den Ausschluss der Öffentlichkeit vor, wenn der erforderliche Gesundheitsschutz nicht anders zu gewährleisten ist. Allerdings weisen die meisten Gerichtsgebäude der Sozialgerichtsbarkeit Verhandlungssäle auf, die die Öffentlichkeit und gleichzeitig den notwendigen Abstand gewährleisten können. Damit ist die Notwendigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit maximal in Teilen aber nicht vollständig erforderlich.

Zumal weiterhin Talkshows allabendlich zum Thema Coronavirus ausgestrahlt werden und wiederkehrend Pressekonferenzen der Bundesregierung abgehalten werden, in denen die Beteiligten unter Wahrung des Abstandsgebots teilnehmen können.

3.5. Stattgabe der Berufung durch das Landessozialgericht durch Beschluss (§ 211 Abs. 5 SGG RefE)

Begrüßenswert ist die Regelung, dass das Landessozialgericht der Berufung, außer bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid in der I. Instanz, durch Beschluss stattgeben kann, wenn das Landessozialgericht die Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

3.6. Wertungswiderspruch zwischen Sozialgerichtsgesetz und Kündigungsschutzgesetz (Art. 3 § 25a KSchGE)

Der Referentenentwurf erkennt zu Recht, dass die Fristen auch in Zeiten der Corona-Krise weiterlaufen, beschränkt sich aber allein in Art. 3 „§ 25a“ RefE darin, die Klagefrist bei Kündigungsschutzklagen von drei Wochen auf fünf Wochen hinaufzusetzen. Benachteiligt werden insoweit die Rechtsschutzsuchenden an den Sozialgerichten, die zur Wahrung ihrer sozialen Rechte Prozesshandlungen vornehmen müssen.

In der derzeitigen Krisensituation müssen allerdings die Prinzipien der Rechtssicherheit und Ordnung, denen Fristen generell dienen, hinter dem jetzt vorrangigen Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) zurückstehen.

4. Forderung des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

Dem Justizgewährungsanspruch und der lückenlosen und effizienten Rechtsschutzgarantie durch unabhängige Gerichte wird der Referentenentwurf nicht gerecht, da er Justizrechte der Rechtsschutzsuchenden in verfassungswidriger Weise einschränkt. Vielmehr ist der Referentenentwurf durch Einschränkung der Justizgrundsätze wie Mündlichkeit, Unmittelbarkeit

und Öffentlichkeit davon geprägt, die Effektivität der Entscheidungsfindung zu steigern, jedoch zu Lasten eines fairen Verfahrens.

Der Zugang zum Recht und dessen Realisierung wird erschwert. Im Vordergrund eines jeden sozialgerichtlichen Rechtsstreits hat aber das rechtliche Gehör zu stehen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch die Begegnung der Parteien in einem Gerichtssaal, um eine Lösung für den Rechtsstreit zu finden und Rechtsfrieden wiederherzustellen.

Die ohnehin bereits vor der COVID-19-Epidemie, durch Abrechnungsstreitigkeiten der Sozialleistungsträger überlastete Sozialgerichtsbarkeit, wird zukünftig durch die während der COVID-19-Epidemie verabschiedeten Gesetzesänderungen und einem enormen Anstieg der Inanspruchnahme existenzsichernder Sozialleistungen noch weiter belastet werden.

Eine Lösung kann aber nicht sein, dass Justizrechte der Rechtsschutzsuchenden beschnitten werden, sondern muss vor allem durch administratives Handeln und Schaffung von neuen „räumlichen Rahmenbedingungen“ in der Justiz begegnet werden, um den Herausforderungen, die der Coronavirus mit sich bringt, gerecht zu werden.

Ebenso wie die Privatwirtschaft gezwungen ist, die Arbeitsbedingungen zu verändern, um weiterhin am Markt zu bestehen, muss sich auch die Justiz an die neuen Rahmenbedingungen anpassen, ohne jedoch Justizrechte zu beschränken.

So sind Supermärkte und Arztpraxen auch weiterhin geöffnet. Außerhalb von Gastronomie und Schule ist es, jedenfalls in systemrelevanten Bereichen, auch weiterhin möglich, arbeiten zu gehen. Mit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen (zur Not: Maskenpflicht) lässt sich das Übertragungsrisiko gut bewältigen. Die Grundsätze eines jeden Gerichtsverfahrens – Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit – und als Kern dessen die mündliche Verhandlung sowie der gesetzliche Richter stehen auf einer Ebene mit Lebensmittel- und Gesundheitsversorgung und anderen systemrelevanten Bereichen.

Unstreitig steht die Sozialgerichtsbarkeit vor einer großen Herausforderung und muss vor allem ihre Leistungsfähigkeit durch die Änderung ihrer Arbeitsbedingungen, unter denen Recht gesprochen wird, verändern.

Denn der Notbetrieb in den Geschäftsstellen der Sozialgerichte führt überwiegend zum Stillstand der gesamten Sozialgerichtsbarkeit. Die Richterschaft ist nämlich überwiegend bereits gewohnt in flexibler Arbeitsumgebung tätig zu sein. Ohne funktionierende Geschäftsstellen ist die Sozialgerichtsbarkeit jedoch nicht in der Lage ihrer rechtsprechenden Aufgabe gerecht zu werden.

Die meisten Gerichtsgebäude weisen zumindest Verhandlungssäle auf, die Öffentlichkeit und Abstand gleichermaßen zu gewährleisten im Stande sind. Gleiches gilt für den Eingangsbereich. Die hier ohnehin stattfindenden Kontrollen könnten Temperaturmessungen, Handdesinfektion und Verteilung von Masken beinhalten. Hierbei handelt es sich um ein gleich geeignetes, aber milderer Mittel und wird zudem dem Infektionsschutz aber auch den Justizgrundsätzen Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit ausreichend gerecht.

Der Sozialverband VdK fordert daher,

1. die weitere Durchführung der mündlichen Verhandlungen in den Räumen der Sozialgerichtsbarkeit unter Einhaltung des Infektionsschutzes,
2. die Schaffung geeigneter Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes in den Gerichtsgebäuden und vor allem in den Gerichtssälen,
3. die Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in Bezug auf darin geregelte Fristen für die Zeit der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise,
4. keine Ausweitung der bereits bestehenden Möglichkeit einer schriftlichen Entscheidung durch Gerichtsbescheid,
5. die Aufstockung des richterlichen und des in der Justiz beschäftigten Personals,
6. die Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen auch für die Beschäftigten in den Geschäftsstellen,
7. die Einführung der Möglichkeit von „Homeoffice“ des in der Justiz beschäftigten Personals,
8. den Einsatz der elektronischen Aktenführung, um flexiblere Arbeitsbedingungen zu ermöglichen,
9. den vermehrten Einsatz und weiteren Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (EGVP, BeA),
10. die Einschränkung der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Kläger, wenn diese durch Prozessbevollmächtigte vertreten sind.

Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Ergänzende unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten sozialen Absicherung bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit infolge der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, den 07.05.2020

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Das Sozialschutz-Paket II folgt auf das Sozialschutz-Paket I. Es hat sich gezeigt, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nur schrittweise aufgehoben werden können und die wirtschaftlichen Auswirkungen daher gravierender sind als zunächst angenommen. Daher wird das Kurzarbeitergeld in Etappen angehoben. Zusätzlich soll die erhöhte Hinzuverdienstgrenze nun für alle Berufe geöffnet werden. Weiterhin soll die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I um drei Monate verlängert werden, wenn der Arbeitslosengeldbezug jetzt eigentlich regulär auslaufen würde.

Das Sozialschutz-Paket II enthält auch Regelungen, die im ersten Teil noch nicht mitbedacht wurden. Der Schutzschirm wird auch auf die Einrichtungen der Frühförderung ausgeweitet. Des Weiteren wurden Regelungen zur Mittagsverpflegung von Schülern und Werkstattbeschäftigten, Verlängerung der Waisenrente, falls der Bundesfreiwilligendienst nicht angetreten werden kann, und zur Umwandlung der Verletztenrente nach SGB II hinzugefügt.

Das Gesetz zur Änderung des ArbGG und des SGG wurde in das Sozialschutz-Paket II integriert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt grundsätzlich, dass die Maßnahmen zum sozialen Schutz während der Corona-Pandemie fortlaufend nachgebessert werden. Dabei wurden bereits viele Anregungen des VdK aufgenommen. Der VdK hatte schon zur Einführung des Sozialschutz-Pakets I eine Anhebung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent gefordert. Dass diese Anhebung nun erst ab dem siebten Monat Kurzarbeit erfolgen soll, ist viel zu spät für die betroffenen Beschäftigten. Diese brauchen eine schnelle Erhöhung, um die finanziellen Herausforderungen der Krise stemmen zu können. **Eine Erhöhung auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent) muss für alle Kurzarbeiter sofort erfolgen.** Die Öffnung des privilegierten Hinzuverdienstes beim Kurzarbeitergeld für alle Berufe und die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I bewertet der VdK als positive Maßnahmen und hofft, dass sie gerade bei der Arbeitslosenversicherung zu einer dauerhaften Verbesserung des Versicherungsschutzes führen können.

Leider wurden beim Sozialschutz-Paket II nur Verbesserungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und auch indirekt für die Unternehmen in den Blick genommen. Die durch die Krise verschärfte soziale Situation von Rentnerinnen und Rentnern mit nur kleiner Rente sowie von Grundsicherungsbeziehenden wurde hier nicht einmal erwähnt, geschweige denn Lösungsvorschläge unterbreitet. Wenn Ältere von ihrer Rente nicht leben können, sind sie auf zusätzliche Minijobs angewiesen, diese sind in der Krise nun alle weggefallen und hier greift auch keine Kurzarbeiterregelung oder Selbstständigen-Hilfe.

Als einziger Ausweg bleibt dann im Moment die Beantragung von Grundsicherungsleistungen. Zwar ist der Zugang momentan erleichtert, aber das reicht nicht, da die Regelsätze nicht zum Leben reichen. Nach Ansicht des VdK sind sie schon grundsätzlich zu gering und nicht bedarfsdeckend berechnet. Durch den krisenbedingten Wegfall vieler unterstützender Dienste, wie der Tafeln und kostenloser sozialer Angebote, und den gleichzeitig erhöhten Lebenshaltungskosten geraten viele Menschen in echte Not. **Der VdK fordert deshalb ei-**

nen Corona-bedingten Aufschlag von 100 Euro auf den Regelsatz in der Grundsicherung.

Es fehlt auch eine Regelung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Vorerkrankung zur besonderen Risikogruppe gehören. Sie sollen jetzt als Erzieherin oder Verkäufer an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, sind dort aber einem unverhältnismäßigen Risiko ausgesetzt. Für diese Menschen greift weder Kurzarbeit noch Krankengeld, es braucht eine Lohnersatzleistung im Infektionsschutzgesetz, analog zu den Eltern, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung nicht arbeiten gehen können.

Im Sozialgerichtsgesetz werden einseitig nur den Gerichten Erleichterungen gewährt. Schon zu Beginn der Corona-Pandemie hat der VdK gefordert, dass sozialrechtliche Fristen, insbesondere die für die Widerspruchs- und Klageverfahren geltenden und einzuhaltenden Fristen, für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt oder jedenfalls gelockert werden. Der VdK hat ebenfalls bereits angemahnt, dass aufgrund der Corona-Pandemie derzeit keine medizinischen Begutachtungen stattfinden. Das kann für laufende Verfahren zur Erwerbsminderungsrente gewaltige Nachteile für die Versicherten bedeuten. Es braucht daher dringend auch eine Verlängerung der 5-Jahres-Frist durch die Schaffung einer weiteren Regelung in § 43 Abs. 4 SGB VI für die Zeit der Verzögerung, die durch Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hervorgerufen worden sind, zugunsten der Versicherten.

Gleichzeitig erkennt der vorliegende Gesetzentwurf die fehlenden medizinischen Gutachten bei den Verletztenrenten nach SGB VII als Problem an und verlängert die Zahlung der befristeten Renten, bis Begutachtungen wieder möglich sind und eine unbefristete Rente festgesetzt werden kann. Der VdK kritisiert dabei einen zusätzlichen Zeitraum von sechs Monaten bis zur Festsetzung einer unbefristeten Rente, der die Versicherten unnötig lange im Unsicheren über ihre Rente belässt.

Damit werden letztlich aber die Versicherten benachteiligt, da der Gesetzentwurf den Gerichten für die Durchführung und Erledigung ihrer Verfahren Erleichterungen und der Unfallversicherung eine Fristverlängerung aufgrund der Corona-Pandemie einräumt. Den aber ebenfalls von der Corona-Pandemie betroffenen Versicherten werden jedoch bislang keine durch die Corona-Krise veranlassten aber dringend notwendigen Fristverlängerungen gewährt.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Kurzarbeitergeld und Arbeitslosenversicherung

2.1.1. Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (§ 421c Abs. 2 SGB III)

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, bis zum 31. Dezember 2020 ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent für Eltern und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht. Für die Berechnung der Bezugsmonate sind Monate mit Kurzarbeit ab März 2020 zu berücksichtigen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass die Forderung des Verbands und auch der Gewerkschaften und Sozial- und Wohlfahrtsverbände nach einer Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80 Prozent aufgegriffen wurde. Leider soll diese Erhöhung erst ab dem siebten Monat, und dies frühestens ab März 2020 gezahlt, möglich sein, das heißt frühestens zum September 2020. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes soll aber nur bis zum Dezember 2020 gelten. Es können also höchstens vier Monate das auf 80 Prozent erhöhte Kurzarbeitergeld bezogen werden. Das ist viel zu kurz, um wieder eine halbwegs stabile finanzielle Lage in den Familien herzustellen.

Im Gesetzentwurf selber wird die besondere Situation der Kurzarbeit in der Corona-Krise beschrieben, die im Gegensatz zu anderen wirtschaftlichen Krisenzeiten meist Nullarbeit und einen kompletten Entgeltausfall nach sich zieht. Die bisher sehr geringe Höhe des Kurzarbeitergeldes von 60 bzw. 67 Prozent ist nicht dafür konzipiert, diesen kompletten Beschäftigungseinbruch zu kompensieren. Viele Beschäftigte, gerade Geringverdiener und ihre Familien, liegen mit dem bisherigen Kurzarbeitergeld weit unter der Grundsicherungsschwelle und müssten somit Grundsicherung beantragen. Dies ist nicht nur eine große Verwaltungsbelastung für die Sozialbehörden, sondern auch für Betroffenen eine große zusätzliche Last, schließlich haben sie meist genug damit zu tun, ihre Kinder zu Hause zu betreuen, Homeschooling zu betreiben und den Alltagsbeschränkungen gerecht zu werden. Deswegen ist es nicht akzeptabel, dass die geplanten Erhöhungen erst in Etappen und nach so langen Zeiträumen erfolgen sollen. Die Beschäftigten und ihre Familien können die Zeit bis dahin nicht mit dem geringen Kurzarbeitergeld überbrücken, gerade jetzt bei den durch die Krise gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Der VdK fordert deshalb die sofortige Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80 bzw. 87 Prozent.

2.1.2. Öffnung beim Hinzuverdienst während Kurzarbeit (§ 421c Abs.1 SGB III)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden bis zum Jahresende die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt diese Regelung, da sie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in dieser schwierigen Beschäftigungslage die finanzielle Absicherung erleichtern kann. Viele Arbeitsplätze sind gefährdet und einen Job während der Eindämmungsmaßnahmen zu finden, gestaltet sich als schwierig genug. Wenn Personen hier aber trotz der schwierigen Umstände diese Eigeninitiative aufbringen und eine andere Tätigkeit aufnehmen, müssen sie dafür auch den vollen Verdienst behalten dürfen.

2.1.3. Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes (§ 421d SGB III)

Für Personen, deren Ansprüche auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wegen Erschöpfens enden würden, wird die Anspruchsdauer pauschal um drei Monate verlängert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Regelung außerordentlich, da der VdK sich schon seit langer Zeit dafür stark macht, dass die Arbeitslosenversicherung wieder als vorrangiges und effektives Schutzsystem bei Arbeitslosigkeit fungiert. Durch die damalige Verschärfung der Zugangsregelungen und die Verkürzung der Bezugsdauer wurden Arbeitslose gleich auf das Grundversicherungssystem mit seinen rigiden Zumutbarkeits- und Vermögensregelungen verwiesen.

Die Verlängerung wird hier mit den augenblicklichen außergewöhnlichen Einschränkungen bei der Arbeitsplatzsuche begründet und mit Hinweis auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung bis Ende des Jahres befristet. Der VdK hat sich immer vehement gegen die letzten Beitragssenkungen in der Arbeitslosenversicherung ausgesprochen, eben damit genug finanzielle Mittel für einen Ausbau der Leistungen vorhanden sind. **In diesem Sinne fordert der VdK eine Verlängerung der Bezugsdauer gestaffelt nach Alter und Beitragszeiten auch über die Corona-bedingte Krisenzeit hinaus.**

2.2. Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Entwurf sieht in seinem Art. 4 die Einführung eines § 211 SGG-GE vor. Der VdK lehnt die Einführung dieses Paragraphen ab. Die mit diesem Paragraphen vermeintlich angestrebten Ziele rechtfertigen die Änderungen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit und den bisher geregelten Ablauf einer mündlichen Verhandlung keineswegs.

Der Entwurf schränkt in dem § 211 SGG-GE Verfahrens- und Beteiligtenrechte ein, lässt aber die Corona-bedingt notwendigen Fristenanpassungen zugunsten der Rechtssuchenden eklatant vermissen.

Bereits zu Beginn der Corona-Krise wandte sich der VdK per Brief am 24. März 2020 an das Bundessozial- und das Bundesjustizministerium sowie die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und forderte, dass sozialrechtliche Fristen, insbesondere die für die Widerspruchs- und Klageverfahren geltenden und einzuhaltenden Fristen, für die Dauer der Corona-Krise ausgesetzt oder jedenfalls gelockert werden.

Diese Forderung ist mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, vom 21. April 2020 abgelehnt worden. Vielmehr sind die Rechtsschutzsuchenden auf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X und § 67 SGG) verwiesen worden. Das BMAS gehe davon aus, dass kein Rechtssuchender unverschuldet Nachteile erleidet.

Mit weiterem Schreiben vom 20. April 2020 forderte der VdK die Verlängerung der Fristen der wegen der Corona-Pandemie eingetretenen verzögerten Begutachtung im Rahmen des Erwerbsminderungsverfahrens. Denn der Eintritt des Leistungsfalls wird in der Praxis häufig

durch die Gutachter erst ab dem Zeitpunkt der persönlichen Begutachtung festgestellt. Wenn aber erst zu einem späteren Zeitpunkt die Erwerbsminderung durch den Gutachter festgestellt wird, so besteht die erhebliche Gefahr, dass zu diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente nicht mehr vorliegen. Denn nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VI sind die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur dann erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsminderung drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt wurden.

Dieser Forderung ist der nun vorliegende Gesetzentwurf erneut nicht nachgekommen, hat aber in Art. 15 den § 218g GE im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) eingefügt, der in seinem Abs. 1 die Umwandlung von einer befristeten Rente in eine unbefristete Rente zu Lasten der Antragsteller aufschiebt, wenn die Feststellung dazu aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig stattfinden kann.

Die Gesetzesbegründung hierfür lautet unter A. (Problem und Ziel):

„In der gesetzlichen Unfallversicherung werden vorläufige Renten spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach dem Versicherungsfall als Dauerrente geleistet. Zur Feststellung der Dauerrente sind regelmäßig medizinische Begutachtungen erforderlich; der Zugang hierzu ist während der Corona-Krise erheblich beeinträchtigt.“

Somit erkennt der Gesetzentwurf zu Recht als Problem an, dass es zu einer Verzögerung der medizinischen Begutachtungen aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen kommt. Die Reaktion hierauf ist allerdings eine Regelung in dem § 218g, die allein zugunsten der Unfallversicherung eine Verlängerung der Umwandlungsfrist vorsieht.

Nicht nachvollziehbar ist daher die erkennbare Ungleichbehandlung zwischen einer Fristverlängerung zugunsten der Unfallversicherung im Gesetzentwurf und einer nach wie vor fehlenden gesetzlich normierten Fristverlängerung zugunsten der Antragsteller und Rechtsschutzsuchenden, deren Zugang zum Recht aufgrund der pandemiebedingten Restriktionen erheblich erschwert ist.

Nur eine faire Verfahrensgestaltung mit einhaltbaren Fristen durch die Rechtsschutzsuchenden auch in den Zeiten einer durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten epidemischen Lage gewährleistet jedoch das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19. Abs. 4 GG) sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und wird damit dem Justizgewährungsanspruch gerecht.

Zu den einzelnen Regelungen:

2.2.1. Zu § 211 Abs. 1 und 2 SGG-GE

Die Intention während der pandemischen Einschränkungen die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten, ist in der Sache begrüßenswert. Dabei aber dem Sozialgericht die Möglichkeit einzuräumen, dass die ehrenamtlichen Richter an einer mündlichen Verhandlung nicht unmittelbar im Gerichtssaal teilnehmen müssen, sondern es reicht per Videokonferenz teilzunehmen, wird abgelehnt. Denn es gibt mildere Mittel für die Gewährleistung von mündlichen Verhandlungen bei den Sozialgerichten auch während der Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes.

Schließlich geben es die Räumlichkeiten der Sozialgerichtsbarkeit durchaus her – unter Wahrung des Abstandsgebotes – als gesamter Spruchkörper persönlich anwesend zu sein und gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zu beraten, abzustimmen und schlussendlich eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Eine unterschiedliche Behandlung von ehrenamtlichen Richtern und Berufsrichtern leuchtet vor dem Hintergrund, dass die pandemischen Einschränkungen des Gesundheitsschutzes für alle gleichermaßen gelten, nicht ein.

In der Sozialgerichtsbarkeit wirken in allen drei Instanzen Berufsrichter und ehrenamtliche Richter mit. Das drückt die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Richter aus, die nicht – wie die Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit – Laien sind, sondern Fachleute im Berufs- und Arbeitsleben sowie bei der sozialen Sicherung sind.

Dabei wirken die ehrenamtlichen Richter bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit, und zwar mit gleichen Rechten wie die (Berufs-) Richter.

Diese Mitwirkungshandlung der ehrenamtlichen Richter vollzieht sich in der Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen. Hierbei können sich die ehrenamtlichen Richter durch Fragen an der Erörterung der Streitsache beteiligen und sind an der Beratung und Abstimmung über die Streitsache beteiligt.

Um dem gemäß § 45 Abs. 2 und 3 DRiG abzulegenden Eid, „nach bestem Wissen und Gewissen... zu urteilen“, muss sich der ehrenamtliche Richter jedoch wie der Berufsrichter einen unmittelbaren Eindruck von den Prozessparteien, aber vor allem auch von den Zeugen im Rahmen einer Beweiswürdigung machen. Gerade bei streitigen medizinischen Sachverhalten ist der gesamte körperliche und seelische Eindruck des Klägers durch die ehrenamtlichen Richter augenscheinlich und unmittelbar wahrzunehmen.

Erst dann kann der ehrenamtliche Richter seinen Rechtsprechungsbeitrag in der Sozialgerichtsgerichtsbarkeit leisten, der unter anderem darin besteht, dass durch seine Argumentation im Rahmen der Urteilsfindung gewährleistet wird, dass über die rechtliche Dimension der von den Berufsrichtern nach juristischen Kriterien vorbereiteten Entscheidung deren soziale Dimension nicht verloren geht.

Nur so können die ehrenamtlichen Richter unter dem Gesichtspunkt der Plausibilitätskontrolle ihren Beitrag leisten. Denn die Berufsrichter müssen sich mit den von den ehrenamtlichen Richtern beigeordneten Gedanken auseinandersetzen und sich mit diesen abstimmen. Dies setzt aber voraus, dass sich die ehrenamtlichen Richter einen unmittelbaren Eindruck vom Verlauf der mündlichen Verhandlung, den Prozessparteien und Zeugen machen konnten und zu jeder Zeit Fragen stellen können, was eine Videokonferenz nicht im gebotenen Maße gewährleisten kann.

Ebenso leidet die Qualität der Urteile bei einer lediglich per Videokonferenz durchgeführten Beratung, da eine persönliche Auseinandersetzung zwischen den Berufsrichtern und den ehrenamtlichen Richtern bei der Entscheidungsfindung fehlt.

Zudem ist der Eindruck eines mit ehrenamtlichen Richtern versehenen Spruchkörpers auf die Prozessparteien und Zeugen ein völlig anderer, als es eine mündliche Verhandlung, welche per Videokonferenz stattfindet, gewährleisten kann. Die Wahrheitsfindung wird daher ebenfalls bei einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz leiden.

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, die die Risiken einer technischen Übertragung mit sich bringen, sowohl bei der Durchführung der mündlichen Verhandlung als auch bei der Beratung im Richterzimmer.

2.2.2. Zu § 211 Abs. 3 SGG-GE

§ 211 Abs. 3 SGG-GE sieht zwar keine Möglichkeit der einseitigen gerichtlichen Anordnung der bloßen Videoteilnahme der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Beistände vor.

§ 211 Abs. 3 SGG-GE lehnt sich indes an § 110a SGG an, geht aber über diesen hinaus. Denn nach der nun gewählten Formulierung „soll“ das Sozialgericht die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung von Amts wegen gestatten, anders als die in § 110a SGG vorhandene Formulierung „kann“.

Es besteht damit die erhebliche Gefahr, dass mit der Verschärfung von „kann das Gericht von Amts wegen“ in § 110 ASGG zu „soll das Gericht von Amts wegen gestatten“ ein Trend in sozialgerichtlichen Verfahren eingeleitet wird, dass mündliche Verhandlungen zukünftig per Videokonferenz stattfinden.

Damit sind die vom Justizgewährungsanspruch aus Art. 20 Abs. 3 GG umfassten Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gefährdet.

Den Beteiligten drohen ohne persönliche Teilnahme erhebliche Nachteile, insbesondere in Hinblick auf die prozessuale Waffengleichheit und des fairen Verfahrens. Denn der Erfolg in einer mündlichen Verhandlung wird maßgeblich davon abhängen, inwiefern die Beteiligten technisch kompetent und mit der entsprechenden Videokonferenztechnik ausgestattet sind.

Dies wird auf der Klägerseite, zumal wenn sie ohne Prozessbevollmächtigte auftritt, im Gegensatz zu den voraussichtlich technisch besser aufgestellten Sozialleistungsträgern nachteilhaft sein.

Zudem mangelt es den Richtern an der erforderlichen Ausbildung und Ausstattung, um die Defizite der Verhandlung auszugleichen, die eine Videokonferenz mit sich bringt.

2.2.3. Zu § 211 Abs. 4 SGG-GE

§ 211 Abs. 4 SGG-GE sieht vor, dass das Bundessozialgericht nach vorheriger Anhörung ohne Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden kann. Hier besteht die Gefahr, dass ein Bundesgericht nur noch ohne mündliche Verhandlung entscheidet, obschon in der Rechtspraxis die Entscheidung des Bundessozialgerichts eine hohe Breitenwirkung hat und auch von einem erheblichen Medienecho begleitet wird.

Gerade der unmittelbare Eindruck, wie ein oberstes Gericht über einen Fall unter Berücksichtigung welcher Umstände letztinstanzlich entscheidet, ist nicht vergleichbar mit einer Pressemitteilung. Zumal die Gerichtssäle beim Bundessozialgericht gerade wegen der Bedeutung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts über erhebliche Ausmaße verfügen und damit sowohl Öffentlichkeit als auch Abstand zur Einhaltung eines Infektionsschutzes gleichermaßen zu gewährleisten im Stande sind.

Die mündliche Verhandlung und der damit einhergehende Öffentlichkeitsgrundsatz soll indes eine Kontrolle der Justiz durch die am Verfahren nicht beteiligte Öffentlichkeit ermöglichen und ist Ausdruck der demokratischen Idee. Die mit der Möglichkeit einer Beobachtung der

Hauptverhandlung durch die Allgemeinheit verbundene öffentliche Kontrolle der Justiz, die historisch als unverzichtbares Institut zur Verhinderung obrigkeitlicher Willkür eingeführt wurde, hat als demokratisches Gebot ein erhebliches Gewicht. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dient der Transparenz richterlicher Tätigkeit als Grundlage für das Vertrauen in eine unabhängige und neutrale Rechtspflege.

2.2.4. Datenschutzrechtliche Bedenken und Anforderungen an die Technik

Ferner bestehen erhebliche Bedenken, insbesondere in Bezug auf § 211 Abs. 2 SGG-GE unter dem Gesichtspunkt, wie das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis durch „geeignete Maßnahmen“ sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus ist bei der Nutzung von Videoübertragungssystemen in einer mündlichen Verhandlung ein hoher technischer Sicherheitssaufwand notwendig, der mit dem Standard des bereits eingerichteten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) und dessen Infrastruktur vergleichbar sein muss. Denn ohne hohes Maß an Sicherheit bei der Einrichtung und Übertragung der Videokonferenzen, ist eine den Rechtsfrieden bringende und bei den Beteiligten akzeptierte gerichtliche Entscheidung nicht möglich. Zumal die Gerichte erhebliche Zeiten brauchen werden, um entsprechende technische Einrichtungen zu schaffen. Hierzu gehört dann aber auch, das richterliche und nichtrichterliche Personal im Umgang mit der Videokonferenztechnik technisch aber auch medienzugewandt entsprechend auszubilden, damit es überhaupt zu einem sinnvollen Einsatz in einer mündlichen Verhandlung kommen kann. Es dürfte zu prognostizieren sein, dass eher ein Impfstoff gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 gefunden wird, als dass sichere technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer Videokonferenz in der Sozialgerichtsbarkeit geschaffen worden sind.

Zumal die rechtlichen Konsequenzen ungeklärt sein dürften, die eine technische Instabilität bei der Durchführung von Videokonferenzen mit sich bringt und zu neuerlichen Rechtsstreitigkeiten führen dürften.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Mit der Neuschaffung des § 211 SGG soll der verstärkte Einsatz von Videokonferenztechnik im sozialgerichtlichen Verfahren sowohl innerhalb der jeweiligen Spruchkammer mit den ehrenamtlichen Richtern als auch mit den Beteiligten ermöglicht werden und dem Bundessozialgericht die Möglichkeit eingeräumt werden unter bestimmten Voraussetzungen ohne Einverständnis der Beteiligten ein Urteil ohne mündliche Verhandlung zu fällen.

Mit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen lässt sich das Übertragungsrisiko des Coronavirus SARS-CoV-2 aber gut bewältigen. Hierbei handelt es sich um ein gleich geeignetes, aber milderes Mittel und wird zudem dem Infektionsschutz aber auch den Justizgrundsätzen Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und als Kern dessen die mündliche Verhandlung ausreichend gerecht.

Vielmehr gebietet darüber hinaus das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19. Abs. 4 GG) und der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), dass zugunsten der Rechtsschutzsuchenden sozialrechtliche Fristen verlängert werden. Die Prinzipien der Rechtssi-

cherheit und Ordnung, denen Fristen generell dienen, müssen während der Zeit der epidemischen Lage dahinter zurückstehen.

Der VdK lehnt den Gesetzentwurf ab und fordert daher,

- die weitere Durchführung der mündlichen Verhandlungen durch den gesamten persönlich anwesenden Spruchkörper und der persönlich anwesenden Beteiligten, insbesondere unter unmittelbarer persönlicher Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter in den Räumen der Sozialgerichtsbarkeit unter Einhaltung des Infektionsschutzes.
- eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes in Bezug auf darin geregelte Fristen für die Zeit der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise,
- eine Verlängerung der 5-Jahres-Frist durch die Schaffung einer weiteren Regelung in § 43 Abs. 4 SGB VI für die Zeit der Verzögerung von Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren wegen der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente, die durch Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise hervorgerufen worden sind.

2.3. Renten nach SGB VII

Im SGB VII soll die Umwandlung von einer befristeten Rente in eine unbefristete Rente aufgeschoben werden, wenn die Feststellung dazu aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig stattfinden kann. Für diese Umwandlung soll eine sechsmonatige Frist nach Ende der Corona-Krise gelten. Nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit werden zunächst für drei Jahre befristet festgesetzt. Spätestens nach drei Jahren wird daraus eine unbefristete Rente.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelung zur Weitergeltung der befristeten Rente nach § 62 Abs. 2 SGB VII ist dem Grunde nach sachgerecht. Der VdK lehnt jedoch ab, die Frist für die Umwandlung in eine unbefristete Rente nach Ende der Corona-Krise um nochmals sechs Monate hinauszuzögern.

Für viele Betroffene ist das Verfahren bis zu Festsetzung einer Verletztenrente mit hohen Belastungen verbunden. Auch angesichts der Corona-Krise darf dieses Verfahren bis zu einer unbefristeten Rente nicht unsachgemäß über das normale Maß hinaus verlängert werden und so zu Lasten der Versicherten gehen. Dies wäre bei einem Zeitraum „Corona-Krise plus sechs Monate“ der Fall. Der VdK erkennt an, dass die Begutachtung von Verletztenrentenempfängern nach den strengen Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Krise erst wieder anlaufen muss. Dennoch sind die Zahlen der Empfänger einer Unfallrente nicht mit dem Aufkommen an Erwerbsminderungsrenten nach dem SGB VI vergleichbar, zudem war das Ende der befristeten Rentenzahlung den Unfallversicherungsträgern bekannt. Das Wiederaufnehmen der anstehenden Begutachtungen ist planbar und muss im Interesse der Versicherten schneller möglich sein, zumal Begutachtungen bei nicht mehr so strengen Kontaktbeschränkungen mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich sein sollten.

Der VdK fordert, den sechsmonatigen Zeitraum in § 218g Abs. 1 SGB VII-E zu streichen. Hilfsweise kann er auf drei Monate verkürzt werden.

2.4. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

2.4.1. Mittagessen in Schulen und Kitas

Nach den neu eingefügten § 68 SGB II, § 88b Bundesversorgungsgesetz und § 142 SGB XII sollen die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr nach den Maßgaben des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) als Bedarf anerkannt werden, auch wenn die Mittagsverpflegung nicht gemeinschaftlich eingenommen wird. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass bisher durch das BuT die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in den Schulen und Kitas übernommen wurden. Durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen besteht somit für den Großteil der leistungsberechtigten Kinder keine Möglichkeit mehr, ein solches Mittagessen zu erhalten. Deswegen sollen die Kosten für Ersatzlösungen auf diesem Wege übernommen werden können. Die Kosten werden bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen. Diese Regelung soll zunächst vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 gelten, wobei die Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt, dass der Gesetzgeber sich der Problematik annimmt, die durch die Corona-bedingten Schul- und Kitaschließungen und den damit einhergehenden Wegfall des kostenlosen Mittagessens für die von Armut betroffenen Kinder entstanden ist. Bei dem hier vorliegenden Lösungsvorschlag zeigt sich aber wieder einmal ein Grundproblem bei den existenzsichernden Leistungen für Kinder. Nämlich ein generelles Misstrauen gegenüber den Eltern, denen man nicht zutraut, eine Geldleistung auch wirklich für ihre Kinder einzusetzen.

Zwar ist die Intention, dafür zu sorgen, dass jedes Kind auch in der Corona-Krise ein warmes Mittagessen erhält, löblich. Aber es ist aber davon auszugehen, dass sich üblicherweise die Eltern den Herausforderungen von schwierigen Situationen stellen und die Versorgung ihrer Kinder mit Mahlzeiten absichern. Damit sie das Mittagessen zubereiten und es im Familienverband einnehmen können, brauchen sie aber auch die dementsprechenden finanziellen Mittel.

Die jetzige Regelung im Gesetzentwurf ist ein Fortschritt zu der ursprünglich angedachten Variante, nach der die kostenlose Mittagsverpflegung durch häusliche Lieferungen durch die bisherigen Essensversorger stattfinden sollte. Diese Regelung wäre praktisch nicht umsetzbar gewesen, da es entweder keine Anbieter gegeben hätte, die zu den vorgegebenen Preisen noch zusätzlich einen Lieferservice anbieten können oder es einfach nicht in die Alltagsplanung der Familien passen würde, wenn zum Beispiel ein oder zwei Kinder unterschiedliche Essenslieferungen erhalten würden, der Rest der Familie aber nicht.

Die jetzige Regelung eröffnet hier mehr Möglichkeiten einer Versorgung mit dem Mittagessen und kann so auch den lokalen Besonderheiten besser gerecht werden. Nunmehr kann es Vorort eingenommen, geliefert oder abgeholt werden. Dennoch ist dies für viele Familien keine wirkliche Hilfe, da es meist organisatorisch nicht in den Familienalltag einzubauen ist und außerdem stark stigmatisierend wirkt. Das kostenlose Mittagessen im Schul- und Kitabetrieb gehört zum Tagesablauf und es ist nicht offensichtlich, wer es als BuT-Leistung erhält oder wer dafür zahlt. Wenn jetzt aber Kinder nur zum Mittagessen gehen oder es abholen,

dann sieht dies doch sehr nach „wohltätiger Suppenküche“ aus und wird deswegen von sehr vielen nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird aber auch einige Familien geben, die sich durch die Alltagsbeschränkungen und durch die Mehrfachbelastungen von Arbeitsverpflichtungen, Kinderbetreuung und vielleicht auch Pflege von Angehörigen in einer schwierigen Situation befinden und für die eine Mittagsverpflegung für ihre Kinder eine Erleichterung darstellen kann. Deswegen ist es auch begrüßenswert, dass solche Angebote Vorort gefördert werden, indem die Aufwendungen als Bedarfe des BuT zusätzlich anerkannt werden. Aber als einziger Lösungsansatz ist die Regelung ungenügend, da damit nur ein Bruchteil der Kinder erreicht wird.

Der VdK kann in diesem Zusammenhang nur an seine Forderung nach einem Corona-bedingten Aufschlag für die Regelsätze in Höhe von 100 Euro für jeden Leistungsberechtigten verweisen. Dieser Aufschlag soll auch solche Kosten abdecken, welche durch den Wegfall des kostenlosen Mittagessens entstehen. Dieser Aufschlag wäre dann auch jedem BuT-leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen zu gewähren. Dies wäre die einfachste und unbürokratischste Lösung, die dafür sorgt, dass keine eklatanten Bedarfsunterdeckungen entstehen.

Die Regelsätze in der Grundsicherung sind zu gering berechnet und decken nicht das Existenzminimum ab. Deshalb sind die leistungsberechtigten Familien darauf angewiesen, Lebenshaltungskosten durch zusätzliche Angebote wie dem kostenlosen Mittagessen nach dem BuT oder durch Angebote der Tafeln zu verringern. Wenn diese Angebote nun krisenbedingt wegfallen und die Lebenshaltungskosten gleichzeitig steigen, braucht es einen Ausgleich.

2.4.2. Mittagsverpflegung in den Werkstätten

Hier soll geregelt werden, dass der Mehrbedarf nach § 42b SGB XII für das Mittagessen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und vergleichbarer Leistungsanbieter auch weiterhin gezahlt wird. Dies soll gelten, unabhängig davon, ob die Einrichtung geschlossen oder geöffnet ist und von ihr noch Mittagessen angeboten wird. Der Mehrbedarf soll vom 1. Mai 2020 befristet bis zum 31. August 2020 in gleicher Weise wie er für den Monat Februar 2020 anerkannt wurde weiterbewilligt werden. Dabei wird auf eine Prüfung, inwieweit das Mittagessen tatsächlich durch die Leistungsanbieter erbracht wurde, verzichtet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Regelungen zur Weiterbewilligung des Mehrbedarfs nach § 42b SGB XII begrüßt der VdK, da sie eine unbürokratische und unkomplizierte Lösung für die augenblickliche Situation darstellen. Den Mehrbedarfsberechtigten und den Leistungsanbietern würde durch den Wegfall des Mehrbedarfs ein finanzieller Verlust entstehen, der auf der einen Seite eine starke Bedarfsunterdeckung nach sich zieht und auf der anderen Seite Arbeitsplätze in den Einrichtungen gefährdet. Der VdK möchte jedoch anmerken, dass der hier abweichende Regelungszeitraum vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020, welcher ja gewählt wurde, um Verwaltungsaufwand durch rückwirkende Überprüfungen zu vermeiden, nicht dazu führen darf, dass die Leistungsberechtigten Bedarfsunterdeckungen in den Monaten März und April 2020 hinnehmen müssen.

Generell zeigt die Weiterbewilligung der Mehrbedarfe nach § 42b SGB XII, dass eine einfache und großzügige Lösung in Krisenzeiten möglich ist. Deswegen muss es nach Ansicht des VdK auch möglich sein, für den begrenzten Zeitraum der Auswirkungen der Corona-Krise einen Aufschlag in Höhe von 100 Euro in der Grundsicherung zu gewähren, der entstandene Bedarfsunterdeckungen auffängt.

2.5. Gewährleistung des Bestandes der Frühförderstellen (§ 2 Satz 4 SodEG)

Das am 27.03.2020 verabschiedete Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beinhaltet einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister. Die sozialen Einrichtungen und Dienste sollen monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der Zuschuss liegt monatlich höchstens bei 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten zwölf Monate. § 2 SodEG nimmt den Bereich des SGB V vom Geltungsbereich des SodEG aus. Dies führt dazu, dass die Kostenanteile der Leistungsträger nach dem SGB V entfallen, soweit sie zum Beispiel Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Der Gesetzentwurf sieht nun eine ausnahmsweise Geltung des SodEG für die Leistungsträger nach dem SGB V für Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die geplante Regelungsanpassung. Frühförderstellen, damit vergleichbare Einrichtungen und Sozialpädiatrische Zentren sind für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und drohender Behinderung sehr wichtig. Die Behandlungen haben Auswirkungen auf das weitere Leben der jungen Menschen. Daher ist es unerlässlich, einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für alle genannten Einrichtungen einzurichten. Es braucht eine Klarstellung, dass nicht nur die Früherkennung und Frühförderung von noch nicht eingeschulten Kindern gesichert ist, sondern auch die Behandlung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen in sozialpädiatrischen Zentren. Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen müssen auf eine passende Behandlung vertrauen können, auch zu Corona-Zeiten.

Der VdK fordert daher, dass alle Sozialpädiatrischen Zentren monatliche Zuschüsse durch die Leistungsträger erhalten. Der VdK fordert außerdem, dass die entsprechenden Einrichtungen mit ausreichend Schutzkleidung ausgestattet werden (wie Masken und Desinfektionsmittel). Die Kosten hierfür sollen zum einen durch die Krankenkassen und zum anderen durch die zuständigen Behörden übernommen werden.

Die Regelungen müssen analog auch für Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen gelten.

2.6. Waisenrenten (§§ 304 Abs. 2 SGB VI, 218g Abs. 2 SGB VII, 87d ALG)

Der Gesetzentwurf soll Lücken bei der Gewährung von Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Alterssiche-

rung der Landwirte schließen. All diese Waisenrenten werden bei über 18-jährigen nur während einer Schul- oder Berufsausbildung oder während eines Freiwilligendienstes wie zum Beispiel dem BFD gezahlt. Zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen Ausbildung und Freiwilligendienst wird die Rente nur zur Überbrückung für vier Monate gezahlt.

Das Gesetz soll nun die Weiterzahlung der Waisenrente sichern, wenn eine Ausbildung aufgrund der Schließungen von Ausbildungseinrichtungen oder von Einrichtungen mit Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Krise nicht angetreten werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Überbrückung dadurch länger als vier Monate andauert.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Weiterzahlung der Waisenrenten nach SGB VI, SGB VII und dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ist positiv. Es darf nicht zu Lasten des Einzelnen gehen, wenn er eine Ausbildung oder einen Freiwilligendienst aufgrund der Corona-Krise nicht antreten kann.

Der VdK mahnt dringend an, eine gleichlautende Regelung auch für die Waisenrenten nach § 45 Bundesversorgungsgesetz aufzunehmen. Auch im Bundesversorgungsgesetz sind die Waisenrenten der 18- bis 27-jährigen an die Berufs- oder Schulausbildung, einen Freiwilligendienst oder eine Überbrückung dabei gekoppelt. Die Sachlage ist die Gleiche: Auch diese Rentenempfänger können von Einrichtungsschließungen aufgrund der Corona-Krise betroffen sein.

Information für den Ausschuss

SoVD - Sozialverband Deutschland

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD**
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) **Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) **Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) **Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

SoVD · Stralauer Straße 63 · 10179 Berlin

**Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik**

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

29. April 2020

Stellungnahme

des Sozialverband Deutschland (SoVD) zur

Formulierungshilfe eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze

(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

1. Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Mit der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze soll die Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gewährleistet werden, indem beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen auch Video- und Telefonkonferenzen ermöglicht werden sollen. Dies soll auch für die Mindestlohnkommission gelten.

Mit Änderungen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des Bundesversorgungsgesetzes soll sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege ge-

leistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin mit Mittagessen im Rahmen des Bildungspaketes versorgt werden können.

Des Weiteren wird das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz- SodEG) nachgebessert. Unter anderem sollen Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung in das SodEG einbezogen werden, soweit diese Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen. Damit wird das Ziel verbunden, den Bestand der interdisziplinären Frühförderstellen zu sichern. Außerdem soll die Möglichkeit einer Evaluierung des SodEG gesetzlich geregelt werden.

Mit Sonderregelungen im Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch sowie im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte soll außerdem sichergestellt werden, dass Waisenrenten auch dann (weiter-)gezahlt werden, wenn bedingt durch die COVID-19-Pandemie Ausbildungen und Freiwilligendienste später als üblich beginnen. Im Siebten Buch Sozialgesetzbuch soll zudem die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten um die Dauer der Krise verlängert werden.

2. Gesamtbewertung

Der Gesetzentwurf ist aus Sicht des SoVD grundsätzlich zu begrüßen. Gerade in der aktuellen Zeit – in der Arbeitslosigkeit droht und Unsicherheiten in Bezug auf das Einkommen und die soziale Sicherung herrschen – ist es wichtig, dass die Arbeits- und Sozialgerichte arbeitsfähig bleiben und auch im Bereich der Digitalisierung mit gutem Beispiel vorangehen. Das Gleiche gilt auch für die Mindestlohnkommission, deren Handlungs- und Beschlussfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen über Video-Konferenzen ermöglicht werden soll.

Zu begrüßen ist aus SoVD-Sicht grundsätzlich auch, dass Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, auch bei pandemiebedingten Schließungen dieser Einrichtungen weiterhin im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Mittagessen versorgt werden sollen. Hier hatte der SoVD bereits in vergangenen Stellungnahmen Verbesserungen angeregt. Eine Regelung über einen coronabedingten Mehrbedarf wäre hier aus SoVD-Sicht jedoch zielgerichteter. Hierfür könnte die im Gesetzesentwurf

getroffene Mittagessen-Regelung für Menschen mit Behinderungen, z.B. Beschäftigten in Werkstätten, Richtschnur sein.

Mit der Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze werden aus Sicht des SoVD wichtige Besserungen erzielt. An einigen Stellen müssen aus SoVD-Sicht jedoch Anpassungen vorgenommen und über den Gesetzesentwurf hinausgehende Regelungen getroffen werden.

3. Zu einzelnen Regelungen

- **Zu Artikel 3: Sozialgerichtsbarkeit**

SoVD-Bewertung: Es ist nachvollziehbar, dass man auch in Zeiten der Einschränkungen aufgrund der Pandemie versucht, das sozialgerichtliche Verfahren aufrecht zu erhalten und entsprechend anzupassen.

Bedauerlich ist allerdings, dass man versäumt hat, verfahrensrechtlichen Fristen für die Kläger*innen zu verlängern oder eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (z.B. mit einer gesetzlichen Vermutung fehlenden Verschuldens in § 27 SGB X und § 67 SGG) zu vereinfachen. Denn verlängerte Postlaufzeiten während der aktuellen Krise sind uns als Verband bereits bekannt geworden.

- **Zu den Artikeln 6, 11, 12 und 16: Mittagessensverpflegung**

In Art 6, 11, 12 und 16 wird bestimmt, dass Schüler*innen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, trotz der coronabedingten Schließung dieser Einrichtungen weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen mit Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets versorgt werden. Dies soll für Aufwendungen für Schließtage von Montag bis Freitag in der Zeit vom 1. März bis 31. August 2020 gelten. Voraussetzung ist, dass die Kosten für das Essen nicht höher sind als zuvor (als die Verpflegung noch in den Einrichtungen gewährleistet werden konnte) und die Belieferung von einem vom kommunalen Träger anerkannten Caterer übernommen wird. Diese Regelung wird für das Asylbewerberleistungsgesetz, das Bundesversorgungsgesetz und im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch getroffen.

Art 16 Nr. 2 (§ 142 Abs. 2 SGB XII-NEU) bestimmt, dass Personen mit Behinderung, für die bis Februar 2020 ein Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42 b Abs. 2 SGB XII berücksichtigt wurde,

dieser Mehrbedarf auch für die Zeit vom 1. März bis 31. August 2020 in unveränderter Höhe anerkannt wird, unabhängig davon, wie das Mittagessen eingenommen wird.

SoVD-Bewertung: Aus SoVD-Sicht ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber Regelungen anstrengt, um durch die pandemiebedingte Schließung von Einrichtungen Ersatzleistungen für das ausfallende Mittagessen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zu schaffen. Ein grundsätzliches Problem bei der getroffenen Regelung betrifft die Kosten des Vorhabens: Die Sammellieferung einer Großküche fällt schon wegen der Lieferkosten preislich anders aus, als die Lieferung eines Mittagessens an Einzelpersonen nach Hause. Hinzu kommt, dass die Großküchen vor der Schließung der Einrichtungen, nicht nur Leistungsberechtigten Essen zubereitet haben, sondern auch weitere Kinder Mittagessen der Kantine in Anspruch genommen haben, deren Eltern für die Kosten aufkommen konnten (und die nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind). Die Kosten für das Mittagessen wird aller Voraussicht nach in den Großküchen steigen, weil nicht die gleichen Mengen produziert werden (durch den Wegfall der Mittagessen weiterer Schüler*innen). Die häusliche Belieferung erhöht die Kosten weiter.

Äußerst kritisch bewertet der SoVD, dass Leistungsbeziehende zunächst für das Mittagessen selbst aufkommen müssen und die Aufwendungen erst im Anschluss unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden können. Zum einen stellt für einkommensschwache Haushalte, die Grundversicherungsleistungen beziehen müssen, die Vorkassen-Leistung schon eine enorme finanzielle Hürde dar. Der SoVD kritisiert seit langer Zeit, dass die Regelsätze auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben werden müssen. Nun sollen aus den ohnehin zu niedrigen Regelsätzen, die in der aktuellen Krise durch gestiegene Lebensmittelpreise und weitere Mehrbedarfe weit überbeansprucht werden, zusätzlich die Kosten für das Mittagessen der Kinder vorerst getragen werden.

Zum anderen kommt hinzu, dass Leistungsbeziehende keine Sicherheit haben, dass die Kosten tatsächlich übernommen werden. Richtlinie ist hier im aktuellen Gesetzestext der zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannte Preis. Dieser dürfte nicht allen Leistungsbeziehenden ersichtlich sein, da Kindern das Mittagessen als Sachleistung über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt wurde. Die Zugangsprämisse, dass die Belieferung durch den jeweiligen kommunalen Träger bestimmten oder anerkannten Caterer erfolgen muss, dürfte viele Kinder von

der vorgesehenen Leistung ausschließen, da dies voraussetzt, dass der kommunale Träger entsprechende Entscheidungen trifft. Es bleibt offen, ob das jedem kommunalen Träger in der aktuellen Situation überhaupt möglich ist. Unklar ist in der aktuellen Fassung des Gesetzestextes außerdem, wie zu verfahren ist, wenn die Aufwendungen den anerkannten Preis je Essen übersteigen. Das kann für Leistungsbeziehende entweder bedeuten, dass sie auf den Mehrkosten sitzen bleiben oder die Aufwendungen gänzlich nicht anerkannt werden. Hier sind Nachbesserungen im Gesetzestext dringend angezeigt.

Anders als bei der Mittagessen-Regelung für Schüler*innen und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, und vormals im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Mittagessen als Sachleistung erhalten haben, ist die Neuregelung beim Mittagessen für beispielsweise Werkstattbeschäftigte aus SoVD-Sicht sachgerecht. Zu ihren Gunsten können Mehrbedarfe für gemeinschaftliches Mittagessen auch dann gewährt werden, wenn pandemiebedingt bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, d.h. konkret das Essen nicht gemeinschaftlich stattfinden kann bzw. die Mittagsverpflegung nicht in Verantwortung des Leistungsanbieters (der WfbM) erbracht wird. Durch die Übergangsregelung bleibt der Mehrbedarfsanspruch der Betroffenen erhalten. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Der SoVD spricht sich dafür aus, dass auch für Kinder und Jugendliche, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Anspruch nehmen und aktuell aufgrund der Schließung der Einrichtungen auf ein Mittagessen verzichten müssen, coronabedingt eine ähnliche Übergangs-Mehrbedarfsregelung eingeführt wird. Sie käme Leistungsbeziehenden unmittelbar zugute und die weiter oben angeführten Problemlagen würden vermieden. Dies wäre auch ein erster und wichtiger Schritt in Richtung bedarfsdeckender Leistungen.

Weitergehende Forderung:

Der Koalitionsausschuss hat in der Nacht zum 23. April 2020 beschlossen, Schulen mit 500 Millionen Euro bei der Digitalisierung zu unterstützen. Bedürftige Schüler*innen soll ein Zuschuss von 150 Euro gewährt werden, damit sie mit dem notwendigen technischen Equipment (z.B. einem Laptop oder einem Tablet) für das Homeschooling ausgestattet werden kön-

nen. Der Zuschuss soll über die Schulen ausgezahlt werden. Der SoVD begrüßt, dass die Bundesregierung den Herausforderungen beim Homeschooling für einkommensschwache Familien mit diesem Beschluss Rechnung tragen will und Zuschüsse für die technische Ausrüstung vorsieht.

Aus SoVD-Sicht reichen 150 Euro jedoch nicht aus, um die notwendigen technischen Grundvoraussetzungen für das Homeschooling zu schaffen. Notwendig sind neben einem Laptop/Tablet, ebenso Drucker, ggf. Headset und eine funktionierende (Handy)Kamera, um Hausaufgaben scannen und Lehrer*innen schicken zu können. Die Isolationsmaßnahmen und Kontaktbeschränkungen betreffen und belasten Kinder und Jugendliche in besonderem Maße. Internetfähige technische Geräte sind daher für die gesellschaftliche Teilhabe in Corona-Zeiten neben dem Zweck, die Voraussetzung für Homeschooling zu schaffen, von zentraler Bedeutung.

Der SoVD regt im Rahmen dieses Gesetzesentwurfs daher an, das Bildungs- und Teilhabepaket weiteren Änderungen hinsichtlich der technischen Ausstattung für Schüler*innen zu unterziehen. Hierfür sind § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz entsprechend zu modifizieren. Eine Regelung über das Bildungs- und Teilhabepaket hätte auch den Vorteil, dass nicht mehr die Schulen, sondern die entsprechenden Leistungsträger zuständig wären.

- **Zu den Artikeln 13 und 14: Sonderregelungen im Bereich Rente**

In den Artikeln 13 und 14 werden Sonderregelungen im Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch sowie im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte festgeschrieben. Diese sollen sicherstellen, dass Waisenrenten auch dann (weiter-) gezahlt werden, wenn wegen der Corona-Krise eine Ausbildung oder ein Freiwilligendienst nicht angetreten werden kann oder die Übergangszeit von vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten (oder auch Ausbildung und Arbeit) überschritten werden sollte. Außerdem wird die Feststellungsfrist von drei Jahren für Dauerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung um die Dauer der Krise verlängert.

SoVD-Bewertung: Diese Regelung ist insgesamt zu begrüßen. Hier wurden jedoch die Erwerbsgeminderten übersehen, welche aufgrund der Pandemie aktuell verzögert oder gar nicht begutachtet werden und so aus der versicherungsrechtlichen Frist fallen und dauerhaft nicht mehr in die Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung kommen. Hinzu kommt, dass Erwerbsminderungsrentner*innen und solche, die gerade eine Erwerbsminderungsrente beantragen, häufig zur Risikogruppe

gehören und ihnen damit der Gang zum/zur Gutachter*in ohnehin erschwert wird. Außerdem waren die Verfahren auch in der Vergangenheit schon sehr langwierig.

Um eine Erwerbsminderungsrente zu erhalten, muss man in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben. Der Eintritt der Erwerbsminderung wird häufig erst mit der Begutachtung festgestellt. Eine rückwirkende Feststellung kommt eher selten vor, denn ein Gutachten wird ja gerade bei unklarer Aktenlage eingeholt.

Vor diesem Hintergrund regt der SoVD eine kurze Ergänzung in § 43 Abs. 4 SGB VI durch eine neue Nr. 5 an.

Vorschlag zu § 43 Abs. 4 SGB VI:

Der Zeitraum von 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. – 4. ...

„5. um den Zeitraum der durch das Coronavirus SARS-CoV2 verursachten pandemischen Lage von nationaler Tragweite, wenn die Erwerbsminderung deshalb nicht in 2020 oder nur verzögert festgestellt werden kann.“

Berlin, 29. April 2020
DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik

Information für den Ausschuss

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

AWO Bundesverband e.V. · Blücherstr. 62/63 · 10961 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail

Heinrich-Albertz-Haus

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin

Tel 030 26309-0
Fax 030 26309-32599

info@awo.org
awo.org

Anfahrt:

HBF mit  41

bis Blücherstr. 62/63  200m

 Hallesches Tor  550m

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Durchwahl/E-Mail-Adresse
- 213

Datum
07.05.2020

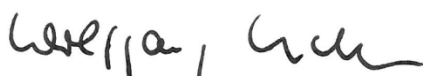
Stellungnahme des AWO Bundesverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) Drucksache 19/18966

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Sozialschutz-Paket II am 11. Mai im Ausschuss für Arbeit und Soziales übersenden wir Ihnen anliegend unsere schriftliche Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung.

Für Rückfragen erreichen Sie Herrn Hoenig, Leiter der Abteilung Arbeit, Soziales, Europa unter ragnar.hoenig@awo.org bzw. 030-26309-201.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Stadler
Vorsitzender des Vorstands

Anlagen



**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes
zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen
Maßnahmen zur Bekämpfung der
Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)
Drucksache 19/18966**

Allgemeines

Das Bundeskabinett hat am 29.04.2020 den Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) verabschiedet. Anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales im Deutschen Bundestag am 11. Mai, nimmt die Arbeiterwohlfahrt, einer der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Stellung zu einzelnen Aspekten des Gesetzesentwurfes.

Insgesamt sieht der Gesetzesentwurf an vielen Stellen begrüßenswerte und nachvollziehbare Regelungen und Änderungen vor, um die wirtschaftlichen und sozialen Härten im Zuge der Corona-Pandemie zu adressieren. Die Anhebung des Kurzarbeitergeldes und die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs sind aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt angemessene Schritte, um Beschäftigte und Personen im Bezugskreis der Arbeitslosenversicherung zu unterstützen. Jedoch kommt aus unserer Sicht dem Bereich der Existenzsicherung noch zu wenig Aufmerksamkeit zu. Die Arbeiterwohlfahrt hält einen monatlichen Corona-Regelsatzzuschlag für Haushalte im Grundsicherungsbezug für unverzichtbar, um Corona bedingte Mehrausgaben und wegfallende infrastrukturelle Angebote und Leistungen zu kompensieren. Hinzu kommen weitere regelungsbedürftige Punkte in den Bereichen Bildung und Teilhabe sowie zwei wichtige Klarstellungen im SodEG.

Nachfolgend unsere Hinweise zu den einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfes:

Artikel 1: Anhebung des Kurzarbeitergeldes und der Hinzuverdienstgrenze und vorübergehende Sonderregelung beim Arbeitslosengeld

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht für Anspruchsberechtigte des Kurzarbeitergeldes (KUG) ab dem vierten Monat eine von 70 bzw. 77 Prozent vom fehlenden Nettoentgelt und ab dem siebten Monat in Höhe von 80 bzw. 87 Prozent vor. Die Hinzuverdienstmöglichkeiten sollen befristet bis zum Jahresende auf die Grenze der vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe erweitert werden. Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld zwischen Mai und Dezember 2020 ausläuft, wird die Bezugsdauer um drei Monate verlängert.

Bewertung

Die AWO hält die Regelungen für einen richtigen ersten Schritt, um die Situation von abhängig Beschäftigten und Arbeitssuchenden im SGB III zu verbessern. Die Stufen bei der Anhebung des Kurzarbeitergeldes führen dazu, dass sich die finanzielle Situation der Betroffenen in den ersten drei Monaten des Kurzarbeitergeldbezuges nicht spürbar verbessern wird. Mit einer zeitlichen Straffung der Stufen könnte mehr Menschen schneller geholfen werden. Darüber hinaus müssen Lösungen gefunden wer-

den, um die Situation prekär Beschäftigter und Selbstständiger an den Rändern des Arbeitsmarktes besser zu adressieren.

Artikel 6: Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht eine Reihe von Änderungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) vor, das im Rahmen des Sozialschutz-Paketes I eingeführt wurde. Einer dieser Änderungsvorschläge sieht vor, dass Leistungsträger nach dem SGB V den Bestand sozialer Dienstleister gewährleisten, die Leistungen mit Bezug zur interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung erbringen.

Bewertung

Zu Nr. 1 § 2 – Frühförderung

Die AWO verweist an dieser Stelle nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahme der BAGFW zu der Formulierungshilfe für den vorliegenden Gesetzesentwurf. Ergänzend hierzu ist aus Sicht der AWO festzustellen, dass die Frühförderung Kinder mit Förderbedarf und ihre Eltern individuell - vom Säuglingsalter bis zur Einschulung - unterstützt. Sowohl Frühförderstellen, die heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen, als auch die Frühförderstellen, die die Komplexleistung nach § 46 SGB IX erbringen, fallen unter den Schutz des SodEG. Die AWO betrachtet derzeit mit Sorge, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Übernahme der pandemiebedingten, temporären Ausfallkosten der medizinisch-therapeutischen Leistungen oder die Erbringung alternativer Angebotsformate ablehnen.

Viele Eltern nehmen derzeit Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX nicht in Anspruch. Aus elterlicher Sicht handelt es sich dabei um verständliche präventive Maßnahmen zum Schutz ihrer Kinder, die aufgrund möglicher Vorerkrankungen zur SARS-CoV-2-Risikogruppe gehören. Gleichzeitig steigt in Einzelfällen pandemiebedingt der Anteil der Elternberatung. So kind- und familienzentrierte Leistungen auf mittel- und längerfristige Sicht nicht erbracht werden können, kann sich dies nachteilig auf die kindliche Entwicklung und gesellschaftliche Teilhabechancen auswirken.

Die AWO begrüßt es daher ausdrücklich, dass durch die Ergänzungen im § 2 SodEG auch die Leistungslücken im Bereich der Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung nach § 48 SGB IX geschlossen werden sollen. Hierdurch wird eine für Familien mit Kindern mit Behinderungen essentiell wichtige Infrastruktur gesichert. Die AWO geht davon aus, dass diese Ergänzungen rückwirkend zum 15.03.2020 in Kraft treten.

Vertragsanpassung als Alternative zu SodEG-Zuschüssen

Aus Sicht der AWO sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Leistungsträger und soziale Dienstleister alternativ zu den SodEG-Zuschüssen in vielen Fällen auch Vertragsanpassungen vornehmen können. So sollte es etwa Leistungserbringern und den zuständigen Rehabilitationsträgern im Rahmen der Frühförderung möglich sein,

Vereinbarungen über alternative Formen und Orte der Leistungserbringung und ihre Vergütungen zu treffen. Es sollte zum Beispiel möglich sein, dass medizinisch-therapeutische Leistungen zur Einhaltung von Hygienevorschriften zum Schutz von Personal und Kindern vor Ort außerhalb der Einrichtung erbracht werden dürfen. Auch sollte es möglich sein personenzentrierte, digitale Angebote für Kinder und/oder ihre Eltern anzubieten. Zur Aufrechterhaltung der Versorgung ist die Durchführung von Video- und Telefonsprechstunden zulässig, auch, wenn diese in den Zulassungsbescheiden der jeweiligen Zulassungsausschüsse für Ärzte ausgeschlossen sind.

Des Weiteren muss im Einzelfall der pandemiebedingte Beratungsmehraufwand finanziert werden, so dieser über die Leistungspauschale nicht abgedeckt werden kann.

Weiterer Regelungsbedarf

Leistungsanbieter ohne direkte Vertragsbeziehung zum Leistungsträger

Voraussetzung für den Sicherstellungsauftrag nach dem SodEG ist, dass zwischen dem Leistungsträger und dem sozialen Dienstleister ein Rechtsverhältnis über die Erbringung der sozialen Dienstleistung besteht. Hierdurch werden soziale Dienstleister, die ihre Angebote ohne eine unmittelbare Vertragsbeziehung zum Leistungsträger erbringen, von den SodEG-Zuschüssen ausgeschlossen. Betroffen sind etwa Fahrdienste zur WfbM oder zu einem anderen Leistungsanbieter, die nicht von der WfbM oder dem anderen Leistungsanbieter selbst abgewickelt werden, sondern mit denen Dritte beauftragt sind. Aktuell führt diese Konstellation dazu, dass diese Fahrdienste vor erheblichen Erlöseinbrüchen stehen, während auch im ruhenden Betrieb nicht unerhebliche Kosten anfallen. Weil diese laufenden Betriebskosten refinanziert werden müssen, setzt sich der AWO Bundesverband e.V. dafür ein, im vorliegenden Gesetzentwurf eine Regelung einzuführen, damit auch die Fahrdienste zur WfbM oder zum anderen Leistungsanbieter unter den Schuttschirm des SodEG fallen.

Klarstellung nicht bestehender Vorrangigkeit des Kurzarbeitergeld gegenüber SodEG-Leistungen

Verschiedentlich wird behauptet, das SodEG verpflichte die sozialen Dienstleister, das Kurzarbeitergeld nach dem SGB III als vorrangige Leistung vor den SodEG-Zuschüssen zu beantragen. Im Gesetzestext findet diese Behauptung keine Stütze. Die AWO hält die Behauptung daher für unzutreffend. Das Kurzarbeitergeld ist eine Leistung, die der soziale Dienstleister nicht einseitig beantragen kann, sondern die einer Vereinbarung mit der Arbeitnehmerseite bedarf. Ungeachtet dessen und wider besseres Wissen werden SodEG-Hilfen in der Praxis mit dem Hinweis auf eine fehlende Beantragung von Kurzarbeitergeld verweigert. Die AWO fordert daher eine Klarstellung im Gesetz, dass eine vorrangige Beantragung von Kurzarbeit vor einer Inanspruchnahme von SodEG-Leistungen nicht erforderlich ist. Zu dieser Forderung besteht Konsens unter den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände.

Klarstellung zum Bestand der sozialen Dienstleister

Verschiedentlich wird behauptet, das SodEG komme nur dann zur Anwendung, wenn der Bestand der sozialen Dienstleister gefährdet ist. Im Gesetzestext findet auch diese Behauptung keine Stütze. Die AWO hält diese Behauptung daher für unzutreffend. Aus § 2 S. 1 und insbesondere S. 3 SodEG geht hervor, dass das Angebot, zu dem Leistungsträger und sozialer Dienstleister einen Vertrag geschlossen haben und das wegen einer Corona-Schutzmaßnahme nicht erbracht werden kann, bestandsgefährdet sein muss. Ungeachtet dessen und wider besseres Wissen werden SodEG-Hilfen in der Praxis mit der Begründung verweigert, der soziale Dienstleister sei durch die Beeinträchtigung des Angebotes nicht in seinem Bestand gefährdet. Die AWO fordert daher eine Klarstellung im Gesetz, dass sich die Bestandsgefährdung nicht auf den sozialen Dienstleister, sondern auf das betroffene Angebot bezieht. Auch zu dieser Forderung besteht Konsens unter den in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände.

Artikel 12 ,13, 18 : Mittagessen für Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht vor, im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Juli 2020 leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Aufwendungen für das Mittagessen anzuerkennen. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen für das zuvor gemeinschaftliche Mittagessen nicht überschritten werden. Die vorgeschlagene Regelung soll das gemeinschaftliche weitgehend durch das häusliche Mittagessen ersetzen.

Bewertung

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Bundesregierung auf die Situation von leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen eingeht und anstrebt, eine Kontinuität in der Essensversorgung sicherzustellen. Die Flexibilität der Inanspruchnahme deckt zudem einen weiteren Kreis an möglicherweise neuen hilfebedürftigen Kindern ab.

Aus Sicht der AWO sind die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch nicht geeignet, um den Versorgungsausfall zu kompensieren. Die AWO sieht erhebliche logistische Umsetzungsschwierigkeiten, die mit einer Belieferung einhergehen. Der Abholung des Mittagessens in den Einrichtungen stehen Bedenken im Rahmen des Gesundheitsschutzes entgegen. Zudem ist zu bezweifeln, dass in der Praxis die Leistungserbringung der Maßgabe gerecht werden wird, wonach Aufwendungen anerkannt werden, die den vorherigen Preis für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht übersteigen. Da die Mehrkosten der Belieferung nicht refinanziert werden, ist eine Minderung in der Qualität der Mahlzeiten zu erwarten. Durch die ohnehin schon geringe Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist überdies zu erwarten, dass ein substantieller Anteil an hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher von der Leistung ausgeschlossen ist. Dieser Umstand dürfte sich verschärfen, da mit einer

Versorgung außerhalb der Einrichtungen die Gefahr der Stigmatisierung einhergeht. Des Weiteren wird bei der Regelung die konkrete Situation der Familien nicht berücksichtigt.

Demgegenüber schlagen wir eine monetäre Zulage für alle Familien mit Transferleistungsbezug (SGB II, XII, KiZ-, AsylbLG- und Wohngeld) vor. Diesen Weg halten wir für weniger stigmatisierend und in der Umsetzung mit einem deutlich geringeren bürokratischen Aufwand verbunden. Eine monetäre Leistungserbringung überträgt den Familien zudem die Autonomie, die Mittagsverpflegung nach ihren Bedürfnissen auszugestalten. Die Zulage sollte pauschal und automatisch ausgezahlt werden,

Weiterer Regelungsbedarf

Monatlicher Corona-Regelsatzzuschlag

Es wurde verschiedentlich darauf verwiesen, dass sich die Situation von armen und armutsgefährdeten Personen durch die Corona-Pandemie weiter verschärft. Die AWO bedauert, dass keine weitergehenden Schritte zur Existenzsicherung von armen und armutsgefährdeten Personen im vorliegenden Gesetzesentwurf getroffen wurden. Wir empfehlen daher dringend, weitere Maßnahmen für benachteiligte Personengruppen umzusetzen. Handlungsbedarf sieht die AWO insbesondere bei der Höhe der Regelbedarfe im SGB II. Viele Menschen, die Sozialleistungen beziehen, haben nur sehr begrenzte Mittel für den Lebensmitteleinkauf zur Verfügung. Gleichzeitig sind in der Corona-Krise besonders preiswerte Waren vergriffen. Auch bei den Tafeln sind deutliche Auswirkungen durch die Ausbreitung des Corona-Virus zu spüren. Viele Tafeln haben als Folge sog. „Hamsterkäufe“ besorgter Bürger*innen weniger Lebensmittel für die Weiterverteilung an Bedürftige zur Verfügung. Das betrifft neben lang haltbaren Produkten, wie Nudeln oder Reis, auch frische Lebensmittel. Wegen der Vorratskäufe bleibt den Supermärkten am Ende weniger Ware, die sie an die Tafeln spenden können. Darüber hinaus bleiben viele Tafeln geschlossen. Die Regelsätze sind zu knapp bemessen, um Corona-bedingte Mehrkosten in der Grundversorgung aufzufangen. Sinnvoll wäre deshalb eine Corona-Notfallhilfe in Form eines zeitlich begrenzten, pauschalen Zuschusses zu den Regelsätzen. Dabei sollte die finanzielle Situation von einkommensarmen Familien besonders in den Blick genommen werden.

*Digitale Teilhabe von SGB II-Bezieher*innen*

Im Zuge des derzeitigen Kontaktverbots und der weitgehenden Schulschließungen muss die gesellschaftliche Teilhabe durch die Bereitstellung digitaler Infrastruktur und digitaler Endgeräte sichergestellt werden. Bereits heute besteht im Regelbedarf eine Unterdeckung bei der digitalen Teilhabe. Lediglich die Verbrauchsposition „Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet)“ ist enthalten. Von den dortigen Summen lassen sich jedoch keine Geräte für die digitale Kommunikation anschaffen. Die AWO spricht sich deshalb dafür aus, Menschen im Sozialleistungsbezug eine einmalige Leistung zum Kauf eines Laptops oder Computers zu gewähren. In der Diskussion steht die aktuell diskutierte Förderung bedürftiger Schüler mittels eines

Zuschusses in Höhe von bis zu 150 Euro für den Kauf eines Tablets, Laptops oder Computers. Diese Förderung sollte zügig in Angriff genommen werden und möglichst eine Verständigung auf bundeseinheitliche Regelungen erfolgen. Die Höhe des Zuschusses ist dabei bedarfsdeckend auszugestalten.

Digitale Teilhabe von Kindern mit Behinderungen

Sozial benachteiligte Familien mit kleinen Kindern mit Behinderungen müssen gestärkt werden! Die AWO fordert daher, eine konkrete, bedarfsorientierte Leistung – einen Rechtsanspruch auf IT-Ausstattung, Kostenübernahme für Internet, Datennutzung, IT-Support - damit Benachteiligungen aufgrund von Armut und Behinderung beseitigt werden. Hierdurch soll zum einen die digitale Teilhabe an Therapie- und Förderangeboten für die Kinder sichergestellt werden. Frühförderangebote über Handydisplay sind aus Sicht der AWO nicht sinnvoll. Zum anderen sollen sie in ihren digitalen und elterlichen Kompetenzen gestärkt und vor Überschuldung (durch Verträge nicht gedecktes Datenvolumen) geschützt werden.

Artikel 17: Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (SGB XII)

Regelungsvorschlag

Der Gesetzesentwurf sieht eine Übergangsregelung vor, die den Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach §42b Abs. 2 SGB XII in einer WfbM nicht an das Kriterium der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und der Essenseinnahme bindet.

Bewertung

Der AWO Bundesverband begrüßt es, dass für Grundsicherungsempfänger*innen, denen im Februar 2020 ein Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 in einer WfbM, bei einem anderen Leistungsanbieter oder einem vergleichbaren tagesstrukturierenden Angebot anerkannt wurde, dieser Mehrbedarf nun mit der vorliegenden Regelung auch vom 1. Mai 2020 bis 31. August 2020 unverändert anerkannt werden soll, unabhängig davon, wie und wo das Mittagessen eingenommen wird.

Aufgrund der Schließung von WfbMs, anderen Leistungsanbietern und vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten infolge der Corona-Pandemie kann die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zurzeit gar nicht dort erfolgen. Vielmehr wird das Mittagessen nun auch unter der Woche in der Regel in der Wohneinrichtung oder selbst organisiert in der eigenen Wohnung eingenommen. Dies bedeutet, dass die Voraussetzungen zur Gewährung des Mehrbedarfs für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gemäß § 42b Abs. 2 zurzeit nicht gegeben sind und dass die Aufwendungen für Mittagessen unter der Woche eigentlich allein aus dem jeweils anerkannten Regelbedarfssatz bestritten werden müssten. Dies würde für die Leistungsberechtigten eine nicht zumutbare finanzielle Härte darstellen. Mit Schreiben an die obersten Landessozialbehörden vom 23. März 2020 hatte das BMAS klargestellt, dass die Bewilligungen der Mehrbedarfe bis Mai 2020 nicht anzupassen – respektive zu kürzen –

sind. Da nun aber absehbar ist, dass in den WfbMs und in ähnlichen tagesstrukturierenden Angeboten auch im Mai und wahrscheinlich auch Monate darüber hinaus nicht an eine Rückkehr zum Regelbetrieb zu denken ist, gibt die vorgeschlagene gesetzliche Regelung zur Weiterzahlung der Mehrbedarfe für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bis Ende August 2020 unabhängig davon, wo und wie genau das Mittagessen eingenommen wird, den Betroffenen für einen begrenzten Zeitraum eine unbedingt notwendige finanzielle Sicherheit.

AWO Bundesverband
Berlin, den 7. Mai 2020

Information für den Ausschuss

Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme der Diakonie Deutschland
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU
und SPD: Entwurf eines Gesetzes zu sozialen
Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(Sozialschutzpaket II) (BT-Drucksache
19/18966)

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1632
F +49 30 65211-3632
maria.loheide@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 5. Mai 2020

Die Diakonie Deutschland als Verband der Freien Wohlfahrtspflege nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) Stellung.

Positiv hervorzuheben sind

- die Anhebung des Kurzarbeitergeldes (§ 421c SGB III-E),
- die Verlängerung des Arbeitslosengeldes ALG I (§ 421d SGB III-E),
- die Einbeziehung von Leistungserbringern von interdisziplinären Früherkennungs- und Frühförderungsleistungen nach den §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 und 48 SGB V in den Schutzbereich des SodEG (§ 2 SodEG-E).
- die Absicherung der Mittagessensversorgung für Kinder und Jugendliche sowie für Personen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Artikeln 7, 12, 13, 17 und 18. In diesem Zusammenhang regt die Diakonie Deutschland allerdings eine unbürokratischere und einfachere Umsetzung in Form einer zusätzlichen Pauschale an (§ 3 Abs. 4a AsylBLG-E, § 88b BVersorgG-E, § 68 SGB II-E, § 142 Abs. 1 SGB XII-E, § 20 Abs. 7a).

Die Diakonie Deutschland kann das Bedürfnis des Gesetzgebers nachvollziehen, die Gegenleistung nach § 1 SodEG sicherzustellen und Überzahlungen zu vermeiden, um so dem Charakter des SodEG als subsidiäre Hilfsleistung gerecht zu werden. Allerdings weist die Diakonie Deutschland darauf hin, dass dieses berechnete Interesse an einer umfassenden Information nicht dazu führen darf, dass diese von den Leistungserbringern dringend benötigten Sicherstellungsleistungen durch Anrechnungen im Vorgriff auf die spätere Erstattung verkürzt werden. Auch ein solches Vorgehen läuft dem Charakter des Gesetzes diametral entgegen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass auch nach der Ergänzung in § 2 SodEG-E nach wie vor Einrichtungen ohne Schutzschirm sind, die wie Frauenhäuser, Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Familienerholungsstätten gerade jetzt und in der Zeit unmittelbar nach Überwindung der Krise Menschen in existentieller und materieller Not Rat, Schutz und Unterstützung verschaffen.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Regelungsvorschlägen Stellung:

Artikel 1 Änderung SGB III

1. § 421c SGB III-E Vorübergehende Sonderregelung zum Kurzarbeitergeld

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Erweiterungen der Anreize im Zusammenhang mit der Sonderregelung bei Kurzarbeit durch Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten auf Tätigkeiten auch in nicht systemrelevanten Branchen und Berufen (Abs. 1) sowie die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (Abs. 2).

2. § 421d SGB III-E Vorübergehende Sonderregelung zum Arbeitslosengeld

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Ausweitung des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung zugunsten von Arbeitslosen im Leistungsbezug der Arbeitslosenversicherung, die aufgrund der pandemiebedingten Krise kaum Chancen haben, ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer neuen Beschäftigung zu beenden.

Grundsätzlich hält die Diakonie Deutschland die Rücksichtnahme auf die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung für gerechtfertigt. Insoweit geben wir allerdings Folgendes zu bedenken: Versicherte, deren Verlängerung des ALG I Anspruchs in der Zeit der unmittelbaren Krise zum Tragen kommt, werden auch mit der dreimonatigen Verlängerung nur geringfügig bessere Vermittlungschancen haben.

Zugleich weisen wir darauf hin, dass die Aussetzung der Vermögensprüfung für Neuanträge nach dem SGB II zum 30. Juni 2020 endet. Damit sind beim Übergang in den Leistungsbezug nach dem SGB II wieder vorhandenes Vermögen der Antragsteller und das Einkommen der Partner zu berücksichtigen. Die Diakonie Deutschland hält dieses Zusammentreffen von auslaufendem verlängertem Schutz und Besitzstandswahrung nach dem SGB III mit dem Wiederaufleben der regulären Anrechnungsregelungen im Leistungsrecht des SGB II für unglücklich. Denn es kann dazu führen, dass ab August 2020 Personen aus dem verlängerten ALG I ausscheiden und aufgrund von Vermögens- und Einkommensanrechnung der Bedarfsgemeinschaft keinen Anspruch auf SGB II-Leistungen haben. Gerade in Familien, in denen der noch beschäftigte Partner selber Einkommenseinbußen verkraften muss, stellt dies eine erhebliche Belastung des Haushalts dar.

Artikel 6 Änderung SodEG

1. § 2 neuer Satz 2 SodEG-E: Einbeziehung der interdisziplinären Frühförderung nach §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 und 48 SGB V

Die Diakonie Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass die durch die Krankenkassen finanzierten Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 48 Nummer 1 SGB IX unter den Schutzschirm des SodEG gestellt werden. Dadurch kann die Komplexleistung Frühförderung durch die Pandemie hindurch in die Zukunft gerettet werden. Wir weisen darauf hin, dass in mehreren Bundesländern auch die Sozialpädiatrischen Zentren (nach § 119 SGB V) Leistungen der Früherkennung und Frühförderung erbringen. Die Frühförderungsverordnung regelt dazu, dass Leistungen der Früherkennung und Frühförderung nicht nur in Frühförderstellen, sondern auch in sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) erbracht werden können, die in § 4 der FrühV. definiert werden. Um insoweit rechtliche Klarheit zu schaffen, schlagen wir vor in der Begründung festzuhalten, dass die oben skizzierten Leistungselemente der SPZs unter den Schutzschirm des SodEG fallen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es nach wie vor Schutzlücken für Einrichtungen gibt, die für die soziale Infrastruktur wesentlich sind. Im Folgenden weisen wir exemplarisch auf besonders schutzbedürftige und systemrelevante Arbeitsfelder im Bereich der Diakonie hin. Tatsächlich ist der Bereich nicht ausreichend geschützter Einrichtungen nach wie vor sehr groß und wir bitten dringend darum, hier nachzubessern:

- unmittelbar durch den Bund oder Länder geförderte Einrichtungen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen z.B. betr. häuslicher Gewalt
- gemeinnützige Familienerholungsstätten,
- Kleiderläden oder ähnliche Sozialkaufhäuser,
- Fahrdienste in unterschiedlichen Kontexten,
- Bildungsangebote von Akademien und anderen Fortbildungsträgern.
- Hausnotrufdienste,
- Familienpflege und Dorfhelfer*innen,
- Inklusionsbetriebe, Zweckbetriebe, WfbM, deren Einkünfte wesentlich nicht auf staatlichen Zuschüssen, sondern den Umsätzen ihrer Zweckbetriebe beruhen.

Um ein niedrighschwelliges und unkompliziertes Antragsverfahren sicherzustellen, das den Dienstleistern keine unangemessenen Darlegungen zumutet, halten wir eine Klarstellung im Wortlaut des § 2 für angezeigt: § 2 Satz 3 sollte deutlich machen, dass eine Bestandssicherung im Sinne des SodEG immer bereits dann geboten ist, wenn es durch die Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt des Infektionssgesetzes zu Störungen und Beeinträchtigungen der Leistungserbringung kommt. Zuzüglich zu einer gesetzlichen Klarstellung zum Begriff der Bestandssicherung ist es zur Gewährleistung einer für die Antragsteller rechtssicheren Gesetzesanwendung unerlässlich, die Voraussetzungen der Bestandssicherung in begleitenden Verwaltungsvorschriften und Auslegungshilfen einheitlich festzulegen. Die Diakonie wird dafür einen Vorschlag entwickeln.

Formulierungsvorschlag:

§ 2 Satz 3 wird wie folgt formuliert;

„Die Bestandssicherung ist geboten, wenn hoheitliche Entscheidungen nach Satz 2 im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.“

2. § 3 Anzeigepflicht

Diese Pflicht ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch grundsätzlich sinnvoll und angemessen. Allerdings weisen wir darauf hin, dass wie eingangs dargestellt bereits jetzt ein erhebliches Problem beim Antragsverfahren besteht. Die nunmehr vorgesehene Erklärung darf dieses nicht verschärfen.

Die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SodEG gibt Anlass zu einem weiteren Hinweis: danach wird die BA zur Vermeidung von exorbitanten Rückforderungen bereits bei der Auszahlung des Zuschusses geleistete Zahlungen berücksichtigen. Dieses Vorgehen läuft dem Ziel des SodEGs diametral entgegen. Es kann im Extremfall dazu führen, dass die antragstellenden Einrichtungen trotz drängender coronabedingter Liquiditätsengpässe wegen dieser Anrechnungen keine Zuschüsse erhalten und damit in die Insolvenz fallen. Die Absicht, künftige Liquiditätsengpässe zu vermeiden, droht in das andere Extrem umzuschlagen, dass Sicherungsleistungen zur Überbrückung bestehender Engpässe gar nicht ankommen. Es muss deshalb bei dem in § 4 intendierten Verfahren bleiben, dass tatsächlich zugeflossene vorrangige Leistungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs erst am dem dort vorgesehenen Zeitpunkt geltend gemacht werden.

Zur Verdeutlichung, dass es allein auf den tatsächlichen Zufluss als Grundlage eines Erstattungsanspruchs zu dem in § 4 vorgesehenen Termin ankommen kann, schlagen wir vor, vor dem Wort Zufluss das Wort „tatsächlichen“ einzufügen.

Formulierungsvorschlag:

Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die sozialen Dienstleister haben gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den **tatsächlichen** Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 Satz 1 anzuzeigen.“

3. § 4 Ergänzung des Katalogs vorrangiger Mittel und entsprechende Einbeziehung von Vergütungen nach dem KHG und SGB XI – Mitteilungspflicht zur Sicherung des Erstattungsanspruchs

a) Ergänzung des Katalogs um weitere vorrangige Leistungen:

Eine Ergänzung des Katalogs um weitere Leistungen, die ebenfalls geeignet sind, die Existenz der Antragsteller abzusichern, ist nur dann sinnvoll, wenn sie Doppelleistungen und Überkompensationen vermeiden kann. Sie darf aber nicht zu einer Benachteiligung der Einrichtungen führen.

Zu der Berücksichtigung von tatsächlich zugeflossenen Mitteln als vorrangig ist dabei Folgendes anzumerken:

- **Betriebsschließungsversicherungen (S. 1 Nr. 5 neu):** Bei einer Betriebsschließungsversicherung werden grundsätzlich nach den Versicherungsbedingungen nur öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche auf die Ersatzleistung des Versicherers angerechnet, keinesfalls aber Zuschüsse nach dem SodEG! Weiterhin gibt es Konstellationen, in denen eine Einrichtung für einen geschlossenen Betriebsteil Leistungen des Versicherers erhält und für den anderen Betriebsteil Zuschüsse nach dem SodEG. Eine generelle Anrechnung der Versichererleistungen auf die SodEG-Zuschüsse wäre in all diesen Fällen eine Schlechterbehandlung derjenigen, die mit eigenen Mitteln Vorsorge betrieben haben, und muss daher vermieden werden. Da die Betriebsschließungsversicherer – soweit keine individuelle Schließungsverfügung für die konkrete Einrichtung vorliegt – den Versicherungsschutz für diesen Pandemie-Fall momentan ohnehin generell ablehnen, wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des Kataloges auch jede vergleichsweise Regelung mit Versicherern – auch vor Gericht - verhindert. Diese Vergleichslösungen würden den Einrichtungen weitere notwendige Liquidität zuführen und zukünftigen weiteren Zuschussbedarf vermeiden. Die praktische Relevanz dieser Ergänzung beschränkt sich lediglich auf die Fälle, in denen der Versicherer gegenüber einer auf Grund eines Verdachts oder Infektionsfalles geschlossenen Einrichtung die vertraglich vereinbarte Versicherungsleistung erbringt. Eine solche Einrichtung kann aber keine Vereinbarung nach dem SodEG eingehen, sondern muss den Geschäftsbetrieb insgesamt einstellen. Allgefahrenversicherungen dagegen bieten für Einnahmenausfälle durch coronabedingte Schließungen ohnehin keine Deckung. Die vorgeschlagene Ergänzung in Ziffer 5. macht daher allenfalls in den wenigen Fällen Sinn, in denen es zu einer Überkompensation kommen könnte und sollte daher in jedem Fall um den Zusatz **„soweit es zu einer Überkompensation des eingetretenen Erlösausfalls des Sozialdienstleisters kommt“** ergänzt werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass Allgefahrenversicherungen hier nicht relevant sind. Der Verweis auf diese können deshalb gestrichen werden.

- **Vergütungen nach § 22 KHG und § 149 SGB XI (S. 2 neu):** der neue Satz 2 enthält eine Klarstellung zum Vorrang dieser Leistungen vor dem SodEG für den Fall, in dem Dienstleister parallel Rechtsverhältnisse mit Leistungsträgern sowohl nach dem SGB V oder SGB XI und den in § 2 genannten SGB-Büchern abgeschlossen hat (s. Begründung S. 35).

Ferner schlagen wir vor, durch eine Ergänzung im ersten Halbsatz des neuen Satzes 2 klarzustellen, dass der nachträgliche Erstattungsanspruch der Leistungsträger sich nicht auf die Mittel bezieht, die bereits in der Kalkulation des Anspruchs nach § 111d SGB V berücksichtigt wurden. Gem. § 111d Absatz 2 SGB V werden die Leistungen nach § 22 KHG bzw. § 149 SGB XI bereits berücksichtigt. Die Ergänzung trägt dieser Fallgestaltung Rechnung und stellt sicher, dass die genannten Vergütungen nicht doppelt angerechnet werden.

Um zu vermeiden, dass es hier zu kontraproduktiven Leistungsverzögerungen kommt, weil das Verhältnis der jeweiligen Sicherstellungs-Leistungen unklar ist, bittet die Diakonie Deutschland jedenfalls um eine nähere Erläuterung in der Gesetzesbegründung.

Formulierungsvorschlag:

1. S. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„Leistungen aus Versicherungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes an soziale Dienstleister gezahlt werden (Betriebsschließungsversicherungen), **soweit es zu einer Überkompensation des eingetretenen Erlösausfalls des Sozialdienstleisters kommt**“.

2. Der neue Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt abgeändert:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die sozialen Dienstleister als Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen folgende Vergütungen erhalten haben, die nicht bereits in der Kalkulation des Anspruchs nach § 111d SGB V berücksichtigt wurden: ...“

b) Mitteilungspflichten:

Die Mitteilungspflichten schaffen neben der Ergänzung zu § 3 weitere Absicherungen gegen Doppelleistungen und zur Durchsetzung des Erstattungsanspruchs. Auch hier weist die Diakonie Deutschland nochmals darauf hin, dass diese ausdrücklichen Pflichten nicht dazu führen dürfen, dass Leistungsträger nach § 2 im Vorgriff auf den Erstattungsanspruch gegenwärtig benötigte Sicherungsleistungen kürzen.

Ebenso bitten wir an dieser Stelle um eine Klarstellung, dass es für den Erstattungsanspruch allein auf tatsächlich zugeflossene Mittel i.S.d. Satz 1 ankommt. Antragsteller werden immer wieder mit der rechtlich nicht haltbaren Anforderung konfrontiert, vorrangig vor der Antragstellung auf den SodEG-Zuschuss Kurzarbeit anzuordnen und dann Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen. Diese Forderung lässt sich, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) in ihrer in der Anlage beigefügten Rechtsabsicht dargelegt hat, dem Gesetz nicht entnehmen und auch nicht in jeder Konstellation so umsetzen. Die schnelle und unbürokratische Auszahlung der Zuschüsse darf nicht durch eine im Gesetz so nicht vorgesehene Pflicht zur vorrangigen Antragsstellung auf andere Hilfen behindert werden. Ebenso darf die bloße Antragstellung oder auch nur ein möglicherweise anderweit bestehender Leistungsanspruch die Auszahlung des Zuschusses nach dem SodEG nicht hemmen bzw. reduzieren. Wie im Kontext des § 3 bitten wir deshalb, im Gesetzestext deutlich zu machen, dass es auf tatsächliche Zuflüsse ankommt.

Ein weiteres Klärungsanliegen betrifft die Voraussetzungen für das Entstehen des Erstattungsanspruchs. Das SodEG zielt zurecht darauf ab, den Bestand der Einrichtungen zu erhalten und Überkompensationen zu vermeiden. Ausgehend von diesem Verständnis des Gesetzes ist unseres Erachtens Anlass für den Erstattungsanspruch dann gegeben, wenn Einrichtungen durch ein Zusammentreffen von vor- und nachrangigen Leistungen mehr einnehmen als im Rahmen der regulären Zahlungen aus dem beeinträchtigten Rechtsverhältnis nach § 2 SodEG vor Inkrafttreten der Maßnahmen nach § 2 SodEG.

Von daher bitten wir darum u.a. durch entsprechende Hinweise in der Gesetzesbegründung aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzugs sicherzustellen,

- dass das Antragsverfahren sowie die Zuschussbewilligung ohne jeglichen Vorgriff auf den Erstattungsanspruch nach § 4 stattfinden
- dass die Aufzählung als vorrangige Mittel i.S.d § 4 SodEG nicht im Sinne einer Verpflichtung zur vorrangigen Inanspruchnahme zu verstehen ist,
- insbesondere, dass die Antragstellung auf Kurzarbeitergeld nicht zur Leistungsvoraussetzung im Antragsverfahren gemacht wird
- dass der Erstattungsanspruch nach § 4 nur entsteht, wenn die Dienstleister durch die tatsächlichen Zuflüsse aus den vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 und 2 und der nachrangigen SodEG-Leistung tatsächlich besser gestellt sind als nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnis i.S.d. § 2 SodEG.

Formulierungsvorschlag:

Folgenden Sätze werden angefügt:

„Die sozialen Dienstleister haben gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger den **tatsächlichen** Zufluss vorrangiger Mittel nach Satz 1 anzuzeigen. ...“

4. § 6 Datenschutz

a) Abs. 1 und 3 – Datenübermittlung betr. die Unterstützungsleistungen nach § 1 SodEG:

Die Diakonie Deutschland begrüßt das Ziel einer unbürokratischen Vermittlung von Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1 SodEG. Die zwischenzeitlich erreichten Klärungen zu den arbeits- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Unterstützung haben sehr dazu beigetragen, diese Unterstützungspflicht handhabbar zu machen. Die Diakonie Deutschland begrüßt zudem die in § 6 zum Ausdruck kommende Ausrichtung der Unterstützung auf die kommunale und Landesebene.

Es liegt auf der Hand, dass eine wirksame Unterstützung nur mit zutreffenden Informationen über die vorhandenen Kapazitäten möglich ist. Ohne deren effiziente Übermittlung in Frage stellen zu wollen, wirft die vorgeschlagene Regelung aber die Frage auf, inwiefern und inwieweit personenbezogenen Daten für die zügige und zielgenaue Vermittlung von Ressourcen in diesem Zusammenhang von der Übermittlung erforderlich sind und welche Daten dann übermittelt werden sollen. Ohne eine tatsächlich erforderliche Übermittlung von personenbezogenen Daten verhindern zu wollen, weisen wir insofern auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit hin und geben Folgendes zu bedenken: Sachdienliche Informationen darüber, in welchem Umfang und mit welchen Qualifikationen Personal bereitsteht, wie viele Personen ggf. einer Risikogruppe angehören etc. lassen sich auch über abstrakte Angaben sicherstellen. Die Einbeziehung der schutzbedürftigen personenbezogenen Daten könnte ihrerseits den punktgenauen Informationsaustausch insofern eher erschweren als fördern.

Dem zusätzlichen Interesse daran, den Missbrauch von Sozialleistungen wie Kurzarbeitergeld durch nach § 1 SodEG vermittelte Mitarbeitende zu vermeiden, dürften die in § 3 und 4 SodEG vorgesehenen Mitteilungspflichten sowie die in Artikel 15 vorgesehene Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten nachkommen und gerecht werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir insbesondere darum, auf die in Abs. 1 vorausgesetzte Übermittlung von personenbezogenen Daten in der Erklärung nach § 1 SodEG zu verzichten.

b) Abs. 4 – Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Errechnung des Erstattungsanspruchs:

Die Diakonie Deutschland begrüßt es, dass der Gesetzentwurf eine genaue Errechnung sowohl des Zuschusses als auch des nachträglichen Erstattungsanspruchs sicherstellen will. Gleichwohl stellt sich die Frage, welche personenbezogenen Daten es neben den Unternehmensdaten über die relevanten Mittelzuflüsse im Kontext mit der Zuschussberechnung und der Ermittlung Meldung von zugeflossenen vorrangigen Mitteln zum Tragen kommen und somit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit widersprechen.

Artikel 7 § 3 Abs. 4a AsylBLG-E, Artikel 12 § 88b BVersorgG-E, Artikel 13 § 68 SGB II-E, Artikel 17 § 142 SGB XII-E und Artikel 18 § 20 BKGG – Aufrechterhaltung der Mittagessensverpflegung

Die Diakonie Deutschland begrüßt die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der angemessenen Mittagessensversorgung von Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Dies gilt ebenso für die Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Mittagessensversorgung für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit.

Allerdings bitten wir darum, die Umsetzung dieser Absicherung einheitlich als Anerkennung eines Mehrbedarfs auszugestalten, wie dies in § 142 Abs. 2 SGB XII-E vorgesehen ist. Obwohl der Wortlaut der nunmehr vorgesehenen Regelungen ausdrücklich auf das Erfordernis der gemeinschaftlichen Einnahme des Mittagessens verzichtet und die Übernahme von Aufwendungen vorsieht, zeigt die Begründung des Gesetzentwurfs, dass dieser Verzicht v.a. darauf abzielt, offenere Gestaltungen der örtlichen Zuständigkeit für die Versorgungsstruktur zu ermöglichen und dies nicht ausschließlich den bisherigen Schul- und Kita-Caterern zu übertragen.

Während die Einbindung des Mittagessens in eine bestimmte Angebotsstruktur und die tatsächliche Bereitstellung im Rahmen der üblichen Verhältnisse geradezu der Zweck der Leistung ist (Versorgung vor Ort), führt das Festhalten an einer Sachleistung und das Festhalten an einer tatsächlichen Versorgungs- bzw. an einer Anlieferungsstruktur unter den Bedingungen des Shut-Downs ins Leere. Dies wird am Beispiel einer Familie mit mehreren Kindern in unterschiedlichen Altersstufen unmittelbar deutlich: anstatt mit den Geldmitteln für die Deckung des Mehrbedarfs eine ausreichende gemeinsame Mahlzeit für die gesamte Familie zubereiten zu können, liefern unterschiedliche Catering-Dienste möglicherweise zu unterschiedlichen Zeiten für jedes Kind eine jeweils eigene Mahlzeit an. Gerade in den vom Shut-Down oft sehr belasteten Lebensumständen erhöht eine solche Form der Versorgung den Druck auf die Familie und nimmt geradezu die Möglichkeit gemeinsamer Mahlzeiten in einem einigermaßen befriedigenden Rahmen. Für die Anerkennung des Mehrbedarfs in Gestalt einer monetären Transferleistung spricht auch, dass diese zudem in die Vergangenheit wirken und auch die bereits getragenen Kosten für die Mittagsverpflegung der Kinder abdecken könnte.

Zudem vermeidet die Gestaltung als Mehrbedarf im Rahmen der Transferleistung eine aufwändige Umsetzung durch die Anlieferung der jeweiligen Mittagessen, die mit den Vorgaben der Kontakteinschränkungen zudem schwer zu vereinbaren ist.

Ergänzend zum sinnvollen Vorhaben, einen Mehrbedarf für das Mittagessen vorzusehen, weist die Diakonie auf weitere Probleme in der Finanzierung des laufenden Lebensbedarfes von Grundsicherungsbeziehenden in der Corona-Krise hin. Die besonderen Umstände erschweren das sparsame Wirtschaften. Sonderangebote und Notfallhilfen wie durch die Tafeln sind schwerer zugänglich. Möglichkeiten zum Zuverdienst entfallen. Daher regt die Diakonie Deutschland an, einen allgemeinen Sonderbedarf vorzusehen, der die krisenbedingten Ausfälle ausgleichen soll.

Ergänzend müsste geprüft werden, inwieweit die bisher zwischen Bund und Ländern vereinbarte EDV-Pauschale in Höhe von 150 Euro überhaupt realistisch ist. Übernommen werden müssten hier die tatsächlichen Kosten einer angemessenen Ausstattung. Auch diese Leistung wäre systematisch richtig im Bildungs- und Teilhabepaket zu verankern. Da eine Angemessenheitsprüfung und –definition in der jetzigen Situation aufwändig wäre, sollten hilfsweise die Schulen jeweils eine Aussage treffen und – wie schon bei Schulbüchern – eine konkrete Anschaffung einer EDV-Ausstattung sowie einen adäquaten Internet-Zugang (z.B. W-LAN) für diese Kinder empfehlen. Entsprechend Recherchen der Diakonie bei EDV-Großanbietern sollte eine angemessene EDV-Ausstattung normalerweise nicht mehr als 400 Euro kosten.

Da die entsprechenden Belastungen insgesamt bei den Anspruchsberechtigten für Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bestehen, also auch für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte, sind diese Mehrbedarfe insgesamt im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes für alle entsprechenden Anspruchsberechtigten zu gewähren. Dies ist auch insofern folgerichtig, als dass allein der Anspruch auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes schon jetzt eine Anspruchsberechtigung auslösen kann, ohne dass ein voller Anspruch auf Grundsicherungsleistungen bestehen muss.

Formulierungsvorschlag:

Artikel 12 § 68 SGB II-E wird wie folgt formuliert:

„Vom 1. März bis 31. August 2020 wird für Leistungsberechtigte ein krisenbedingter Zuschlag für besondere Probleme bei der Finanzierung des laufenden Lebensbedarfes aufgrund von Schwierigkeiten, bei eingeschränkten Einkaufsmöglichkeiten günstig zu wirtschaften, des Wegfalls von Hilfeangeboten sowie nur noch begrenzten Zuverdienstmöglichkeiten anerkannt. Dieser Mehrbedarf wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Finanzierung der Mittagsverpflegung ergänzend bis zu einer Gesamthöhe von 100 Euro bei Alleinstehenden, 90 Euro pro Erwachsenen bei mehreren Erwachsenen in der Bedarfsgemeinschaft und 80 Euro pro Kind festgelegt. Bei Schulkindern werden darüber hinaus die tatsächlichen Kosten einer angemessenen und in dieser Form von der Schule beschriebenen EDV-Ausstattung übernommen, deren Gesamtkosten in der Regel nicht 400 Euro überschreiten soll.“

Ergänzender Hinweis:

1. Die Kosten für Computer umfassen neben der Beschaffung des Computers auch die zugehörige EDV-Ausstattung und einen leistungsfähigen Internet-Zugang (z.B. W-LAN)
2. Die Anspruchsberechtigung in der Grundsicherung auf diese Leistungen ergibt sich auch aus der bereits festgestellten Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket und umfassend damit auch alle Personen, die einen entsprechenden Leistungsanspruch im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes geltend machen können.
3. Die entsprechende Regelung ist sinngleich im Asylbewerberleistungsgesetz, im Bundesversorgungsgesetz, im 12. Buch Sozialgesetzbuch und im Bundeskindergeldgesetz aufzunehmen.

Artikel 16 § 71 SGB X Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten

Die Übermittlung soll die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG sicherstellen. Da es sich hier um besonders geschützte personenbezogene Daten handelt, gelten dieselben Fragen wie bereits in Bezug auf Artikel 5 § 6 Abs. 3 SodEG-E.

Berlin, den 5. Mai 2020

Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Information für den Ausschuss

GKV-Spitzenverband

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 07.05.2020

**zum Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD eines
Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung
der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zum Gesetz	5
Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)	5
§ 2 – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger	5
§ 3 – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages	7
§ 4 Satz 1 Nummer 3 – Erstattungsanspruch	8
§ 4 Satz 1 Nummer 4 – Erstattungsanspruch	9
§ 4 Satz 1 Nummer 5 – Erstattungsanspruch	10
§ 4 – Erstattungsanspruch	11
§ 6 – Datenschutz	12
§ 9 – Ergänzende Bestimmungen für soziale Dienstleister im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung	13

I. Vorbemerkung

Mit dem vorliegen Gesetzentwurf sollen das Sozialschutz-Paket und die dort getroffenen Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der sozialen Folgen der SARS-CoV-2 Pandemie erweitert werden. Das Sozialschutz-Paket enthält mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für die sozialen Dienstleister, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen und sich bereiterklären, ihre Ressourcen für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS CoV-2 Krise zur Verfügung zu stellen. Der Sicherstellungsauftrag ist die Grundlage für die Gewährung von existenzsichernden Zuschüssen an Einrichtungen und sozialen Dienstleistern, damit diese die Folgen der Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie bewältigen können. Die Leistungsträger nach dem SGB V waren bisher von diesem Sicherstellungsauftrag ausgenommen, da die Krankenkassen bereits nach den Regelungen des SGB V in Verfahren zur Sicherung der von Ihnen beauftragten Einrichtungen und Dienste eingebunden waren.

Jetzt wird für einen Teilbereich – Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung, die in interdisziplinären Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum sowie in Sozialpädiatrischen Zentren erbracht werden – auch die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Der GKV liegen keine Informationen darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang die vorgenannten Anbieter gegenüber den Eingliederungshilfeträgern, für die das SodEG bereits gilt, Anträge auf Zuschüsse gestellt haben und ggf. Zuschüsse geleistet wurden. Von daher kann nicht eingeschätzt werden, ob die Zielsetzung der Bestandssicherung der Einrichtungen mit den bisher bestehenden Ansprüchen nach dem SodEG erreicht werden kann. Sofern ein Bedarf an weitergehender Absicherung besteht, kann die Ausweitung der Zuschussregelungen auf den Kostenanteil der Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung nachvollzogen werden.

Die vorgesehene Umsetzung des Sicherstellungsauftrages durch die Leistungsträger der GKV über eine benannte Krankenkasse stellt ein Verfahren dar, das den Aufwand für die Beteiligten möglichst gering hält. Die Finanzierung über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erfolgt analog zum Verfahren der Ausgleichszahlungen für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111d SGB V.

Die Regelung wonach soziale Dienstleister als Zuschussempfänger verpflichtet werden, dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 oder Satz 2 SodEG anzuzeigen, wird begrüßt. Sie sorgt für die notwendige Transparenz im Verfahren.

Im Sinne der Normenklarheit – auch mit Blick auf den Auftrag des GKV-Spitzenverbandes, das Nähere zur Ermittlung der Zuschüsse zu regeln – sollte unmittelbar im Gesetzeswortlaut geregelt werden, dass die sozialen Dienstleister zum Nachweis ihrer gemeldeten Angaben verpflichtet sind und der GKV-Spitzenverband das Nähere zu den Nachweisverpflichtungen zu bestimmen hat.

Die folgenden Kommentierungen beziehen sich auf die für die Gesetzliche Krankenversicherung relevanten Regelungen.

II. Stellungnahme zum Gesetz

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 1

§ 2 – Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen zur Gewährleistung des Bestandes Sozialer Dienstleister im Rahmen eines Sicherstellungsauftrages der Leistungsträger nach § 12 SGB I sollen für Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 SGB IX i.V.m. § 46 Nr. 1 SGB IX auch auf die Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung angewendet werden.

B) Stellungnahme

Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX i.V.m. § 48 Nr. 1 SGB IX umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, heilpädagogische Leistungen und weitere Leistungen (§ 2 Frühförderungsverordnung). Diese Leistungen werden von den Trägern der Eingliederungshilfe sowie der Gesetzlichen Krankenversicherung grds. als ganzheitliche Komplexleistungen mit pauschalierter Kostenteilung erbracht, sofern Landesrecht keine anderen als pauschale Abrechnungen vorsieht. Im Hinblick auf den Leistungsanteil der Träger der Eingliederungshilfe sind bereits die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen des SodEG anwendbar. Insbesondere bei den interdisziplinären Frühförderstellen und nach Landesrecht zugelassenen vergleichbaren Einrichtungen stellt sich deshalb die Frage, ob nicht mit den Ansprüchen auf Zuschüssen der Träger der Eingliederungshilfe aufgrund deren weitüberwiegenden Kostenanteils an den Gesamtleistungen (s. § 46 Abs. 5 SGB IX) bereits weitgehend die Zielsetzung der Gewährleistung des Bestandes der Einrichtungen erreicht werden kann. Der GKV liegen allerdings keine Informationen darüber vor, ob und ggf. in welchem Umfang bereits entsprechende Anträge gestellt und ggf. Zuschüsse geleistet wurden. Wenn die Ausweitung der Zuschussregelungen auf den Kostenanteil der Leistungsträger der Gesetzlichen Krankenversicherung als erforderlich angesehen wird, sind die vorgesehenen Regelungen nachvollziehbar.

Ausweislich der Gesetzesbegründung werden Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung je nach Ausgestaltung in den einzelnen Ländern in interdisziplinären Frühförderstellen oder nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen mit vergleichbaren interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum nach § 46 Absatz 2 SGB IX

sowie in Sozialpädiatrischen Zentren nach § 119 SGB V erbracht. Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich demnach auf diese Anbieter.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 2

§ 3 – Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung zur Umsetzung des Sicherstellungsauftrages wird dahingehend ergänzt, dass der soziale Dienstleister als Zuschussempfänger verpflichtet wird, dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 und Satz 2 SodEG anzuzeigen.

B) Stellungnahme

Die vorgesehene gesetzliche Regelung, dass der Zuschussempfänger verpflichtet ist, dem zuschussgewährenden Leistungsträger zur Berechnung der Zuschusshöhe den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, ist nachvollziehbar und wird begrüßt. Nur durch diese Anzeigepflicht und die damit verbundene Transparenz ist es möglich, die Zuschusshöhe möglichst bedarfsgerecht festzustellen und spätere Erstattungsverfahren ggf. zu vermeiden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

§ 4 Satz 1 Nummer 3 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in Satz 1 Nummer 3 aufgrund der Aufnahme der Nummer 5 in den Katalog der zu berücksichtigenden zugeflossenen vorrangigen Mittel.

B) Stellungnahme

Die redaktionelle Änderung ist nachvollziehbar.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

§ 4 Satz 1 Nummer 4 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in Satz 1 Nummer 4 aufgrund der Aufnahme der Nummer 5 in den Katalog der zu berücksichtigenden zugeflossenen vorrangigen Mittel.

B) Stellungnahme

Die redaktionelle Änderung ist nachvollziehbar.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc)

§ 4 Satz 1 Nummer 5 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Katalog der zu berücksichtigenden zugeflossenen vorrangigen Mittel soll durch die Aufnahme der Nummer 5 erweitert werden. Danach sollen die Leistungsträger auch dann einen nachträglichen Erstattungsanspruch haben, wenn an soziale Dienstleister Leistungen aus Versicherungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gezahlt werden (Betriebsschließungs- und Allgefahrenversicherungen).

B) Stellungnahme

Durch die Ergänzung soll vermieden werden, dass Versicherungsgesellschaften auf die vorrangige Inanspruchnahme von Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) verweisen und sich so der grundsätzlichen vertraglichen Verpflichtung zur Leistung entziehen. Die Ergänzung ist nachvollziehbar und wird begrüßt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 3 Buchstabe d)

§ 4 – Erstattungsanspruch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen zu nachträglichen Erstattungsansprüchen der Leistungsträger werden dahingehend ergänzt, dass der soziale Dienstleister als Zuschussempfänger verpflichtet wird, dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln nach § 4 Satz 1 oder Satz 2 SodEG anzuzeigen. Auf Ersuchen eines Leistungsträgers haben die Stellen, die vorrangige Leistungen erbringen, diesem die für die Feststellung eines nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlichen Informationen mitzuteilen.

B) Stellungnahme

Die vorgesehene gesetzliche Regelung, dass der Zuschussempfänger verpflichtet ist, dem zuschussgewährenden Leistungsträger den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, sowie die auf Ersuchen des Leistungsträgers vorgesehenen Datenübermittlungen von Seiten der die vorrangigen Mittel gewährenden Stellen, sind nachvollziehbar und werden begrüßt. Nur durch diese Regelungen und die damit verbundene Transparenz können Erstattungsansprüche geltend gemacht und die Plausibilität der Angaben überprüft werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 4

§ 6 – Datenschutz

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit den Regelungen zum Datenschutz werden Rechtsgrundlagen für die Leistungsträger geschaffen, nach denen sie

- zur Datenerhebung, -erfassung, -verarbeitung und -speicherung sowie gegenseitigen Datenübermittlung befugt sind,
- soziale Dienstleister, die monatliche Zuschüsse nach § 3 erhalten, zur Datenübermittlung von Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten nach § 1 an öffentliche Stellen verpflichten können und
- befugt sind, zum Zweck der Kontaktaufnahme mit den sozialen Dienstleistern personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen zu übermitteln

B) Stellungnahme

Die Schaffung eindeutiger gesetzlicher Grundlagen im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Befugnisse der Leistungsträger wird als notwendig und zielführend erachtet. Im Verhältnis zu den sozialen Dienstleistern im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung ist jedoch § 9 Absatz 1 und 2 zu berücksichtigen. Danach erfolgt die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages nach § 3 durch die von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam benannten Krankenkassen. Die benannten Krankenkassen sind auch anspruchsberechtigte Leistungsträger für die Vornahme von nachträglichen Erstattungsansprüchen. Um Missverständnisse zu vermeiden, bedarf es insofern einer gesetzlichen Klarstellung, dass die datenschutzrechtlichen Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die nach § 9 Absatz 1 und 2 benannten Krankenkassen Anwendung finden.

C) Änderungsvorschlag

In Artikel 6 Nummer 4 wird der angefügte § 6 um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten für die in § 9 Absatz 1 und 2 benannten Krankenkassen entsprechend.“

Artikel 6 (Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes)

Nr. 4

§ 9 – Ergänzende Bestimmungen für soziale Dienstleister im Bereich der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es soll der Sicherstellungsauftrag der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), soweit soziale Dienstleister Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach §§ 42 i.V.m. § 46 SGB IX erbringen, geregelt werden. Hierzu soll eine von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen gemeinsam benannte Krankenkasse die Angaben der sozialen Dienstleister für die Berechnung der Zuschüsse entgegennehmen, summieren und an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) übermitteln. Das BAS zahlt aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds die angemeldeten Mittelbedarfe an die benannte Krankenkasse zur Weiterleitung an die sozialen Dienstleister und bestimmt hierzu erforderliche Verfahrensregelungen. Das Nähere zur Ermittlung der von den Leistungsträgern nach dem SGB V zu leistenden Zuschüsse soll der GKV-Spitzenverband bestimmen.

Darüber hinaus wird in Absatz 2 gesetzlich klargestellt, dass die benannte Krankenkasse im Rahmen der nachträglichen Erstattungsansprüche nach § 4 anspruchsberechtigter Leistungsträger ist und auch Vergütungen der Krankenkassen für Leistungen der Früherkennung und Frühförderung als vorrangige Mittel gelten.

B) Stellungnahme

Auf die Stellungnahme zu Artikel 6 Nr. 1 wird Bezug genommen.

Die Benennung einer Krankenkasse, um die Umsetzung des Sicherstellungsauftrages nach § 3 durch die Leistungsträger der GKV zu realisieren, ist nachvollziehbar und stellt in Bezug auf den Prozess der Finanzierung über die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ein analoges Verfahren zu den Regelungen der Ausgleichszahlungen für stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 d SGB V dar.

Hinsichtlich der für die Berechnung der Zuschüsse erforderlichen Daten stellt der Gesetzeswortlaut lediglich auf die gemeldeten Angaben der sozialen Dienstleister ab. Nur in der Gesetzesbegründung wird weiter ausgeführt, dass der GKV-Spitzenverband „das Nähere [...] zum Nachweis der Ermittlungen nach Absatz 1 Satz 2 bis 4“ bestimmen soll, wobei der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 bis 4 offensichtlich fehlerhaft ist. Im Sinne der Normenklarheit sollte

unmittelbar im Gesetzeswortlaut geregelt werden, dass die sozialen Dienstleister zum Nachweis ihrer gemeldeten Angaben verpflichtet sind und der GKV-Spitzenverband das Nähere auch zu diesen Nachweisverpflichtungen zu bestimmen hat.

Die Regelung, wonach die benannten Krankenkassen anspruchsberechtigte Träger im Rahmen der Erstattungsverfahren nach § 4 sind, dient der Rechtsklarheit und ist sachgerecht. Gleiches gilt für die Klarstellung, dass Vergütungen der Krankenkassen für weiterhin erbrachte Leistungen der Früherkennung und Frühförderung vorrangige Mittel darstellen. Redaktionell sollte insoweit von vorrangigen Mitteln im Sinne des § 4 die Rede sein.

C) Änderungsvorschläge

In Artikel 6 Nr. 4 werden in dem angefügten § 9 in Absatz 1 Satz 2 nach den Wörtern „an die benannte Krankenkasse“ die Wörter „und weisen Zahlungen in dem Zeitraum nach § 3 Satz 2 bis 4 in geeigneter Weise nach“ eingefügt.

In Artikel 6 Nr. 4 werden in dem angefügten § 9 in Absatz 1 Satz 5 nach den Wörtern „zu leistenden Zuschüsse“ die Wörter „und zu den Nachweisen nach Satz 2“ eingefügt.

In Artikel 6 Nr. 4 werden in dem angefügten § 9 in Absatz 2 Satz 2 nach den Wörtern „Als vorrangige Mittel“ die Wörter „nach § 4“ eingefügt.

Information für den Ausschuss

Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation SGB IX GbR

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten - BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten - BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern - BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stand: 07.05.2020

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(Sozialschutz-Paket II)**

A. Vorbemerkung

Die AG MedReha begrüßt den Entwurf für ein Sozialschutz - Paket II und entsprechende Regelungen wie verbesserte Bedingungen beim Kurzarbeitergeld oder die Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass hinsichtlich der Umsetzung des Sicherstellungsauftrags nach § 3 i.V.m. § 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) dringend auch eine entsprechende Klarstellung bzw. Regelung hinsichtlich von Ausgleichszahlungen für den Bereich der medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung erforderlich ist. Klarstellungen sind auch hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach § 4 SodEG erforderlich.

B. Stellungnahme im Einzelnen

I. § 3 SodEG

Im Bereich der medizinischen Rehabilitation fußt die Vergütung nicht auf einem einrichtungsbezogenen Gesamtbudget, sondern es handelt sich um ein leistungsbezogenes Finanzierungssystem. Von daher müssen sich auch die Zuschüsse an dieser Systematik orientieren. Die Grundlage für ein wirtschaftliches Arbeiten einer Rehabilitationseinrichtung liegt bei einer Auslastung von 95 %. Der § 3 SodEG ist für diesen Bereich deshalb so zu gestalten, dass sich die Berechnung der Zuschüsse im Bereich der medizinischen Rehabilitation der Rentenversicherung für die jeweilige Rehabilitationseinrichtung auf die entsprechend von dieser erbrachten Rehabilitationsleistungen bezieht. Dies entspricht auch der Verfahrensweise des § 111d SGB V Krankenhausentlastungsgesetz. Analog zu den dort

AG MedReha Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation SGB IX GbR, Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Gesellschafter

- Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK), Berlin
- Bundesverband ambulanter medizinischer Rehabilitationszentren e.V. (BamR), Berlin
- Bundesverband Geriatrie e.V., Berlin
- Fachverband Sucht (FVS), Bonn
- Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. (buss), Kassel
- Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation (DEGEMED), Berlin



Bankverbindung
Berliner Sparkasse
IBAN: DE27 1005 0000 6607 0054 79
BIC: BELADEB3333

getroffenen gesetzlichen Regelungen sollte für die Berechnung der Zuschusshöhe $\frac{1}{12}$ der im Jahr 2019 geleisteten Vergütung für Rehabilitanden der Rentenversicherung zugrunde gelegt werden (Monatsdurchschnitt der Vergütungen für Patienten/innen in Zuständigkeit der Rentenversicherung). Dieser Monatsdurchschnitt wird dann ins Verhältnis gesetzt zur aktuellen Auslastung ab dem 16.03.2020. Bezogen auf die aktuelle Minderauslastung gegenüber dem Vorjahr wird für jeden Tag eine Differenz zwischen der durchschnittlichen monatlichen Belegung des Jahres 2019 und der aktuellen Patientenzahl gebildet. Für jedes nicht besetzte Bett/jeden nicht belegten Behandlungsplatz erhält die Rehabilitationsklinik/-einrichtung einen Ausgleich von 75 % des durchschnittlichen aktuellen Vergütungssatzes der Einrichtung.

Nur so kann sichergestellt werden, dass Rehabilitationseinrichtungen, die durch die Corona Pandemie bedingte Minderbelegung über die nächste Zeit überstehen können.

Änderungsvorschlag:

Nach § 3 SodEG wird ein neuer § 3a SodEG eingefügt:

§ 3a „Umsetzung des Sicherstellungsauftrages bei Einrichtungen und Diensten der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation“

(1) Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen mit einem Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erhalten für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 dadurch entstehen, dass Betten bzw. Behandlungsplätze nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der SARS-CoV-2-Pandemie geplant war, Ausgleichszahlungen von der Rentenversicherung oder Unfallversicherung.

(2) Die Rehabilitationseinrichtungen ermitteln die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Absatz 1, indem sie täglich, erstmals für den 16. März 2020, von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag behandelten Patientinnen und Patienten der Rentenversicherungs- bzw. Unfallversicherungsträger (Referenzwert) die Zahl der am jeweiligen Tag behandelten Patientinnen und Patienten der Rentenversicherungs- bzw. Unfallversicherungsträger abziehen. Sofern das Ergebnis größer als Null ist, ist dieses mit der tagesbezogenen Pauschale nach Absatz 3 zu multiplizieren. Die Rehabilitationseinrichtungen melden den sich für sie jeweils aus der Berechnung nach Satz 2 ergebenden Betrag differenziert nach Kalendertagen wöchentlich an die für die Einrichtung federführend zuständigen Rentenversicherungs- bzw.

Unfallversicherungsträger. Die Ermittlung nach Satz 1 ist letztmalig für den 30. September 2020 durchzuführen.

(3) Die tagesbezogene Pauschale beträgt 75 Prozent des mit dem federführenden Rentenversicherungs- bzw. Unfallversicherungsträger vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes der Einrichtung.

(4) Der federführende Rentenversicherungs- bzw. Unfallversicherungsträger zahlt auf Grundlage der angemeldeten Mittelbedarfe die Beträge an die Rehabilitationseinrichtungen aus. Um eine schnellstmögliche Zahlung zu gewährleisten, können die Rehabilitationseinrichtungen Abschlagszahlungen beantragen.

(5) Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die für die Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation maßgeblichen Verbände auf Bundesebene vereinbaren bis zum ... das Nähere zum Verfahren des Nachweises der Zahl der täglich behandelten oder aufgenommenen Patientinnen und Patienten im Vergleich zum Referenzwert für die Ermittlung und Meldung nach Absatz 2.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die in Absatz 2 Satz 4 genannte Frist um bis zu sechs Monate verlängern.

II. § 4 Satz 2 SodEG neu (Art. 6 Nr. 3d))

Es soll geregelt werden, dass Erstattungsansprüche der Leistungsträger bestehen, wenn die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen Vergütungen nach § 22 KHG oder § 149 SGB XI erhalten haben. Diese Regelung ist nur dann sachgerecht, soweit für diese Leistungen Behandlungskapazitäten der Gesetzlichen Rentenversicherung oder Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt wurden. Wie in der Begründung zu § 4 Satz 2 SodEG ausgeführt, werden Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zugleich von mehreren Trägern belegt. Deshalb darf jeweils nur die Vergütung nach § 22 KHG **oder § 149 SGB XI** angerechnet werden, die das jeweilige Rechtsverhältnis zum Leistungsträger betrifft. Diese Intention geht aus dem Gesetzestext nicht hervor. Insofern muss der Gesetzestext eindeutig formuliert werden.

Änderungsvorschlag:

§ 4 Satz 2 SodEG neu ist wie folgt zu ändern:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die sozialen Dienstleister als Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen folgende Vergütung erhalten haben **und diese nicht in einem anderen Rechtsverhältnis zu einer Anrechnung geführt hat:**“ ...

Zudem verweisen wir hinsichtlich der Anrechnung des Kurzarbeitergeldes darauf, dass laut Gesetzesbegründung der Ausgleichsanspruch deshalb auf 75% reduziert ist, weil davon ausgegangen wird, dass die Einrichtungen Einsparungen u.a. durch Kurzarbeit haben. Insofern ist es nicht sachgerecht, dass eine Anrechnung des Kurzarbeitergeldes erfolgt.

Die Arbeitsgemeinschaft Medizinische Rehabilitation SGB IX (AG MedReha SGB IX) ist ein Zusammenschluss von maßgeblichen, bundesweit tätigen Spitzenverbänden der Leistungserbringer in der medizinischen Rehabilitation. Die Mitglieder der AG MedReha vertreten die Interessen von rund 800 Rehabilitations-Einrichtungen mit mehr als 80 000 Betten/Behandlungsplätzen.

Bundesverband ambulanter medizinischer Rehabilitationszentren e.V. (BamR), Berlin

Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (BDPK), Berlin

Bundesverband für stationäre Suchtkrankenhilfe e.V. (buss), Kassel

Bundesverband Geriatrie e.V., Berlin

Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. (DEGEMED), Berlin

Fachverband Sucht (FVS), Bonn

Information für den Ausschuss

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

DRK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und dem Krankenhaus-Entlastungsgesetz (KH-EntlG) sind in kürzester Zeit Regelwerke entstanden, die zum Erhalt der gesellschaftlich notwendigen gesundheitsbezogenen und sozialen Dienstleistungen beitragen. Begleitende Ausführungsvorschriften, wie die vom BMAS veröffentlichten FAQs zum SodEG, sorgen zudem für Handlungs- und Verfahrenssicherheit in der Anwendung und werden kontinuierlich an neu aufkommenden Fragen aus der Praxis angepasst. Neben den von uns begrüßten Leistungsverbesserungen im Bereich des Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeldes werden u.a. weitere Lücken in der Sicherung der sozialen Infrastruktur geschlossen. Auf den letztgenannten Aspekt legen wir einen Schwerpunkt in dieser Stellungnahme und möchten für die Sicherung der sozialen Dienste ausdrücklich danken – auch im Namen der vielen Menschen, die im Deutschen Roten Kreuz wirken, und derjenigen, die seine Leistungen in Anspruch nehmen.

Trotz aller Bemühungen zeigt sich klar, dass die soziale Infrastruktur in Deutschland hoch komplex ist. Angebote aus der Jugendhilfe, die interdisziplinäre Frühförderung oder besondere Wohnformen aus dem Bereich der Behindertenhilfe sind rechtskreisübergreifend mischfinanziert. Die Angebote speisen sich aus unterschiedlichen Entgeltkomponenten verschiedener Sozialleistungsträger.

Und es zeigt sich auch, dass viele Einrichtungen und Dienste des DRK, die für die gesundheitliche und soziale Infrastruktur von hoher Bedeutung, für den Katastrophenschutz im gesamten jedoch unverzichtbar sind, nur zum Teil oder insgesamt nicht in den Anwendungsbereich der Schutzschirme fallen. Sie sind über Drittmittel, Teilnahmegebühren oder sonstige Einnahmen finanziert. Das bestätigte uns eine Online-Verbandsabfrage, die wir im April durchgeführt haben. Mit anderen Worten: Auch wenn einzelne Arbeitsbereiche des DRK durch den Schutzschirm weitgehend abgesichert sind, gilt dies nicht für den gesamten Verband, und das komplexe Gesamtsystem ist vielerorts von Auflösung bedroht. Die DRK-Strukturen sind insgesamt mischfinanziert und hängen davon ab, dass alle Einzelkomponenten sich tragen und ggf. auch querfinanzieren. Wenn Arbeitsfelder geschlossen werden, ist die Einsatzfähigkeit, zu der das DRK verpflichtet ist, letztlich nicht aufrechtzuerhalten. Die ersten DRK-Verbände sind bereits in der Insolvenzberatung.

Zu den Gesetzesvorschlägen

Im Kern nehmen wir zu den einzelnen Regelungen in aller Kürze Stellung:

1. Zu Artikel 1 (Sozialschutz-Paket II) - Kurzarbeitergeld

Zu Nr. 2 (§ 421c Ziffer a)

Die Ausweitung der Nichtanrechnung von Nebeneinkünften auf alle Tätigkeiten ergänzend zum Kurzarbeitergeld ist zu begrüßen. Dies kommt insbesondere Mitarbeitenden in der Wohlfahrtspflege zugute, die sich in allen Bereichen der sozialen Dienstleistungen in dieser Zeit zusätzlich einbringen.

Zu Nr. 2 (§ 421c Ziffer b)

Die Regelung sieht vor, dass das Kurzarbeitergeld erst ab dem vierten Bezugsmonat auf 70/77 Prozent und erst ab dem siebten Bezugsmonat auf 80/87 Prozent erhöht wird. Diese Aufstockung wird davon abhängig gemacht, dass die Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt im jeweiligen Bezugsmonat mindestens 50 Prozent beträgt.

Wir treffen an dieser Stelle keine explizite Aussage, ob die Höhe oder der Differenzbezug angemessen sind. In jedem Fall erscheint eine Anpassung der Regelungen an die aktuelle Lage, in der viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum nicht ein vermindertes Arbeitsentgelt, sondern in vielen Fällen gar keines beziehen, erforderlich.

2. Zu Artikel 6 (Sozialschutz-Paket II)

Zu Nr. 1 (§ 2 Satz 1) Bestandsschutz

Den in § 2 SodEG formulierten Bestandsschutz für Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger lesen wir als einen umfassenden Bestandsschutz. Danach kommt es für Zuschüsse aus dem SodEG nicht auf die Liquidität des Leistungserbringers in seiner Gesamtheit an. SodEG-Anträge können auch dann gestellt werden, wenn einzelne Angebote ohne Zuschüsse gänzlich eingestellt werden müssen. Diese Lesart sollte sich im Gesetz ausdrücklich wiederfinden, so dass § 2 Satz 1 SodEG um folgenden in der Bundesgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege konsensual abgestimmten Halbsatz ergänzt werden sollte:

„[...] gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen und die nachhaltige Aufrechterhaltung der von ihnen erbrachten Angebote.“

Zu Nr. 1 (§ 2 Satz 4), Nr. 4 (§ 9) Interdisziplinäre Früherkennung und Frühförderung

Wir begrüßen es, dass der Sicherungsbedarf an dieser Stelle klar erkannt wurde. Die vorgesehene Regelung verpflichtet ausdrücklich den Leistungsträger des Fünften Sozialgesetzbuchs zur Zahlung von Zuschüssen. Der Befund deckt sich mit den Rückmeldungen aus dem DRK. Eine verbandsweite Umfrage hat gezeigt, dass der hier skizzierte Änderungsbedarf in der Praxis angezeigt ist.

Zu Nr. 2 (§ 3) Selbstauskunft zu vorrangigen Mitteln

Die neu geregelte Selbstauskunft schafft Verfahrensklarheit und ermöglicht es Antragstellenden, darauf zu verweisen, welche Mittel überhaupt in Betracht kommen. Hierzu ist anzumerken, dass das SodEG den Dienstleistern selbst Verantwortung zuweist, alle in Betracht kom-

mende Mittel auf deren Beantragung hin zu überprüfen. Sie selbst entscheiden, ob z.B. Kurzarbeit für ihre Einrichtung ein rechtlich zulässiger möglicher Weg ist, um deren Bestand in der Corona-Krise zu erhalten. Wenn diese Bewertung erfolgt ist, können sie Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen und beantragen, was dann gegenüber einer Absicherung nach dem SodEG vorrangig ist. Im Hinblick auf die Selbstauskunft besteht nun vor Ort die Möglichkeit, eine entsprechende Erklärung zu möglichen vorrangigen Mitteln einzufügen und ggf. zu begründen, warum diese nicht in Anspruch genommen werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass in den FAQs zum SodEG des BMAS in Abschnitt 4 Frage 10 klargestellt worden ist, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld keine Bedingung für die Bewilligung eines SodEG-Antrags sein kann.

Zu Nr. 4 (§ 6 Absatz 3 Nr. 2) Datenübermittlung zum Zwecke der Ressourcenverteilung

Die Klarstellung, wie mit den Angaben zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen verfahren wird, ist zu begrüßen. Zentrale Krisenstäbe auf kommunaler Ebene und auf Landesebene erscheinen uns als geeignet. Die ebenfalls vorgesehene Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen überzeugt indes nicht. Auf der Basis unserer Erfahrungen als nationale Hilfsgesellschaft weisen wir darauf hin, dass die Steuerung eines erfolgreichen Ressourceneinsatzes zur Bewältigung von Krisen unbedingt zentral erfolgen sollte.

Zu Nr. 4 (§ 8) Evaluation

Eine Kernintention des SodEG ist die Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur. Darauf sollte eine entsprechende Evaluation ausdrücklich abheben. Für ein Lernen aus der jetzigen Situation und für den Fall des Eintretens einer ähnlichen Krisensituation in der Zukunft sind in einer solchen Evaluation auch die Maßnahmen und Regelungen in den Blick zu nehmen, die in einigen Bundesländern außerhalb des Anwendungsbereichs des SodEG getroffen werden. So haben einzelne Länder und Kommunen vertragliche Zusagen gemacht – unabhängig vom SodEG. Das kann durchaus im Sinne der Sicherung der Dienste und Einrichtungen sein. Daher sind auch solche Maßnahmen in den Blick zu nehmen. Für das DRK bieten wir an, den Prozess mitzugestalten und Zugänge bezüglich Befragungen o.ä. herzustellen.

3. Zu Artikel 7, Artikel 12, Artikel 13 (Nr. 3), Artikel 17 (Nr. 2), Artikel 18 (Sozialschutz-Paket II) - Mittagsverpflegung

Die vorgeschlagenen Änderungen im AsylbLG, SGB II, SGB XII und BVG sollen sicherstellen, dass auch bei pandemiebedingten Schließungen der Einrichtungen weiterhin eine Mittagessenversorgung stattfinden kann - in derselben Qualität und zum selben Preis wie bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Wir halten dies für nicht umsetzbar.

Die Kosten für Lieferung plus Verpackung sowie weitere Kosten für Desinfektion, Gesundheitsschutz etc. sind deutlich höher als die bisher veranschlagten Kosten für die Verpflegung. Zudem sollte den Familien, dort wo bislang keine Essensverpflegung erfolgt ist, eine entsprechende Entschädigung - auch rückwirkend – ohne einen gesonderten Antrag ausgezahlt werden.

Wir wissen von einer Initiative des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, die die Mittagessenversorgung für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die BuT-berechtigt sind, organisiert. Das Essen muss vorbestellt werden und wird an der Schule bzw. Kita ausgegeben. Dies ist ein gutes regional verortetes Beispiel und zeigt, dass es wie so häufig auf Initiativen der Verantwortlichen vor Ort ankommt. Es muss aus Sicht des DRK daher sichergestellt werden, dass die Versorgung tatsächlich unter den im Gesetz vorgegebenen Bedingungen sichergestellt ist.

Weitere Regelungsbedarfe

4. Sicherung unverzichtbarer Infrastruktur

Für das DRK gilt im Besonderen, dass sein Mandat und sein gesetzlicher Auftrag die Organisation als Ganzes mit all seinen Gliederungen und Einrichtungen dazu verpflichten, als Teil der staatlichen Infrastruktur die Menschen in unserem Land zu unterstützen und zu schützen. Ein innerverbandliches „Komplexes Hilfeleistungssystem“ mobilisiert dabei über alle verbandlichen Einheiten und Einrichtungen hinweg die Bewältigung von Katastrophen aller Art. Das umfasst ehrenamtliche Bereitschaftsdienste, Blutspendedienste, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und -dienste ebenso wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit oder Fahrdienste. Das DRK sichert die Versorgung auch da, wo es nicht lukrativ ist. Weil jetzt zentrale Arbeitsfelder geschlossen werden, ist die Einsatzfähigkeit im Ganzen letztlich nicht aufrechtzuerhalten. Insbesondere die ehrenamtlichen Strukturen sind dadurch stark gefährdet.

Um dieser Gefahr entgegenzutreten und das DRK bzw. vergleichbare systemrelevante Organisationen vor dem Hintergrund ihrer Verpflichtungen auch für künftige Krisen aufzustellen, regen wir einen Sonderfonds an, den wir mit einigen hundert Mio. Euro taxieren würden. Selbstverständlich sollte dieser Fonds mit Mechanismen ausgestattet werden, welche die Zweckbindung sicherstellen und dafür Sorge tragen, dass nur existenzbedrohte systemrelevante Organisationen bzw. Organisationsteile davon partizipieren können.

5. Digitale Transformation der sozialen Infrastruktur

Social-Distancing ist nicht nur für jeden Einzelnen eine Herausforderung. Soziale Angebote leben von dem Miteinander, der Unterstützung, der Begleitung. Trotz der Bemühungen, unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen Angebote aufrechtzuerhalten, war dies vielerorts nicht möglich. Andere Wege des Kontaktes waren und sind notwendig. An Ideen und Kreativität mangelt es nicht, jedoch an der Ausstattung und der Fähigkeit digitale Angebote einzusetzen und zu nutzen.

Die notwendige digitale Transformation der sozialen Infrastruktur tritt deutlich zu Tage. Wir nehmen für uns aus der Krise mit, neue Angebote zu schaffen und digitale Komponenten denjenigen, die unsere Angebote und Dienste nutzen, näher zu bringen. Es bedarf jedoch auch einer entsprechenden technischen Ausstattung und einer Unterstützung des *Enablens* und *Empowerns*. Dies muss in die Planung der Haushalte der nächsten Jahre Eingang finden. In den Jahren 2019 und 2020 erhielten bzw. erhalten sechs Wohlfahrtsverbände zusammen Mittel aus einem mit rund drei Mio. Euro veranschlagten Programm des BMFSFJ. Für eine Digitalisierung der sozialen und gesundheitsbezogenen Dienste wäre eine höhere Investition sowie eine Perspektive über mehrere Jahre dringend notwendig.

6. Verfahrensvereinfachungen - Zuständigkeitsregelungen

Das SodEG sieht vor, dass bei Mehrheit von Leistungsträgern jeweils ein Antrag bei jedem zuständigen Leistungsträger gestellt werden. Diese Mehrheitsverhältnis ist in der Praxis der Regelfall. Aus der Reform des Bundesteilhabegesetzes wissen wir, wie viele Absprachen es bedarf, um für die Praxis praktikable Lösungen zu erarbeiten und sich nicht im Klein-klein der Bürokratie zu verlieren.

Daher regt das DRK dringend an, die auch in den FAQs des BMAS unter Frage 14 des 4. Abschnitts beschriebene Möglichkeit des Zusammenschlusses von örtlich zuständigen Leistungsträgern vielerorts anzuwenden. Danach würden Anträge auf Zuschüsse aus dem SodEG jeweils nur bei einem Kostenträger, dem vorrangigem, gestellt werden. Der Ausgleich zwischen den Kostenträgern erfolgt dann im Hintergrund. Ein solches „one stop shop“-Verfahren ermöglicht den Leistungsträgern auch eine schnelle Erfassung der Anspruchshöhen und verhindert Überzahlungen, die dann aufwendig im Erstattungsverfahren zurückgefordert werden müssen.

Dr. Joß Steinke, Nadja Saborowski
07.05.2020